

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

51. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1992)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	4
I. Europäische Gemeinschaft	4
II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)	10
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen	13
I. Institutionelle Fragen	13
1. Europäische Union	13
2. Europäisches Parlament	14
3. Rat	15
4. Kommission	15
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	16
6. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	18
7. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft ...	18
8. Dienstrecht der Bediensteten in der Gemeinschaft	19
II. Unionsbürgerschaft	21
III. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit	24
1. Abbau der Binnengrenzen	24
2. Innere Sicherheit	24
3. Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen ..	26
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	27
V. Finanzpolitik	28
1. Finanzierung der Gemeinschaft	28
2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts .	31
3. Finanzierung der Agrarpolitik	31

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. März 1993 — 021 (41) — 689 00 — In 65/93 — gemäß
Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar, 28. April 1967 und 25. Januar 1990 — Drucksachen
V/1010, V/1643, 11/4877.*

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

	Seite
VI. Steuerpolitik	32
VII. Verwirklichung des Binnenmarktes	34
VIII. Binnenmarkt für Waren	35
1. Abbau technischer Handelshemmnisse	35
2. Lebensmittelrecht	35
3. Arzneimittelrecht	36
4. Gemeinsamer Stahlmarkt	37
5. Binnenmarkt für Energie	38
6. Informations- und Kommunikationstechnik	38
IX. Binnenmarkt für Dienstleistungen	40
1. Bankenrecht	40
2. Versicherungsrecht	41
3. Öffentliches Auftragswesen	41
4. Telekommunikation und Post	41
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	43
1. Patentrecht	43
2. Urheberrecht	44
3. Markenrecht und Recht gegen den unlauteren Wettbewerb ..	44
4. Gesellschaftsrecht	46
XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen	47
XII. Verbraucherpolitik	49
XIII. Wettbewerbspolitik	51
1. Fusionskontrolle	51
2. Wettbewerbspolitik	51
3. Beihilfenpolitik	52
XIV. Strukturpolitik	54
1. Europäischer Regionalfonds	54
2. Europäischer Sozialfonds	54
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung	55
4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Ost-Berlin	55
5. Europäische Infrastruktur	55
6. Europäische Investitionsbank	56
XV. Umweltpolitik	58
1. Umweltschutz	58
2. Luftreinhaltepolitik	59
3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht	59
4. Abfallwirtschaft	60
5. Naturschutz	61
XVI. Verkehrspolitik	61
1. Verkehrsinfrastruktur	61
2. Straßenverkehr	61
3. Kombiniertes Verkehr	61
4. Seeverkehr	61
5. Luftverkehr	62
6. Verkehrsbeziehungen zu Drittländern	62

	Seite
XVII. Forschungs- und Technologiepolitik	63
XVIII. Bildungs- und Kulturpolitik	64
1. Bildungspolitik	64
2. Kulturelle Zusammenarbeit	66
XIX. Sozialpolitik	66
XX. Gesundheitspolitik	68
XXI. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik	70
1. Frauenpolitik	70
2. Jugendpolitik	71
3. Seniorenpolitik	71
XXII. Sportpolitik	71
XXIII. Tourismuspolitik	71
XXIV. Agrarpolitik	72
1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	72
2. Agrarmarktpolitik	73
3. Pflanzenschutz	73
4. Tierschutz	74
5. Tierseuchen	74
6. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	75
7. Futtermittel	75
XXV. Fischereipolitik	76
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	77
I. Außenwirtschaftspolitik	77
1. Handelspolitik	77
2. Zollunion	79
3. Antidumping/Ausgleichszollverfahren	80
II. Beziehungen zu den USA und Japan	80
III. Erweiterung der Gemeinschaft, Beziehungen zu den EFTA-Staaten	81
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	81
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	84
VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ..	85
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	86
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	86
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	87
X. Grundstoffpolitik	88
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	89
Sachregister	101

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

I. Europäische Gemeinschaft

1. Britische Präsidentschaft, Schwerpunkte

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 hatte das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland den Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft inne. Die britische Präsidentschaft hat eine Reihe schwieriger Fragen lösen können oder einer Lösung nähergebracht. Die Sondertagung des Europäischen Rates in Birmingham am 16. Oktober 1992 und die Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 sind entscheidende Wegmarken.

In dem Referendum zum Vertrag über die Europäische Union am 20. September 1992 sprach sich mit 51,05 % Ja-Stimmen eine Mehrheit der französischen Wähler für den Vertrag aus. Deutliche Mehrheiten waren vor allem in den Grenzregionen zu Deutschland zu verzeichnen.

Nach dem knappen Ausgang des französischen Referendums wurde kurzfristig die Sondertagung des Europäischen Rates in Birmingham angesetzt, um die politische Entschlossenheit zur Fortsetzung der Ratifikation des Vertrags über die Europäische Union im vorgesehenen Zeitrahmen zum Ausdruck zu bringen und um auf die Zweifel am Vertrag einzugehen. Mit der „Erklärung von Birmingham“ trug der Europäische Rat den Besorgnissen in der Bevölkerung Rechnung und einigte sich darauf, die Gemeinschaftstätigkeit stärker an den Prinzipien der Bürgernähe, der Subsidiarität, der Transparenz und der Demokratie auszurichten.

Das parlamentarische Ratifizierungsverfahren zum Vertrag von Maastricht ist zwischenzeitlich in zehn Mitgliedstaaten abgeschlossen. Im Hinblick auf Dänemark hat sich der Europäische Rat auf Lösungen verständigt, die der dänischen Regierung die Abhaltung eines zweiten Referendums am 18. Mai 1993 erlaubt. Wegen der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden wurde die Unterzeichnung der deutschen Ratifizierungsurkunde durch den Bundespräsidenten und ihre Hinterlegung zunächst aufgeschoben.

Der Europäische Rat von Edinburgh hat eine Reihe wichtiger institutioneller Entscheidungen getroffen. Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ist erhöht worden; unter Berücksichtigung der neuen deutschen Länder ist die Zahl der deutschen Abgeordneten um 18 erhöht worden. Hinsichtlich der Sitze von Rat, Kommission und Europäischem Parlament sind endgültige Festlegungen getroffen worden. Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben die neuen Mitglieder der Kommission ernannt, die Anfang 1993 ihr Amt angetreten haben. Präsident der Kommission bleibt Delors. Der Europäische Rat hat ferner das

sogenannte „Delors-Paket II“ zur künftigen Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts verabschiedet.

Der Europäische Rat einigte sich über den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland und Schweden. Grundlage der Verhandlungen ist die Substanz des Vertrages von Maastricht. Die Beitrittsverhandlungen sind zwischenzeitlich aufgenommen worden und sollen baldmöglichst auf Norwegen ausgedehnt werden, das am 25. November 1992 den Beitritt zur Gemeinschaft beantragt hat.

Die abschließende Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum war 1992 wegen des Ausgangs der Volksbefragung in der Schweiz am 6. Dezember 1992 nicht möglich. Der Europäische Rat hat in Edinburgh beschlossen, das Ratifikationsverfahren in den übrigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, gleichzeitig jedoch der Schweiz die Möglichkeit eines späteren Beitritts zum Abkommen offenzuhalten. Das Ratifizierungsgesetz zum EWR-Abkommen ist von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, die Ratifizierungsurkunde jedoch noch nicht hinterlegt worden.

Am 1. Januar 1993 ist termingerecht der Binnenmarkt verwirklicht worden. Im Bereich des Abbaus der Personenkontrollen an den Binnengrenzen wird im Laufe des Jahres 1993 eine völlige Abschaffung unter den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens angestrebt. Die Warenkontrollen an den Binnengrenzen gehören bereits jetzt der Vergangenheit an.

Im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT konnte in bilateralen Verhandlungen zwischen der Kommission und den USA ein Durchbruch bei dem Agrarkapitel und den Ölsaaten erzielt werden, der die Basis für die Fortsetzung der multilateralen Handelsverhandlungen bildet. Ein Handelskonflikt zwischen der Gemeinschaft und den USA konnte vermieden werden.

Bei der Europäischen Investitionsbank ist eine neue befristete Finanzierungsfazilität in Höhe von 5 Mrd. ECU für Strukturvorhaben geschaffen worden. In diese Vorhaben können mittel- und osteuropäische Länder einbezogen werden. Zur Belebung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten ist darüber hinaus ein Europäischer Investitionsfonds eingerichtet worden, der mit Mitteln in Höhe von 2 Mrd. ECU ausgestattet wird.

2. Europäische Union

Bundestag und Bundesrat billigten am 2. Dezember 1992 bzw. 18. Dezember 1992 den Vertrag über die Europäische Union und die damit verbundenen Verfassungsänderungen einschließlich einer neuen Staatszielbestimmung in Artikel 23 GG. Damit ist der innerstaatliche Ratifikationsprozeß in zehn Mitgliedstaaten abgeschlossen. Nachdem der Europäische Rat

Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 eine einvernehmliche Rahmenlösung für die von Dänemark nach dem Referendum vom 2. Juni 1992 vorgebrachten Wünsche betreffend Wirtschafts- und Währungsunion, Verteidigung, Unionsbürgerschaft und Innen- und Justizpolitik entwickelt hat, sind nunmehr die Aussichten für einen erfolgreichen Ausgang eines zweiten Referendums in Dänemark am 18. Mai 1993 gestiegen. Das vom Europäischen Rat vereinbarte Lösungspaket einschließlich eines „Beschlusses“ erfordert keine erneute Ratifizierung in den Mitgliedstaaten und bedarf nach deutschem Verfassungsrecht keiner Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, da es sich in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag von Maastricht hält und keine über die Auslegung des Vertrages hinausgehenden Elemente enthält.

3. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP), das im September 1992 sein 40jähriges Bestehen feiern konnte, hat im 2. Halbjahr 1992 die europa- und weltpolitischen Entwicklungen aktiv begleitet.

Im Vordergrund der Beratungen des EP standen im Zusammenhang mit den Tagungen des Europäischen Rates von Birmingham und Edinburgh institutionelle Fragen, vor allem zur Umsetzung des Vertrags über die Europäische Union.

Der Europäische Rat Edinburgh hat im Dezember 1992 Straßburg als Sitz des EP bestimmt. Dort sollen zwölf monatliche Plenartagungen stattfinden, weitere Plenarsitzungen und die Ausschusssitzungen in Brüssel. Das Generalsekretariat des EP bleibt in Luxemburg.

Der Europäische Rat hat in Anbetracht der deutschen Einigung und im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Gemeinschaft die Anzahl der Sitze des EP verändert, wobei fast alle Mitgliedstaaten ab 1994 zusätzliche Mandate erhalten. Die Anzahl der deutschen Abgeordneten wird um 18 auf 99 erhöht, um eine volle Vertretung der neuen Länder zu gewährleisten.

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft und die kurzfristigen Aussichten haben sich seit dem Frühjahr 1992 wesentlich verschlechtert. Die Lage am Ende des Jahres 1992 ist von gesunkenem Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen, von Wachstumsverlangsamung, steigenden öffentlichen Defiziten und Arbeitslosenzahlen gekennzeichnet.

Das Wachstum in der Gemeinschaft fiel 1992 mit 1 % unzureichend aus, auch 1993 ist nur mit einer schwachen Belebung zu rechnen. Die Arbeitslosenquote ist auf 10 % gestiegen. Die Inflationsrate ist dagegen deutlich auf 4,6 % gefallen, wobei in einigen Mitgliedstaaten besonders deutliche Fortschritte erzielt werden konnten.

Der Europäische Rat Edinburgh hat angesichts der Wachstumsschwäche eine Initiative zur Stimulierung des Wachstums beschlossen, die neben nationalen Maßnahmen vor allem die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben durch die Europäische Investitionsbank beinhaltet.

5. Binnenmarkt

Mit dem Zieldatum 31. Dezember 1992 ist der Binnenmarkt verwirklicht. Er umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der legislative Teil der Arbeit wurde nahezu vollständig abgeschlossen. Die im Weißbuch der Kommission zur „Vollendung des Binnenmarktes“ genannten Vorhaben und die ergänzenden Maßnahmen sind zu 95 % verabschiedet. Größtes Defizit bleibt, daß die Voraussetzungen zur Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht fristgerecht geschaffen werden konnten.

Mit dem Binnenmarkt verwirklicht die Gemeinschaft ein Ziel von historischer Bedeutung, das bereits im EWG-Vertrag von 1957 angelegt und durch die Einheitliche Europäische Akte bekräftigt und zeitlich konkretisiert worden war.

Hat der Schwerpunkt der Arbeiten zur Verwirklichung des Binnenmarktes bisher bei den legislativen Initiativen der Gemeinschaft gelegen, so wird er sich künftig stärker auf die effektive und einheitliche Anwendung der Binnenmarktregeln in allen Mitgliedstaaten verlagern.

6. Delors-Paket II, künftige Finanzierung der Gemeinschaft

Durch den nach fast einjährigen schwierigen Verhandlungen auf dem Europäischen Rat Edinburgh erreichten Kompromiß wurde die Finanzierung der wachsenden Aufgaben der Gemeinschaft einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags von Maastricht für die Jahre bis 1999 sichergestellt. Die angespannte Haushaltslage der Mitgliedstaaten konnte dabei ebenso berücksichtigt werden wie die notwendige Solidarität mit den Partnern, namentlich den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, und die Finanzierung der Agrarreform.

Gemessen an den Forderungen der Kommission, die Obergrenze für die Gemeinschaftsausgaben bis 1999 auf 1,35 % des Bruttosozialprodukts anwachsen zu lassen, war die Festlegung des Plafonds auf 1,27 % ein Erfolg einer auf Haushaltsdisziplin und Konsolidierung gerichteten Politik.

Zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wird die Gemeinschaft stufenweise die Mittel für die Strukturfonds von 18 Mrd. ECU im Jahre 1992 auf 27,4 Mrd. ECU im Jahre 1999 erhöhen. Die Mittel des in Maastricht beschlossenen Kohäsionsfonds, der bis 1999 mit insgesamt 15,15 Mrd. ECU ausgestattet sein wird, kommen den vier ärmeren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Investitionen in

den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur zugute.

Die Erhöhung der Mittel für die internen Politikbereiche bis auf 5,1 Mrd. ECU im Jahre 1999 wird der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben ermöglichen. Die Unterstützung der Gemeinschaft für den Bereich Forschung und Entwicklung wird weiterhin auf generische Forschungstätigkeiten abzielen und multisektoriell anwendbar sein. EUREKA soll das Hauptinstrument zur Unterstützung von marktnahen Forschungstätigkeiten bleiben.

Die Steigerungsrate und die Basis für die Ausgaben der Agrarleitlinie sollten unverändert bleiben. Falls jedoch als Folge von Währungsanpassungen zwischen den Mitgliedstaaten die Agrarausgaben die Leitlinie überschreiten und folglich die Finanzierung der neuen gemeinsamen Agrarpolitik in Frage gestellt wäre, wird der Rat geeignete Maßnahmen treffen, um den Garantiefonds aufzufüllen.

Bei den externen Politikbereichen wurde mit einer Anhebung auf 6,2 Mrd. ECU (einschließlich zweier Reservebeträge) dem Interesse der Bundesregierung an der Schaffung der finanziellen Grundlagen, insbesondere für eine wirkungsvolle Unterstützung der Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa sowie den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, durch die Gemeinschaft Rechnung getragen.

Bei den Eigenmittelquellen wird aufgrund einer stärkeren Gewichtung des Bruttosozialprodukts zu Lasten des Mehrwertsteueraufkommens künftig der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten besser Rechnung getragen. Angesichts der innenpolitischen Probleme in Großbritannien war es in Edinburgh noch nicht möglich, den von Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten angestrebten Einstieg in einen Abbau des britischen Beitragsrabatts zu erreichen.

7. Agrarpolitik

Der Rat beschloß am 30. Juni/1. Juli 1992 konkrete Rechtsakte zur Umsetzung der im Mai 1992 vereinbarten Reform der Agrarpolitik. Im 2. Halbjahr 1992 konnten wichtige Entscheidungen zur Durchführung der EG-Agrarreform getroffen werden. Hierzu gehören im pflanzlichen Bereich die „Verordnung zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ sowie im tierischen Bereich die „Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“. Sie ermöglichen eine sachgerechte Kontrolle der Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen der reformierten Agrarpolitik.

Mit der Agrarreform wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die stagnierenden Verhandlungen im Agrarkapitel der GATT-Uruguay-Runde wieder in Gang zu bringen, um diese zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen. Mit dem zwischen der Kommission und der US-Regierung am 20. November 1992 ausgehandelten Agrarkompromiß konnten entscheidende Inhalte der Agrarreform im Rahmen des GATT abgesichert werden. So unterliegen die für Flächenstilllegungen und Preissenkungen direkt an die Landwirte bezahlte Ausgleichszahlungen nicht der Ab-

baupflicht im GATT. Eine Friedensklausel schützt die gemeinsame Agrarpolitik im Rahmen des GATT vor Einwänden. Die bilateralen Ergebnisse der Verhandlungen EG-USA sind jetzt in Genf zu multilateralisieren und stehen dann als Teil des Gesamtpaketes der Uruguay-Runde zur Entscheidung.

Von den 100 Vorhaben im Agrar- und Ernährungsbereich des sogenannten Weißbuchs der Kommission zur Harmonisierung nationaler Regelung mit Blick auf den Binnenmarkt konnten 92 abgeschlossen werden. Bedeutendster Bereich der Rechtsharmonisierung war die Tiergesundheit mit 55 Vorhaben, gefolgt vom Lebensmittelrecht mit 30 Vorhaben. Damit ist ein wichtiges Etappenziel zur Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen in der Agrarwirtschaft der EG erreicht.

Der Rat verabschiedete am 17. Dezember 1992 eine Reihe von Vorhaben, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes notwendig waren; so u. a. die beschleunigte Integration von Spanien und Portugal. Die agrarmonetäre Regelung wurde in der Form an den Binnenmarkt angepaßt, daß Landwirte in Aufwertungsländern auch weiterhin keine währungsbedingten Einkommenseinbußen hinnehmen müssen (Beibehaltung des sog. „switch-over“).

8. Fischereipolitik

Der Rat verabschiedete am 20. Dezember 1992 eine neue Fischerei-Grundverordnung. Sie ersetzt die Verordnung aus dem Jahre 1983, mit der die Gemeinsame Fischereipolitik eingeführt wurde, und bildet den rechtlichen Rahmen für die Fischereipolitik der Gemeinschaft in den kommenden zehn Jahren bis zur nächsten grundlegenden Überprüfung im Jahre 2002.

Neu ist die Einführung eines erweiterten Instrumentariums zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiressourcen.

Beibehalten werden indessen die bewährten Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik wie die relative Stabilität bei der Zuteilung von Fangquoten, das System von Fangmengen und -quoten und der prioritäre Zugang zu der Küstenzone von zwölf Seemeilen für die jeweiligen Anrainerstaaten.

9. Sozialpolitik

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für die Weiterarbeit am Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer eingesetzt. Hierbei wurden — wie in der Vergangenheit — Fortschritte erzielt, insbesondere bei der Verabschiedung von Regeln über den Arbeitsschutz. Wichtige Vorhaben aus dem Bereich des Arbeitsrechts konnten allerdings noch nicht verabschiedet werden.

10. Verkehr

Integrationsfortschritte konnten in den Bereichen Luft- und Seeverkehr erzielt werden. In Ergänzung zu dem bereits verabschiedeten 3. Liberalisierungspaket für den EG-Luftverkehr billigte der Rat eine Verordnung über die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft. Des weiteren einigte sich der Rat nach über dreijährigen Beratungen auf den Inhalt einer Richtlinie über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft mit gefährlicher Ladung anlaufen.

Trotz intensiver Kompromißanstrengungen konnte bislang noch kein entscheidender Durchbruch bei den eng miteinander verknüpften Dossiers über eine endgültige Regelung der Kabotagefreigabe im Straßen-güterverkehr sowie über eine gemeinschaftsweit harmonisierte Anlastung von Wegekosten für schwere Nutzfahrzeuge erzielt werden.

Im Bereich der Binnenschifffahrt wurde der Kommission ein Mandat für Verhandlungen der Gemeinschaft mit Drittländern erteilt.

11. Umweltpolitik

Der Rat gelangte zu einem politischen Einvernehmen über die Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang einigte sich der Rat über die Ratsentscheidung zum Abschluß des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und deren Beseitigung im Namen der Gemeinschaft. Es ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Basler Übereinkommen rechtzeitig vor der nächsten Vertragsstaatenkonferenz im Frühjahr 1994 ratifizieren.

Nach der im November 1992 in Kopenhagen abgehaltenen Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verschärfte der Rat die bestehende Verordnung dergestalt, daß unter anderem der Ausstieg aus den vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) gemeinschaftsweit zum 1. Januar 1995 erfolgen wird.

Im Bereich Luftreinhaltung wurde ein gemeinsamer Standpunkt zu neuen Abgasvorschriften für leichte Nutzfahrzeuge beschlossen. Schließlich nahm der Rat eine Entschließung zum 5. EG-Umweltaktionsprogramm an.

12. Europa der Bürger

Mit der Verwirklichung des Binnenmarkts werden die Errungenschaften der Gemeinschaft für den einzelnen noch deutlicher und erfahrbarer als bisher. Insbesondere der Wegfall der Warenkontrollen an den Binnengrenzen und die Geltung des Ursprungslandprinzips für die Verbrauchsteuern im privaten Reiseverkehr sind konkrete und für den einzelnen unmittel-

telbar spürbare Vorteile eines offenen, bürgernahen Europas.

Der Europäische Rat hat die in den Referenden zum Vertrag über die Europäische Union in Dänemark und Frankreich, in anderer Form aber auch in den übrigen Mitgliedstaaten, deutlich gewordenen Ängste und Sorgen der Menschen vor einer als zentralistisch empfundenen Gemeinschaft, die angeblich zur Überreglementierung neigt und deren Entscheidungsprozesse schwer durchschaubar sind, sehr ernst genommen. Auf seinen Tagungen in Birmingham und Edinburgh hat er Schlußfolgerungen zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und zu größerer Transparenz verabschiedet, deren Umsetzung zu der vom Vertrag über die Europäische Union geforderten Bürgernähe und damit auch zu größerer Akzeptanz des Vertrags und der Fortentwicklung der Union beitragen wird. Ratstagungen werden künftig bei Themen von allgemeinem Interesse öffentlich abgehalten werden.

13. Haushalt der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament verabschiedete am 17. Dezember 1992 den Haushalt der Gemeinschaft für 1993 in Höhe von 69,1 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) und 65,5 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen).

14. GATT-Verhandlungen

Der Wirtschaftsgipfel von München (6. bis 9. Juli 1992) konnte einen Durchbruch in den noch anstehenden Fragen der Uruguay-Runde nicht erreichen. In sehr intensiven bilateralen Verhandlungen während der folgenden Monate zwischen den USA und der Kommission als verantwortlichem Unterhändler in Handelsfragen ging es um ein Einvernehmen im Agrarkapitel der Uruguay-Runde und im Ölsaatenstreit. Obwohl letzterer nicht direkt zur Uruguay-Runde gehört, wurde er durch die EG wegen der sachlichen Nähe und der Dringlichkeit einer Lösung mit den Agrarfragen der Uruguay-Runde verbunden.

Im Ölsaatenstreit war die Gemeinschaft in zwei Streitregelungsverfahren des GATT („Panel“) unterlegen, da ihre Subventionspraxis völkerrechtliche Verpflichtungen zur zollfreien Einfuhr amerikanischer Ölsaaten gegenstandslos gemacht haben.

Das am 20. November 1992 in diesen beiden Komplexen erzielte Einvernehmen schuf einerseits die Basis für die Wiederaufnahme der multilateralen Verhandlungen in Genf und verhinderte andererseits einen drohenden Handelskonflikt zwischen der EG und den USA. In der letzten Verhandlungsphase hatten die USA am 5. November 1992 die Verhängung von Strafzöllen gegen die EG im Ölsaatenkonflikt angekündigt.

Die in diesem Einvernehmen liegende Deblockierung der Uruguay-Runde wurde auf Seiten der Gemeinschaft durch die Gemeinsame Agrarpolitik-Reform möglich. Ihr tragendes Konzept — Flächenstilllegungen und Preissenkungen gegen direkten Einkom-

mensausgleich — führt zur Extensivierung der Produktion und zu einem Abbau der die Weltmärkte belastenden Agrarüberschüsse sowie der internen Stützung der EG. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Einvernehmen der EG mit den USA in den Agrarfragen der Uruguay-Runde mit den im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Maßnahmen vereinbar ist.

Grundlage für die nach dem 20. November 1992 wieder angelaufenen multilateralen Verhandlungen in Genf ist der am 20. Dezember 1991 von GATT-Generaldirektor Dunkel vorgelegte Entwurf eines Abschlußdokuments („Dunkel-Papier“). In Genf wurden im multilateralen Rahmen in erster Linie die Themen Marktzugang, Multilaterale Handelsorganisation, Streitbeilegungsverfahren und Finanzdienstleistungen verhandelt.

Für die Bundesregierung hat ein schneller und ausgewogener Abschluß der Uruguay-Runde weiterhin Priorität. Die Fortentwicklung des multilateralen Handelssystems, das auf den Prinzipien der Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit beruht, soll die dringend notwendigen Impulse zur konjunkturellen Belebung der Weltwirtschaft geben und der wachsenden Gefahr einer Regionalisierung durch Abschottung in Handelsblöcke und von Rückgriffen auf unilaterale Maßnahmen entgegenwirken. Eine Liberalisierung der Märkte entspricht im übrigen der Verantwortung gegenüber den jungen Demokratien in Osteuropa und den Neuen Unabhängigen Staaten sowie den Entwicklungsländern.

15. Erweiterung der Gemeinschaft

Norwegen beantragte am 25. November 1992 die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Der Rat leitete das in den Verträgen vorgesehene Verfahren ein.

Der Europäische Rat Edinburgh kam nach Einigung über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft und in Erwartung des baldigen Abschlusses der Ratifikation des Vertrags von Maastricht überein, die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Mit Norwegen sollen die Verhandlungen begonnen werden, sobald die Stellungnahme der Kommission zum norwegischen Antrag vorliegt. Nach dem negativen Ausgang des EWR-Referendums in der Schweiz bleibt der schweizerische EG-Beitrittsantrag bis auf weiteres in der Schwebe.

16. Europäischer Wirtschaftsraum

In der Mehrzahl der EFTA-Staaten (Norwegen, Schweden, Finnland, Liechtenstein) wurden die innerstaatlichen Zustimmungsverfahren zum Abkommen zwischen der EG und den Mitgliedstaaten der EFTA über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgreich abgeschlossen, ebenso in der Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands.

Dennoch konnte das EWR-Abkommen am 1. Januar 1993 nicht wie vorgesehen in Kraft treten, da die

Schweizer Bevölkerung sich in einer Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 gegen eine Teilnahme der Schweiz am EWR entschieden hat. Es wurden umgehend Gespräche zwischen der EG und den übrigen EFTA-Staaten aufgenommen, um durch eine entsprechende Vereinbarung mit den übriggebliebenen Vertragsparteien ein möglichst baldiges Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu erreichen, das einen späteren Beitritt der Schweiz offenläßt.

Die EG schloß Luftverkehrsabkommen mit Schweden und Norwegen. Verhandlungen der Gemeinschaft über Straßenverkehrsabkommen mit Österreich und der Schweiz wurden 1992 zum Abschluß gebracht.

17. Transatlantische Beziehungen und Beziehungen zu Japan

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den USA nahmen aufgrund der umfangreichen Handelsbeziehungen und der engen Zusammenarbeit in vielen anderen Bereichen weiterhin eine zentrale Stellung in den Außenbeziehungen der EG ein. Die transatlantische Erklärung von 1990 bildete weiterhin die Grundlage für die Vertiefung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der EG und den USA bzw. Kanada. Auf mehreren hochrangigen Treffen wurden insbesondere bilaterale Fragen erörtert. Das halbjährliche Gipfeltreffen zwischen Präsidentschaft und Kommission einerseits sowie den USA andererseits am 18. Dezember 1992 in Washington konzentrierte sich im wirtschaftlichen Bereich im wesentlichen auf die Uruguay-Runde des GATT.

Inhaltsmäßige und verfahrensmäßige Grundlage für die Beziehungen der EG zu Japan sind die gemeinsame Erklärung vom Juli 1991 und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Lissabon vom Juni 1992. Das jährliche Gipfeltreffen fand im Juli 1992 in London statt. Die Entwicklung des bilateralen Handels ist aus Sicht der EG unbefriedigend und besorgniserregend (starkes Handelsbilanzdefizit zu Lasten der EG). Die weitere Öffnung der japanischen Märkte sowie eine Verbesserung der Möglichkeiten für Investitionen aus der EG in Japan wird ebenso wie die weitere Öffnung einzelner Märkte der EG (z. B. Kfz-Bereich) weiterhin Gegenstand des Dialogs zwischen der EG und Japan sein.

18. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

Die am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Assoziierungsabkommen mit Polen und Ungarn wurden am 7. Oktober 1992 vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Ratifizierung durch den Bundesrat ist am 18. Dezember 1992 erfolgt; die Zustimmung des Deutschen Bundestages wird für das 1. Halbjahr 1993 erwartet. Mit dem Inkrafttreten ist nicht vor Mitte 1993 zu rechnen. Die Interimsabkommen sind durch Briefwechsel für die Übergangszeit verlängert worden. Das mit der CSFR ausgehandelte Assoziierungsabkommen muß wegen deren Teilung mit den Nachfolge-

staaten neu verhandelt werden; die Aufnahme der Verhandlungen ist für Anfang 1993 vorgesehen.

Mit Bulgarien und Rumänien sind am 22. Dezember bzw. 17. November 1992 Assoziierungsabkommen paraphiert worden, die zusammen mit entsprechenden Interimsabkommen Anfang 1993 unterzeichnet werden sollen. Die Abkommen lassen eine Suspendierung zu, wenn einer der Partner gegen die dem Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien (Demokratie, Menschenrechte) verstößt.

Bezüglich der baltischen Staaten und Albanien wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, daß Assoziierungsverhandlungen so schnell wie möglich eingeleitet werden, um den mit den im Mai 1992 abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen eingeleiteten Prozeß fortzuführen.

Die Beziehungen der EG zu den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sollen auf der Grundlage von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ausgebaut werden, für deren Verhandlung der Rat am 5. Oktober 1992 das Mandat angenommen hat. Die Verträge sollen neben der Förderung des politischen Dialogs die Stärkung der Reformprozesse in Richtung Marktwirtschaft und die Stützung der tragenden politischen Kräfte sein.

Der Stützung der Wirtschaftsreformen in den NUS dient u. a. die umfangreiche technische Hilfe (TACIS — „Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States“).

19. Jugoslawien, ehemaliges

Im Gemeinschaftsrahmen konzentrierten sich die Aktivitäten auf die effektive Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Kontrolle und Durchsetzung der VN-Sanktion gegenüber Serbien und Montenegro, die durch die Resolution des VN-Sicherheitsrates 787 vom 16. November 1992 weiter verschärft wurde (insbesondere Verbot des Transits strategischer Güter, sofern keine besondere Genehmigung des VN-Sanktionsausschusses vorliegt).

Seit Oktober 1992 sind in Nachbarstaaten von Serbien/Montenegro, teilweise mit deutscher Beteiligung (so in Bulgarien), sog. Sanktionsunterstützungsmissionen im Einsatz, die die nationalen Zollbehörden bei der Durchsetzung des Sanktionsregimes unterstützen sollen.

Der Europäische Rat kam in Edinburgh überein, durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine substantielle wirtschaftliche Hilfe in Höhe von jeweils 50 Mio. ECU für die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien bereitzustellen.

Mit Slowenien konnte als erster Nachfolgerepublik des ehemaligen Jugoslawien Anfang Dezember 1992 ein Handels- und Kooperationsabkommen paraphiert werden, das den Weg für eine später mögliche Assoziierung mit der Gemeinschaft eröffnet und auch den Rahmen für weitere Abkommen (Finanzprotokoll, Verkehrsabkommen) zieht.

20. Türkei, Malta, Zypern

Der Assoziationsrat vom 9. November 1992 hat den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei einen neuen Impuls verliehen und insbesondere einen verstärkten politischen Dialog im Sinne der Leitlinien der Europäischen Räte von Lissabon und Edinburgh beschlossen. Der besonders bedeutenden Rolle der Türkei in der gegenwärtigen politischen Situation in Europa wird damit Rechnung getragen.

Der Europäische Rat von Edinburgh forderte den Rat auf, auch weiterhin geeignete und spezifische Beziehungen zu Malta und Zypern im Sinne der vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegten Leitlinien zu entwickeln. Diesem Ziel diene auch der Assoziationsrat mit Zypern am 21. Dezember 1992.

21. Israel, Nah- und Mittelost, Maghreb

Die Außenminister erklärten bei ihrem informellen Treffen in Brocket Hall im Oktober 1992 ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Beziehungen der Gemeinschaft zu Israel auf der Grundlage des bestehenden Kooperationsabkommens zu intensivieren.

Der Europäische Rat bekräftigte in Edinburgh den Willen der Gemeinschaft, entsprechend ihren Grundsatzzpositionen weiterhin eine aktive und konstruktive Rolle im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten zu spielen.

Die Bundesregierung setzte ihre Bemühungen fort, eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Frage des arabischen Israel-Boykotts herbeizuführen. Mangels einer gemeinschaftsweiten Regelung hatte die Bundesregierung im Juli 1992 eine nationale Anti-Boykott-Regelung beschlossen, die im Mai 1993 in Kraft treten soll.

Mit Unterstützung der Bundesregierung führte die Präsidentschaft im September 1992 Demarchen in den Hauptstädten der Arabischen Liga aus, mit dem Ziel, die arabischen Regierungen zu einem Abbau des Israel-Boykotts zu veranlassen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Maghreb-Staaten sollen auf breiter Grundlage entsprechend den politischen Orientierungen des Europäischen Rates von Lissabon weiterentwickelt werden. Der Rat beauftragte die zuständigen Ratsgremien, mit der Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für den Abschluß eines Partnerschaftsabkommens mit Marokko zu beginnen, für das die Kommission Anfang Dezember 1992 einen Vorschlag vorlegte.

22. Lomé IV-Abkommen

Der AKP-EWG-Botschafterausschuß trat am 5. November 1992 zu seiner 38. Sitzung zusammen. Politisch bedeutsam ist sein Beschluß, Restmittel aus Lomé II und III als Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des VN-Truppeneinsatzes in Somalia zur Verfügung zu stellen.

23. Lateinamerika und Asien

Im Dezember 1992 konnten die Verhandlungen zu einem neuen Kooperationsabkommen EG — Zentralamerika aufgenommen werden. Das Verhältnis der beiden Regionen zueinander wird allerdings von der Frage der künftigen Einfuhrregelung der EG für Bananen überschattet, nachdem der Rat am 17. Dezember 1992 einen Beschluß gefaßt hat, der eine Beeinträchtigung der Liefermöglichkeiten der lateinamerikanischen Erzeugerländer in Kauf nimmt. Deutschland hatte sich im Interesse der lateinamerikanischen Erzeugerländer und der Verbraucher entschieden für eine liberale Einfuhrregelung eingesetzt.

Das am 25. Juni 1992 paraphierte Kooperationsabkommen mit dem Andenpakt soll dem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt werden, sobald Fortschritte im Demokratisierungsprozeß in Peru eine Normalisierung der Beziehungen EG — Peru gestatten.

Die EG ist sehr an einem Ausbau ihrer Beziehungen zur Wachstumsregion Südostasien interessiert. Ein wichtiges Ereignis war daher das 10. EG-ASEAN-Außenministertreffen in Manila am 29./30. Oktober 1992. Trotz der Tatsache, daß Portugal unter Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor das Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen blockiert, ist es den Ministern in Manila gelungen, ein deutliches Zeichen ihres Willens zu Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage echter Partnerschaft zu setzen.

Die Verhandlungen mit Indien über ein neues Kooperationsabkommen wurden am 11. Dezember 1992 mit Paraphierung des Abkommenstextes abgeschlossen; die Vorbereitungsarbeiten für das Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen mit Sri Lanka haben begonnen.

II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)**24. Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick**

Im Mittelpunkt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit stand im 2. Halbjahr 1992 das Bemühen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, weltweit konstruktiv an der Beilegung der zahlreichen Regionalkonflikte mitzuarbeiten. Die Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien machte ein noch stärkeres Engagement der Zwölf sowohl in der Region selbst als auch in internationalen Gremien erforderlich. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten sich im Hinblick auf die Notwendigkeit von Konfliktprävention und Krisenregelung konsequent für eine Stärkung der Mechanismen der KSZE und der Vereinten Nationen ein.

Die Zwölf unterstützten die Umgestaltung im Osten Europas politisch und wirtschaftlich und führten mit den neuen Demokratien einen politischen Dialog, der

mit immer mehr Ländern auch vertraglich festgelegt wird. Für die Staaten anderer Regionen sind die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ebenfalls ein gefragter Dialogpartner, mit dem regelmäßig ein Meinungsaustausch über alle wichtigen Fragen der Weltpolitik stattfindet.

Im Rahmen der EPZ wurde der schwierige Weg vieler Staaten hin zu mehr Demokratie beobachtet und in gemeinsamen Erklärungen und Aktionen unterstützt. Ausgehend von der gemeinsamen Grundauffassung, daß die Achtung der Menschenrechte weltweit durchgesetzt werden muß, intervenierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten immer dann, wenn sie diese Menschenrechte in einem Staat bedroht oder verletzt sahen. So verliehen sie ihrer Überzeugung Nachdruck, daß eine gemeinsame Außenpolitik gegenüber Drittstaaten immer eine Menschenrechtspolitik sein muß.

25. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Außenminister verfestigten die Praxis, EPZ-Themen im Rahmen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) zu behandeln. Im November 1992 hielt das Politische Komitee erstmals eine reguläre Tagung am Sitz des Rates in Brüssel ab. Angesichts der schon vor Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht weiter gestiegenen Anforderungen wurde beschlossen, das EPZ-Sekretariat personell zu verstärken. Im Rahmen des Auftrags des Europäischen Rates von Lissabon fanden vorbereitende Grundlagenarbeiten im Bereich der Sicherheitspolitik statt.

26. Jugoslawien, ehemaliges

Schwerpunkt der EPZ blieb auch unter britischer Präsidentschaft die Suche nach einer Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien. Die Arbeiten der unter Lord Carrington begonnenen Jugoslawienkonferenz wurden ab August unter gemeinsamem Vorsitz der Vereinten Nationen (Vance) und der Europäischen Gemeinschaft (Lord Owen) fortgesetzt. Vordringliches Ziel war hier, auf eine Beendigung der Feindseligkeiten in Bosnien-Herzegowina hinzuwirken.

Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden. Die Hauptverantwortung hierfür liegt bei der serbischen Führung, deren Politik der „ethnischen Säuberung“ von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mehrfach auf das schärfste verurteilt wurde. Die Zwölf unterstützten die Mission des VN-Sonderbeauftragten Mazowiecki, der die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Bosnien untersuchte, und die Einsetzung einer VN-Expertenkommission für die Untersuchung von Verletzungen des humanitären Kriegsvölkerrechts. Zur Überprüfung der Berichte über Massenvergewaltigungen muslimischer Frauen setzte der Europäische Rat von Edinburgh eine Mission unter Leitung von Dame Anne Warburton ein.

Gemeinsam mit der KSZE führten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einigen Nachbarstaaten

Serbien-Montenegros Maßnahmen durch, die diese Staaten bei der Durchführung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die sog. „Bundesrepublik Jugoslawien“ unterstützen. Serbien-Montenegro wurde, auch auf Betreiben der Zwölf, der Anspruch auf Rechtsnachfolge des ehemaligen Jugoslawiens in den VN-Gremien verweigert.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten koordinierten ihre Beteiligung an der internationalen humanitären Hilfe für die Bewohner Bosnien-Herzegowinas. Für Makedonien wurden wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen vereinbart, die zur Stärkung des Staatswesens beitragen sollen, dessen Anerkennung wegen der Namensfrage noch nicht erreicht werden konnte.

Die EG-Monitor-Mission überwachte zusammen mit den United Nations Protection Forces (UNPROFOR) die Lage in den sog. „pink zones“ in Kroatien. Ihre Tätigkeit wurde auf Ungarn und Bulgarien ausgeweitet, um ein Übergreifen des Konflikts zu verhindern. Auch die wachsenden Spannungen im Kosovo wurden von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Sorge beobachtet. In Edinburgh forderten die Zwölf die Wiederherstellung der Autonomie dieses Gebiets.

27. Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Die Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurden mit dem Ziel weiter ausgebaut, den Reformprozeß in diesen Staaten zu unterstützen. Getrübt wurde die Entwicklung in der Region durch Nationalitätenkonflikte vor allem in Georgien und in Armenien und Aserbaidschan. In beiden Fällen setzten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten für eine Verhandlungslösung ein und unterstützten die Bemühungen im Rahmen der KSZE.

Die sich verschärfende politische Auseinandersetzung in Rußland wurde bei Treffen der Außenminister Rußlands und der Zwölf im September und Oktober 1992 diskutiert. Dieser politische Dialog auf hoher Ebene, dessen Ziel eine Abstimmung in Fragen beiderseitigen Interesses ist, soll schon bald eine vertragliche Grundlage erhalten; die Arbeiten daran wurden weit vorangetrieben. Ziel ist es, auch mit der Ukraine, mit Weißrußland und Kasachstan einen politischen Dialog zu institutionalisieren. Konkret vorbereitet wurden im 2. Halbjahr 1992 entsprechende Vereinbarungen mit Slowenien, Rumänien und Bulgarien. Mit den drei baltischen Staaten fand im Juli 1992 ein erstes formelles Treffen auf Außenministerebene statt.

Wichtige internationale Fragen und das Verhältnis zur EG standen im Mittelpunkt des politischen Dialogs mit den drei Visegrád-Staaten. In einer anläßlich des Gipfeltreffens am 28. Oktober 1992 in London angenommenen gemeinsamen Erklärung einigten sich die Zwölf und die Vertreter Polens, Ungarns und der CSFR auf die Prinzipien der weiteren Zusammenarbeit, die sich auch auf die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei erstrecken.

28. Humanitäre Hilfe

Die katastrophale Lage der Bevölkerung im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia machte im 2. Halbjahr 1992 eine verstärkte Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe erforderlich. Der Europäische Rat in Birmingham beschloß die Einsetzung einer EG-task force, die seitdem die von den Vereinten Nationen geleistete humanitäre Hilfe im ehemaligen Jugoslawien unterstützt.

Auch für Somalia wurde ein verstärktes Engagement der Gemeinschaft beschlossen, um zur Linderung der dort herrschenden Not beizutragen. Die Zwölf unterstützen uneingeschränkt die VN-Sicherheitsratsresolution Nr. 794, die es der multinationalen Truppe der Vereinten Nationen ermöglichen soll, ein sicheres Umfeld für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen zu schaffen.

29. Menschenrechte

Der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte weltweit blieb ein Eckstein der Beziehungen der Zwölf zu Drittstaaten. Sie setzten alle Mittel von der vertraulichen Demarche bis zur öffentlichen Erklärung ein, um dieser Politik Nachdruck zu verleihen. Im Rahmen der Nord-Süd-Beziehungen spielte die Beachtung der Menschenrechte eine wachsende Rolle. Ihr geschlossenes Auftreten in den Vereinten Nationen ermöglichte es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in Menschenrechtsfragen meinungsbildend zu wirken und bei der Vorbereitung der für Juni 1993 vorgesehenen Menschenrechtsweltkonferenz eine entscheidende Rolle zu spielen.

30. Vereinte Nationen, KSZE

Die gemeinschaftsinterne Abstimmung führte im Rahmen der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer Reihe von gemeinsamen Initiativen der Zwölf. Bei Debatten über so unterschiedliche Themen wie präventive Diplomatie, Chemiewaffen, ehemaliges Jugoslawien und eine Nahost-Regelung gab es gemeinsame Stellungnahmen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Die im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten achteten zunehmend auf inhaltliche Übereinstimmung ihrer Positionen mit denen der Partner, so daß auch dieser Aspekt der VN-Politik in einem gewissen Umfang Gegenstand der EPZ wird. Generell setzten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten für eine Stärkung des Handlungsinstrumentariums der VN im Bereich von Friedenserhaltung und Friedensschaffung ein.

Die Weiterentwicklung der KSZE im Sinne einer Institutionalisierung wurde von den Zwölf aktiv unterstützt. Beim Gipfeltreffen im Juli 1992 und beim Rat im Dezember 1992 gingen wesentliche Anstöße von EG-Mitgliedstaaten aus. Die Beschlüsse über die Benennung eines Hochkommissars für nationale Minderheiten, die Schaffung des Amtes eines KSZE-Generalsekretärs und die Einigung auf neue Verfah-

ren zur friedlichen Streitbeilegung sind auf solche Initiativen zurückzuführen. Konkrete Maßnahmen der KSZE bei der Befassung mit Regionalkonflikten wurden von den Zwölf maßgeblich mitbeschlossen und unterstützt.

31. Friedensordnung im Nahen Osten

Bei der achten Runde der bilateralen Verhandlungen der Konfliktparteien waren die Zwölf durch die Troika informell vertreten. An den multilateralen Verhandlungen in Arbeitsgruppen und an der Bildung eines Lenkungsausschusses, der diese Verhandlungen koordinieren soll, waren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiv beteiligt. Sie beobachteten weiterhin intensiv die Entwicklung in der Region und nahmen in öffentlichen Erklärungen Stellung zu den Wahlen im Libanon und zu der israelischen Entscheidung, mehr als 400 Palästinenser zu deportieren. Durch ihre Stellungnahmen und ihre aktive Mitarbeit verdeutlichten die Zwölf immer wieder, daß der Nahost-Konflikt nur durch einen Verhandlungsfrieden gelöst werden kann.

32. Außenbeziehungen zu anderen Regionen

Afrika

Die Beziehungen zu vielen afrikanischen Staaten waren geprägt von deren schwieriger Umgestaltung hin zu mehr Demokratie. In Kamerun, Ghana und Kenia begrüßten die Zwölf die Abhaltung von Wahlen. In Togo und Nigeria wurden angesetzte Wahlen verschoben, worauf die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit Erklärungen reagierten, die ihr Interesse an einer demokratischen Entwicklung deutlich machen. Auch in Zaire wurde die Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses angemahnt. Gegenüber Äquatorial-Guinea, Niger und Sudan wurde in Erklärungen die Respektierung der Menschenrechte eingefordert. In Somalia machte die katastrophale Lage der Bevölkerung das Eingreifen von VN-Truppen erforderlich, während sich in Ruanda eine positive Entwicklung hin zu einer Verhandlungslösung abzeichnete, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Südliches Afrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten forderten alle Parteien auf, die Verfassungsverhandlungen in Südafrika wieder aufzunehmen und so bald wie möglich demokratische Wahlen abzuhalten. Sie bemühten sich, zu den Voraussetzungen für eine Weiterführung der Verhandlungen beizutragen, indem sie Beobachter und Experten nach Südafrika entsandten, die als Mitarbeiter in der Goldstone-Kommission einen Beitrag zur Eindämmung der politischen Gewalt im Lande leisten sollen.

In Mosambik konnten die Zwölf die Unterzeichnung eines Friedensabkommens begrüßen. Nun wirken sie

aktiv mit an der Implementierung des Abkommens und am Wiederaufbau des Landes. Die Lage nach den ersten freien Wahlen in Angola wurde besorgt beobachtet. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigten mehrfach ihre Entschlossenheit, beim Wiederaufbau zu helfen, sobald dies möglich ist.

Asien

Die Zwölf forderten die Respektierung der Menschenrechte in Südostasien ein, so vor allem in Ost-Timor und in Myanmar (Birma). Das Stocken des Friedensprozesses in Kambodscha wurde besorgt beobachtet. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen aktiv die Operation der VN in diesem Land. Die Zwölf verfolgen den Annäherungsprozeß zwischen den beiden koreanischen Staaten aufmerksam und fördern alle Maßnahmen, die zu einer Entspannung in der Region beitragen können. Das politische Gespräch mit China wurde intensiviert. Menschenrechtsfragen waren wesentlicher Teil dieses Dialogs. Mit einer Erklärung reagierten die Zwölf auf die wieder aufflammenden Feindseligkeiten in Afghanistan und forderten die Einstellung der Kampfhandlungen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, am Wiederaufbau des Landes mitzuwirken.

Die Lage in Asien war neben vielen anderen Themen der Weltpolitik auch Gegenstand des politischen Dialogs, den die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum mit ASEAN und mit Japan auf hoher Ebene fortführten.

Mittel- und Südamerika, Karibik

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den Friedensprozeß in Zentralamerika. Im 2. Halbjahr konnten sie die Beilegung des Grenzkonfliktes zwischen Honduras und El Salvador und die Anerkennung Belizes durch Guatemala begrüßen. Die Beendigung einer ersten Etappe im Friedensprozeß in El Salvador wurde von den Zwölf erfreut zur Kenntnis genommen. In Haiti und Kuba hingegen wurden die Mißachtung der Menschenrechte beklagt und eine (Re-)Demokratisierung angemahnt. Die Zwölf fordern eine Rückkehr zur Demokratie in Peru. Über alle Themen gemeinsamen Interesses konferierten die Außenminister der Zwölf mit ihren Kollegen der Rio-Gruppe am Rande der VN-Generalversammlung im September 1992.

33. Nichtverbreitung und Waffenexportpolitik

Die Zwölf stimmten ihre Politiken im Bereich der Nichtverbreitung regelmäßig und intensiv ab, so daß sie in den einschlägigen internationalen Gremien häufig eine konstruktive gemeinsame Haltung vertreten konnten. Im Rahmen der internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) verpflichteten sich die Zwölf freiwillig dazu, künftig zusätzliche Informationen über den internationalen Transfer von Nuklearmaterial zur Verfügung zu stellen, und setzten sich für die verbindliche Einführung solcher Meldepflichten

ein. Die Mitarbeit im Rahmen der Gruppe der Nuklearlieferländer und im Trägertechnologieregime MTCR wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten intern koordiniert. Gemeinsam traten sie in den Vereinten Nationen für die unbefristete Weitergeltung des Nichtverbreitungsvertrags nach der Verlängerungskonferenz 1995 ein.

In der „Australischen Gruppe“, deren Ziel die Verhinderung der Verbreitung chemischer und biologischer

Waffen ist, arbeiteten die Zwölf an der Harmonisierung der Exportkontrollen für entsprechende Anlagen und Anlagenteile mit, die weitgehend abgeschlossen werden konnte. Im Rahmen der Waffenexportpolitik brachten alle zwölf EG-Mitgliedsstaaten die von der 47. Generalversammlung verabschiedete Resolution zur Implementierung des VN-Waffenregisters mit ein. Gemeinschaftsintern gelang es, die Arbeiten für die Harmonisierung der Waffenexportpolitiken weiter voranzutreiben.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

34. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 1992 mit überwältigender Mehrheit (543 von 568 abgegebenen Stimmen) dem Vertrag von Maastricht zugestimmt. Der Bundesrat billigte die Ratifikation des Vertrags am 18. Dezember 1992 einstimmig.

Gleichzeitig verabschiedeten Bundestag und Bundesrat die mit dem Vertrag über die Europäische Union verbundenen Änderungen des Grundgesetzes, die u. a. die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kommunalwahlrecht für alle EG-Bürger mit Wohnsitz in Deutschland (Artikel 28 GG) und für die Einrichtung einer Europäischen Zentralbank (Artikel 88 GG) schaffen. In das Grundgesetz wurde eine neue Staatszielbestimmung zur Europäischen Einigung als neuer Artikel 23 GG eingefügt, die auch die Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder (durch den Bundesrat) in Angelegenheiten der Europäischen Union regelt. In Artikel 45 GG wurde ein Ausschuß des Deutschen Bundestages für die Angelegenheiten der Europäischen Union, in Artikel 52 GG eine Europakammer des Bundesrates verankert.

Auf der Grundlage des Artikels 23 GG (neu) hat der Deutsche Bundestag zwei Ausführungsgesetze zur Beteiligung des Deutschen Bundestages und zur Länderbeteiligung mit großer Mehrheit gebilligt. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 1992 wegen dieser beiden Ausführungsgesetze den Vermittlungsausschuß angerufen. Er war nicht einverstanden mit der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Klausel für Kollisionsfälle bei divergierenden Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat im Beteiligungsgesetz des Deutschen Bundestages und mit der im Länderbeteiligungsgesetz getroffenen Regelung zur Vertretung der Kommunen im Regionalausschuß der Europäischen Gemeinschaft. Inzwischen wurde im Vermittlungsverfahren für beide Gesetze Übereinstimmung zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt.

Hierdurch wurde das Ratifikationsgesetz selbst nicht aufgehoben, das am 31. Dezember 1992 in Kraft trat. Mit Rücksicht auf die beim Bundesverfassungsgericht gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union eingelegten Verfassungsbeschwerden wurde allerdings die Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde durch den Bundespräsidenten und ihre Hinterlegung vorerst zurückgestellt.

35. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in den Mitgliedstaaten

Bis Ende des Jahres 1992 wurde in zehn Mitgliedstaaten das innerstaatliche Zustimmungsverfahren abgeschlossen. In acht Mitgliedstaaten wurde die Zustimmung durch die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften vorgenommen, in Irland (18. Juni 1992) und Frankreich (20. September 1992) fanden Volksabstimmungen statt. Luxemburg, Griechenland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Irland, Spanien und Portugal haben bereits ihre Ratifikationsurkunde bei der italienischen Regierung in Rom hinterlegt.

Bei der Sondertagung des Europäischen Rates in Birmingham am 16. Oktober 1992, der nach dem französischen Referendum kurzfristig einberufen worden war, wurde die Übereinstimmung über die Fortsetzung der Ratifikation des Vertrags im vorgesehenen Zeitrahmen bestätigt. Wesentliches Ziel dieser Sondertagung war auch, auf die Besorgnisse der Bevölkerung einzugehen. In der „Erklärung von Birmingham“ wurden die Vorteile der Gemeinschaft und des Vertrags von Maastricht, das Bestreben nach mehr Transparenz der Beschlußfassung in der Gemeinschaft, die Rolle des Europäischen Parlaments und seiner Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten sowie das Subsidiaritätsprinzip als „Grundsatz der Bürgernähe“ hervorgehoben.

36. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Dänemark

Nach dem Europäischen Rat Birmingham einigten sich die Regierung und drei Oppositionsparteien in Dänemark (Sozialdemokraten, Volkssozialisten, Radikalliberale) am 30. Oktober 1992 auf einen „natio-

nenalen Kompromiß“, der als offizieller Vorschlag Dänemarks in die Gemeinschaft eingebracht wurde. Er enthielt dänische Sonderwünsche für die vier Bereiche Wirtschafts- und Währungsunion, Verteidigung, Unionsbürgerschaft sowie innen- und justizpolitische Zusammenarbeit.

Beim Europäischen Rat in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 wurde auf der Grundlage eines Vorschlags der britischen Präsidentschaft eine Rahmenlösung verabschiedet, die der dänischen Regierung die Durchführung eines zweiten Referendums am 18. Mai 1993 erlaubt. Sie erfordert in den übrigen Mitgliedstaaten keine erneute Ratifizierung, da die getroffenen Abreden bereits im Vertrag angelegt und als einvernehmliche Interpretation und Klarstellung voll mit diesem vereinbar sind. Das Lösungspaket besteht aus einem einleitenden Teil der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, einem „Beschuß“ der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs, zwei Erklärungen des Europäischen Rates, zwei einseitigen Erklärungen Dänemarks und einer „Schlußerklärung“ der zwölf Staats- und Regierungschefs. Nach einem Gutachten des juristischen Dienstes des Rates, das dem Außenministerkonkclave am 8. Dezember 1992 vorgelegen hatte und im Europäischen Rat Edinburgh vorgetragen wurde, bedarf die Lösung weder nach Völkerrecht noch nach Gemeinschaftsrecht der Ratifizierung.

Auch nach deutschem Verfassungsrecht besteht kein Erfordernis der Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften. Das Lösungspaket steht in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Maastricht und stellt keine Vertragsänderung dar. Es enthält keine zusätzlichen Elemente, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen oder die politischen Beziehungen des Bundes regeln (Artikel 59 Abs. 2 GG). Der „Beschuß“ des Europäischen Rates hat zwar einen rechtsverbindlichen Charakter, hält sich jedoch im Rahmen der Auslegung des Vertrags von Maastricht. In der „Schlußerklärung“ wird dementsprechend ausdrücklich festgehalten, daß der Beschluß, die Erklärungen des Europäischen Rates und die einseitigen Erklärungen Dänemarks „mit dem Vertrag vereinbar sind und dessen Ziele nicht in Frage stellen“. In der Präambel des „Beschlusses“ und durch die „Schlußklärungen“ wird klargestellt, daß sich Dänemark der Fortentwicklung der Gemeinschaft, so in der Verteidigung und der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere aber auch auf dem Wege der Evolutivklauseln des Artikels K.9 EU-Vertrag (Innen- und Justizpolitik) oder des Artikels 8 e EWG-Vertrag (Unionsbürgerschaft), nicht entgegenstellt.

37. Europäische Union, Geschlossenheit der Zwölf

Das Ergebnis des Europäischen Rates Edinburgh ist Ausdruck der Entschlossenheit der Partner, das Werk der europäischen Einigung zu zwölf fortzusetzen. Durch die Anfang 1993 beginnenden Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten Österreich, Schweden, Finnland und etwas später auch Norwegen wird die europäische Einigung neue Impulse erhalten.

Großbritannien und Dänemark haben sich auf einen baldigen Abschluß der Ratifikation festgelegt. Nach der Durchführung des von der dänischen Regierung für den 18. Mai 1993 angekündigten zweiten Referendums und nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Großbritannien kann ein Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union für Sommer 1993 angestrebt werden.

38. Europäische Union, künftige Mitwirkung des Deutschen Bundestages

Nach Artikel 23 Abs. 3 (neu) GG gibt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen. Näheres wird in dem „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“ geregelt. Die Neuregelung wird mit Ausnahme von auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Maßnahmen mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wirksam.

Artikel 45 (neu) GG sieht vor, daß der Deutsche Bundestag einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union bestellt. Der Deutsche Bundestag kann diesen Ausschuß ermächtigen, die dem Deutschen Bundestag nach Artikel 23 (neu) GG zustehenden Rechte gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

39. Sitz der Organe

Der Europäische Rat von Edinburgh legte nunmehr endgültig die Sitze von Europäischem Parlament, Rat, Kommission, Europäischem Gerichtshof, Europäischem Rechnungshof und Europäischer Investitionsbank fest. Damit ist ein seit der Gründung der Gemeinschaft offener Auftrag des EWG-Vertrags erfüllt worden, und die Ungewissheit über die Sitzfrage, die die Gemeinschaft lange Zeit belastet hatte, ist ausgeräumt. Der Sitz der Europäischen Zentralbank wird im Sommer 1993 endgültig zu entscheiden sein. Die Bundesregierung tritt nach wie vor mit allem Nachdruck für den Sitz in Frankfurt/Main ein.

2. Europäisches Parlament

40. Europäisches Parlament, Sitz

Für das Europäische Parlament wurde bei der Regelung der Sitzfrage der Status quo in der Praxis festgeschrieben. Zwölf monatliche Plenartagungen sollen (wie bisher) in Straßburg stattfinden. Zusätzliche Plenarsitzungen sowie die Ausschusssitzungen sollen in Brüssel abgehalten werden. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen bleiben in Luxemburg. Der offizielle Sitz des Parlaments ist jetzt jedoch Straßburg.

41. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Nachdem der Europäische Rat von Maastricht vereinbart hatte, eine Neuregelung der Sitzverteilung im Europäischen Parlament im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands und die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft zu prüfen, hat das Europäische Parlament dazu im Juni 1992 einen konkreten Vorschlag erarbeitet. Der Vorschlag sah eine Erhöhung der Abgeordnetenzahlen fast aller Mitgliedstaaten, der deutschen Mandatszahl um 18 vor (sog. de Gucht-Bericht).

Der Europäische Rat von Edinburgh beschloß im Dezember 1992, den Vorschlag des Europäischen Parlaments zu übernehmen. Die Mandate des EP werden daher ab der Neuwahl 1994 wie folgt verteilt:

Mitgliedstaat	künftige Anzahl der Mandate	Veränderung
Deutschland	99	+18
Italien	87	+ 6
Großbritannien	87	+ 6
Frankreich	87	+ 6
Spanien	64	+ 4
Niederlande	31	+ 6
Belgien	25	+ 1
Portugal	25	+ 1
Griechenland	25	+ 1
Dänemark	16	± 0
Irland	15	± 0
Luxemburg	6	± 0
Insgesamt	567	+49

42. Europäisches Parlament, Vertrag über die Europäische Union

Das Europäische Parlament setzte seine Vorarbeiten für die Ausfüllung des Vertrages fort: Vorschläge für interinstitutionelle Vereinbarungen mit Rat und Kommission über die Anwendung des Prinzips der Subsidiarität standen dabei im Mittelpunkt. Das Parlament erarbeitete Vorschläge für die im Vertrag von Maastricht neu geschaffenen Institutionen und Verfahren (Bürgerbeauftragter, Untersuchungsausschüsse, Ko-dezisionsverfahren) sowie für die künftige Struktur der Gemeinschaft.

3. Rat**43. Rat, Wechsel des Vorsitzes**

Im 2. Halbjahr 1992 hatte das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland den Vorsitz inne.

Am 1. Januar 1993 übernahm das Königreich Dänemark die Präsidentschaft.

4. Kommission**44. Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit**

Schwerpunkte der Arbeit der Kommission lagen bei den Regelungen zur künftigen Gemeinschaftsfinanzierung (Delors-Paket II) sowie bei der Vorbereitung der Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und auf die im 1. Halbjahr 1993 beginnenden Beitrittsverhandlungen. Die Kommission unterbreitete u. a. Vorschläge für eine europäische Wachstumsinitiative und zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Bei den Außenbeziehungen lag unverändert der Schwerpunkt im Bereich der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten. Von besonderer Bedeutung waren die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß der Uruguay-Runde des GATT.

45. Kommission, Zuständigkeitsverteilung der neuen Mitglieder

Am 21. Dezember 1992 wurden auf einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten neue Mitglieder der Kommission ernannt, die am 6. Januar 1993 ihr Amt angetreten haben. Die wichtigsten Veränderungen gegenüber der noch bis zum 6. Januar 1993 amtierenden bisherigen Kommission sind:

Das bisher von Kommissar Andriessen betreute Außenressort wird aufgeteilt auf Sir Leon Brittan (GB) und den bisherigen niederländischen Außenminister van den Broek. Letzterer wird auch für die Erweiterungsverhandlungen zuständig sein und übernimmt aus dem Portefeuille des Präsidenten Delors die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die Außenwirtschaftsbeziehungen zu den westlichen Industriestaaten und den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie die Außenhandelspolitik (inklusive GATT) werden Sir Leon Brittan übertragen. Kommissar Marin (E) behält die Entwicklungspolitik (inklusive Lomé) und übernimmt zusätzlich die Mittelmeerpolitik. Der bisherige portugiesische Außenminister Pinheiro wird anstelle von Kommissar Bangemann für die Beziehungen zum Europäischen Parlament sowie für Kultur, Transparenz und Informationspolitik zuständig sein. Bangemann gibt (an den neuen italienischen Kommissar Vanni d'Archirafi) den Binnenmarkt und die gewerbliche Wirtschaft ab. Er erhält die Industriepolitik sowie Telekommunikation und Informationstechnologie. Kommissar Schmidhuber behält Haushalt und Finanzkontrolle und wird zusätzlich den Kohäsionsfonds übernehmen. Das Landwirtschaftsdossier erhält der bisherige luxemburgische Agrarminister Steichen; dieser Bereich bleibt damit traditionell bei einem kleinen Mitgliedstaat. Der neue irische Kommissar Flynn wird für Sozialpolitik und die Innen- und Justizpolitik zuständig. Neuer Kommissar für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz wird der ehemalige griechische Minister für Industrie und Handel, Ioannis Paleokrassas. Präsident

Delors behält neben seinen Präsidentschaftsaufgaben die Verantwortung für die Währungspolitik, allerdings jetzt gemeinsam mit Kommissar Christophersen (DK).

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

46. Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der Europäische Gerichtshof beging den 40. Jahrestag seiner Errichtung mit einer feierlichen Festveranstaltung am 4. Dezember 1992. Hieran nahmen als Redner u. a. der Präsident der Kommission, Delors, der Präsident des Europäischen Parlaments, Klepsch, und für die Präsidentschaft der britische Lord Chancellor Lord Mackay of Clashfern teil. Die Redner würdigten die herausragende Stellung des EuGH als Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaft und hoben seine rechtsprägende und rechtsvereinheitlichende Rolle hervor. Die Bundesregierung brachte gegenüber dem Präsidenten des EuGH, Due, ihre Glückwünsche zum Ausdruck und unterstrich die Bedeutung des EuGH bei der Wahrung der Rechtseinheit in der Gemeinschaft und seine Verdienste um Fortschritte bei der Integration.

47. Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1991 hat der Gerichtshof beantragt, daß die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz auf alle Klagen ausgedehnt wird, die von einzelnen und nicht von Organen der Gemeinschaft oder von Mitgliedstaaten erhoben werden. Im Rat ist die Erstreckung der Zuständigkeit auf Klagen wegen Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen umstritten, da zwei Mitgliedstaaten sie von einer Änderung des Entscheidungsverfahrens für deren Erlaß abhängig machen. Diese Mitgliedstaaten verknüpfen die Zuständigkeitsübertragung mit der Bedingung, auch das Verfahren im Rat über handelspolitische Schutzmaßnahmen zu ändern (bisher nur durch Ratsbeschluß mit qualifizierter Mehrheit möglich — vgl. Nummer 306). Der zuletzt von der Präsidentschaft vorgelegte Kompromißvorschlag, nach welchem der Rat nach dem 1. Juli 1993 anstatt mit Einstimmigkeit mit qualifizierter Mehrheit über die Zuständigkeitsübertragung für Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen entscheiden sollte, konnte von zwei Mitgliedstaaten nicht akzeptiert und daher im Rat noch nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine möglichst frühzeitige und umfassende Zuständigkeitserweiterung des Gerichts erster Instanz einsetzen.

48. EuGH, Entscheidungen

In der 2. Hälfte des Jahres 1992 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

49. EuGH-Urteil zum Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer

Auf Vorlage des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat der EuGH am 16. Dezember 1992 (Rechtsache [RS] C-237/91) zur Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des im Rahmen des Assoziationsabkommens EWG/Türkei geschaffenen Assoziationsrates Stellung genommen. Er hat festgestellt, daß ein türkischer Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis seit mehr als einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gearbeitet hat, einen Anspruch auf Verlängerung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hat. Dies gelte auch dann, wenn ihm die Aufenthaltserlaubnis ursprünglich zum Zweck der Eheschließung erteilt worden war und die Ehe im Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag nicht mehr besteht. Der Beschluß Nr. 1/80 regle zwar lediglich die beschäftigungsrechtliche und nicht die aufenthaltsrechtliche Stellung türkischer Arbeitnehmer. Da jedoch dann, wenn der Betroffene mehr als ein Jahr bei demselben Arbeitgeber eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt hat, der Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig sei, sei auch das Aufenthaltsrecht gemeinsam mit der Arbeitserlaubnis zu gewähren. Danach kann der Mitgliedstaat nur noch über die Einreise türkischer Staatsangehöriger in sein Hoheitsgebiet und über die Voraussetzungen für ihre erste Beschäftigung entscheiden; zudem erhält ein zum Zwecke der Eheschließung eingereister türkischer Arbeitnehmer bereits nach einem Jahr — und nicht erst nach vier bzw. drei Jahren gemäß den Regelungen des Ausländergesetzes — ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

50. EuGH-Urteil zum Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübergang

Auf Vorlage mehrerer deutscher Gerichte hat der EuGH am 16. Dezember 1992 entschieden (RS C-132, 138 und 139/91), daß das von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübergang (gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei. Die einschlägige Richtlinie 77/187/EWG überlasse es den Mitgliedstaaten zu bestimmen, was im Falle eines solchen Widerspruchs mit dem Arbeitsverhältnis geschehen solle.

51. EuGH-Urteil über Sanktionsbefugnisse der Gemeinschaft

Mit Urteil vom 27. Oktober 1992 (RS C-240/90) hat der EuGH eine Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission abgewiesen. Die Bundesregierung hatte geltend gemacht, zwei auf dem Landwirtschaftssektor erlassene Verordnungen enthielten Bestimmungen über die Einführung von Verwaltungsanktionen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fielen bzw. zu deren Einführung die Kommission nicht befugt gewesen sei. Demgegenüber hat der EuGH festgestellt, daß die Gemeinschaft

bzw. die Kommission über eine Befugnis zur Festlegung von Verwaltungsanktionen verfüge. Hierzu gehöre auch der Ausschluß von Wirtschaftsteilnehmern von bestimmten Leistungen bei Nichteinhaltung von EG-Vorschriften. Aussagen über die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Erlaß strafrechtlicher Sanktionen trifft das Urteil nicht.

52. EuGH-Urteil zur Mehrwertbesteuerung von Reisebüros

Mit seinem Urteil vom 27. Oktober 1992 (RS C-74/91) hat der EuGH festgestellt, daß die Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980), die eine Steuerbefreiung für Leistungen der Reisebüros bei grenzüberschreitenden Reisen vorsehen, nicht mit Artikel 26 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) zu vereinbaren seien.

53. EuGH, neue Verfahren

Von den im 2. Halbjahr 1992 vor dem EuGH anhängig gewordenen Verfahren sind aus deutscher Sicht vor allem folgende Klagen von Bedeutung:

54. EuGH, Klagen der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung von Richtlinien

Die Kommission hat in vier Fällen die fehlende oder verspätete Umsetzung von Richtlinien in deutsches Recht bzw. deren Nichtanwendung gerügt.

Mit ihrer Klage vom 20. Juli 1992 (RS C-316/92) rügt die Kommission, daß die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr nicht fristgerecht — d. h. bis zum 30. Juli 1988 — umgesetzt hat.*

Mit ihrer Klage vom 19. August 1992 (RS C-345/92) wirft die Kommission der Bundesrepublik Deutschland vor, fünf Jahre nach der Verurteilung in der Rechtssache 412/85 immer noch nicht die zur vollständigen Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen zu haben.

Mit ihrer Klage vom 18. Dezember 1992 (RS C-422/92) macht die Kommission geltend, die Bundesrepublik Deutschland habe vier in den Jahren 1975 bis 1986 erlassene Richtlinien betreffend die Behandlung von Abfällen bisher nicht vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Mit ihrer Klage vom 23. Dezember 1992 (RS C-431/92) rügt die Kommission, bei der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Kraftwerkblocks in Großkrotzenburg sei die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angewandt worden.

55. EuGH, Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Kennzeichnungspflichten bei Arzneimitteln

Mit ihrer Klage vom 23. Juli 1992 (RS C-317/92) wirft die Kommission der Bundesrepublik Deutschland vor, sie behindere den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft, weil sie für Arzneimittel und ärztliche Einmalinstrumente, deren Haltbarkeit mehr als ein Jahr beträgt, verlange, daß nur zwei feste Stichtage im Jahr (30. Juni/31. Dezember) als Verfalldatum angegeben werden dürfen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist diese Regelung nach Artikel 30, 36 EWG-Vertrag bis zum Inkrafttreten von Harmonisierungsvorschriften in diesem Bereich gerechtfertigt.

56. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Produktsicherheitsrichtlinie des Rates

In der Rechtssache C-359/92 wendet sich die Bundesrepublik Deutschland gegen eine Bestimmung der am 29. Juli 1992 gegen die Stimmen Deutschlands verabschiedeten sogenannten Produktsicherheitsrichtlinie. Diese Vorschrift sieht Befugnisse der Kommission vor, in Einzelfällen — d. h. bezüglich einzelner Produkte — Entscheidungen zu treffen. Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht eine solche Regelung nicht der vom EWG-Vertrag vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, nach der die verwaltungsmäßige Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist.

57. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Beihilfeentscheidung der Kommission

In der Rechtssache C-400/92 wendet sich die Bundesrepublik Deutschland gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der diese den Entwicklungshilfescharakter von Beihilfen für den Bau von drei Containerschiffen für eine chinesische Reederei durch die Bremer Vulkan-Werft und die Mathias-Thesen-Werft in Wismar verneint und die Beihilfen untersagt hat. Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht die angemeldete Beihilfe den von der Kommission bisher in langjähriger und bewährter Praxis angewandten Kriterien.

58. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen des Rechnungsabschlusses für den EAGFL 1989

Mit ihrer Klage vom 10. Dezember 1992 (RS C-413/92) hat die Bundesrepublik Deutschland den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) für das Haushaltsjahr 1989 insoweit angefochten, als bestimmte für die Verarbeitung von Magermilch zu Kasein und Kaseinaten gezahlte Beihilfen von der Kommission nicht als erstattungsfähig anerkannt worden sind.

6. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß**59. Länder, Beteiligung gemäß Artikel 2 EEA-Gesetz**

Die Länder wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA-Gesetz) und der darauf basierenden Bundesländer-Vereinbarung in EG-Angelegenheiten beteiligt.

60. Länder, neuer Artikel 23 GG

Im Dezember 1992 haben Bundestag und Bundesrat mit den nach Artikel 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheiten einer Neuregelung des Beteiligungsverfahrens der Länder in Europa-Angelegenheiten zugestimmt. Die neue Vorschrift des Artikels 23 GG geht weitgehend auf Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat (GVK) zurück. Artikel 23 (neu) GG legt auch die Voraussetzungen fest, unter denen in Zukunft Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen werden können. Er gewährleistet daneben weitreichende Unterrichts- und Beteiligungsrechte der Länder, die in dem „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union“ näher umrissen werden.

Die neuen Beteiligungsrechte werden mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wirksam. Dieser Tag wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Bereits vom 1. Januar 1993 an anwendbar ist dagegen § 5 Abs. 3 des Gesetzes, wonach die Bundesregierung vor der Zustimmung zu Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag in bestimmten Fällen das Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen hat.

61. Regionalausschuß, Artikel 198 a bis 198 c EU-Vertrag

Artikel 198 a EU-Vertrag sieht vor, daß ein beratender Ausschuß aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften errichtet wird. Der Ausschuß wird vom Rat oder von der Kommission in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen angehört. Er kann von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen 24 Sitze im Ausschuß zu. Nach § 14 des „Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union“ werden die Gemeinden/Gemeindeverbände mit drei gewählten Vertretern im Ausschuß vertreten sein.

62. Europaministerkonferenz der Länder

Am 1./2. Oktober 1992 wurde die Europaministerkonferenz der Länder gegründet. Sie wird künftig die europapolitischen Aktivitäten der Länder gegenüber dem Bund und der Gemeinschaft koordinieren. Die Europaministerkonferenz ist ein deutliches Zeichen des Willens der Länder, für die Stärkung der Regio-

nen, das Subsidiaritätsprinzip und mehr Demokratie in der Gemeinschaft einzutreten. Die Europaministerkonferenz wird die bislang im Bereich der Länder federführende Europakommission der Ministerpräsidentenkonferenz ablösen.

7. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft**63. Deutsche Sprache, generelle Tendenzen**

In den vergangenen Monaten bestätigte sich erneut, daß Rat und Kommission für die Belange der deutschen Sprache sensibel sind. Der Generaldirektor des Übersetzungsdienstes der Kommission, Dr. Brackniers, hat bei seinem Besuch in Bonn am 15. Dezember 1992 zu den Herausforderungen der Mehrsprachigkeit in einem Europa ohne Grenzen aus der Erfahrung des Übersetzungsdienstes und zur Rolle der deutschen Sprache in der Europäischen Gemeinschaft Stellung genommen.

Der Übersetzungsdienst der Kommission verstärkt die Anstrengungen, um die deutsche Öffentlichkeit durch die Bereitstellung deutschsprachiger Texte aktuell und zeitnah über die Entwicklung in der EG zu unterrichten.

Gleichwohl gab es in den vergangenen Monaten wiederum Fälle der Benachteiligung der deutschen Sprache, die über den Einzelfall hinausweisen und strukturelle Defizite offenlegen.

Die Bundesregierung hat diese Fälle gegenüber den zuständigen Gemeinschaftsdienststellen aufgegriffen und in einigen Bereichen Abhilfe bewirkt. Insgesamt wurden die Bemühungen der Bundesregierung mit Nachdruck fortgesetzt, die Gleichberechtigung der deutschen Sprache als Arbeitssprache in der Gemeinschaft neben Englisch und Französisch durchzusetzen.

64. Deutsche Sprache, Rat

Die Mitarbeit in den Gremien des Rates leidet nach wie vor darunter, daß die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen nicht gewahrt werden. Folge ist, daß wegen des Zeitbedarfs für die Anfertigung von Übersetzungen die Dokumente nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vorliegen. Dies erschwert in erheblichem Umfang die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung und die Zusammenarbeit mit den Ländern zur Wahrnehmung deutscher Belange.

65. Deutsche Sprache, Kommission

— Für die Publikationspraxis von EUROSTAT wurde inzwischen eine Dreisprachenregelung (Deutsch, Englisch, Französisch) oder eine Neunsprachenregelung zugesagt. Beide Formeln stellen die Gleichbehandlung von Deutsch mit Englisch und Französisch sicher. Hier bedarf es bei einer Anzahl von Publikationen noch der Anpassung an diese

Sprachpraxis, die für den großen Kreis der deutschsprachigen Benutzer die Lesbarkeit der Publikationen erleichtern wird.

- Die Generaldirektionen der Kommission geben Informationsschriften, die für Wirtschaft und Öffentlichkeit von Bedeutung sind, teilweise nicht in deutscher Sprache heraus.

Der Dienst „Verbraucherpolitik“ beschränkt seinen Informationsdienst auf die Sprachen Englisch und Französisch und berücksichtigt nicht den erheblichen Informationsbedarf gerade auch der deutschen Öffentlichkeit. Gleiches gilt für das viermal jährlich erscheinende Bulletin „IRIS“, das Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen behandelt.

- Die Dienststellen der Kommission versuchen immer wieder, die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden in englischer/französischer Sprache durchzuführen.

Einladungen zu Expertentreffen gehen immer wieder nur in Englisch/Französisch ein, dies erschwert Weiterleitung und Terminkoordinierung innerhalb der deutschen Verwaltung.

Der Fragebogen der Kommission zum Gebrauch der Computertechnologie in der Lebensmittelüberwachung und dem Schnellinformationssystem wurde den deutschen Behörden nicht in deutscher Sprache zur Stellungnahme zugesandt.

- Die Länder, zuletzt die Vorsitzende der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren, weisen darauf hin, daß Texte der Kommission (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Mitteilungen, Informationen) nicht rechtzeitig in der deutschen Sprachfassung vorliegen. Andere Sprachtexte erschweren die Sacharbeit, können nur mit erheblicher Verzögerung in Verwaltungshandeln umgesetzt werden und beeinträchtigen das Funktionieren des Binnenmarktes.
- Die Kommission vergibt zur Unterstützung der laufenden Sacharbeit eine Vielzahl von externen Studienaufträgen. Die Ergebnisse werden von den Dienststellen der Kommission regelmäßig an die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und an die betroffenen Wirtschaftskreise zur Stellungnahme übermittelt und zum Gegenstand von Beratungen gemacht. Die Studien werden von den Beratungsunternehmen/Experten entsprechend den Vertragsvereinbarungen mit den Dienststellen der Kommission überwiegend in englischer Sprache abgefaßt. Die Kommission lehnt bislang Regelungen, die dem Auftragnehmer die Ablieferungen der Studien in mehreren Sprachfassungen, z. B. Englisch, Französisch, Deutsch aufgeben, unter Berufung auf Kostenersparnisgründe ab.
- Die Kommission erstellt zur Zeit mit Hilfe eines Beratungsunternehmens das vierte Panorama der EG-Industrie. Diese Publikation aktualisiert, nach Branchen gegliedert, in umfassender Weise die Lage der Industrie vor der Verwirklichung des Binnenmarktes. Die organisatorische Vorarbeit mit

den europäischen Wirtschaftskreisen wird ausschließlich in englischer Sprache abgewickelt, die Beiträge der europäischen Wirtschaft sollen ebenfalls in englischer Sprache abgeliefert werden.

- Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, aber auch Ausschüsse des Deutschen Bundestages, haben nachdrücklich Klage darüber geführt, daß der „Ruding Bericht“ zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung von der EG-Kommission nicht in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wurde. Den von der Bundesregierung vorgetragenen Beschwerden wurde bisher seitens der EG-Kommission nicht abgeholfen.
- Öffentliche Veranstaltungen werden von der Kommission immer häufiger unter Einschaltung von Agenturen organisiert, die Vorbereitung und Durchführung auf Englisch/Französisch beschränken.
- Bei den internen Stellenausschreibungen in den Dienststellen der Kommission zur Besetzung ihrer Vertretungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern fordert die Kommission Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch, obwohl vor Ort neben der Landessprache gerade Deutsch dort weitverbreitete Verständigungssprache ist.

66. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung

Die Verfassungsorgane des Bundes sind sich in ihrer Haltung zur Sprachenfrage einig. Sie wenden sich mit aller Entschiedenheit gegen eine Diskriminierung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft. Nur eine Gleichbehandlung mit Englisch und Französisch sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sind sich des hohen Ranges bewußt, den die Öffentlichkeit der Sprachenfrage beimißt. Sie werden nicht nachlassen, gegen jede Benachteiligung der deutschen Sprache energisch vorzugehen.

8. Dienstrecht der Bediensteten in der Gemeinschaft

67. Statut der Beamten der EG, kleine Statutsrevision

Ein Schwerpunkt in der Ratsarbeitsgruppe Statut waren Fortsetzung und Abschluß der Beratungen des Vorschlags der Kommission zur sog. „kleinen“ Statutsrevision. Dieser Vorschlag enthielt neben der Einführung eines gemeinsamen Auswahlverfahrens zur Einstellung für mehrere Organe Regelungen zur Verlängerung der Probezeit und zur vorübergehenden Abordnung eines Beamten auf einen anderen Arbeitsplatz sowie die Einführung einer Ausnahmeregelung für den Wechsel von Sprachenbeamten in die Laufbahn des höheren Dienstes ohne vorherige Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Nach Intervention von Deutschland, Frankreich und Spanien hat der

Rat diese Regelung einstimmig dahin gehend geändert, daß der Wechsel ohne das bisher vorgeschriebene Auswahlverfahren nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen präzise zu definierender Kriterien erfolgen kann. Nachdem darüber hinaus einstimmig eine Regelung zur Erhöhung der Erziehungszulage gestrichen wurde, konnte die Bundesregierung dem Vorschlag zustimmen.

68. Versorgungsrecht für Bedienstete der Gemeinschaft, Übertragung von Versorgungsanwartschaften

Nach langjährigen Verhandlungen konnte am 9. Oktober 1992 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet werden, das für die Realisierung der Rechte der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Rentenversicherung nach Artikel 11 des Anhangs VIII zum Beamtenstatut erforderlich ist. Es ermöglicht zum einen die Übertragung von Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienst der EG von den Versorgungseinrichtungen der EG auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Zum anderen regelt es die Übertragung der Ansprüche, die sich ein Beamter vor dem Eintritt in den Dienst der EG bei Pflicht- oder freiwilliger Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, auf das Versorgungssystem der EG. Das Abkommen befindet sich derzeit im Ratifizierungsverfahren.

69. Dienstbezüge für die Beamten der EG, Fünfjahresüberprüfung

Die mit der Fünfjahresüberprüfung der Berichtigungskoeffizienten verbundene Berichtigung der für den 1. Januar und 1. Juli 1991 festgesetzten Dienstbezüge und Berichtigungskoeffizienten hat die Bundesregierung zum Anlaß genommen, grundlegende Mängel bei der Berechnung dieser neuen Werte zu rügen, die der Rat bei seiner Entscheidung wie folgt aufgegriffen hat:

Zum einen wurde eine weitere Verbesserung der Methode zur Ermittlung der Mietpreise in den Dienstorten der Beamten gefordert, die sich an den tatsächlich gezahlten Mieten und nicht an den Maklermieten orientiert.

Da die Verordnungen zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten auch für die Pensionäre gemäß Artikel 82 des Statuts gelten, wurde zum zweiten eine Revision dieser Vorschrift aus folgenden Gründen gefordert: Artikel 82 des Statuts bestimmt, daß für die Pensionen — unabhängig vom jeweiligen Wohnort — der Koeffizient der Hauptstadt des Landes anwendbar ist, in welchem der Pensionär seinen Wohnsitz hat. Dies führt insbesondere dann zu unerträglichen Ergebnissen, wenn der Pensionär in einem Wohnort mit niedrigeren Lebenshaltungskosten als in der Hauptstadt lebt. Verstärkt wird die fehlende Rechtfertigung und Ungereimtheit der Regelung in Artikel 82

des Statuts, wenn der Pensionär in einem Wohnort lebt, für den es einen gesonderten — niedrigeren — Berichtigungskoeffizienten gibt. Dort erhält der aktive Beamte seine Bezüge unter Anwendung des niedrigeren Koeffizienten, während der Pensionär den höheren Hauptstadtkoeffizienten beanspruchen kann. In Deutschland wird die Mangelhaftigkeit des Artikels 82 des Statuts besonders deutlich werden, wenn infolge des Hauptstadtwechsels der Koeffizient für Berlin als Koeffizient für Deutschland angewandt wird. Dies führt zu einer materiell nicht zu rechtfertigenden Erhöhung der Pensionen um voraussichtlich mindestens 11 % und zu erheblichen Nachzahlungen rückwirkend zum 1. Oktober 1990. Auf Initiative der Bundesregierung hat der Rat die Kommission gemäß Artikel 152 EWG-Vertrag aufgefordert, einen Änderungsvorschlag zu Artikel 82 des Statuts vorzulegen, der die obigen Bedenken ausräumt.

Schließlich hat der Rat die Kommission aufgefordert sicherzustellen, daß sie bei der nachträglichen Änderung der Berichtigungskoeffizienten nicht nur Gehaltsnachzahlungen bei ursprünglich zu niedrigen Koeffizienten leistet, sondern auch zuviel gezahlte Beträge bei zu hohen Koeffizienten durch Verrechnung mit späteren Gehaltserhöhungen wieder einfordert. Nachdem die Bundesregierung die Durchsetzung ihrer Forderungen als gesichert ansehen konnte, hat sie diesem Verordnungsvorschlag der Kommission zugestimmt.

70. Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1992

Der Rat hat Ende Dezember 1992 einen Vorschlag zur Angleichung der Dienstbezüge und der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Juli 1992 mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag abgelehnt, da er keinen Vorbehalt enthielt, der klarstellt, daß das Personal bei nachträglicher Änderung der Berichtigungskoeffizienten mit Rückzahlung oder Anrechnung auf künftige Gehaltserhöhungen zu rechnen hat. Dasselbe gilt für etwaige Änderungen des spezifischen Indikators (Entwicklung der Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten).

71. Gemeinsame Forschungsstelle, Vorruhestandsregelungen

Zum wiederholten Mal hat die Kommission einen Vorschlag zur Einführung von befristeten Vorruhestandsregelungen für die Gemeinsame Forschungsstelle vorgelegt. Danach sollen maximal 75 Beamte, die mindestens 30 Dienstjahre abgeleistet haben, mit Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag gegen eine Vergütung von 70 % des letzten Grundgehaltes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Erreichen des Ruhegehaltshöchstbetrages ausscheiden. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Statut“ zu diesem Vorschlag haben noch nicht begonnen. Die Bundesregierung hat jedoch schwerwiegende

Bedenken gegen die Einführung der Maßnahmen und beabsichtigt daher, den Vorschlag abzulehnen. Hierbei handelt sie im Einklang mit den Forderungen in Bundesrat und Bundestag.

II. Unionsbürgerschaft

72. Europäische Union, Bürgernähe, Subsidiaritätsprinzip und Transparenz

Im Verlauf des Jahres 1992 sind — nicht zuletzt in den Volksabstimmungen in Dänemark und Frankreich — Besorgnisse der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten über die weitere Entwicklung der Gemeinschaft deutlich geworden. Wesentliches Ziel der Tagungen des Europäischen Rates in Birmingham und Edinburgh war auch, auf diese Befürchtungen einzugehen. In diesem Zusammenhang einigte sich der Europäische Rat darauf, die Gemeinschaftstätigkeit — auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union — stärker an den Prinzipien der Bürgernähe, der Subsidiarität, der Transparenz und der Demokratie auszurichten. Die „Erklärung von Birmingham über eine bürgernahe Gemeinschaft“ enthält folgende wesentliche Elemente:

- Die Verdeutlichung der Vorteile der Gemeinschaft und des Vertrags von Maastricht;
- das Bestreben nach mehr Transparenz, z. B. durch die Öffnung von Ratstagungen für die Öffentlichkeit, wenn auch in begrenztem Umfang, oder stärkere Vorabkonsultationen der Kommission vor der Vorlage von Vorschlägen;
- die Betonung der Rolle des Europäischen Parlaments, aber auch die Hervorhebung der Rolle der nationalen Parlamente, ihrer Zusammenarbeit mit dem EP, einschließlich der Konferenz der Parlamente, sowie der Rolle des im Vertrag von Maastricht neu geschaffenen Regionalausschusses;
- das Subsidiaritätsprinzip, das als „Grundsatz der Bürgernähe“ bezeichnet wird und über dessen Anwendung in der Praxis Rat und Kommission Leitlinien zum Verfahren und den anzuwendenden Kriterien entwickeln sollen.

Das Subsidiaritätsprinzip, zu dem die Bundesregierung ein Memorandum vorgelegt hatte, hat sich als ein Kernstück der Debatte über eine bürgernahe Gemeinschaft erwiesen. Es soll u. a. dazu dienen, Tendenzen zu Zentralisierung und Überreglementierung entgegenzuwirken. Das Gleichgewicht der Organe und die Kompetenzzuweisungen des Vertrags sollen aber nicht beeinträchtigt werden; ebensowenig soll damit ein Eingriff in die innerstaatliche verfassungsmäßige Ordnung verbunden sein.

Auf dieser Grundlage hat sich der Europäische Rat in Edinburgh über ein Gesamtkonzept und konkrete Leitlinien für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und für größere Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit geeinigt. Darüber soll eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament geschlossen werden.

Grenzen und Zweckmäßigkeit der Gemeinschaftstätigkeit sollen künftig nach genauen Kriterien geprüft werden. Bereits bestehendes Gemeinschaftsrecht soll daraufhin durchforstet werden, ob die jeweilige Materie wirklich der Regelung auf Gemeinschaftsebene bedarf.

Zu größerer Transparenz gehören die Erstellung eines jährlichen Arbeitsprogramms, um eine breitere Debatte — auch in den nationalen Parlamenten — zu ermöglichen, intensive Konsultationen vor Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission, auch mit Hilfe von Grünbüchern, die Veröffentlichung von Dokumenten, der bessere Zugang zu Informationen sowie größere Transparenz der Tätigkeit der Organe, beispielsweise durch Fernsehübertragung bestimmter Ratstagungen.

73. Europäische Union, Europa der Bürger

Die Behandlung des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Europäische Union in Bundestag und Bundesrat bot Gelegenheit, erneut die Vorteile herauszustellen, die der Vertrag dem einzelnen bietet, nämlich die Schaffung einer Unionsbürgerschaft, die Aufenthalts-, Wahl- und Petitionsrechte und den Anspruch auf konsularischen Schutz. Die Bürgerinnen und Bürger werden nach dem neuen Vertrag an ihrem jeweiligen Wohnsitz insbesondere das aktive und passive Wahlrecht sowohl zu den Kommunalvertretungen als auch zum Europäischen Parlament ausüben können. Sie werden sich bei Beschwerden über die europäischen Organe und Institutionen an den Bürgerbeauftragten wenden können. Die auf dem Europäischen Rat in Edinburgh gefundene Lösung für das dänische Problem stellt sicher, daß die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung in keiner Weise behindert wird.

Im übrigen dienen die verbesserten Rechte des Europäischen Parlaments, aber auch die vom Europäischen Rat betonten stärkeren Rechte der nationalen Parlamente sowie die engere regionale Zusammenarbeit und die Schaffung eines Regionalausschusses einer größeren Bürgernähe europäischer Entscheidungen.

Von Bundestag und Bundesrat wurden die neuen bzw. erweiterten Rechtsgrundlagen gewürdigt, die der Vertrag für Gemeinschaftsaktionen auf Gebieten schafft, die unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger relevant sind: Gesundheit, Bildung, Kultur, Verbraucherschutz sowie Zusammenarbeit von Polizei und Justiz.

74. Europäische Union, Grundrechtsschutz

Nach Artikel F des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) achtet die Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten und die Grundrechte, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Regelungen, die einer Änderung der vertrag-

lichen Grundlagen der Europäischen Union vergleichbar sind und das Grundgesetz seinem Inhalt nach ändern oder ergänzen, bedürfen nach Artikel 23 Abs. 1 (neu) GG künftig einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat. Im übrigen gilt für den EU-Vertrag die „Solange II“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Form des Beschlusses zur „Tabak-Richtlinie“ fort. Danach gewährt der EuGH Rechtsschutz bei Verletzungen des Grundrechtsstandards des Gemeinschaftsrechts. Wenn hierdurch der vom Grundgesetz gebotene Grundrechtsstandard nicht verwirklicht wird, kann das BVerfG angerufen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im konkreten Fall zum Ausdruck gebracht, daß die Grundgesetzfestlegung den Gesetzesstandard des Grundgesetzes beachtet.

75. Binnenmarkt, Abbau der Grenzkontrollen

Die Verwirklichung des Binnenmarkts zum 31. Dezember 1992 hat für die Gemeinschaftsangehörigen eine Vielzahl von praktischen Vorteilen. Der weitgehend freie, grenzüberschreitende Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital findet seinen Niederschlag in größerer Auswahl und niedrigeren Preisen für die Verbraucher, in der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und damit einer größeren Arbeitsplatzwahl sowie generell in einer verbesserten internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, die allen Bürgern zugute kommt.

Von besonderer Bedeutung für die Schaffung eines „Europas der Bürger“ ist der Verzicht auf Zollkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Umsatz- und Verbrauchsteuern konnten so weit angenähert werden, daß steuerliche Grenzkontrollen sowohl im Reiseverkehr als auch im gewerblichen Güterverkehr entbehrlich sind. Im Reiseverkehr gilt von Anfang an das Ursprungslandprinzip, d. h. die Steuer wird am Ort des Erwerbs entrichtet. Die Menschen kommen damit in den Genuß offener Grenzen und der nach eigenem Vergleich preiswertesten Einkaufsmöglichkeiten. Sie werden — insbesondere im Grenzbereich — intensiv genutzt werden. Die für den persönlichen Verbrauch indikativen Mengengrenzungen bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind großzügig bemessen. Darüber hinaus wird es noch gewisse übergangsweise Steuerbefreiungen im binnengrenzüberschreitenden Flug- und Seereiseverkehr geben.

Dem Wegfall der Warengrenzkontrollen steht leider die noch erforderliche Beibehaltung von — zwar bereits jetzt stark vereinfachten — Personenkontrollen gegenüber. Die Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Ausgleichsmaßnahmen sieht das Schengener Abkommen vor. Es wurde am 19. Juni 1990 von Frankreich, Deutschland, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg unterzeichnet; mittlerweile sind auch Italien, Spanien, Portugal und im 2. Halbjahr 1992 Griechenland beigetreten. In Deutschland konnte das Abkommen —

nicht zuletzt aufgrund der noch andauernden Asylrechtsdiskussion — bisher nicht ratifiziert werden.

76. Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten

Am 12. August 1992 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch die mit diesem Gesetzentwurf angestrebten Regelungen sollen für den Zugang zum Beamtenverhältnis Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt werden. Zugleich soll die Richtlinie des Rates (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die laufbahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Zwischen Bund und Ländern besteht hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen grundsätzlich Einvernehmen. Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1992 behandelt worden. Eine Verabschiedung des Gesetzes wird für das 1. Halbjahr 1993 angestrebt.

77. Datenschutzpolitik

Der im Herbst 1990 von der Kommission verabschiedete Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt seit Oktober 1992 in einer von der Kommission überarbeiteten Fassung vor. Dieser zweite Entwurf berücksichtigt sowohl die Vorstellungen des Europäischen Parlaments, die es in seiner Stellungnahme vom 11. März 1992 zum Ausdruck gebracht hat, als auch die Auffassung der Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung steht dem neuen Entwurf der Kommission grundsätzlich positiv gegenüber. Er ist im Aufbau klarer und übersichtlicher, inhaltlich präziser und läßt den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht vergleichsweise mehr Spielraum.

Er bedarf nach Auffassung der Bundesregierung in einzelnen Punkten jedoch noch der Korrektur. So muß sichergestellt werden, daß die Vorschriften des Richtlinienentwurfs ein höheres nationales Datenschutzniveau, wie es in Deutschland sektoriell zum Teil besteht, unberührt lassen. Ferner strebt die Bundesregierung eine Vereinfachung der Vorschriften über die Meldepflicht von Datenverarbeitungsverfahren bei den zuständigen Kontrollbehörden an. Die vorgesehenen Regelungen erfordern ihrer Auffassung nach im Vergleich zu den geltenden Vorschriften einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand, ohne daß der Schutz des einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verstärkt würde.

Weiterhin bereiten die geplanten Regelungen über das Kontrollsystem unter Zugrundelegung der bestehenden deutschen Rechtslage Schwierigkeiten. Der

Entwurf sieht eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Richtlinie durch unabhängige Behörden vor, die effektive Eingriffsbefugnisse haben sollen. Die Ausstattung unabhängiger Kontrollinstanzen mit exekutiven Befugnissen ist aber angesichts einer fehlenden Weisungsbefugnis durch eine dem Parlament verantwortliche vorgesetzte Stelle mit deutschen Rechtsgrundsätzen (Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit) nicht vereinbar. Den Kontrollinstanzen stehen nur Beanstandungsrechte sowie das Recht zur Anrufung der Parlamente zu.

Schließlich strebt die Bundesregierung eine Vereinfachung der Regelungen über den Datenaustausch mit Drittländern an. Insbesondere steht sie der Einführung einer — auch partiellen — Genehmigungspflicht über den Datentransfer in Drittländer ablehnend gegenüber.

Der Rat wird im Laufe der kommenden Monate einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem überarbeiteten Vorschlag dem Europäischen Parlament vorlegen.

78. Zivil- und Katastrophenschutz

Die Ständigen Nationalen Korrespondenten haben sich am 15. Juli 1992 und 9. November 1992 in Brüssel zu ihren turnusmäßigen Beratungen getroffen. Dabei wurde Einigkeit u. a. darüber erzielt, daß die Korrespondenten die Kommission bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Katastrophenschutzseminaren und -übungen beraten. Für die Behandlung technischer Fragen sollen Ad-hoc-Expertengruppen gebildet werden, die dem Korrespondentennetz berichten. Entscheidungen bleiben jedoch diesem vorbehalten.

Die ursprünglich für die Zeit von Juni 1993 bis Juni 1994 geplante Aktion „Europäisches Jahr des Zivil- und Katastrophenschutzes“ wird nicht stattfinden, da sich Parlament und Rat zuletzt gegen eine solche Initiative ausgesprochen haben und die im Haushaltsentwurf 1993 dafür vorgesehenen Mittel gestrichen wurden.

79. Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen

In der Woche vom 9. bis 13. November 1992 fanden in Brüssel neben der Zusammenkunft der Zivil- und Katastrophenschutzkorrespondenten Treffen von Experten verschiedener Bereiche des Katastrophenschutzes statt. Am 10. November 1992 traf sich eine Gruppe von Fachleuten, um über Fragen der finanziellen Förderung von Trainingsveranstaltungen zu beraten. Am 11./12. November 1992 war eine Revision des Vademecums, das eine Übersicht über nationale Einsatzkapazitäten und Ansprechstellen bietet, Gegenstand des Meinungsaustauschs. Waldbrandexperten kamen am 13. November 1992 zusammen, um u. a. über die Waldbrände in Europa im Sommer 1992 zu sprechen.

80. Zivil- und Katastrophenschutz, Zusammenarbeit mit Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas

Auf Einladung der Bundesregierung sind Vertreter der Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und der Kommission, die sich auch finanziell beteiligt hat, am 29./30. September 1992 in Heyrothsberge bei Magdeburg zu einer Konferenz über bilaterale Zusammenarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz zusammengekommen. An der Konferenz nahmen Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten teil. Die Konferenzteilnehmer wurden über das deutsche Hilfeleistungssystem informiert und erhielten durch einen Vertreter der Kommission einen Einblick in die Aktivitäten der Gemeinschaft im Zivil- und Katastrophenschutz, insbesondere über das neugeschaffene Europäische Amt für humanitäre Hilfe. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit und regelmäßige Treffen wurden vereinbart.

81. Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen

Mit Ausnahme des eingegrenzten Bereichs EURATOM besteht innerhalb der Gemeinschaften keine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage, die Schutznormen für den Austausch klassifizierter Informationen (Verschlusssachen) innerhalb der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bzw. diesen und den Mitgliedstaaten festlegt.

Darüber hinaus gibt es bei den Institutionen der EG keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen, mit denen die persönlichen Zugangsvoraussetzungen zu und der physische Schutz von Verschlusssachen gewährleistet wird.

Die Kommission hat zur Förderung einer Gemeinschaftsregelung über die Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen den Entwurf einer Verordnung des Rates im Benehmen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und dem Rat zur weiteren Behandlung zugeleitet (ABl. EG Nr. C 72 vom 21. März 1992, S. 15). Der Vorschlag liegt dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vor. Federführend ist der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte. Der mitberatende Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat sich nach dem Entwurf seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 1992 zurückhaltend bis ablehnend zu dem Vorschlag geäußert. Die Kommission ist aufgefordert, den Vorschlag zu ändern.

Die Bundesregierung hält eine gemeinschaftliche Regelung insbesondere deshalb für erforderlich, weil der Gemeinschaft nach dem Vertrag zur Europäischen Union neue hochsensible sicherheitsrelevante Politiken, wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz, zuwachsen.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

1. Abbau der Binnengrenzen

82. Europäische Union, Innen- und Justizpolitik

Entsprechend dem vom Europäischen Rat von Maastricht erteilten Mandat haben die Koordinatoren „Freizügigkeit“ ihre im 1. Halbjahr 1992 begonnenen Beratungen zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich der Innen- und Justizpolitik fortgesetzt und abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Billigung dieser Beratungsergebnisse durch den nach Artikel K.4 des EU-Vertrags vorgesehenen Koordinierungsausschuß stehen damit für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Unionsvertrags die erforderlichen Strukturen zur Verfügung, die aus den bisherigen Strukturen im Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit abgeleitet sind und damit die Gewähr bieten, daß die Arbeiten unverzüglich fortgeführt werden können.

83. Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung

Unter britischem Vorsitz sind die Arbeiten zu der vom Europäischen Rat von Maastricht im Dezember 1991 beschlossenen Harmonisierung der Einwanderungs- und Asylpolitik fortgesetzt worden. Im Bereich der Asylpolitik haben die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister Entschlüsse zur Behandlung von offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, zur Anwendung des Konzepts „Aufnahme-Drittland“ und zu sicheren Herkunftsstaaten gefaßt. Die Entschlüsse über offensichtlich unbegründete Asylanträge legt fest, in welchen Fallgruppen Asylanträge in einem beschleunigten Asylverfahren behandelt werden können. Die Entschlüsse über „Aufnahme-Drittländer“ bestimmt, unter welchen materiellen Voraussetzungen von einem „sicheren Drittstaat“ gesprochen werden kann. Die Schlußfolgerungen über „sichere Herkunftsstaaten“ bestimmen die Kriterien, die für die Einschätzung eines Herkunftsstaates als „sicher“ maßgeblich sein sollen. Dabei wird klargestellt, daß die Herkunft aus einem als „sicher“ bezeichneten Staat lediglich eine Vermutungswirkung dahin gehend begründet, daß der Asylbewerber nicht politisch verfolgt ist. Deutschland mußte mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu den vorgenannten Entschlüssen einen Vorbehalt einlegen. Auch Dänemark und die Niederlande legten unter Verweis auf ihre innerstaatliche Rechtslage Vorbehalte ein.

Das von den für Einwanderung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung am 11. Juli 1992 in Lissabon beschlossene „Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen“ ist inzwischen beim Generalsekretariat des Rates eingerichtet worden und hat die Arbeiten aufgenommen. Das Zentrum soll als Forum für einen informellen Gedankenaustausch und als Dokumentationszentrum für asylrelevante Fragen dienen.

Hinsichtlich der Ausdehnung der im Dubliner Asylübereinkommen vereinbarten Zusammenarbeit hat der britische Vorsitz Kontakte zu den EFTA-Staaten aufgenommen. Auf Anregung der Bundesrepublik Deutschland hat er zugesagt, auch an Polen und die Tschechoslowakei heranzutreten.

Auf ihrer Sitzung am 30. November 1992 in London billigten die Einwanderungsminister eine Empfehlung über die jeweilige Praxis der Mitgliedstaaten zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Personen. Sie billigten ferner eine Empfehlung über den Transit zum Zwecke der Abschiebung.

Eine Entschlüsse über die Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung konnte auf der vorgenannten Tagung der Einwanderungsminister wegen einer noch offenen Meinungsverschiedenheit nicht abschließend behandelt werden. Ihre Verabschiedung ist für die nächste Ministersitzung vorgesehen.

Ebenso soll auf der nächsten Sitzung eine Entschlüsse über die Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich des Arbeitsmarktzugangs verabschiedet werden.

Die Einwanderungsminister einigten sich auf eine Entschlüsse mit dem Ziel einer abgestimmten Politik der Mitgliedstaaten zur vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Sie beschlossen, eine Unterarbeitsgruppe einzurichten, die sich mit Blick auf Zuwanderungen mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien befaßt.

2. Innere Sicherheit

84. Terrorismusbekämpfung

In der EPZ setzten die Zwölf — untereinander und im Rahmen der vereinbarten Konsultationen mit den USA — die politische Zusammenarbeit der Terrorismusbekämpfung intensiv fort. Schwerpunkte waren Terror und Gewalt, mit denen interne Konflikte des mittelöstlichen und vorderasiatischen Raumes auch im 2. Halbjahr 1992 wieder auf europäischem Boden ausgetragen wurden (so insbesondere Mord an iranischen Kurdenführern in Berlin, Serie von Gewalttätigkeiten gegen türkische und iranische Einrichtungen in Deutschland), aber auch die wachsende Expansion des islamischen Fundamentalismus in benachbarten Regionen, mit der offensichtlich neues Terrorpotential geschaffen wird. Die Zwölf tauschten alle Hinweise auf direkte oder indirekte Urheberchaft aus und vereinbarten, soweit dabei Staaten beteiligt sein sollten, eine abgestimmte, energische und zugleich differenzierte politische Reaktion.

Die EPZ will sich künftig mit rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Gruppierungen, die in mehreren Mitgliedstaaten bedrohlich wachsen, befassen, selbst wenn sie noch über keine ausgeprägten terroristischen Organisationsstrukturen verfügen, sondern scheinbar spontan agieren.

85. TREVI-Kooperation

Die britische Präsidentschaft stand im Zeichen der voraussichtlichen Auswirkungen des Vertrags über die Europäische Union auf die TREVI-Struktur (Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und internationale Gewaltkriminalität). Auf der Ebene der Arbeitsgruppen, der Hohen Beamten und der Minister wurden eingehend die anstehenden politischen, rechtlichen sowie organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen erörtert. Weiteres Schwerpunktthema der TREVI-Sitzungen war das Aktionsprogramm zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit.

Auf der Grundlage umfangreicher Arbeiten in den Arbeitsgruppen nahmen die für die Innere Sicherheit zuständigen Innen- und Justizminister der Zwölf auf ihrer Konferenz am 1. Dezember 1992 in London Empfehlungen an, die eine weitere enge Zusammenarbeit in den Bereichen der Terrorismusbekämpfung vorsehen. Hierzu zählen die regelmäßige Erstellung von Bedrohungsanalysen, die Rechtsharmonisierung im Rahmen der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Finanzmittel bzw. Spenden und die Erstellung von einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen zum Schutz von Seehäfen und Fährschiffen vor terroristischen Ereignissen. Die Minister faßten ebenfalls Beschlüsse zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, zur polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie zur Sicherheit im Straßenverkehr.

86. Europol

Gemäß dem Beschluß der TREVI-Minister vom Juni 1992 hat ein Aufbaustab für ein Europäisches Polizeiamt (Europol) in Straßburg seine Arbeit am 1. September 1992 begonnen. Der Aufbaustab setzt sich aus Angehörigen von Polizei und Zoll einer Reihe von Mitgliedstaaten zusammen und steht unter deutscher Leitung. Seine Aufgabe besteht darin, Fragen aus den Bereichen Informationswesen, Datenverarbeitung, Personal, Finanzierung, Materialbeschaffung, Technik usw. zu klären, um so die konzeptionellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Tätigkeitsaufnahme von Europol zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten stimmen darin überein, daß für die Errichtung und die Tätigkeit von Europol eine (ratifizierungsbedürftige) Konvention erforderlich ist, mit deren Erarbeitung begonnen wurde. Bis zu deren Inkrafttreten soll eine vorläufige Europol-Lösung den Informationsaustausch auf der Basis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten organisieren. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung der TREVI-Minister liegt vor. Bisher konnte indes eine Einigung über den Standort von Europol nicht erzielt werden. Weder die TREVI-Minister noch der Europäische Rat vom 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh haben diesbezüglich eine konkrete Entscheidung getroffen. Der ursprünglich ins Auge gefaßte „Starttermin“ 1. Januar 1993 konnte deshalb nicht eingehalten werden.

87. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) setzte seine Koordinierungstätigkeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung fort und erstellte dem Europäischen Rat von Edinburgh einen detaillierten Bericht über die Durchführung des Europäischen Drogenbekämpfungsplans, den der Rat auf seiner Tagung vom 13./14. Dezember 1990 in Rom gebilligt hatte, zusammen mit Vorschlägen für neue Maßnahmen. CELAD begleitete im übrigen weiterhin das Voranschreiten der Arbeiten an dem Entwurf der Verordnung zur Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.

Vom 16. bis 22. November 1992 fand die europäische Drogenbekämpfungswoche statt, deren Durchführung vom CELAD im Herbst 1991 in Angriff genommen worden war. Auf europäischer Ebene wurde der Erfolg dieser europäischen Drogenbekämpfungswoche als äußerst positiv bewertet.

Auf Initiative des Vorsitzes hat sich der CELAD darüber hinaus mit Drogenklauseln in bestehenden Assoziations- und Kooperationsabkommen sowie Partnerschaftsvereinbarungen mit Drittländern und -regionen befaßt. Die Arbeiten an einer Studie über die Beziehungen zwischen Drogenkonsum und Kriminalität wurden aufgenommen. CELAD verfolgte darüber hinaus die weitere Entwicklung der Ratifizierung des Wiener Übereinkommens von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen. Inzwischen haben acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert.

Weitere Schwerpunktthemen des CELAD waren die Sammlung von Informationen über die Praxis der Mitgliedstaaten beim Vollzug ausländischer Beschlagnahmeverfügungen, die Wiedereingliederung von Drogenabhängigen, Mindestvorschriften für private Einrichtungen sowie der weitere Ausbau der Gruppenbeziehungen zur Pompidou-Gruppe des Europarates (Koordinierung einiger Aktivitäten, Programmvergleich).

88. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP — United Nations Drug Control Programme)

Die jährlichen Tagungen der sieben Regionalgruppen dieses als „Dublin-Gruppe“ bezeichneten Gremiums fanden im Juni 1992 und auf politischer Ebene im Oktober 1992 in Brüssel statt. Dabei erfolgte ein umfassender Informationsaustausch über die rauschgiftbezogenen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten betreffend die einzelnen Regionen.

Der Vorsitz der Untergruppe „Südwestasien“ wurde im Oktober 1992 von Deutschland auf Großbritannien übertragen.

In der Untergruppe „Osteuropa“ wurde in einer Sonderkonferenz in Bonn im September 1992 vom

deutschen Vorsitz eine umfassende Bestandsaufnahme vorgelegt und ein Appell an die Mitgliedstaaten zur Erhöhung der polizeilichen Hilfeleistung für die Staaten Mittel- und Osteuropas gerichtet. Auf deutschen Vorschlag wurde in dieser Konferenz die Koordinierungsfunktion des UNDCP für polizeiliche Hilfsmaßnahmen für die Staaten Mittel- und Osteuropas beraten. Diese Koordinierungsfunktion des UNDCP wurde auf politischer Ebene im Oktober 1992 beschlossen.

Für Sommer 1993 ist eine gemeinsame Konferenz der Untergruppe „Osteuropa“ und „Balkan“ beabsichtigt.

89. Geldwäsche

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) am 22. September 1992 wurde der Straftatbestand der Geldwäsche im Strafgesetzbuch eingeführt (§ 261 StGB). Hiermit in funktionalem Zusammenhang steht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgergesetz), der am 4. Juni 1992 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wurde. Das Gesetz, das unter anderem die Vorgaben der Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche umsetzt, soll wichtige Voraussetzungen für die effektive Bekämpfung der Geldwäsche durch die Strafverfolgungsbehörden und für präventive Maßnahmen durch bestimmte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft schaffen. Die parlamentarischen Beratungen des Entwurfs sind noch nicht abgeschlossen.

90. Internationales organisiertes Verbrechen

Bei einem Treffen der Innen- und Justizminister am 18. September 1992 wurde die Problematik der Mafia und der organisierten Kriminalität auf der Basis eines französisch-italienischen Arbeitspapiers erörtert. Dabei beschlossen die Minister, eine neue Arbeitsgruppe innerhalb der bestehenden Kooperationsstrukturen einzusetzen, die aus Vertretern von Polizei und Justiz zusammengesetzt wird und die innerhalb von sechs Monaten über Organisation und Strukturen der Mafia und anderer internationaler krimineller Organisationen berichten soll. Die Arbeitsgruppe hat am 28. Oktober 1992 in London zum ersten Mal getagt und sich dabei folgende Ziele gesetzt:

- Feststellung von Art und Strukturen internationaler krimineller Organisationen;
- Bedrohungsanalyse;
- Erhebung der bereits durchgeführten Maßnahmen;
- Erörterung von Fragen der Koordination bereits umgesetzter Maßnahmen und Feststellung eventueller Lücken, um den Ministern Empfehlungen vorzulegen.

Deutschland war durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt vertreten.

3. Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen

91. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit“ in Zivilsachen erörterte auf deutsche Initiative erstmals die Frage, ob zwischen den Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung über die internationale Zuständigkeit, Rechtshängigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Scheidungssachen erreicht werden kann. Die insoweit bestehende Lücke mit der Folge eines verminderten internationalen Rechtsschutzes sollte künftig in einer Union mit stetig wachsender Freizügigkeit der einzelnen geschlossen werden. Es besteht die Absicht, mit Hilfe eines Fragebogens unter den Mitgliedstaaten zu ermitteln, welche konkreten Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage wünschenswert sind.

Ferner prüft die Gruppe, ob im Rahmen des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 sowie des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 insbesondere aus praktischer Sicht Verbesserungen erforderlich sind. Die irische Seite sprach sich langfristig für ein Register aus, das alle Klagen nach dem EWG-Übereinkommen von 1968 erfaßt. Die Gruppe beschäftigte sich ferner mit dem auf der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Juni 1992 eingebrachten US-amerikanischen Vorschlag eines neuen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens sowie mit dem räumlichen Anwendungsbereich einiger für die Gruppe interessanter Übereinkommen und schließlich mit der Frage der grenzüberschreitenden Ausübung des Rechtsanwaltsberufs.

92. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht

Die Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens in rechtlicher und praktischer Hinsicht war Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe Strafrecht und eines Seminars für Praktiker, die mit einer Bestandsaufnahme der Probleme und des in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensrechts vorläufig abgeschlossen wurden. Die Arbeitsgruppe Strafrecht setzte ihre Bemühungen fort, eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten zur Auswirkung eines Führerscheinentzugs in einem Mitgliedsland auf die übrigen Partnerländer zu erarbeiten.

Die Ad-hoc-Gruppe „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“, die sich mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft befaßt, führte einen ersten Meinungsaustausch über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Oktober 1992 über die Zulässigkeit der Verpflichtung zu administrativen Sanktionen nach Gemeinschaftsrecht.

93. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten

Die EPZ-Arbeitsgruppe für Konsularangelegenheiten hat im 2. Halbjahr 1992 den Entwurf einer detaillierten Weisung fertiggestellt, die vor allem auch die praktische Anwendung von Artikel 8 c EWG-Vertrag (diplomatischer und konsularischer Schutz für Unionsbürger) durch die Konsulardienste der Mitgliedstaaten regelt. Dieser Entwurf soll Anfang 1993 dem Politischen Komitee zur Billigung vorgelegt werden.

Die Weisung konzentriert sich auf die Regelung konsularischer Hilfe in Notlagen, um diesen wichtigsten Teilbereich konsularischer Tätigkeit möglichst frühzeitig in die Praxis umsetzen zu können. Sie versteht sich insoweit als ein erster Schritt zur Implementierung von Artikel 8 c EWG-Vertrag.

Daneben werden die Arbeiten an einem „European Emergency Travel Document“ fortgesetzt, das Unionsbürgern in Notlagen die Rückkehr in ihren Heimatstaat ermöglichen soll. Zu Form und Voraussetzungen dieses Paßersatzdokuments liegen Vorschläge vor, die derzeit unter den Mitgliedstaaten erörtert werden.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik**94. Wirtschaftslage**

Die konjunkturelle Flaute in der Gemeinschaft hat sich im 2. Halbjahr 1992 fortgesetzt. Bedeutsam hierfür waren einmal unzureichende Impulse durch den Außenhandel. Die in den Vereinigten Staaten einsetzende Aufwärtsentwicklung war noch verhalten, Japan durchlief eine ausgeprägte Konjunkturschwäche, der vereinigungsbedingte Nachfragesog aus Deutschland ließ allmählich nach. Auch die Binnenfrage belebte sich nur langsam. Mangelndes Vertrauen in die weitere wirtschaftliche Entwicklung, Verschuldungsprobleme der privaten Haushalte und schwache Einkommenszuwächse haben die Ausgabenbereitschaft der Verbraucher gedämpft. Die Investitionen der Unternehmen wurden weiter eingeschränkt, nicht zuletzt wegen der hohen Zinsen. Schließlich haben die im September 1992 ausgebrochenen Währungsturbulenzen Verbraucher und Unternehmer verunsichert. Die Aussichten für 1993 sind nicht günstig. Die von der fortschreitenden Verwirklichung des Binnenmarktes und der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgehenden positiven Wirkungen werden von den dämpfenden Effekten der Geld- und Finanzpolitik überlagert. Daher dürfte das Wirtschaftswachstum der Gemeinschaft 1993 wie im Vorjahr nur 1 % erreichen.

95. Inflation

Bei der Preisstabilisierung sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Die durchschnittliche Inflationsrate in der Gemeinschaft lag zum Jahresende 1992 bei 3,7 %,

dem niedrigsten Stand seit Sommer 1988. Dabei wurden hohe Preissteigerungen in Griechenland, Portugal und Spanien von niedrigen Inflationsraten anderer Mitgliedstaaten, wie Dänemark oder Frankreich, aufgefangen. Günstig wirkten sich neben der schwachen Expansion der Nachfrage maßvollere Lohnsteigerungen aus. Allerdings gibt die Preisentwicklung weiterhin Anlaß zur Besorgnis. Trotz nachlassendem Wirtschaftswachstum ist die Inflationsrate in manchen Ländern kaum zurückgegangen. Zudem werden die Konvergenzkriterien von Maastricht nur von wenigen Ländern erfüllt.

96. Arbeitslosigkeit

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich 1992 verschlechtert. Stagnierendes Wachstum, sinkende Beschäftigung und eine zunehmende Erwerbsbevölkerung haben zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt. Die Arbeitslosenquote ist auf 10 % gestiegen. Da die Arbeitslosigkeit nicht nur konjunkturelle Ursachen hat, ist zu befürchten, daß 1993 noch kein Abbau gelingt. Zudem reagieren die Arbeitsmärkte auf eine beginnende konjunkturelle Belebung mit einem gewissen zeitlichen Abstand.

97. Wirtschaftliche Indikatoren 1992

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in % zum Vj.)	Preisentwicklung (Veränderung in % zum Vj.)	Arbeitslosigkeit (in % der Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in % des BIP)
B	1	2,4	8,2	1,8
DK	1	2,1	9,5	3,0
D	1,7	4,8	7,5	-0,8
GR	1,5	16,0	7,7	-3,9
E	1,2	6,0	18,0	-3,7
F	1,9	2,6	10,1	±0
IRL	2,9	2,9	17,8	6,7
I	1,1	5,3	10,2	-2,0
LUX	2,2	3,4	1,9	20,0
NL	1,3	3,1	6,7	3,9
P	1,7	9,1	4,8	-0,2
UK	-0,9	5,1	10,8	-2,1
EG	1,1	4,6	10,0	-0,5
USA	2,0	3,1	7,3	-1,0
JAP	1,5	2,4	2,1	3,2

(EG-Kommission)

98. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Zur Förderung des Wachstums und der Beschäftigung in Europa ist es unabdingbar, das Vertrauen von Verbrauchern und Investoren zu stärken. Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes, die Ratifika-

tion des Maastrichter Vertrages und der rasche Abschluß der GATT-Verhandlungen sind hierfür von entscheidender Bedeutung. Zudem hat der Europäische Rat in Edinburgh im Dezember 1992 eine konzertierte Wachstumsinitiative beschlossen. Neben einer strengeren Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, einer entschlossenen haushaltspolitischen Konsolidierung und dem verstärkten Abbau von strukturellen Hemmnissen in den Mitgliedstaaten soll ein Programm zur Finanzierung von zusätzlichen Infrastrukturinvestitionen die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinschaft im Jahre 1993 verbessern.

99. Europäisches Währungssystem (EWS)

In den letzten Monaten des Jahres 1992 standen die europäischen Devisenmärkte im Zeichen der Währungsturbulenzen im Europäischen Währungssystem (EWS). Die Unsicherheiten über den Fortgang der europäischen Integration im Zusammenhang mit den Referenden in Dänemark und Frankreich setzten die Wechselkurse unter Druck und rückten die aufgelaufenen wirtschaftlichen Divergenzen zwischen verschiedenen EWS-Teilnehmern verstärkt ins Bewußtsein der Devisenmärkte. Als Ende August 1992 der US-Dollar erheblich an Wert verlor, gerieten im EWS vor allem die Währungen Italiens, Spaniens, Portugals und schließlich auch Großbritanniens unter Abwertungsdruck. Die ergriffenen Maßnahmen zur Verteidigung der Wechselkurse, Zinsanhebungen und Devisenmarktinterventionen, konnten letztlich nicht die aufgelaufenen Spannungen beseitigen. Am 14. September 1992 wurde zunächst die italienische Lira um rd. 7 % abgewertet. Mit Wirkung ab 17. September 1992 wurde danach die spanische Peseta um 5 % abgewertet und die Teilnahme des britischen Pfundes sowie der italienischen Lira am Wechselkursmechanismus des EWS auf Wunsch dieser beiden Länder suspendiert. Einer anschließenden von den französischen Wirtschaftsdaten her nicht gerechtfertigten Spekulation auf eine Abwertung des französischen Franc konnte durch geeignete Stützungsmaßnahmen am Devisenmarkt und eine vorübergehende Zinsanhebung in Frankreich entgegengewirkt werden.

Nach einer Beruhigung im Oktober 1992 verstärkten sich Ende November 1992 die Währungsanspannungen im EWS erneut. Schließlich wurde mit Wirkung ab 23. November 1992 die spanische Peseta und der portugiesische Escudo gegenüber den anderen Währungen um 6 % abgewertet.

Die Währungsturbulenzen im EWS haben deutlich gemacht, daß sich ein fundamentaler Anpassungsbedarf aufgrund aufgelaufener wirtschaftlicher Divergenzen nicht auf Dauer aufschieben läßt. Es wird künftig darauf ankommen, die vorhandenen Instrumente und Mechanismen des EWS wirksamer zu nutzen, damit wirtschaftliche Divergenzen zu keinen abrupten Entwicklungen an den Devisenmärkten führen.

V. Finanzpolitik

1. Finanzierung der Gemeinschaft

100. Delors-Paket II

Der Europäische Rat hat sich in Edinburgh über die künftige Finanzausstattung der Gemeinschaft geeinigt. Danach wird die Einnahmenobergrenze (Eigenmittelpfand) der Gemeinschaft von gegenwärtig 1,20 % des Bruttosozialprodukts (BSP) der Gemeinschaft ab 1995 schrittweise bis auf 1,27 % in 1999 angehoben.

Auf der Einnahmenseite wird das Gewicht der Mehrwertsteuer-Eigenmittel schrittweise verringert, um insbesondere die vier weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten zu entlasten. Die Sonderregelung für Großbritannien bei der EG-Finanzierung (Großbritannien genießt einen Sonderstatus, der seinen eigentlichen Finanzierungsanteil ermäßigt) bleibt unverändert.

Die durch die Plafonderhöhung verursachte Mehrbelastung für Deutschland wird sich im Falle einer vollen Ausschöpfung des Plafonds bis 1999 auf voraussichtlich insgesamt ca. 9,4 Mrd. DM belaufen (beginnend mit ca. 400 Mio. DM in 1995 und steigend bis auf etwa 3,5 Mrd. DM in 1999).

Verglichen mit den ursprünglichen Forderungen der Kommission, die sich auf 1,37 % des BSP im Jahre 1997 beliefen, trägt dieses Verhandlungsergebnis durch die Beibehaltung des geltenden Eigenmittelpfands in den Jahren 1993 und 1994 sowie die erheblich geringere (und zeitlich bis 1999 gestreckte) Anhebung in den Folgejahren den nationalen Finanzierungsengpässen Rechnung und gewährleistet gleichzeitig die erforderliche Weiterentwicklung der Gemeinschaft.

Die Finanzmittel der Gemeinschaft sollen sich in den kommenden Jahren auf die einzelnen Ausgabekategorien wie folgt verteilen (alle Angaben zu Preisen des Jahres 1992):

Agrarpolitik

Der Europäische Rat hat in Edinburgh seine in Lissabon getroffene Entscheidung bestätigt, nach der die geltende Agrarleitlinie (die Obergrenze für die Agrarausgaben eines Jahres) unverändert bleibt. Falls Kosten, die sich aus Währungsanpassungen zwischen den Mitgliedstaaten ergeben, zu einer Überschreitung der Leitlinie durch die Agrarausgaben führen sollten, werden geeignete Maßnahmen durch den Rat beschlossen.

Strukturmaßnahmen

Der gemäß dem Maastrichter Kohäsionsprotokoll einzurichtende Kohäsionsfonds wird in den Jahren 1993 bis 1999 mit insgesamt 15 150 Mio. ECU ausgestattet werden (beginnend mit 1 500 Mio. ECU in 1993 und ansteigend bis auf 2 600 Mio. ECU in 1999). Dieser Fonds wird Transeuropäische Verkehrsinfrastruktur-

netze und Umweltschutzmaßnahmen in Spanien, Griechenland, Irland und Portugal zu maximal 80 bis 85 % mitfinanzieren. Da der Vertrag über die Europäische Union als eigentliche Rechtsgrundlage noch nicht in Kraft ist, wird zunächst eine auf Artikel 235 EWG-Vertrag gegründete Interimsregelung beschlossen werden.

Die drei Strukturfonds sowie andere Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft werden von 1993 bis 1999 mit insgesamt 161 248 Mio. ECU ausgestattet (von 19 777 Mio. ECU in 1993 ansteigend bis auf 27 400 Mio. ECU in 1999). Die neuen Länder sowie Ost-Berlin werden zukünftig in die höchste Förderstufe (Ziel 1) einbezogen, wobei sie ab 1994 die gleiche Behandlung wie andere Regionen dieses Typs erhalten (bis 1993 gilt noch eine Sonder-Verordnung).

Insgesamt wird die Gemeinschaft damit in den nächsten sieben Jahren 176 398 Mio. ECU für ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt einsetzen.

Interne Politiken

Für diesen Bereich sind in 1993 3 940 Mio. ECU vorgesehen. Der Betrag erhöht sich bis 1999 auf 5 100 Mio. ECU. Auf die Forschungspolitik werden 50 % bis

zwei Drittel des Gesamtbetrags entfallen. Außerdem sind in dieser Rubrik die Transeuropäischen Netze sowie u. a. die Verkehrs-, Energie-, Sozial-, Umwelt-, Bildungs-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik enthalten.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Um dem wachsenden Gewicht der Gemeinschaft in der Welt und ihren damit steigenden Verpflichtungen Rechnung zu tragen, werden die Mittel von 4 450 Mio. ECU in 1993 bis auf 6 200 Mio. ECU in 1999 erhöht. Darin sind zwei Reserven enthalten, die für eine eventuell erforderliche Soforthilfe in Drittländern bzw. zur Finanzierung eines Kreditgarantiefonds zur Absicherung des Ausfallrisikos bei der Vergabe von Darlehen an Drittstaaten zweckbestimmt sind.

Verwaltung

Die Mittel steigen von 3 280 Mio. ECU in 1993 auf 3 900 Mio. ECU in 1999.

101. Finanzielle Vorausschau

Mittel für Verpflichtungen (Mio. ECU — Preise 1992)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1. Agrarleitlinie	35 230	35 095	35 722	36 364	37 023	37 697	38 389
2. Strukturpolitische Maßnahmen ...	21 277	21 885	23 480	24 990	26 526	28 240	30 000
— Kohäsionsfonds	1 500	1 750	2 000	2 250	2 500	2 550	2 600
— Strukturfonds und andere Maßnahmen	19 777	20 135	21 480	22 740	24 026	25 690	27 400
3. Interne Politikbereiche	3 940	4 084	4 323	4 520	4 710	4 910	5 100
4. Externe Politikbereiche	3 950	4 000	4 280	4 560	4 830	5 180	5 600
5. Verwaltungsausgaben	3 280	3 380	3 580	3 690	3 800	3 850	3 900
6. Reserven	1 500	1 500	1 100	1 100	1 100	1 100	1 100
— Währungsreserve	1 000	1 000	500	500	500	500	500
— Externe Politikbereiche							
— Soforthilfe	200	200	300	300	300	300	300
— Kreditgarantien	300	300	300	300	300	300	300
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	69 177	69 944	72 485	75 224	77 989	80 977	84 089
Erforderliche Mittel für Zahlungen ..	65 908	67 063	69 150	71 290	74 491	77 249	80 114
Mittel für Zahlungen (% BSP)	1,20	1,19	1,20	1,21	1,23	1,25	1,26
Spielraum unvorhergesehener Ausgaben (% BSP)		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Eigenmittel-Obergrenze (% BSP) ...	1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27
z. E. Externe Ausgaben insgesamt ..	4 450	4 500	4 880	5 160	5 430	5 780	6 200

102. Haushalt der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament hat am 17. Dezember 1992 den Haushalt der Gemeinschaft 1993 verabschiedet. Das Volumen beläuft sich auf 69,1 Mrd. ECU an Mitteln für Verpflichtungen (VE) und 65,5 Mrd. ECU an Mitteln für Zahlungen (ZE); dies ist gegenüber 1992 eine Steigerung von 8,0 % in VE und 7,2 % in ZE.

Der Haushalt hält sich im Rahmen der Finanzplanungswerte, die vom Europäischen Rat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh für 1993 festgelegt worden sind.

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1993 nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem Haushalt 1992 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Zusammenstellung 1

	EG-Haushalt 1992 (Soll) ¹⁾				EG-Haushalt 1993 (Soll) ²⁾				Steigerung in %	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)			
	in Mio. ECU ***)	in %	in Mio. ECU ***)	in %	in Mio. ECU ****)	in %	in Mio. ECU ****)	in %	Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel .	60 937,9	95,35	58 172,6	95,14	65 657,6	95,08	62 121,8	94,81	7,75	6,87
— Agrarpolitik	36 950,1	57,82	36 609,6	59,92	37 816,3	54,76	37 952,9	57,92	2,34	3,67
— Regionalpolitik, Verkehr	10 277,8	16,08	9 661,8	15,81	12 638,2	18,30	11 393,0	17,39	22,97	17,92
— Sozialpolitik	5 807,1	9,09	5 414,6	8,86	6 585,1	9,54	5 886,1	8,98	13,40	8,71
— Forschung, Energie, Industrie	3 109,4	4,87	2 559,9	4,19	3 298,9	4,78	2 892,6	4,41	6,09	13,00
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit . .	3 710,2	5,81	2 828,4	4,63	4 110,1	5,95	2 788,3	4,26	10,78	-1,42
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven	1 083,3	1,70	1 053,3	1,72	1 209,0	1,75	1 209,0	1,85	11,60	14,78
Verwaltung	2 969,2	4,65	2 969,2	4,86	3 400,9	4,92	3 400,9	5,19	14,54	14,54
— Kommission	1 912,7	2,99	1 912,7	3,13	2 283,6	3,31	2 283,6	3,49	19,39	19,39
— andere Organe . . .	1 056,5	1,65	1 056,5	1,73	1 117,2	1,62	1 117,2	1,71	5,75	5,75
Mittel, insgesamt	63 907,0	100,00	61 096,8	100,00	69 058,5	100,00	65 522,6	100,00	8,06	7,24

— Abweichungen durch Rundungsdifferenzen —

1) EG-Haushalt 1992 einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 3 (Stand: 31. Dezember 1992).

2) EG-Haushalt 1993 (durch EP am 17. Dezember 1992 verabschiedet).

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

****) Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

Zusammenstellung 2

	EG-Haushalte — in Mio. ECU *) —	
	1992 (Soll)	1993 (Soll)
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 328,6	2 239,4
Zölle	11 599,9	13 118,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	34 666,0	35 677,1
BSP-Eigenmittel	9 323,1	14 029,9
Überschüsse aus dem Vorjahr	2 762,6	p.m.
Verschiedene Einnahmen	416,5	457,7
Summe	61 096,8	65 522,6
Summe in Mio. DM	125 186,6	133 915,2

— Abweichungen durch Rundungsdifferenzen —

*) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

Der Finanzierungsanteil Deutschlands am EG-Haushalt beträgt 1992: 28,7 % und 1993: 28,7 %.

2. Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten des EG-Haushalts

103. Betrugsbekämpfung, hochrangige Arbeitsgruppe

Die mit der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts zusammenhängenden Fragen und Probleme waren während der britischen Präsidentschaft Gegenstand intensiver Beratungen. Der Rat hat auf britische Initiative am 28. September 1992 eine hochrangige Arbeitsgruppe zur Prüfung einer Reihe spezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung eingesetzt. Als Ergebnis von fünf Sitzungen dieser Gruppe und teilweise sehr kontroversen Verhandlungen konnte dem Rat am 23. November 1992 ein Bericht und ein Entwurf für Schlußfolgerungen vorgelegt werden, denen alle Mitgliedstaaten zustimmen konnten.

In seinen Schlußfolgerungen vom 23. November 1992 bekräftigt der Rat erneut die große Bedeutung einer kontinuierlichen Bekämpfung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EG-Haushalts. Er begrüßt die Absicht der Kommission, so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Verbesserung des jährlichen Rechnungsabschlußverfahrens vorzulegen. Dabei handelt es sich um ein deutsches Anliegen, von dem die Bundesregierung sich eine Reduzierung des Anla-

stungsrisikos verspricht. Weitere Schwerpunkte dieser Schlußfolgerungen sind aus deutscher Sicht die Zustimmung zu wirksameren Kontrollen multinationaler Unternehmen und länderübergreifenden Transaktionen, zu einer umfassenderen Anwendung des Prinzips der Risikoanalyse und Risikostrategie sowie zur Fortführung der bei der Vereinfachung der Agrargesetzgebung und Agrarregelungen unternommenen Bemühungen.

3. Finanzierung der Agrarpolitik

104. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Mit einem Anteil von knapp 60 % stellt der EAGFL nach wie vor den größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar. Dabei bildet die Abteilung Garantie des EAGFL, in der die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen, die in den Agrarmarktverordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind, das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

Zusammenstellung 3

	EG-Haushalt — in Mio. ECU *) —		Veränderungen — in % —
	1992 ¹⁾	1993 ²⁾	
Abteilung Garantie ³⁾	32 404	34 052	+ 5,1
Abteilung Ausrichtung	2 678	3 285	+22,7
Summe	35 082	37 337	+ 6,4
Summe in Mio. DM	71 883	76 309	

— Abweichungen durch Rundungsdifferenzen —

*) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

1) Haushalt 1992 einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 3 auf Basis der Abgrenzungskriterien für den Haushalt 1993.

2) Haushalt 1993 einschließlich Berichtigungsschreiben Nr. 1.

3) Ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU).

105. Agrarleitlinie

Nach dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 1992 soll an dem von ihm im Februar 1988 festgelegten jährlichen Höchstbetrag für die Agrarausgaben (Agrarleitlinie) auch für die Jahre 1993 bis 1999 festgehalten werden. Der jährliche Anstieg der Agrarausgaben darf danach real 74 % der erwarteten Zunahme des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft nicht überschreiten. Für das Jahr 1993 ergibt sich daraus ein Höchstbetrag von 36 657 Mio. ECU.

Gleichzeitig ist der Geltungsbereich der Agrarleitlinie erweitert worden. Unter die Abteilung Garantie und damit unter die Agrarleitlinie fallen nunmehr auch die Marktordnungsausgaben für Fischerei, die flankierenden Maßnahmen in den Bereichen Vorruhestand, Umwelt und Aufforstung, die Einkommensbeihilfen und die Flächenstillegungen. Ausgenommen bleibt eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU (ab 1995: 500 Mio. ECU) für unvorhergesehene ECU-Kurschwankungen.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie im Haushalt 1993 trägt diesen Änderungen Rechnung und liegt gleichwohl gut 2,5 Mrd. ECU unterhalb der Agrarleitlinie. Noch nicht berücksichtigt sind dabei allerdings Mehrkosten aufgrund von Währungsanpassungen im September und November 1992, die von der Kommission für 1993 mit ca. 1 Mrd. ECU beziffert werden.

VI. Steuerpolitik**106. Umsatzsteuerharmonisierung, Annäherung der Steuersätze**

Der Rat hat am 19. Oktober 1992 die Richtlinie zur Annäherung der Umsatzsteuersätze in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1993 verabschiedet. Danach wen-

den die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 beim Normalsatz einen Steuersatz an, der mindestens 15 % betragen muß. Der Mindestdatz beim allgemeinen Steuersatz gilt zunächst für vier Jahre bis zum Ende der Übergangsregelung am 31. Dezember 1996. Dies erleichtert die Einführung der geplanten endgültigen Regelung der Umsatzsteuer nach dem Ursprungslandprinzip. Rat und Kommission haben noch einmal bekräftigt, daß diese endgültige Regelung ein wichtiges Ziel der Gemeinschaft bleibt.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, einen oder zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von mindestens 5 % vorzusehen. Der ermäßigte Steuersatz kann nur noch für bestimmte Umsätze (Lieferungen lebensnotwendiger Waren sowie Dienstleistungen, die sozial- oder kulturpolitischen Zwecken dienen) angewendet werden. Die in Deutschland geltende ermäßigte Besteuerung kann damit grundsätzlich beibehalten werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes darf nicht zu dauernden Vorsteuerüberhängen führen. Während einer Übergangszeit können die Mitgliedstaaten unter 5 % liegende Steuersätze sowie den sogenannten Null-Satz (Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug) beibehalten.

Weiterhin hat der Rat festgelegt, daß Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die derzeit einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, diesen vorläufig beibehalten können. Über die endgültige Zuordnung dieser Umsätze zum ermäßigten oder zum allgemeinen Steuersatz wird der Rat bis Ende 1994 endgültig einstimmig entscheiden.

Für die Besteuerung der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke wird eine gemeinschaftseinheitliche Sonderregelung angestrebt. In dieser Richtlinie wird auch über den anwendbaren Steuersatz entschieden werden. Bis zu dieser Entscheidung können Mitgliedstaaten einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke fortführen.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen hat sich der Rat zu einer gemeinschaftseinheitlichen Regelung bei der Besteuerung von Goldumsätzen verpflichtet. Bis zur Verabschiedung dieser Regelung wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, wie sie die Besteuerung dieser Umsätze zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen regeln wollen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit im Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. Dezember 1992 Gebrauch gemacht und Goldumsätze (Goldbarren, Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel, unverarbeitetes Gold) ab dem 1. Januar 1993 von der Besteuerung freigestellt.

107. Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachung der Übergangsregelung

Am 14. Dezember 1992 hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der 6. EG-Richtlinie und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen verabschiedet. Die Richtlinie soll vor allem die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene umsatzsteuerliche Übergangsregelung vereinfachen. Wichtigster Bestandteil sind die Regelungen für innergemeinschaftliche Warenbewegungen, die während des Übergangs von 1992 auf 1993 bewirkt werden und noch einem Zollverfahren unterliegen. Hier wird zur Vermeidung von Nicht- oder Doppelbesteuerungen klargestellt, daß Einfuhrumsatzsteuer erhoben werden kann, wenn die Waren das Zollverfahren erst nach dem 31. Dezember 1992 verlassen.

Weiterer wesentlicher Inhalt ist die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte. Bei einem Dreiecksgeschäft schließen drei Unternehmer Umsatzgeschäfte über die Lieferung eines Gegenstandes in der Weise ab, daß der erste Unternehmer die Ware unmittelbar an den letzten Abnehmer liefert. Für den Fall, daß die beim Dreiecksgeschäft Beteiligten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind, sieht die Richtlinie vor, daß sich kein Unternehmer in einem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen muß, in dem er nicht ansässig ist. Eine endgültige Besteuerung erfolgt — entsprechend den Grundsätzen der Übergangsregelung — im Bestimmungsland des gelieferten Gegenstandes.

Da das deutsche Umsatzsteuerrecht das in der Richtlinie festgelegte Ziel auf einfachere Art und Weise erreicht, braucht die Regelung erst zum 1. Januar 1994 in deutsches Recht umgesetzt zu werden. Der Rat hat sich insbesondere auf Drängen der Bundesregierung verpflichtet, bis dahin die noch fehlende Regelung zur umsatzsteuerlichen Abwicklung von Reihengeschäften mit mehr als drei beteiligten Unternehmern zu verabschieden.

Weiterhin enthält die Richtlinie Klarstellungen zum Ort der Lieferung bei der Abgabe von Waren an Bord von Schiffen, Flugzeugen und in der Eisenbahn. Im übrigen werden die Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren an das Verbrauchsteuer-System angepaßt sowie sprachlich ungenaue Vorschriften klarer gefaßt.

108. Direkte Steuern

Die Kommission hat im Anschluß an den sogenannten „Ruding-Bericht“ zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung im Juni 1992 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vorgelegt. Ziel der Mitteilung ist es, eine breitangelegte Diskussion über die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses auszulösen. Sie schließt an die „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“ vom 20. April 1990 an. In der Mitteilung nimmt die Kommission eine erste Bewertung dieser Empfehlungen des Ausschusses vor. Der Rat hat zu der Kommissionsmitteilung am 23. November 1992 Schlußfolgerungen verabschiedet. Darin werden neben allgemeinen Grundsätzen Kriterien genannt, die für den Rat bei einer weiteren Harmonisierung der Unternehmensteuern von besonderer Bedeutung sind. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1992 zu der Mitteilung der Kommission Stellung genommen. Er hat dabei — der Haltung der Bundesregierung folgend — angesichts der Bedeutung des Steuerwesens für die Souveränität der Mitgliedstaaten und des Subsidiaritätsprinzips insbesondere darauf hingewiesen, daß sich Harmonisierungsmaßnahmen in diesem Bereich auf das für das Funktionieren des Binnenmarktes Unerläßliche beschränken müssen und in jedem Fall Sachverhalte mit grenzüberschreitender Wirkung voraussetzen. Dies entspricht der Auffassung der Kommission.

109. Verbrauchsteuerharmonisierung

Nach langwierigen Verhandlungen wurden am 19. Oktober 1992 die Struktur- und Satzrichtlinien bei den Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak, Alkohol und alkoholhaltige Getränke rechtsförmlich verabschiedet. Bei den Steuersätzen einigte sich der Rat auf Mindeststeuersätze, die regelmäßig unter den in Deutschland bereits geltenden Verbrauchsteuersätzen liegen, so daß die nationalen Steuersätze beibehalten werden können. Lediglich bei Bier kommt es für größere Brauereien zu einer leichten Anhebung um ca. 2,5 Pf je Liter. Andererseits werden alkoholfreies Bier sowie Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhülsen, mineralöhlhaltige Schmierstoffe, alkoholhaltige Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika künftig nicht mehr besteuert. Eine Weinsteuern in Deutschland muß nicht eingeführt werden; dies ermöglicht der vereinbarte Null-Steuersatz für Wein. Weinsendungen in andere Mitgliedstaaten werden jedoch in das innergemeinschaftliche Beförderungsverfahren einbezogen.

Den Belangen der mittelständisch geprägten kleineren Brauereien und Obstkleinbrennereien kann durch den Erhalt der Biersteuermengensstaffel und durch die Beibehaltung der ermäßigten und pauschalen Besteuerung des von den sog. Abfindungsbrennereien hergestellten Brantweins auch künftig Rechnung getragen werden.

Der Rat hat am 14. Dezember 1992 eine Änderung der bereits im Februar 1992 verabschiedeten System- und Beförderungsrichtlinie beschlossen. Die Änderungen betreffen verfahrenstechnische Erleichterungen bei

der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und die Errichtung einer Datenbank mit Verzeichnissen aller Steuerlagerinhaber und berechtigten Empfänger.

Sämtliche Richtlinien auf dem Gebiet der besonderen Verbrauchsteuern sind durch das Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) zum 1. Januar 1993 in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Mitgliedstaaten können die nicht harmonisierten Verbrauchsteuern grundsätzlich beibehalten. Um Wettbewerbsbeeinträchtigungen deutscher Erzeugnisse gegenüber nicht verbrauchsteuerbelasteten EG-Produkten zu vermeiden, werden die sog. kleinen Verbrauchsteuern, nämlich die Steuern auf Leuchtmittel, Zucker, Salz und Tee zum 1. Januar 1993 abgeschafft. Als einzige nationale Verbrauchsteuer wird die Kaffeesteuer (rd. 2 Mrd. DM Jahresaufkommen) beibehalten, da dies wegen der besonderen inländischen Marktstruktur ohne Benachteiligung der deutschen Industrie möglich ist.

VII. Verwirklichung des Binnenmarktes

110. Binnenmarkt, Zieldatum 1. Januar 1993

Zum 1. Januar 1993 ist der Binnenmarkt verwirklicht worden. Damit wurde ein wichtiges Integrationsziel des EWG-Vertrages fristgerecht erreicht. Die Bundesregierung hat sich stets mit allem Nachdruck für dieses Ziel eingesetzt. Für über 340 Millionen Menschen besteht nunmehr ein einheitlicher Wirtschaftsraum, der für alle Beteiligten erhebliche Vorteile bringt. Der Wegfall der Marktschwellen sowie der technischen und steuerlichen Schranken führt zu einer intensiveren Arbeitsteilung, mehr Wettbewerb und kostengünstigeren Produktionsverfahren durch zunehmende Größenvorteile.

Nicht alle, aber die wesentlichen im Binnenmarkt-Programm genannten Maßnahmen konnten pünktlich zum 1. Januar 1993 realisiert werden. Hervorzuheben sind insbesondere:

- die Warenkontrollen an den Binnengrenzen sind pünktlich zum Jahresanfang aufgehoben worden;
- die technischen Handelshemmnisse sind weitgehend beseitigt;
- über die gegenseitige Anerkennung von Arzneimittelzulassungen ist eine Grundsatzeinigung erreicht worden;
- das System der gegenseitigen Anerkennung der Diplome ist vervollständigt worden (Hochschuldiplom-Richtlinie, Zweite Diplom-Richtlinie);
- der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fließt in weitem Umfang ungehindert (Beschränkungen gelten bis 31. Dezember 1995 noch für Portugal und Griechenland);

- die Arbeiten zur Liberalisierung und Harmonisierung des Marktes für Finanzdienstleistungen konnten abgeschlossen werden.

Bei den annähernd 300 Vorhaben, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich sind, ist zu über 95 % Einigung erzielt worden. Die Umsetzung in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten liegt jetzt bei gut 80 %. Bei der Umsetzung in nationales Recht liegt Deutschland regelmäßig auf den vorderen Plätzen. Leider ist es bisher nicht gelungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Personenkontrollen an den Binnenmarktgrenzen entfallen können. Die Bundesregierung ist jedoch zuversichtlich, daß im Jahre 1993 zumindest im Kreis der neun Schengen-Partner Erfolge erzielt werden können. Von einer einmal im Schengen-Abkommen erzielten Lösung wird ein entscheidender Impuls für die Abschaffung der Personenkontrollen im Kreis aller Mitgliedstaaten ausgehen.

Es bedarf noch großer Anstrengungen, um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes angemessen und effizient sicherzustellen. Die Binnenmarktvorschriften müssen einheitlich in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden; ein unterschiedlicher Verwaltungsvollzug in den Mitgliedstaaten darf nicht zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zu einem vereinten Europa. Auf diesem bedeutenden Fundament kann die weitere Integration Europas aufgebaut werden.

111. Euro-Telefon

Das Euro-Telefon des Bundesministeriums für Wirtschaft ist ein telefonischer Auskunftsdienst, bei dem sich jedermann über Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Gemeinschaft informieren kann. Für Anrufer aus den alten Ländern ist das Euro-Telefon kostenfrei unter der Ruf-Nr. 0130 85-1992 zu erreichen und für Anrufer aus den neuen Ländern unter der Ruf-Nr. Berlin 234-1992. Das Euro-Telefon beantwortet die Anfragen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00—18.00 Uhr; donnerstags bis 20.30 Uhr (Berlin: Montag bis Donnerstag 9.00—16.00 Uhr, Freitag 9.00—15.00 Uhr).

Seit dem Start des Euro-Telefons konnten annähernd 40 000 Auskünfte gegeben werden. Das Interesse an Europa-Fragen war bereits im Jahre 1991 enorm gestiegen: von 1990 auf 1991 hatte sich die Zahl der Europa-Gespräche beim Euro-Telefon mehr als verdoppelt. Im Jahre 1992 hat sich dieses Interesse nochmals gesteigert, gegenüber 1991 dürfte sich eine weitere Nachfrage-Erhöhung von annähernd 40 % ergeben. Viele Geschäftsleute, Handwerker und Freiberufler, aber auch Verbraucher, Studenten und Lehrer nutzen diesen Service. Bei der Fragenstruktur beträgt der Anteil der allgemeinen Fragen nur noch ca. 20 %; danach folgen konkrete Einzelfragen zum Binnenmarkt und zur Wirtschafts- und Währungsunion.

Das Euro-Telefon hat große Resonanz gefunden und sich zu einer allgemein anerkannten Einrichtung für fachlich fundierte Auskünfte zu Fragen über die EG entwickelt.

VIII. Binnenmarkt für Waren

1. Abbau technischer Handelshemmnisse

112. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der Harmonisierung zum Abbau technischer Handelshemmnisse wurden weitere Fortschritte erzielt.

Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie über die Betriebserlaubnis für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge vervollständigt die Grundlage für den Binnenmarkt im Kraftfahrzeugsektor. Hierzu legte der Rat ferner einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über Bremsanlagen fest.

Verabschiedet wurde die Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. Damit stehen den Käufern von Haushaltsgeräten einheitliche Informationen über den Energieverbrauch und den Verbrauch sonstiger Ressourcen zur Verfügung.

Der Rat verabschiedete ferner den Gemeinsamen Standpunkt über die Zweite Änderungs-Richtlinie zur Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG). Mit dieser Richtlinie werden Hebezeuge für Personen in die Maschinen-Richtlinie einbezogen und neue Vorschriften über Sicherheitsbauteile von Maschinen geschaffen.

113. Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Am 15. August 1992 ist das Bauproduktengesetz (BGBI. I S. 1495) in Kraft getreten. Es setzt die sog. Bauproduktenrichtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/106/EWG) umfassend für den Bereich des Inverkehrbringens und des freien Warenverkehrs mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten um. Was den Bereich der Verwendung von Bauprodukten betrifft, so erfolgt eine Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in den jeweiligen, die Verwendung regelnden Rechtsvorschriften, z. B. in den Landesbauordnungen, durch die jeweils zuständigen Stellen.

2. Lebensmittelrecht

114. Tabakerzeugnisse, Werbung

Zu dem geänderten Richtlinienentwurf betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse, der ein grundsätzliches Verbot direkter und indirekter Werbung für Tabakerzeugnisse vorsieht, hat eine Orientierungsaussprache im Rat am 13. November 1992 stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, daß für diesen Vorschlag

gegenwärtig nicht die notwendigen Mehrheiten zu erreichen sind. Die Bundesregierung hat sich wie bisher gegen den Richtlinienentwurf ausgesprochen. Sie befindet sich mit dieser Haltung im Einklang mit dem Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1991 sowie dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1992.

115. Lebensmittelzusatzstoffe

Die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln wird vollständig harmonisiert, d. h. es wird im einzelnen festgelegt, welche Zusatzstoffe welchen Lebensmitteln, ggf. unter Beachtung von Mengenbeschränkungen, zugesetzt werden dürfen. Die Harmonisierung dieser Vielzahl von Bestimmungen soll auf Vorschlag der Kommission in drei Richtlinien des Rates (Richtlinie über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen; Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen; Richtlinie über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßungsmittel) erfolgen. Die Richtlinienentwürfe liegen dem Rat zur Beschlußfassung vor.

116. Süßungsmittel

Die Kommission hat einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, vorgelegt, nachdem das Europäische Parlament den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Gemeinsamen Standpunkt über eine Süßungsmittel-Richtlinie abgelehnt hat. Der geänderte Richtlinienentwurf entspricht im wesentlichen dem vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkt, enthält jedoch nicht die ursprünglich vorgesehene Regelung, die es gestattet hätte, künftig bei in Deutschland hergestelltem alkoholfreiem Bier oder Bier mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1,2 % Volumen die Verwendung von Süßstoffen zu untersagen. Zur Lösung dieses Problems hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/107/EWG (Zusatzstoff-Rahmen-Richtlinie) vorgelegt. Der Richtlinienentwurf wird gegenwärtig zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, beraten.

117. Extraktionslösungsmittel

Die Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, wurde vom Rat am 17. Dezember 1992 endgültig verabschiedet. Mit der Richtlinie werden die Verwendung von Methanol und Propan-2-ol als Extraktionslösungsmittel gemeinschaftsrechtlich geregelt sowie verschiedene durch die Richtlinie 88/344/EWG erlassene Bestimmungen geändert. Bezüglich der gemeinschaftlich

bereits zugelassenen Verwendung von Dichlormethan zur Extraktion von Coffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee konnte entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages eine weitere Herabsetzung des festgesetzten Rückstandshöchstwertes erreicht werden.

118. Lebensmittelprüfung, Amtshilfe

Die Richtlinie des Rates über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen legt die Rahmenbedingungen für die Amtshilfe der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission und dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei bestimmten Fragestellungen zu wissenschaftlichen Bewertungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie das Verfahren für die Zusammenarbeit fest. Die Richtlinie ist am 17./18. Dezember 1992 vom Rat verabschiedet worden.

119. Geflügelfleisch

Die Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch wurde durch die im Rat vom 14. bis 16. Dezember 1992 beschlossene Änderungsrichtlinie überarbeitet und den Bedingungen des Binnenmarktes angepaßt. In der Richtlinie ist eine Ausnahmeregelung für die landwirtschaftliche Direktvermarktung enthalten, durch die die bisherigen nationalen Regelungen auf diesem Gebiet weitergeführt und hinsichtlich der Vermarktungsmengen erhöht werden können.

120. Fleisch, Einfuhruntersuchungen

Zur Durchführung der Veterinärkontroll-Richtlinien wurden bisher sechs Kommissionsentscheidungen getroffen, die für den Bereich Fleisch und andere tierische Lebensmittel Durchführungsbestimmungen und eine Übergangsregelung festlegen. Die Entscheidungen regeln u. a. die Durchführung der Einfuhruntersuchung, die Benennung von Grenzkontrollstellen an den Außengrenzen der Gemeinschaft sowie deren Ausstattung.

3. Arzneimittelrecht

121. Arzneimittel, künftiges System für einen freien Verkehr

Der Rat hat am 17. Dezember 1992 hinsichtlich des Gesamtvorhabens zum künftigen System für den freien Arzneimittelverkehr, dem einzigen noch unerledigten Vorhaben zur Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Arzneimittelbereich, folgendes Einvernehmen erzielt:

Zu der Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Zulassung und Über-

wachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln wurde politisch Übereinstimmung erzielt. Die Verordnung hat zur Folge, daß künftig eine noch zu errichtende Arzneimittelagentur zentral die Zulassungsanträge für hochtechnologische Arzneimittel und Tierarzneimittel zur Leistungssteigerung beurteilen wird. Die gesamte Verordnung wurde entgegen dem Vorschlag der Kommission nicht auf Artikel 100 a EWG-Vertrag, sondern auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt.

Hinsichtlich der beiden Änderungsrichtlinien über Human- und Tierarzneimittel wurde mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme von Deutschland ein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Diese Richtlinien sehen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nationaler Zulassungen vor. Bei Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Mitgliedstaaten nicht ausgeräumt werden können, soll allerdings in einem Schiedsverfahren eine zentrale Entscheidung durch die Kommission erfolgen. In einer einseitigen Protokollerklärung hat Deutschland verdeutlicht, daß es den materiellen Regelungsinhalt der Richtlinie zwar grundsätzlich billigt, die vorgesehenen Einzelfallentscheidungen der Kommission, welche auch keine Rechtsgrundlage in Artikel 100 a EWG-Vertrag finden, jedoch als Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip ansieht.

Einstimmig beschlossen wurde schließlich ein Gemeinsamer Standpunkt bezüglich der Richtlinie zur Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Richtlinie 87/22/EWG über technologisch hochwertige Arzneimittel.

122. Homöopathische Arzneimittel

Der Rat hat am 22. September 1992 Richtlinien zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel (Richtlinie 92/73/EWG) und für homöopathische Tierarzneimittel (Richtlinie 92/74/EWG) erlassen.

Die Richtlinien blieben gegenüber dem im Februar 1992 beschlossenen Gemeinsamen Standpunkten nahezu unverändert; der Termin für die Umsetzung der Richtlinien wurde vom 31. Dezember 1992 auf den 31. Dezember 1993 verschoben.

123. Medizinprodukte

Die Kommission beabsichtigt, mit einem Richtlinienpaket den Bereich der Medizinprodukte einschließlich Labordiagnostika zu harmonisieren. Erfasst werden Produkte von Verbandstoffen, über ärztliche Instrumentarien, künstliche Gelenke, Herzschrittmacher bis zu Beatmungsgeräten, Operationsgeräten, Röntgengeräten, Rollstühlen und AIDS-Diagnostika. Diese Produkte werden gemeinschaftsweit verkehrsfähig sein. An sie werden medizinische und technische Anforderungen gestellt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Richtlinien in einem „Ge-

setz über den Verkehr mit Medizinprodukten (Medizinproduktegesetz)" in deutsches Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat dazu einen Gesetzentwurf (Stand 23. Juli 1991) den betroffenen Kreisen zur Diskussion gestellt.

Auch aufgrund der Entschliebung des Europäischen Parlaments zu dem Richtlinienvorschlag über medizintechnische Produkte hat sich eine größere Anzahl von Änderungen abgezeichnet, die auch auf die Richtlinie über aktive, implantierbare medizinische Geräte Rückwirkungen haben werden. Im Hinblick darauf wurde die Richtlinie über aktive Implantate noch nicht durch das Medizinproduktegesetz in deutsches Recht umgesetzt. Auf der Basis der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BAnz S. 6325) kann die Richtlinie 90/385/EWG ab 1. Januar 1993 bis zum Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes als Interimslösung direkt angewendet werden. Am 17. Dezember 1992 hat der Rat die politische Übereinstimmung zu der Richtlinie über medizintechnische Produkte erzielt (ca. 90 % aller Medizinprodukte). Der Gesetzentwurf wird daran angepaßt, mit den beteiligten Kreisen abgestimmt und dann den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung zugeleitet.

4. Gemeinsamer Stahlmarkt

124. Stahlproduktion

In der Rohstahlproduktion zeichnet sich eine rückläufige Tendenz ab. Die durchschnittliche monatliche Rohstahlproduktion von Juli bis Oktober 1992 hat sich gegenüber der im 1. Halbjahr 1992 in der Gemeinschaft um 9,3 % verringert, darunter Deutschland gesamt um 3,5 % und die alten Länder um 4,1 %.

Ein weiterer deutlicher Rückgang erfolgte in Deutschland im November 1992. Damit verringerte sich die durchschnittliche monatliche Rohstahlproduktion in den Monaten Juli bis November 1992 gegenüber dem 1. Halbjahr 1992 um 6,3 %, darunter alte Länder um 7 %. Gegenüber November 1991 sank die Rohstahlproduktion um 18 %, darunter alte Länder um 19,9 %.

Der Rat hat am 24. November 1992 über die schlechte Wirtschaftslage im Bereich der Stahlindustrie, die geprägt ist von Produktionsrückgang, Preisverfall und Niedrigpreisimporten in die Gemeinschaft, diskutiert. Um die entstandenen Überkapazitäten auf Gemeinschaftsebene abzubauen, werden im Auftrag der Kommission mit den Stahlunternehmen individuelle Gespräche über Möglichkeiten des Kapazitätsabbaus geführt. Die Kommission ist grundsätzlich bereit, konkrete Maßnahmen wettbewerbsrechtlich, handelspolitisch und mit Sozialbeihilfen zu flankieren.

Der Rat beschloß ferner, mit der im März 1991 vereinbarten schrittweisen Übernahme des EGKS-Bereichs in das EWG-Regime bis zum Jahre 2002 die von den Unternehmen aufgebrachte EGKS-Umlage schnellstmöglich abzubauen.

125. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern nach Deutschland blieben 1992 gegenüber dem Vorjahr mit 9,5 Mio. t nahezu unverändert. In der gleichen Zeit stiegen die deutschen Ausfuhren leicht auf 8,5 Mio. t. Auch 1992 blieb die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EGKS-Ländern Nettoimporteur, der Negativsaldo nahm jedoch gegenüber dem Vorjahr ab. Der Anteil der neuen Länder an den Importen blieb mit rund 60 000 t gegenüber 1991 unverändert, während die Ausfuhren um 120 000 t auf 400 000 t gesteigert werden konnten.

126. Stahl, Handel mit der CSFR, Bulgarien und Rumänien

Im Handel mit der CSFR, der seit Jahresbeginn 1992 liberalisiert war, sind in der 1. Jahreshälfte die Importe bestimmter EGKS-Produkte und von Stahlrohren sehr stark angestiegen. Die Kommission hatte deshalb im August 1992 im Rahmen der Schutzklausel des Interimsabkommens Beschränkungen für den Import von Warmbreitband, Walzdraht und Stahlrohren aus der CSFR nach Deutschland eingeführt. Die Beschränkungen sind zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Sie sollen für 1993 durch eine Vereinbarung über Zollkontingente für die betreffenden Produkte ersetzt werden.

Im Laufe des 1. Halbjahres 1993 soll der handelspolitische Teil der Assoziierungsabkommen mit Bulgarien und Rumänien in Form von Interimsabkommen verabschiedet werden. Damit verbunden sind der Abbau der mit Ratsbeschluß vom 28. Dezember 1992 eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen und stufenweise Zollsenkungen.

127. Stahl, Handel mit den Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Anstelle der nationalen Kontingente, die 1992 für Deutschland und vier andere Mitgliedstaaten galten, hat der Rat am 28. Dezember 1992 einen Beschluß über Gemeinschaftskontingente in 1993 verabschiedet. Die Kontingente sehen für Flacherzeugnisse eine Gesamtmenge von 219 000 t und für Langprodukte ca. 102 000 t vor.

128. Stahl, Handel mit den USA

Nach dem Auslaufen der Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA am 31. März 1992 hat die US-Industrie die EG und andere Drittländer mit zahlreichen Antidumping- und Antisubventionsklagen überzogen. Im Falle eines Erfolges der Klagen sind empfindliche Störungen des Marktes zu erwarten.

129. Stahlübereinkommen, multilaterales

Die Verhandlungen über einen Verhaltens-Kodex bei Stahl zwischen der Gemeinschaft und den wichtigsten stahlproduzierenden Staaten, die seit dem 31. März 1992 unterbrochen sind, sollen im Jahre 1993 wieder aufgenommen werden. Das Übereinkommen soll die bilateralen Stahllieferabkommen ersetzen und überflüssig machen.

5. Binnenmarkt für Energie**130. Binnenmarkt für Strom und Gas**

Der Rat setzte seine Diskussion über die Richtlinien-vorschläge zur Neuordnung des Strom- und Gasmarktes in der Gemeinschaft fort. Er hat erste gemeinsame Schlußfolgerungen verabschiedet. Darin faßt er die Diskussionsergebnisse der letzten Monate zu den Themen Versorgungssicherheit, Umweltschutz, Transparenz und Nichtdiskriminierung, Schutz der Kleinverbraucher, Durchführung und Übergangsregelungen zusammen und stellt die deutlichen Vorbehalte fest, die zu den Kernelementen der Kommissionsvorschläge eingelegt wurden. Der Rat bestätigt aber das Ziel, mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten der Gemeinschaft zu erreichen. Der Rat bittet die Kommission, Modifikationen ihrer Vorschläge im Lichte der Diskussion im Rat und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu prüfen. Die Diskussion über das Thema soll auf der nächsten Tagung des Rates fortgesetzt werden.

Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat im Juni 1992 eine Anhörung zu den EG-Vorschlägen durchgeführt. Der Bundesrat hat sich grundsätzlich positiv zur Einführung von mehr Wettbewerb bei Strom und Gas im europäischen Rahmen geäußert, die Vorschläge der Kommission aber in der derzeitigen Fassung abgelehnt. Er betont die Bedeutung kommunaler Unternehmen in der Versorgung.

131. Öldossiers

Über den Vorschlag für eine Ölkrisen-Richtlinie und das Mandat der Kommission für die Verhandlungen zum Beitritt der Gemeinschaft zur Internationalen Energieagentur (IEA) besteht — abgesehen von noch einigen zu klärenden Rechtsfragen — im Rat Einvernehmen. Der Kommissionsvorschlag war in den vorangegangenen Beratungen grundlegend verändert worden. Weil die danach vorgesehene Stellung der Kommission in der IEA nicht den Kommissionsvorstellungen von einer eigenständigen Rolle in der IEA entspricht, erwägt sie, den Vorschlag zurückzuziehen. Der Rat will prüfen, ob insoweit noch ein geeigneter Kompromiß gefunden werden kann.

Der Rat nahm Stellung zu einem Kommissionsbericht über den Mineralölmarkt und die mineralölverarbeitende Industrie in der Gemeinschaft. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß die Märkte während der Golfkrise gut funktioniert hätten und die europä-

sche Mineralölindustrie die Versorgung erfolgreich sicherstellen konnte.

Der Bundesrat stellt in seiner Entschliebung zu dem Kommissionspapier fest, daß das Harmonisierungsdefizit in der Gemeinschaft bei Umweltschutzvorschriften für Raffinerien und bei den Mineralölsteuern für die deutsche Mineralölwirtschaft Wettbewerbsnachteile nach sich zieht und fordert deshalb eine Beseitigung dieser Nachteile durch eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

132. Lizenzrichtlinie zur Exploration von Kohlenwasserstoffen

Breiten Raum nahm die Diskussion über eine Richtlinie zur Lizenzvergabe für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ein. Es wurde vereinbart, Norwegen Konsultationen zu den bisher erzielten Beratungsergebnissen anzubieten. Dieses Land wäre bei Inkrafttreten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Beitritt zur Gemeinschaft von der Richtlinie besonders betroffen. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, die Richtlinie erst später zu verabschieden, um die gegenwärtige Diskussion über einen Beitritt Norwegens nicht zu belasten. Auch in der Sache konnten einige verbliebene Streitfragen dieses Dossiers noch nicht gelöst werden.

133. Energiebereich, Normung

Der Rat billigte schließlich die von der Kommission verfolgten Leitlinien für die technische Harmonisierung und Normung im Energiebereich. Dabei sollen vorrangig die verfügbaren Ressourcen in internationalen und europäischen Normungsgremien genutzt werden.

6. Informations- und Kommunikationstechnik**134. Telekommunikationsgeräteindustrie**

Die Kommission hat dem Rat am 15. Juli 1992 eine Mitteilung über „die europäische Telekommunikationsgeräteindustrie — Situation, Chancen und Risiken, Aktionsvorschläge“ zugeleitet. In dem Papier werden die Lage und die Perspektiven der europäischen Hersteller für Telekommunikationsgeräte analysiert und Maßnahmen aufgezeigt, die zu einer Verbesserung der Situation der Industrie beitragen sollen. Nach Auffassung der Kommission erfordert die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und die Beseitigung strukturbedingter Probleme Maßnahmen, die in erster Linie von der Industrie selbst zu ergreifen sind. Darüber hinaus sollten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Industrie ergreifen. Als Hauptziele werden genannt:

- Verwirklichung des Binnenmarktes;
- Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- Verbesserung der Position der Industrie im Endgerätesektor;
- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Weltmarkt.

Die Mitteilung ist bisher zweimal im Rat (Telekommunikation, Industrie) behandelt und dort insgesamt positiv bewertet worden. Gefordert wurde eine Konkretisierung des Maßnahmenpakets und — von deutscher Seite — eine stärkere Berücksichtigung gemeinschaftsinterner Wettbewerbsverzerrungen. Es wird erwogen, in Analogie zu der Entschließung des Rates zur Elektronik, Informations- und Kommunikationstechnik vom November 1991 das Maßnahmenpaket in einer Ratsentschließung über die Telekommunikationsgeräteindustrie weiter zu präzisieren.

135. Informationstechnik, Normung

In dem an den Rat und das Europäische Parlament übermittelten Bericht der Kommission vom 2. September 1992 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik (IT) und Telekommunikation wird die weitere Entwicklung der Normungsaktivitäten dargestellt und erläutert. Im Untersuchungszeitraum (1990 bis 1991) konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden. So wurden neue Teilbereiche der Informationstechnik und Telekommunikation, wie z. B.

- Fertigungsautomatisierung;
- Straßenverkehrsinformatik;
- IT im Gesundheitswesen;
- elektromagnetische Verträglichkeit;
- Sicherheit in Informationssystemen;
- elektronischer Zahlungsverkehr

in die Normungsaktivitäten einbezogen und etwa 50 Normen (EN, ENV) fertiggestellt.

Kennzeichnend für den Bezugszeitraum 1990 bis 1991 war auch die Durchführung konkreter Verfahren und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des europäischen Normungssystems und zur Förderung der Anwendung der Normen. So wurden Fragen der Konformitätsprüfung und Zertifizierung auf dem Gebiet der IT, der Förderung von IT-Prüf- und Zertifizierungseinrichtungen (5. Phase des „Conformance Testing Services“-Programms der EG) sowie der Anwendung europäischer Normen im öffentlichen Auftragswesen behandelt.

Im internationalen Bereich stand im Zeitraum 1990 bis 1991 die verstärkte Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten und der Gedankenaustausch mit einer Reihe

von Drittländern im Vordergrund (u. a. USA, Kanada, ASEAN-Länder, Mittel- und Osteuropa).

136. Informationstechnik, Sicherheit

Die Informationstechnik bildet die Grundlage für den technischen Informationsaustausch innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft. Der Gewährleistung der Sicherheit (Betriebssicherheit, Manipulationsfreiheit) dieses wichtigen Hilfsmittels kommt entscheidende Bedeutung zu. Für den Einsatz lokaler bis weltweit vernetzter IT-Systeme müssen die notwendigen Sicherheitsforderungen zumindest gemeinschaftsweit festgelegt werden. Dabei sind der Anwenderbedarf, der Stand der internationalen Normung sowie vergleichbare Entwicklungen auch außerhalb der Gemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen.

Die Arbeiten der zur Erarbeitung geeigneter Strategien und zur Beratung der Kommission in Fragen der Sicherheit der IT eingerichteten „Gruppe Hoher Beamter Sicherheit in der Informationstechnik“ sind inzwischen angelaufen. Es ist vorgesehen,

- angemessene IT-Sicherheitsstandards für die Gemeinschaft festzulegen und an der entsprechenden Normung mitzuwirken;
- auf Grundlage der IT-Sicherheitsstandards die notwendigen Verfahren zu entwickeln;
- die Verfahren bei den Partnern durchgehend einzuführen sowie
- Hilfen für die durchgehende Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards sowie zur Anwenderschulung zu bieten.

137. Informationstechnik, Euromethod

Euromethod ist ein Vorhaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, das zu höherer Effizienz bei Planung und Entwicklung von Informationssystemen führen soll. Ein weiteres Ziel ist die Belegung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt durch die Harmonisierung unterschiedlicher Informationssystem-Entwicklungsmethoden. Kurzfristig stellt Euromethod eine allgemeine Vorgehensweise bereit, die den koordinierten Einsatz unterschiedlicher Entwicklungsmethoden in einem Vorhaben ermöglicht. Mittelfristig ist ein harmonisiertes europäisches Vorgehensmodell vorgesehen. Ein wichtiges Ziel ist dabei eine erhöhte Transparenz in den Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Lieferanten. Deutschland ist im Projektleitungsausschuß durch den Bundesminister des Innern vertreten.

Derzeit läuft die erste Realisierungsphase durch ein europaweit besetztes Firmenkonsortium, das in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde. Eine Probeversion von Euromethod wird Ende 1993 vorliegen.

138. Informationstechnik, Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)

Das Europäische Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (European Procurement Handbook for Open Systems — EPHOS) ist in seiner ersten Fassung im Rahmen eines europäischen Projekts unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens entstanden. Es konkretisiert in wesentlichen Teilbereichen der Informationstechnik gemeinsame Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen und unterstützt öffentliche Beschaffer bei der Planung und Ausschreibung informationstechnischer Systeme. Sowohl für den Bereich des Bundes als auch der Länder wurde vorgeschrieben, bei öffentlichen Beschaffungen entsprechend zu verfahren. Das Projekt EPHOS stößt auf zunehmendes Interesse der europäischen öffentlichen Verwaltungen sowie auch der einschlägigen Industrie. Es wird derzeit mit einer Vielzahl weiterer relevanter Themenbereiche fortgeführt.

IX. Binnenmarkt für Dienstleistungen

1. Bankenrecht

139. Banken, Großkredite

Der Rat hat am 21. Dezember 1992 die Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite verabschiedet. Diese Richtlinie soll die Empfehlung von 1986 rechtsverbindlich machen und sie an die inzwischen erlassenen Richtlinien über die Eigenmittel und über den Solvabilitätskoeffizienten anpassen. Dabei ist eine Herabsetzung der Höchstgrenze für den einzelnen Großkredit von bisher empfohlenen 40 % der Eigenmittel des Kreditinstituts auf 25 % vorgesehen. Die Bundesregierung hat sich hierbei für Lösungen eingesetzt, die keine zu starken Veränderungen des geltenden Rechts mit sich bringen und die gewachsenen Strukturen innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft nicht unangemessen beeinträchtigen.

Durch eine Reihe von Ausnahmen und großzügigen Übergangsregelungen, insbesondere für kleinere Unternehmen, werden die Kreditinstitute in die Lage versetzt, sich auf die neue Großkreditgrenze einzustellen. Kreditinstitute mit weniger als 7 Mio. ECU (rund 14 Mio. DM) haftendem Eigenkapital werden Großkredite unterhalb der Grenze von 40 % ihres Eigenkapitals bis zum 31. Dezember 2003 gewähren können. Für die Zurückführung der kündbaren Kredite auf 25 % verbleiben diesen Instituten weitere drei Jahre Zeit bis zum 31. Dezember 2006. Die großen Banken dürfen bis zum 31. Dezember 1998 Großkredite unterhalb der Grenze von 40 % ihres Eigenkapitals gewähren. Sie müssen kündbare Kredite bis zum 31. Dezember 2001 auf 25 % zurückführen.

140. Banken, Kapitaladäquanz

Der Rat hat am 27. Juli 1992 den Gemeinsamen Standpunkt über die Richtlinie Kapitaladäquanz von Wertpapierfirmen und -instituten verabschiedet. Durch die Kapitaladäquanz-Richtlinie sollen Mindesteigenkapitalnormen für Risiken aus dem Wertpapiereigenhandel von Wertpapierfirmen und Banken festgelegt werden. Mit der Kapitaladäquanz-Richtlinie ist es erstmals gelungen, für Banken und Wertpapierhäuser einen gemeinsamen Aufsichtsrahmen zu schaffen.

Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß der Forderung nach Gleichbehandlung von Banken und Wertpapierhäusern Rechnung getragen wird. Damit ist die Wettbewerbsgleichheit zwischen deutschen Universalbanken und ausländischen Wertpapierhäusern gewährleistet. Auch mit der Übernahme des „Building-Block-Approach“, d. h. der Trennung in Markt- und Kreditrisiko, wurde ein deutsches Anliegen in die Richtlinie aufgenommen. Es ist sichergestellt, daß der Eigenkapitalbegriff für Universalbanken und Wertpapierhäuser gleich ist. Dies ist besonders wichtig, weil das Eigenkapital bankaufsichtlich die entscheidende Meßgröße für die Begrenzung der Risiken ist, die ein Kreditinstitut eingehen darf.

Für den Wertpapiereigenhandel gelten die von den Wertpapieraufscheidern übernommenen Grundsätze auch für die Universalbanken. Das Kreditgeschäft unterliegt den von Bankaufscheidern übernommenen Grundsätzen oder schärferen Regelungen für Wertpapierhäuser.

Das Prinzip der Konsolidierung auf der Basis zusammengefaßter Daten wurde verankert. Lediglich für reine Wertpapierhausgruppen können die zuständigen Aufsichtsbehörden, bei Einhaltung strenger Normen, Ausnahmen zulassen.

Eine Revisionsklausel ermöglicht es, die Kapitaladäquanz-Richtlinie flexibel an Marktveränderungen anzupassen und Entscheidungen anderer internationaler Aufsichtsgremien zu berücksichtigen.

141. Banken, Einlagensicherung

Die Kommission hat im 2. Halbjahr 1992 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme vorgelegt. Die Verhandlungen über diese Richtlinie dauern an. Die Richtlinie soll die Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft (87/63/EWG) ersetzen. Alle Kreditinstitute, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, müssen nach dem Richtlinienentwurf einem Einlagensicherungssystem angehören. Die Einlagen der Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat werden grundsätzlich durch das Sicherungssystem des Herkunftsstaates gedeckt. Die Mindestdeckung für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers beträgt 15 000 ECU.

Die Mitgliedstaaten dürfen ein höheres Sicherungsniveau beibehalten oder einführen. Diese Vorschrift ist aus deutscher Sicht Kernelement des Richtlinienentwurfs und unverzichtbar. Das Fehlen einer Höchst-

sicherungsgrenze ist für Deutschland von überragendem Interesse, da die deutschen Einlagensicherungssysteme eine praktisch unbegrenzte Einlagensicherung vorsehen. Der Deutsche Bundestag hat im Beschluß vom 12. November 1992 der Bundesregierung empfohlen, sich bei den weiteren Verhandlungen bei der EG dafür einzusetzen, daß auf die vorgeschlagene Richtlinie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips verzichtet wird.

142. Wertpapierdienstleistungen

Der Rat hat am 21. Dezember 1992 den Gemeinsamen Standpunkt für die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie festgelegt. Mit dieser Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht bis Ende 1995 vorgesehen ist, wird den in den Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierfirmen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft gewährt, die die Banken bereits durch die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie erhalten haben. Die Liberalisierung der Wertpapierdienstleistungen basiert auf einer Harmonisierung der wichtigsten Zulassungs- und Aufsichtsregeln einschließlich der Eigenkapitalanforderungen, die Gegenstand der gleichzeitig umzusetzenden Kapitaladäquanz-Richtlinie sind. Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß der Forderung nach direkter Zulassung der Kreditinstitute an den Wertpapierbörsen und Terminbörsen mit bestimmten Übergangsfristen Rechnung getragen wird.

2. Versicherungsrecht

143. Lebensversicherungs-Richtlinie, Dritte

Am 10. November 1992 hat der Rat die Dritte Lebensversicherungs-Richtlinie einstimmig verabschiedet. Gegenüber dem Ende Juni 1992 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt haben sich keine Änderungen mehr ergeben. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 1993 in deutsches Recht umzusetzen; die geänderten Vorschriften müssen am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

3. Öffentliches Auftragswesen

144. Vergabe- und Überwachungsrichtlinien, Umsetzung in deutsches Recht

Ein Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Umsetzung sämtlicher Vergabe- und Überwachungsrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen ist am 9. Dezember 1992 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Das Gesamtkonzept schließt sowohl die Baukoordinierungsrichtlinie (71/305/EWG) (89/440/EWG), die Lieferkoordinierungsrichtlinie (77/62/EWG), die sogenannte Sektorenrichtlinie (90/531/EWG), die Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG) als auch die Überwachungsrichtlinie (89/665/EWG) und die Sektorenüberwachungsrichtlinie (92/13/EWG) ein.

Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie zwei darauf gestützte Rechtsverordnungen für die Vergabeverfahren und die Nachprüfungsverfahren bezüglich aller von den Richtlinien erfaßten öffentlichen und privaten Auftraggeber.

145. Sektorendienstleistungsrichtlinie

Am 21. Dezember 1992 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt einer kodifizierten Fassung der Sektorendienstleistungsrichtlinie unter Einschluß des Dienstleistungsbereichs verabschiedet. Damit wird der Geltungsbereich der Sektorendienstleistungsrichtlinie (90/351/EWG) über die bisher erfaßten Liefer- und Bauleistungen hinaus auf Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.

146. Baukoordinierungsrichtlinie, Kodifizierung

Der Rat hat am 7. Dezember 1992 die kodifizierte Fassung der Baukoordinierungsrichtlinie verabschiedet. Damit sind die Vorschriften der ursprünglichen Baukoordinierungsrichtlinie 71/305/EWG sowie deren Änderungen in den Richtlinien 89/440/EWG und 90/380/EWG zusammengefaßt, so daß die Baukoordinierungsrichtlinie in der Praxis künftig leichter zu handhaben sein wird.

4. Telekommunikation und Post

147. Offener Netzzugang

Die Kommission hat dem Rat im September 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP — Open Network Provision) beim Sprachtelefondienst vorgelegt. Der Vorschlag der Kommission verfolgt drei Hauptziele: gemeinschaftsweite Bereitstellung eines harmonisierten Sprachtelefondienstes, Festlegung der Rechte der Benutzer dieses Dienstes und Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz.

Die bisherigen Beratungen haben zwar zu einem teilweise überarbeiteten Richtlinienentwurf geführt; ein Gemeinsamer Standpunkt konnte aber wegen noch offener grundsätzlicher Fragen nicht festgelegt werden. Die Beratungen zum Richtlinienentwurf werden fortgesetzt. Ziel ist die Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates im Mai 1993.

148. Fernsehstrahlungen über Satelliten (HD-/D2-MAC)

Die Kommission hatte dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa vorgelegt. Der Kommissionsvorschlag war vorrangig auf die Förderung von HD-MAC- bzw. D2-MAC-Fernsehdiensten ausgerichtet; er sah hierzu einen Beitrag der Gemeinschaft von 850 Mio. ECU für einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

Der Rat hat sich in mehreren Sitzungen darauf verständigt, daß sich der Aktionsplan auf die Förderung des normenunabhängigen Bildformats 16:9 konzentrieren soll. Dies entspricht grundsätzlich der Haltung der Bundesregierung, die den Vorrang bei der Ausstrahlung von Programmen im Bildformat 16:9 sieht. Durch eine Überarbeitung des Aktionsplans wurde des weiteren den Bedürfnissen der Programmanbieter, Netzbetreiber und Gerätehersteller, der weniger entwickelten Mitgliedstaaten und kleinerer Sprachräume und nicht zuletzt der Fernsehzuschauer in ausgewogenerem Maße Rechnung getragen. Zur Finanzierung des Aktionsplans hat die Bundesregierung dabei die Haltung vertreten, daß diese durch Umschichtung aus vorhandenen Finanzinstrumenten und verfügbaren Haushaltsmitteln erfolgen muß.

Die Verabschiedung des modifizierten Aktionsplans ist am 21. Dezember 1992 im Rat trotz eines weitgehenden Konsenses zum Inhalt, trotz eines beim Rat am 19. November 1992 und am 15. Dezember 1992 durch elf Mitgliedstaaten befürworteten gemeinsamen Vorgehens und trotz positiver Stellungnahme des Europäischen Parlaments am Veto des Vereinigten Königreichs gescheitert. Dabei ist offengeblieben, ob und ggf. wie die dänische Präsidentschaft den Aktionsplan weiterbehandeln wird.

149. Frequenzbänder für europaweite Funkdienste

Der Rat hat am 19. November 1992 in einer Entschlie-ßung festgelegt, daß die Zuweisung von einheitlichen Frequenzbändern für europaweite Funkdienste vorrangig über Beschlüsse des Europäischen Funkausschusses (ERC) sichergestellt werden soll. Der ERC ist ein Ausschuß der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation), die 34 west-, mittel- und osteuropäische Länder umfaßt. Die Kommission hat daraufhin zwei Richtlinienvorschläge zurückgezogen, die sie dem Rat zur Festlegung gemeinsamer Frequenzbänder für die koordinierte Einführung von Straßenverkehrsinformationssystemen (RTTS) und eines terrestrischen Flugzeugtelefonsystems (TFTS) vorgelegt hatte.

150. Telekommunikationsdienste

Die Kommission hat dem Rat im November 1992 eine Mitteilung zur Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste vorgelegt. In der Mitteilung wird u. a. beurteilt, welche Liberalisierungs- und Harmonisierungsfortschritte bisher erzielt wurden, welche Beschränkungen noch für den Zugang zu Telekommunikationsnetzen und -diensten bestehen, wie sich diese Beschränkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Telekommunikation auswirken und welche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen ergriffen werden könnten.

Der Rat hat sich am 19. November 1992 mit dieser Mitteilung befaßt und die Kommission in einer Entschlie-ßung dazu aufgerufen, in Konsultation mit den betroffenen Kreisen die politischen, wirtschaftlichen,

handelspolitischen und sozialen Auswirkungen der in der Mitteilung der Kommission aufgezeigten Optionen auf den Markt für Telekommunikationsdienste in der Gemeinschaft zu prüfen. Im Anschluß an die Konsultationen soll ein transparentes Konzept und ein klarer Zeitplan für einen zukünftigen ordnungspolitischen Rahmen für Telekommunikationsdienste aufgezeigt werden. Die Kommission soll dabei eng mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat im Mai 1993 Bericht zu erstatten, damit der Rat dann beschließen kann, wie die Arbeiten weitergeführt werden sollen.

151. Telekommunikationsdienste, Numerierung

Der Rat hat am 19. November 1992 eine Entschlie-ßung zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Numerierung von Telekommunikationsdiensten und zur Einführung einer Bereichsvorwahl für Telefondienste mit europäischen Anwendungen verabschiedet. Die Entschlie-ßung zielt insbesondere ab auf die Erleichterung des Angebots europaweiter Telekommunikationsdienste, auf den einheitlichen Zugang zu diesen Diensten und auf die Kennzeichnung dieser Dienste als europäische Telekommunikationsdienste („europäische Identität“).

152. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Die Kommission wird ihren Vorschlag vom 20. September 1990 für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen, überarbeiten. Dabei sollen insbesondere die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der ebenfalls modifizierte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt werden. Die Beratungen zum geänderten Richtlinienvorschlag werden voraussichtlich im Laufe des 1. Halbjahres 1993 beginnen.

153. Telekommunikationsnormen, geistige Eigentumsrechte

In seinen Schlußfolgerungen zur Politik im Bereich der geistigen Eigentumsrechte und des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) hat der Rat am 19. November 1992 das weitere Vorgehen der Gemeinschaft festgelegt. Ziel ist es, alle Europäischen Telekommunikationsnormen (ETN), die im Rahmen von Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft angewendet werden sollen, innerhalb der Gemeinschaft chancengleich zugänglich zu machen. Hierzu soll möglichst schnell eine Vereinbarung mit ETSI abgeschlossen werden.

154. EMV-Richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Am 13. November 1992 ist das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten — EMVG — (BGBl. I S. 1864) in Kraft getreten. Das EMVG setzt die sogenannte EMV-Richtlinie vom 3. Mai 1989 (89/336/EWG) und die Richtlinie 92/31/EWG vom 28. April 1992 zur Änderung der EMV-Richtlinie in deutsches Recht um. Dieser Schritt ist ein weiterer Beitrag für den freien Warenverkehr elektrischer Geräte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

155. Grünbuch Post

Die Kommission hat im Juni 1992 mit der Veröffentlichung des Grünbuchs Post den Anstoß für eine breite öffentliche Diskussion zur Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste gegeben. In Deutschland fanden dazu Anhörungen der betroffenen Verbände durch die Bundesregierung und den Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages statt. Diese Anhörungen ergaben bei grundsätzlicher Akzeptanz des Grünbuchs differenzierende Auffassungen über das anzustrebende Ausmaß der Deregulierung einerseits und des Erhalts von Infrastrukturdiensten andererseits. In der Sitzung des Rates am 19. November 1992 zeichneten sich hierzu unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedstaaten ab. Unabhängig davon wurde jedoch einvernehmlich eine Neugestaltung des für die Abrechnung der Leistungen zwischen den Postverwaltungen („Endvergütungen“) geltenden Regelungssystems für unbedingt erforderlich gehalten.

Die Bundesregierung wird der Kommission ihre Stellungnahme zum Grünbuch Anfang 1993 zuleiten. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat bis Mai 1993 eine Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse der Diskussionen in und mit den Mitgliedstaaten sowie einen Zeitplan für das weitere Vorgehen vorzulegen. Mit ersten konkreten Vorschlägen zur Regulierung des Binnenmarktes für Postdienste ist frühestens Anfang 1994 zu rechnen.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit**1. Patentrecht****156. Gemeinschaftspatent**

Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente soll ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Binnenmarkt geschaffen werden. Das Gemeinschaftspatent ist ein einheitliches Schutzrecht, das im Gesamtgebiet der Gemeinschaft die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann. Außerdem ist die Einrichtung von Spezialgerichten für Gemeinschaftspatente und eines gemeinsamen Berufungsgerichts vorgesehen. Die Vereinbarung ist am 21. Dezember 1989 von den Vertretern der Regie-

rungen der 12 Mitgliedstaaten gezeichnet worden, jedoch bedarf es für ihr Inkrafttreten noch der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Ein Versuch, aufgrund einer ebenfalls 1989 angenommenen Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente einen Modus für ein erleichtertes Inkrafttreten unter weniger als 12 Mitgliedstaaten zu beschließen, führte auf einer weiteren Regierungskonferenz am 4./5. Mai 1992 in Lissabon noch nicht zum Erfolg. Nachdem die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente bislang außer von Deutschland (mit dem Zweiten Gesetz über das Gemeinschaftspatent vom 20. Dezember 1991) erst von Frankreich und Griechenland ratifiziert worden ist, wird die Bundesregierung die Bemühungen um eine Inkraftsetzung des Übereinkommens auch weiterhin fortführen.

157. Gemeinschaftsmuster

Die Kommission hat ein Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorgelegt, welches die Schaffung eines Gemeinschaftsmusters vorschlägt, das bei einem neu zu errichtenden gemeinschaftlichen Musteramt angemeldet werden kann. Die bisherigen Anhörungen der Kommission haben ein positives Echo für diese Vorschläge gefunden. Die Kommission beabsichtigt, gegen Ende dieses Jahres einen formellen Verordnungsvorschlag vorzulegen, den sie mit einem Vorschlag über eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Geschmacksmusterrechte flankieren will.

158. Arzneimittelschutzzertifikat

Der Rat hat die Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel verabschiedet. Die Verordnung ist am 2. Januar 1993 in Kraft getreten. Mit ihr soll der Verkürzung der effektiven wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Arzneimittelpatenten aufgrund der teilweise langwierigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel begegnet werden. Hierzu sollen die Schutzwirkungen von Patenten, die ein Arzneimittel zum Gegenstand haben, um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die effektive Patentlaufzeit, d. h. die Zeit von der Zulassung des Arzneimittels bis zum Ablauf des Schutzes, kann damit in der Regel 15 Jahre betragen. Für Deutschland ist die Verordnung für solche Arzneimittel anwendbar, die ab 1988 zugelassen sind. Für die meisten anderen Mitgliedstaaten gilt hierfür der 1. Januar 1985. Auf Aufforderung des Rates bereitet die Kommission ferner einen Vorschlag für eine Ausdehnung der Verordnung auf Pflanzenschutzmittel vor.

159. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt. Der Richtlinien-vorschlag präzisiert die rechtlichen Bestimmungen für

Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung zu kommen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme erst am 29. Oktober 1992 beschlossen. Es fordert darin die stärkere Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte — über das im Patentgesetz und im Europäischen Patentübereinkommen enthaltene Verbot der Patentierung sittenwidriger Erfindungen hinaus — und spricht sich für eine Ausnahme vom Patentschutz aus, um Landwirten die Wiederaussaat von patentiertem Saatgut im folgenden Jahr zu ermöglichen. Diese Fragen werden zu den umstrittensten Punkten gehören, wenn die Arbeitsgruppe aufgrund eines nun erwarteten geänderten Vorschlags der Kommission ihre Beratungen über den Richtlinienvorschlag fortsetzen wird.

2. Urheberrecht

160. Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte

Der Rat hat die Richtlinie (92/100/EWG) über Vermiet- und Verleihrechte sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte am 19. November 1992 endgültig verabschiedet (ABl. EG Nr. L 346 vom 19. November 1992 S. 61 ff.). Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Gemeinsamen Standpunkt vom Juni 1992 wurde nicht mehr vorgenommen.

161. Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen

Die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes des Rates zu diesem Richtlinienvorschlag ist im Dezember 1992 gescheitert. Im 1. Halbjahr 1993 soll daran weiter im Rat gearbeitet werden.

Das Europäische Parlament hatte im November 1992 zu dem Richtlinienvorschlag Stellung genommen, die Kommission Anfang Dezember 1992 ihren geänderten Vorschlag vorgelegt.

162. Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer

Der Rat hat die Verhandlungen zu dieser Richtlinie zügig weitergeführt. Eine erste und eine zweite Lesung haben stattgefunden. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Richtlinienvorschlag liegt seit November 1992 vor. Es hat eine Reihe von erheblichen inhaltlichen Veränderungen angeregt. Die Kommission wird Anfang des Jahres 1993 ihren geänderten Vorschlag vorlegen. Danach werden die Beratungen im Rat fortgesetzt.

163. Datenbanken, Rechtsschutz

Zu diesem Richtlinienvorschlag hat der Bundesrat im September 1992 Stellung genommen. Er hat das Bestreben der Kommission, den Schutz von Datenbanken gemeinschaftsrechtlich zu verankern, grundsätzlich begrüßt, den beabsichtigten Auffangschutz gegen unlautere Entnahme von Auszügen aus Datenbanken jedoch in zwei Punkten inhaltlich kritisiert. Die erste Lesung des Richtlinienentwurfs im Rat wird im Januar 1993 beginnen.

164. Vervielfältigungen, private

Die zuständige Arbeitseinheit der Kommission hat im Sommer 1992 den Vorentwurf eines Richtlinienvorschlags zur Koordinierung einiger für die private Vervielfältigung geltender Regeln des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte vorgelegt. Dieser Richtlinienvorschlag soll vor allem die Harmonisierung von Vergütungsregelungen für das private Überspielen von urheberrechtlich geschützten Werken und durch Leistungsschutzrechte geschützten Gegenständen auf Tonträger oder audiovisuelle Medien zum Inhalt haben. Nach einer positiv verlaufenen Vorkonultation mit dem Binnenmarktrat hat die Kommission den Vorschlag im Dezember 1992 noch nicht förmlich beschlossen.

165. Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Kommission überlegt, ob sie auch eine Rechtsharmonisierung im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts bzw. im Bereich der persönlichen Rechtsbeziehungen des Leistungsschutzberechtigten zu seiner Leistung initiieren will. Eine Anhörung zu diesem Thema hat Ende November/Anfang Dezember 1992 stattgefunden.

3. Markenrecht und Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

166. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke war im 2. Halbjahr 1992 Gegenstand intensiver Beratungen. Der Rat selbst hat sich dreimal, zuletzt bei seiner Tagung am 17./18. Dezember 1992, mit dem Vorschlag befaßt, der die Schaffung einer gemeinschaftsweit geschützten Marke und die Einrichtung eines Europäischen Markenamtes zum Inhalt hat. Das von der britischen Präsidentschaft mit großem Nachdruck verfolgte Ziel, den bereits 1980 vorgelegten Vorschlag in diesem Halbjahr zur Verabschiedung zu bringen, konnte jedoch nicht erreicht werden. Insbesondere über die Frage der Verfahrenssprachen des künftigen Markenamtes wurde noch keine Einigung erzielt. Auch die Entscheidung über den Sitz des Amtes steht noch aus.

Auf Vorschlag der britischen Präsidentschaft wurde die Sitzfrage von den anderen strittigen Fragen abgetrennt. Die Bestimmung in dem Vorschlag, durch die der Sitz des Amtes festgelegt werden sollte, ist gestrichen worden; statt dessen ist jetzt vorgesehen, daß die Verordnung erst in Kraft treten kann, nachdem die „zuständigen Behörden“ über den Sitz entschieden haben. Damit kann die Verordnung ohne vorherige Einigung über den Sitz verabschiedet werden. Sie kann aber erst in Kraft treten, wenn der Europäische Rat über den Sitz des Amtes entschieden hat. Bei dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Edinburgh ist diese Entscheidung noch nicht gefallen.

Auch die hiervon nunmehr unabhängige Verabschiedung der Verordnung ist noch nicht erfolgt, da über die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamtes bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Insoweit tritt Spanien für eine Regelung ein, nach der der Anmelder einer Marke für die Anmeldung zwischen allen Amtssprachen der Gemeinschaft wählen kann und die von ihm gewählte Sprache auch die Verfahrenssprache in Widerspruchs- und Löschungsverfahren wird. Nach dem Vorschlag der Präsidentschaft und der Kommission kann der Anmelder ebenfalls zwischen allen neun Amtssprachen der Gemeinschaft wählen, muß aber bei der Anmeldung eine zweite dieser neun Sprachen benennen. Im Widerspruchs- oder Löschungsverfahren kann dann der Widersprechende/Antragsteller eine dieser beiden Sprachen durch seine Wahl zur Verfahrenssprache machen. Hiervon erhofft man sich, daß in der Praxis eine Konzentration auf die geläufigsten Sprachen der Gemeinschaft eintreten wird. Demgegenüber befürworten Deutschland und Frankreich eine am Modell des Europäischen Patentamtes orientierte Drei-Sprachen-Regelung, nach der nur die drei in der Gemeinschaft am weitesten verbreiteten Sprachen, Englisch, Französisch und Deutsch, die Verfahrenssprachen des Amtes sind. Auch andere Regelungsfragen, insbesondere die Ausgestaltung der Rechtsmittelverfahren, sind weiterhin offen und intensiv beraten worden. Um den Vorschlag zur Verabschiedungsreife zu bringen, ist die Lösung der Sprachenfrage aber von zentraler Bedeutung.

167. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ihre Bewerbung für München als Sitz des künftigen Markenamtes aufrechterhalten. In bezug auf die Sprachenfrage tritt sie weiterhin entschieden für die Drei-Sprachen-Regelung nach dem bewährten Vorbild des Europäischen Patentamtes ein. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Amt mit einer nicht vertretbaren Erhöhung seiner Personal- und Sachausgaben belastet würde, wenn alle neun Sprachen der Gemeinschaft seine Verfahrenssprachen wären. Nach ihrer Ansicht wäre hiermit zudem die Gefahr verbunden, daß die Gemeinschaftsmarke infolge kosten- und zeitaufwendiger Verfahren für die Nutzer an Attraktivität verlöre und die etwaigen Vorteile eines „zentralen“ Schutzrechtserwerbs dadurch wieder zunichte gemacht würden. Deshalb

hält es die Bundesregierung für unverzichtbar, daß zumindest die zweite vom Anmelder angegebene Sprache auf Englisch, Französisch und Deutsch begrenzt wird.

168. Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Am 14. Juli 1992 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) verabschiedet, die auf einem 1991 von der Kommission eingebrachten Vorschlag beruht. Die Verordnung sieht einen gemeinschaftsweit einheitlichen Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vor. Der Schutz der Bezeichnungen auf Gemeinschaftsebene wird durch ihre Eintragung in ein Verzeichnis begründet, das von der Kommission geführt und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Keine Anwendung findet die Verordnung auf Erzeugnisse des Weinbaus und auf alkoholische Getränke, für die besondere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften gelten.

Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben im Sinne der Verordnung sind Namen von bestimmten Gegenden oder Orten, die zur Bezeichnung von Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln dienen. Die Erzeugnisse müssen aus der Gegend oder dem Ort stammen und in dem jeweiligen begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt worden sein. Darüber hinaus setzt eine Ursprungsbezeichnung voraus, daß das Erzeugnis seine Güte oder seine Eigenschaften zumindest überwiegend den geographischen Verhältnissen einschließlich natürlicher und menschlicher Einflüsse verdankt. Hingegen genügt für eine geographische Angabe, daß sich aus dem geographischen Ursprung eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses ergibt. Diese zweite Kategorie geschützter Bezeichnungen ist damit so ausgestaltet, daß auch die in wettbewerbsrechtlich orientierten Rechtsordnungen (wie der deutschen) bestehenden Bezeichnungen (wie z. B. „Nürnberger Lebkuchen“ oder „Lübecker Marzipan“) erfaßt werden. Gattungsbezeichnungen sind nicht schutzfähig. Die in der ganzen Gemeinschaft geschützten Bezeichnungen können zusammen mit den Abkürzungen „g.U.“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) und „g.g.A.“ (geschützte geographische Angabe) verwendet werden. Für Erzeugnisse anderer Herkunft dürfen die geschützten Bezeichnungen nicht benutzt werden. Der Schutz ist umfassend und vergleichbar mit dem den Marken gewährten Schutz.

Die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung hatten den ursprünglichen Vorschlag der Kommission für die Verordnung abgelehnt. Daß die Bundesregierung dem Vorschlag schließlich doch zugestimmt hat, beruht darauf, daß sie im Verlauf der Beratungen in enger Abstimmung mit den Delegatio-

nen anderer Mitgliedstaaten, besonders Frankreich, wesentliche Verbesserungen durchsetzen konnte. Zu diesen gehört, daß die Verordnung nunmehr mit den geographischen Angaben eine Schutzkategorie enthält, die nach ihrer Definition dem deutschen Recht auf dem Gebiet des Schutzes geographischer Herkunftsangaben weitgehend entgegenkommt. Eine andere wichtige Verbesserung betrifft den Markenschutz. Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission sind nach der verabschiedeten Fassung der Verordnung ältere bekannte Marken vorrangig, während andere ältere Marken bestehen bleiben (Koexistenz). Schließlich wurde zur Überleitung aller bereits bestehenden schutzfähigen Bezeichnungen auf das neue gemeinschaftliche Schutzsystem ein vereinfachtes Verfahren in die Verordnung aufgenommen.

Die Verordnung wird ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EG am 24. Juli 1993 in Kraft treten. Die Bundesregierung bereitet derzeit in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbänden der Wirtschaft die notwendigen Durchführungsmaßnahmen vor. Die in Deutschland bereits bestehenden Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sollen möglichst umfassend in den Schutz auf Gemeinschaftsebene einbezogen werden können. Nach der Verordnung besteht aber keine Verpflichtung, nach nationalem Recht geschützte Bezeichnungen auf die Gemeinschaftsebene „anzuheben“. Auch nicht in das neue Gemeinschaftssystem einbezogene Bezeichnungen können daher beibehalten werden und werden weiterhin nach den bereits bestehenden deutschen Rechtsvorschriften geschützt.

169. Vergleichende und irreführende Werbung, Beratungsstand und offene Fragen

Im Jahr 1991 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung vorgelegt, der auf die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über vergleichende Werbung zielt. Die vergleichende Werbung soll danach zugelassen werden, wenn sie sich auf wesentliche, sachliche, nachprüfbar und lauter ausgewählte Eigenschaften von Erzeugnissen oder Dienstleistungen eines Konkurrenten bezieht und weder irreführend noch herabsetzend ist. Insbesondere soll auch der rechtliche Rahmen für die Wiedergabe von Warentestergebnissen in der Werbung harmonisiert werden.

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag im Rahmen des Rates sind im 2. Halbjahr 1992 nicht weitergeführt worden, weil zunächst die Stellungnahme des Europäischen Parlaments abgewartet werden sollte. Das Parlament, das seine Stellungnahme am 18. November 1992 abgegeben hat, hat den Vorschlag mit einer Reihe von Änderungen gebilligt. Diese Änderungen sind vor allem darauf gerichtet, die vergleichende Werbung strenger Voraussetzungen als nach dem Vorschlag der Kommission zu unterwerfen. Zu diesem Zweck sollen die Kriterien für die Zulässigkeit vergleichender Werbung ergänzt wer-

den. Auch der Schutz für Warenzeichen und Handelsnamen von Mitbewerbern soll verstärkt werden. In bezug auf die Werbung mit vergleichenden Tests sieht die Stellungnahme des Parlaments insbesondere vor, daß nur die Tests von neutralen Instituten, von Verbraucherverbänden oder Verbraucherorganisationen zu Werbezwecken verwendet werden dürfen. Zudem soll die freiwillige Kontrolle der Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung eine detailliertere Regelung erfahren. Die Kommission hat in ihrem Bericht für den Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 1992 über die Überprüfung ihrer Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität mitgeteilt, sie beabsichtige, ihren Vorschlag über vergleichende Werbung zu überarbeiten und lediglich allgemeine Grundsätze zu formulieren, die von den Mitgliedstaaten ergänzt werden können.

4. Gesellschaftsrecht

170. Europäische Aktiengesellschaft

Unter der britischen Präsidentschaft wurden die Beratungen der geänderten Vorschläge für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 6. und 16. Mai 1991 intensiv fortgesetzt. Am 10. November 1992 fand im Rat eine Orientierungsdebatte über technische Einzelprobleme statt, nach der die Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten in den zentralen Fragen fortbestehen.

Die Bundesregierung erkennt nach wie vor grundsätzlich ein gewisses Bedürfnis für die Schaffung einer supranationalen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft an. Ihre erheblichen Bedenken gegen die geänderten Vorschläge in der Form, die sie nach den Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe erhalten haben, sind jedoch auch nach den erneuten Verhandlungen in keinem Punkt ausgeräumt. Zur Zeit kommt für die Bundesregierung eine Verabschiedung dieses Vorhabens vor allem wegen der ungelösten Mitbestimmungsproblematik nicht in Betracht, da die verschiedenen zur Wahl gestellten Mitbestimmungsmodelle nicht annähernd gleichwertig sind. Die Europäische Aktiengesellschaft könnte daher als Instrument für die Flucht von Unternehmen aus der strengeren deutschen Mitbestimmung benutzt werden. Darüber hinaus kann wegen der immer zahlreicheren Verweisungen auf die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten von einer einheitlichen europäischen Rechtsform kaum noch gesprochen werden. Wie die Mehrheit der Mitgliedstaaten vertritt die Bundesregierung im Gegensatz zur Kommission in der Frage der Rechtsgrundlage die Auffassung, daß beide Vorschläge einheitlich auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden müssen und daher eine einstimmige Verabschiedung im Rat erforderlich ist.

Die Kommission ist weiterhin bestrebt, möglichst bald eine Beschlußfassung des Rates herbeizuführen. Insbesondere angesichts der Mitbestimmungsproblematik erscheint jedoch eine Einigung in naher Zukunft kaum denkbar.

171. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie, zweite

Nachdem das Europäische Parlament gegen den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 18. Juni 1992 keine Einwände erhoben hatte, hat der Rat am 23. November 1992 die Richtlinie 92/101/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG (Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie) verabschiedet. Durch diese Änderung wird in die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie ein neuer Artikel 24a eingefügt, der das schon bestehende Verbot der Zeichnung und des Erwerbs eigener Aktien einer Aktiengesellschaft auch auf in ihrem Mehrheitsbesitz stehende oder von ihr abhängige Kapitalgesellschaften erweitert. Eine Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht ist nicht erforderlich, da dieses in § 74d AktG ihren Anforderungen bereits genügt.

**172. Europäischer Verein,
Europäische Genossenschaft,
Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft**

Die Beratungen im Rat über die Vorschläge für Verordnungen über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft sowie dazugehörige Vorschriften über Richtlinien zur Ergänzung des jeweiligen Statuts hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer befinden sich in einem Anfangsstadium. Da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Rechtsgrundlage sowie des Bedarfs und des Regelungsinhalts haben, wird zunächst der Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Genossenschaft sowie der dazugehörige Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer erörtert. Die Bundesregierung beteiligt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der interessierten Kreise sowie der Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften an den Beratungen im Rat.

**173. Freie Berufe, grenzüberschreitende Ausübung
bestimmter reglementierter Tätigkeiten**

Die Kommission plant seit längerem die Schaffung einer supranationalen Rechtsform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Angehöriger bestimmter freier Berufe, die durch nationale Berufsrechte „reglementiert“ sind. Hierzu soll eine Verordnung erlassen werden. Im Jahr 1992 hat die Kommission zwei Sitzungen nationaler Experten abgehalten und ein Konsultationsdokument zu dem Vorhaben vorgelegt. Das weitere Vorgehen und der Zeitpunkt der Vorlage eines Verordnungsentwurfes sind offen.

Gedacht ist an eine eigenständige EG-Gesellschaftsrechtsform (*sui generis*). Diese Gesellschaft muß mindestens zwei Niederlassungen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Sie soll offenbar als Kapitalgesellschaft ausgestaltet werden mit gewissen personalistischen Zügen (Kapitalbindung in gewissem Umfang, persönliche Haftung für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung). In weitem Umfang sind Verwei-

sungen auf das Recht des Sitzstaates geplant. Ferner soll die Gesellschaft ein vereinfachtes Anerkennungssystem für die berufliche Qualifikation der Gesellschafter bieten.

In den bisherigen Sitzungen nationaler Experten bei der Kommission wurde deutlich, daß das Vorhaben noch zahlreiche Zweifelsfragen aufwirft. Von mehreren Mitgliedstaaten wurde der Bedarf für eine solche neue Rechtsform bezweifelt. Angesichts der Pluralität der freien Berufe erschien es zweifelhaft, ob eine Gesellschaftsrechtsform, insbesondere die der Kapitalgesellschaft, für alle freien Berufe annehmbar ist. Der Ansatz eines vereinfachten Anerkennungssystems stieß auf allgemeine Ablehnung. Die Bundesregierung wird eine Verbandsumfrage zu den konkreten Defiziten grenzüberschreitender Tätigkeit bei Angehörigen freier Berufe durchführen.

XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen**174. Mittelstandspolitik, künftige Ausgestaltung**

Das Auslaufen des Aktionsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Ende 1993 führt dazu, daß in den folgenden Monaten zwischen den Mitgliedstaaten über die zukünftige europäische Mittelstandspolitik gesprochen und verhandelt werden muß. In der Tagung des Rates am 24. November 1992 legte die Kommission einen ausführlichen Bericht zur Evaluierung der bisherigen Mittelstandspolitik vor, auf dessen Grundlage die Diskussion über das zukünftige Aktionsprogramm geführt werden wird. Ein erster Entwurf hierfür wurde von der Kommission dort ebenfalls im November 1992 vorgestellt. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission beabsichtigt, für den Zeitraum 1994—1997 ein neues KMU-Programm als Teil einer Initiative zur Förderung des Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft vorzulegen. Die Bundesregierung wird im Rahmen der nun anstehenden Diskussion vor allem darauf achten, daß der Grundsatz der Subsidiarität beachtet wird. Sie wird weiter die Bedeutung der Mittelstandspolitik als Querschnittsaufgabe mit dem Ziel, ein günstiges gesamtwirtschaftliches Umfeld für unternehmerische und selbständige Betätigung zu schaffen, herausstellen und die Bedeutung einer Informationsinfrastruktur für kleine und mittlere Unternehmen (EIC, Europartenariat etc.) betonen.

175. Euroschalter

Damit auch die mittelständischen Unternehmen ihre neuen Möglichkeiten in Europa erkennen und nutzen, hat die Kommission gemeinschaftsweit über 200 EG-Beratungsstellen für Unternehmen, sogenannte EURO-INFO-CENTREN (EIC), eingerichtet. In Deutschland gibt es 33 EIC's, davon acht in den neuen Ländern. Als neues 33. EIC ist die Industrie- und Handelskammer München in das Netz aufgenommen worden. Bei der Fortführung des EURO-INFO-CENTREN-Netzes werden von deutscher Seite verschie-

dene Kriterien zugrunde gelegt. Die einzelnen EIC's sollen vor allem regional ausgewogen verteilt sein, so daß eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt ist. Die Trägerorganisationen der einzelnen EIC's sollen finanziell und organisatorisch die Gewähr dafür bieten, daß ein EIC entsprechend den qualitativen Anforderungen arbeiten kann. Schließlich soll das EIC auch eine entsprechende Breitenwirkung in die Region hinein haben.

Die EURO-INFO-CENTREN haben ihre Tätigkeit weiter ausbauen können. Die Kommission macht die Zahlung einer Unterstützung in Höhe von zur Zeit 20 000 ECU pro Jahr von den Ergebnissen eines Qualitätskontrollberichts abhängig. Bund und Länder fordern im Rahmen der zukünftigen Evaluierung ein angemessenes Mitspracherecht aller Beteiligten.

Am 1. September 1992 fand das Jahrestreffen der deutschen EIC-Beratungsstellen statt. Im Rahmen dieses Treffens wurden aktuelle Fragen des EIC-Netzes besprochen, insbesondere der Evaluierungsbericht der Kommission und der Informationsfluß zwischen den Beteiligten. Ein Vertreter der Kommission war bei der Diskussion anwesend. Schließlich wählten die Vertreter der EIC's drei deutsche Mitglieder für die Monitoring Gruppe. Die Monitoring Gruppe hat eine beratende Aufgabe für die Belange der EIC's bei der Kommission.

176. Europartenariat

Nach Irland, Andalusien, Wales, Portugal, Sachsen (Leipzig) und Griechenland war mit einem Treffen in Bari am 3./4. Dezember 1992 zum ersten Mal Italien als Gastgeber einer Europartenariatsveranstaltung an der Reihe. Europartenariat ist eine Initiative der Kommission, welche die wirtschaftliche Entwicklung einer rückständigen Region stimulieren soll, wobei die Kooperation zwischen Betrieben aus der betroffenen Region und Unternehmen aus den übrigen Mitgliedsstaaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum und verschiedenen Drittländern gefördert wird.

Angesichts des großen Erfolgs der Europartenariatsveranstaltung in Juni 1992 in Thessaloniki weckte auch Italien als Knotenpunkt im Mittelmeerraum besonderes Interesse. Über 40 deutsche mittelständische Unternehmen, davon zahlreiche aus den neuen Ländern, nahmen an der Veranstaltung teil. An den beiden Tagen des Kooperationstreffens führten die an einer Kooperation interessierten Vertreter von Unternehmen aus allen Ländern mehrere 1 000 Kooperationsgespräche, zu denen Dolmetscher für die Amtssprachen der Gemeinschaft kostenlos hinzugezogen werden konnten. Die Veranstaltung in Bari hat wiederum gezeigt, daß das Konzept des Europartenariats greift und über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus an Dynamik gewinnt. Die Bundesregierung bewertet es positiv, daß vor allem auch Unternehmen aus den neuen Ländern an diesem Kooperationstreffen teilgenommen haben. Die nächste Veranstaltung im Rahmen des Europartenariats soll am 17./18. Juni 1993 in Lille (Frankreich) stattfinden.

177. Kleine und mittlere Unternehmen, Zulieferwesen

Die Entwicklung der europäischen Zulieferunternehmen und der Hersteller-Zuliefer-Beziehungen ist aufgrund der typisch mittelständischen Struktur dieser Firmen ein wichtiger mittelständischer Aspekt der Wirtschaftspolitik. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Kommission am 14./15. Dezember 1992 in Madrid eine Konferenz zum Zulieferwesen abgehalten hat, deren Hauptteil die Förderung der Markttransparenz in Europa war. Im Rahmen dieser Konferenz konnten die beteiligten Fachkreise (alle europäischen Zulieferorganisationen hatten ihre Teilnahme zugesagt) ausführlich die Probleme des Europäischen Zulieferwesens diskutieren. Zu diesem Zweck standen Studien zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zulieferwesens zur Verfügung, die von der Kommission erarbeitet wurden, ebenso zahlreiche Informationsschriften der nationalen Verbände über deren Zuliefer-Aktivitäten.

178. Kleine und mittlere Unternehmen, Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvorschriften stellen ein wesentliches Marktelement dar. Von ihnen hängt die Flexibilität der Wirtschaft und damit Wachstum sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen entscheidend ab. Es ist daher von nachhaltigem Interesse, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten bestehender Marktregulierungen im Binnen- und Außenhandel zu beobachten und konkrete Maßnahmen zur Liberalisierung der Märkte zu ergreifen. Der Binnenmarkt bietet den Unternehmen der Gemeinschaft große Möglichkeiten, indem er die den grenzüberschreitenden Handel behindernden technischen, materiellen und fiskalischen Schranken beseitigt. Es ist wichtig sicherzustellen, daß die europäischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht durch unnötige Komplexität teilweise wieder zurücknehmen, was Deregulierung und Liberalisierung zu erreichen suchen. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß die Kommission in der Tagung des Rates im November 1992 einen „Bericht über die Arbeiten zur Verwaltungsvereinfachung in der Gemeinschaft zugunsten von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen“, vorgelegt hat. Weitere Fortschritte zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden sich nur erreichen lassen, wenn bei bestehenden und vorgeschlagenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Folgen für Unternehmen, insbesondere KMU, genau abgeschätzt werden. Denn nur auf der Grundlage solcher Folgenabschätzungen kann der Rat die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sinnvoll erörtern. Es ist daher ein Erfolg, daß der Rat im November 1992 eine „Entschließung über die Vereinfachung der Verwaltung für Unternehmen, insbesondere KMU“ verabschiedet hat, die die Bedeutung des Folgenabschätzungssystems der Kommission unterstreicht und es erweitert.

179. Handwerk

In der Sitzung des Ausschusses für kleine und mittlere Unternehmen vom 21. Oktober 1992 legte die Kom-

mission einen Vermerk über den Stand der Durchführung der Ausschreibungen vom 28. Dezember 1991 und 14. September 1992 für das Handwerk vor. Zu den Ergebnissen der Ausschreibung für ein sog. Observatoire, d. h. Beobachtungsstellen für KMU, teilte die Kommission mit, daß der Vorschlag eines niederländischen Instituts ausgewählt worden sei. Weiter stellte sie einen Entwurf für ein Aktionsprogramm 1993 als Folgemaßnahme der Handwerkskonferenz von Avignon vor. Vorbehaltlich der entsprechenden Haushaltsmittel wies es neun Einzelvorhaben aus. Diese Vorhaben wurden am 13. November 1992 mit den betroffenen Verbänden des Handwerks und der kleinen Unternehmen diskutiert und abgestimmt.

XII. Verbraucherpolitik

180. Verbraucherschutz, Überblick

Wichtigstes Ergebnis der Tagung des Rates am 3. November 1992 war die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunkts für die 6. Änderungsrichtlinie über kosmetische Mittel. Wesentliche Regelungen sind die Verpflichtung zur Angabe der verwendeten Inhaltsstoffe bei kosmetischen Mitteln, die Erstellung eines Inventars aller in der Gemeinschaft in kosmetischen Mitteln verwendeten Inhaltsstoffe, die Verpflichtung für Hersteller bzw. Importeure kosmetischer Mittel, Unterlagen über ihre Erzeugnisse zur eventuellen Einsichtnahme durch die Behörden bereitzustellen sowie ein zukünftiges grundsätzliches Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft worden sind. Der Rat führte außerdem Orientierungsdebatten zu den Richtlinienvorschlägen der Kommission über Verträge zur Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum („Time-Sharing“) und über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. Im Zusammenhang mit der Vorstellung des Berichts der Sutherland-Gruppe über das Funktionieren des Binnenmarktes erörterte der Rat auch die Frage einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die für die Durchführung der Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz in der Gemeinschaft zuständig sind. Schließlich hatte der Rat einen Gedankenaustausch über das EHLASS-Projekt (Gemeinschaftliches System zur Sammlung von Daten über Unfälle in Haus und Freizeit) und nahm Kenntnis vom Stand der Arbeiten innerhalb der Kommission über eine Initiative für ein neues gemeinschaftliches Informationssystem im Bereich der Produktsicherheit.

181. Verbraucherschutz, Zusammenarbeit

Mit der Frage, ob und wie im Binnenmarkt eine verstärkte Zusammenarbeit der für den Verbraucherschutz zuständigen Stellen erfolgen könne, wurde im Rat durch ein Diskussionspapier der britischen Präsidentschaft ein erster Meinungsaustausch angestoßen. Danach befürworteten die Mitgliedstaaten eine Intensi-

vierung der Zusammenarbeit, wenn sichergestellt ist, daß bestehende nationale und gemeinschaftliche Strukturen respektiert werden. Um die Gefahr einer übermäßigen Bürokratisierung zu vermeiden, hat die Bundesregierung als Ziel eine möglichst direkte Zusammenarbeit der örtlich und sachlich zuständigen Stellen vorgeschlagen. Die Voraussetzungen und Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit bleiben im einzelnen zu prüfen. Generell sind die Überlegungen einzuordnen in die Prüfung des Sutherland-Berichts zum Binnenmarkt.

182. Teilnutzungsrechte an Immobilien, Erwerberschutz

Die Vermarktung von Ferienunterkünften in der Form, daß dem Erwerber ein wiederkehrendes, sich jeweils auf einen bestimmten Zeitraum des Jahres erstreckendes Nutzungsrecht an einer Immobilie verkauft wird („Time-Sharing“), hat seit den 70er Jahren einen rapiden Aufschwung genommen. Die vermarkteten Objekte sind meist in einem anderen Staat belegen als dem Wohnsitzland des Erwerbers des Nutzungsrechtes. Im Hinblick auf Beschwerden über aggressive Vertriebsmethoden, mangelhafte Aufklärung und erhebliche Vermögensschäden der Erwerber will die Kommission einen gemeinschaftsweiten einheitlichen Mindestschutz der Erwerber sicherstellen.

Nach dem von der Kommission im Juli 1992 unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum sollen u. a. verschiedene gesetzliche Verpflichtungen der Verkäufer festgelegt, Pflichtangaben für die Verträge vorgeschrieben, dem Anbieter die Aushandigung eines umfassenden Informationsprospektes vorgeschrieben und dem Erwerber ein gesetzliches freies Widerrufsrecht innerhalb von 14 bzw. 28 Tagen eingeräumt werden.

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag auf Ratsebene haben im Herbst 1992 begonnen, die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Parlaments liegen noch nicht vor.

183. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vorgelegt. Erfaßt werden Verträge, die ausschließlich über Telefon, Telefax, Btx und andere Kommunikationsmittel geschlossen werden. Ziel des Vorschlags ist es, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und der zunehmenden Verwendung neuer Technologien im Fernabsatz das Recht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, um gleichartige Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter zu schaffen und den Verbraucherschutz auf einem hohen und einheitlichen Schutzniveau anzusiedeln.

Der Richtlinienvorschlag enthält Regelungen über die Werbung, die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluß bei Waren- und Dienstleistungsgeschäften, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner unter Verwendung einer Fernkommunikationstechnik zustande kommen. Kernpunkt des Vorschlags ist ein Recht zum „Widerruf“ des Vertrages, das dem Verbraucher innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen ab Erhalt des Erzeugnisses oder der Dienstleistung eingeräumt werden soll. Weiterhin sollen umfangreiche Anforderungen an die Art und die Vollständigkeit der vertragsanbahnenden Erklärungen des Anbieters gestellt werden. Auch soll eine Pflicht des Anbieters, den Verbraucher nach Vertragsabschluß schriftlich über bestimmte Punkte des Vertragsinhalts zu informieren, vorgesehen werden. Die Ausführung einer Bestellung durch den Anbieter soll grundsätzlich an eine Frist von 30 Tagen gebunden werden. Ferner enthält der Vorschlag unter anderem Regelungen über die Zusendung unbestellter Waren und die Bezahlung mittels Kreditkarte.

Auf der Ebene der Gemeinschaft haben die Beratungen begonnen. Einzelne Mitgliedstaaten haben bereits erste Probleme aufgezeigt. Greifbare Ergebnisse sind bisher weder zu verzeichnen noch in absehbarer Zeit zu erwarten.

Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag ablehnend gegenüber. Es ist zweifelhaft, ob für die Richtlinie neben dem bereits bestehenden nationalen und gemeinschaftlichen Recht ein Bedarf besteht. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität gemeinschaftsrechtlicher Regelungen. Jedenfalls ist der Kommissionsvorschlag zu weitgehend, da er sämtliche Waren- und Dienstleistungsgeschäfte unabhängig davon erfaßt, ob sie unter Verwendung neuer Technologien (z. B. Teleshopping, Btx) oder herkömmlicher Kommunikationsmittel (z. B. Brief, Telefon) zustande kommen. Auch der Bundesrat hat — unter Anerkennung der von der Kommission verfolgten Ziele — bereits erhebliche Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag geäußert.

184. Produktsicherheit, rascher Informationsaustausch

In der Kommission laufen Vorarbeiten für ein neues gemeinschaftliches Notifizierungsverfahren im Bereich der Produktsicherheit, das den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (Mitte 1994) abdecken und bis dahin bereits vorhandene Mechanismen ergänzen soll. Die Bundesregierung bezweifelt Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung für die Übergangszeit. Noch liegt ein formeller Vorschlag der Kommission nicht vor.

185. Dienstleistungshaftung

Das Europäische Parlament (EP) hat zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Dienstleistungshaftung noch keine Stellungnahme abgegeben. Während sich der EP-Wirtschaftsausschuß und der EP-Verbraucherausschuß im Grundsatz positiv,

wenn auch mit mehreren Änderungsvorschlägen, geäußert haben, hat der EP-Rechtsausschuß am 3. Dezember 1992 grundlegende Veränderungen des Vorschlags gefordert. Z.B. könne nur Artikel 235 EWG-Vertrag Rechtsgrundlage sein, müsse die klassische Verschuldenshaftung mit Beweisführungspflicht beim Geschädigten normiert und müßten diverse Dienstleistungsbereiche aus dem Anwendungsbe- reich herausgenommen werden. Die Diskussion unter den Mitgliedstaaten hat gezeigt, daß der Vorschlag zum Teil abgelehnt, zum Teil in seiner derzeitigen Fassung für nicht konsensfähig gehalten wird; jedenfalls sieht die überwiegende Mehrheit — zumindest in Teilbereichen — große Probleme. Die Kommission hat in ihrem Bericht für den Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 1992 über die Überprüfung ihrer Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität mitgeteilt, sie beabsichtige, ihren Vorschlag über die Haftung von Dienstleistungserbringern zu überarbeiten und lediglich allgemeine Grundsätze zu formulieren, die von den Mitgliedstaaten ergänzt werden können.

Der gegenwärtige Richtlinien-Vorschlag wirft aus Sicht der Bundesregierung in vielen Bereichen im Lichte des deutschen Rechts grundsätzliche Fragestellungen und kaum lösbare Probleme auf und würde einen tiefen Eingriff in das nationale Schuldrecht bewirken. Auch die Frage nach einem Bedürfnis für ein derart harmonisiertes Haftungsregime konnte bisher nicht positiv beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesrat gegen den Vorschlag ausgesprochen; der Deutsche Bundestag hat in verschiedenen Ausschüssen dieses Votum bekräftigt, jedoch noch nicht abschließend Stellung bezogen. Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht akzeptabel. Sie begrüßt, daß die Kommission ihren Vorschlag unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität modifizieren will.

186. Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Am 22. September 1992 hat der Rat einstimmig einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinien-Vorschlag beschlossen. Dieser weicht im wesentlichen in zwei Punkten vom Kommissionsvorschlag ab: Zum einen soll der Geltungsbereich der Richtlinie auf Klauseln beschränkt werden, die nicht im einzelnen ausgehandelt sind. Zum anderen soll der Anhang (Liste mißbräuchlicher Einzelklauseln) nicht bindend sein, sondern nur den Charakter von Beispielen haben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Rahmen der zweiten Lesung bleibt abzuwarten. Es besteht die begründete Aussicht, daß der Rat die Richtlinie Mitte 1993 endgültig verabschieden wird.

187. Schuhe, Materialkennzeichnung

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Kennzeichnung von Materialien, die bei der Herstellung von Schuhen verwendet werden, hat zum Ziel, die unterschiedlichen Kennzeichnungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Mit der Kennzeichnungsregelung soll der Verbraucher-

schutz verbessert und die Vermarktung im Binnenmarkt erleichtert werden.

Der Richtlinienentwurf konnte bisher nicht verabschiedet werden. Im Anschluß an die Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh soll der Entwurf im Hinblick auf das im Maastricht-Vertrag verankerte Prinzip der Subsidiarität nochmals kritisch überprüft werden. Wegen der in der Sache bestehenden Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten ist fraglich, ob der Entwurf in der vorliegenden Form weiter verfolgt wird. Um das Ziel einer einheitlichen Kennzeichnungspflicht nicht völlig aufzugeben, wird die Kommission den Vorschlag auch im Hinblick auf mögliche Vereinfachungen überprüfen.

XIII. Wettbewerbspolitik

1. Fusionskontrolle

188. Fusionskontrolle, Sachstand

Im 2. Halbjahr 1992 waren bei der Kommission 28 Anmeldungen nach der Fusionskontrollverordnung zu verzeichnen. Davon wurden 22 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, zwei Anträge wurden zurückgezogen, darunter der Fall Siemens/Philips (Gründung zweier Gemeinschaftsunternehmen im Bereich Kabelaktivitäten). Vier Fälle waren noch offen.

Bisher wurden fünf Anträge nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung auf Überweisung eines Falles an die nationale Kartellbehörde gestellt, vier davon von deutscher Seite (Varta/Bosch, Alcatel/AEG Kabel, Mannesmann/Hoesch, Siemens/Philips); nur der britische Zusammenschluß Steetly/Tarmac wurde von der Kommission an die nationale Kartellbehörde überwiesen. In einem Fall (British Airways/Dan Air) hat die belgische Regierung einen Antrag nach Artikel 22 Abs. 3 der EG-Fusionskontrollverordnung gestellt.

Insgesamt sind somit seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung im September 1990 133 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 115 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, vier Anträge wurden zurückgezogen und vier Fälle sind noch offen. In zehn Fällen wurden vertiefte Prüfungsverfahren nach Artikel 6.1.c der EG-Fusionskontrollverordnung eingeleitet. Davon sind sechs Freigaben mit Auflagen (Alcatel/Telettra, CEAC/Magneti Marelli, Varta/Bosch, Accor/Wagons Lits, Nestlé/Perrier, Du Pont/ICI) und zwei Freigaben ohne Auflagen (Tetra Pak/Alfa Laval, Mannesmann/Hoesch) sowie eine Untersagung (Aerospatiale/Alenia/de Havilland) erfolgt.

189. Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Fusionskontrolle mit zunehmender Entscheidungspraxis an Berechenbarkeit gewinnt. Die Kommission leitet

jedoch nur in seltenen Fällen ein förmliches Prüfungsverfahren ein. Die Bundesregierung sieht hierin erhebliche wettbewerbliche Gefahren. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens erschien in allen Fällen wettbewerbspolitisch wünschenswert, in denen ein Mitgliedstaat substantielle Bedenken vorträgt oder wo enge Oligopol-situationen vorliegen.

Die Bundesregierung hält die Praxis der Kommission für bedenklich, Zusammenschlußfälle auch dann, wenn sie wettbewerbsrechtlich kritisch zu beurteilen sind, unter Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit Zusagen der Unternehmen noch in der einmonatigen Vorprüfungsphase zu genehmigen. Dies verkürzt die Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten, wandelt die Vorabkontrolle de facto in eine nachträgliche Kontrolle der Einhaltung der Zusagen um und beeinträchtigt die Transparenz des Verfahrensganges.

In der Frage der Überprüfung der derzeitigen Aufgreifschwelle der EG-Fusionskontrollverordnung sieht die Bundesregierung zusammen mit der Monopolkommission derzeit keinen Handlungsbedarf.

2. Wettbewerbspolitik

190. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3618/92 der Kommission vom 15. Dezember 1992 wurde die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungs-Verordnungen der Kommission im Luftverkehr Nr. 83/91 (Unternehmensvereinbarungen über computergesteuerte Buchungssysteme im Luftverkehr) und Nr. 84/91 (u. a. Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen), die ursprünglich Ende 1992 auslaufen sollte, bis zum 30. Juni 1993 verlängert. Es ist zu erwarten, daß der Rat in naher Zukunft in Form von Verhaltenskodizes verkehrsrechtliche Rahmenbedingungen über die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen und über computergesteuerte Buchungssysteme erlassen wird.

Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Auffassung, daß es wünschenswert ist, die kommenden Verhaltenskodizes des Rates bei der Erstellung der neuen, zur Zeit noch beratenen Gruppenfreistellungs-Verordnungen zu berücksichtigen. Es ist deshalb zweckmäßig, die bestehenden Gruppenfreistellungen für einen kurzen Zeitraum in Kraft zu belassen, um die neuen Regeln des Rates berücksichtigen zu können.

191. Wettbewerbsregeln im Versicherungsbereich

Auf der Grundlage der Ermächtigungsverordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 hat die Kommission im Dezember 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander

abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft verabschiedet. Sie stellt die Festsetzung gemeinsamer Risikoprämientarife, die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen, die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken und die Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vom EG-Kartellverbot frei.

Die Verordnung wird zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Versicherungsmarkt beitragen und zu mehr Transparenz im Versicherungsbereich zugunsten der Verbraucher führen und ist deshalb positiv zu beurteilen.

192. Kooperative Gemeinschaftsunternehmen

Die Kommission hat Ende Dezember 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 151/93 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85, Nr. 418/85, Nr. 2349/84 und Nr. 556/89 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, von Patentlizenzvereinbarungen und von Know-how-Vereinbarungen verabschiedet. Spezialisierungsvereinbarungen sowie Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen werden danach bis zu 20 % Marktanteil der beteiligten Unternehmen bei der Produktion und bis zu 10 % beim Vertrieb vom Kartellverbot freigestellt. Die bisher limitierende Umsatzschwelle wurde von 500 Mio. ECU auf 1 Mrd. ECU angehoben, da in den letzten acht Jahren seit der letzten Anhebung der Schwelle die Preise gestiegen und vor allem die Unternehmen durch die engere Verflechtung der Märkte in größere Umsatzdimensionen vorgedrungen sind.

Zum gleichen Zeitpunkt hat die Kommission eine Bekanntmachung über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWG-Vertrag beschlossen. Die Bekanntmachung präzisiert im Interesse der Rechtssicherheit der Unternehmen die rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen der Kommission gegenüber Kooperationstatbeständen in bezug auf Artikel 85 EWG-Vertrag.

Die Bundesregierung stand der genannten Änderung der Gruppenfreistellungsverordnungen sowie der Bekanntmachung über kooperative Gemeinschaftsunternehmen kritisch gegenüber, da sie das Ziel verfolgen, den wettbewerblichen Freiraum für die Zusammenarbeit von Unternehmen in wettbewerbspolitisch und wettbewerbsrechtlich problematischer Weise zu erweitern. In den Beratungen mit der Kommission hat die Bundesregierung erreicht, daß eine generelle Hinnahme der Zusammenarbeit auch von Großunternehmen bis zu einer Marktanteilsgrenze von 20 % auf der Produktionsstufe durch die Beibehaltung einer Umsatzgrenze von 1 Mrd. ECU vermieden wird. Das Instrument der wechselseitigen Spezialisierung konkurrierender Unternehmen auf der Produktionsstufe bleibt wie bisher im wesentlichen mittelständischen Unternehmen vorbehalten. Die Ermächtigungsgrundlage zur Einbeziehung des Vertriebs in die Gruppenfreistellungsverordnungen erscheint nach wie vor zweifelhaft.

193. Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags

Die Kommission hat eine Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags verabschiedet. Mit der Bekanntmachung soll erreicht werden, daß die nationalen Gerichte in verstärktem Maße die EG-Wettbewerbsvorschriften anwenden, um so zu einer effizienteren Durchsetzung dieser Bestimmungen in der ganzen Gemeinschaft beizutragen.

Die Bundesregierung begrüßt die Bekanntmachung der Kommission zur stärkeren Einschaltung der nationalen Gerichte als ersten Schritt zur dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts und zur Entlastung der Kommission. Kritisch sind jedoch die Ausführungen der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag durch den nationalen Richter zu sehen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der nationale Richter keine Befugnis, anstelle der Kommission über die Freistellungsfähigkeit einer Kartellvereinbarung zu entscheiden. Die verstärkte Einschaltung des nationalen Richters wird daher nur begrenzte Entlastungswirkungen für die Kommission zur Folge haben.

3. Beihilfenpolitik

194. Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten

In ihrem Bemühen um eine intensivere Kontrolle der Beihilfenvergabe in den Mitgliedstaaten hat die Kommission am 19. August 1992 einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht. Diese Rahmenregelung sieht Präferenzen für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen für Regionalbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie sogenannte „weiche“ Beihilfen (Beihilfen für die Beratung, Ausbildung und Verbreitung von Kenntnis) vor. Zudem hat die Kommission im Rahmen dieser Rahmenregelung geringfügige Beihilfen (bis zu 50 000 ECU, unabhängig von Unternehmensgröße, in einem Dreijahreszeitraum) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Darüber hinaus hat die Kommission am gleichen Tag eine Mitteilung über das beschleunigte Genehmigungsverfahren für Beihilfenregelungen für kleine und mittlere Unternehmen und für die Änderung bestehender Beihilfenregelungen an die Mitgliedstaaten gerichtet, die auch die Änderungen in der KMU-Rahmenregelung berücksichtigt.

Außerdem hat die Kommission den Mitgliedstaaten einen ersten Entwurf eines Gemeinschaftsrahmens für Umweltbeihilfen vorgelegt, der auf multilateralen Sitzungen am 15. Oktober 1992 und 8. Dezember 1992 mit den Mitgliedstaaten erörtert worden ist und von der Bundesregierung grundsätzlich positiv bewertet wird. Weiterhin hat die Kommission auf diesen multilateralen Sitzungen mit den Mitgliedstaaten über die

Verlängerung des Kfz-Beihilfenrahmens diskutiert. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten sprach sich für eine Verlängerung dieser Rahmenregelung aus, während Deutschland grundsätzliche Ablehnung deutlich machte. Die Kommission hat am 23. Dezember 1992 beschlossen, den Gemeinschaftsrahmen ohne Änderung zu verlängern.

Schließlich hat die Kommission Ende 1992 den Entwurf für eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus beschlossen. Diese soll die am 31. Dezember 1993 auslaufende Gemeinschaftsregelung (Nr. 2064/86/EGKS) ablösen. Der Rat wird zu dem Kommissionsvorschlag seine Beratungen Anfang 1993 aufnehmen.

195. Beihilfen für den Schiffbau

Nach Annahme einer Ausnahmeregelung von der 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie am 20. Juli 1992 zugunsten der Werften in den neuen Ländern hat die Bundesregierung die Kommission über die geplanten Einzelbeihilfen für die drei bisher privatisierten Werften unterrichtet und um Genehmigung gebeten, nachdem die Einhaltung der Kapazitätsvorgaben durch einen unabhängigen Gutachter geprüft worden war. Am 23. Dezember 1992 hat die Kommission die Zahlung einer ersten Beihilfentranche zugunsten der Meerestechnikwerft in Wismar genehmigt. Ebenfalls am 23. Dezember 1992 hat die Kommission beschlossen, die Betriebsbeihilfenobergrenze unverändert bei 9 % bzw. 4,5 % (für Schiffe mit einem Auftragsvolumen von weniger als 10 Mio. ECU) für 1993 zu belassen.

Mit Schreiben vom 21. September 1992 hat die Kommission im Hauptprüfverfahren im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklungshilfeförderung zugunsten dreier Containerschiffe für China die Unvereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt. Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 1992 gegen diese ablehnende Entscheidung eine Anfechtungsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

196. Chemiefaserindustrie

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1992 schlug die Kommission den Mitgliedstaaten die Verlängerung des Chemiefaserkodexes ab 1. Januar 1993 für weitere zwei Jahre vor. Die Bundesregierung hat der Verlängerung um ein Jahr unter der Bedingung zugestimmt, daß die Regelung am 1. Januar 1993 für alle Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

197. Filmförderung

Die Kommission schloß das Hauptprüfverfahren gegen den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes mit Entscheidung vom 12. Oktober 1992 ab und genehmigte diese Fördermaßnahme, nachdem die Bundesregierung durch Änderungen des Gesetzentwurfs eine mögliche

Diskriminierung von EG-Angehörigen ausgeschlossen hatte.

198. Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt

Zur Fortschreibung ihrer Grundsatzentscheidung vom 26. September 1991 hat die Kommission nach intensiven Gesprächen mit der Bundesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 1992 neue Verfahrensregeln zur beihilfenrechtlichen Prüfung der Tätigkeit der Treuhandanstalt vorgeschlagen. Danach sollen der Kommission ab Erreichen bestimmter Schwellenwerte (Unternehmensgröße; Höhe der Finanzzuweisungen von der Treuhandanstalt) einzelne Sanierungs-, Privatisierungs- und Reprivatisierungsfälle sowie bestimmte Fälle von Angebotsbündelung vorgelegt werden. Das neue Verfahren, dem die Bundesregierung bereits grundsätzlich zugestimmt hat, soll nach Klärung noch offener Fragen ab Anfang 1993 praktiziert werden. Am 23. Dezember 1992 hat die Kommission ein Hauptprüfverfahren gemäß Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag eingeleitet, da sie vermutet, daß ein Unternehmen der Treuhandanstalt deren finanzielle Hilfen mißbräuchlich dazu nutzt, um seine Erzeugnisse zu unangemessen niedrigen Preisen zu verkaufen.

199. Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern

Im 2. Halbjahr 1992 wurden der Kommission 38 Beihilfenvorhaben zugunsten der neuen Länder notifiziert. Insgesamt sind bis zum Jahresende 1992 schon 120 Beihilfenregelungen (davon 26 in den letzten sechs Monaten des Jahres 1992) zugunsten der neuen Länder und Ost-Berlin von der Kommission genehmigt worden.

Die Kommission hat am 24. November 1992 der Verlängerung des Investitionszulagengesetzes 1991 zugestimmt. Danach können Investoren eine Investitionszulage in Höhe von 8 % zugunsten von Investitionen in den neuen Ländern erhalten, die vor dem 1. Juli 1994 begonnen und vor Ende 1996 beendet werden, sowie eine Zulage in Höhe von 5 % zugunsten von Investitionen, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1996 begonnen und beendet werden.

Am 7. Dezember hat die Bundesregierung im Rahmen des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes eine Änderung der Verlängerung des Investitionszulagengesetzes notifiziert, wonach eine erhöhte Investitionszulage von 20 % für Investitionsvorhaben bis zu 1 Mio. DM für klein- und mittelständische Unternehmen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit Wohn- bzw. Firmensitz zum 9. November 1989 in den neuen Ländern gewährt werden kann.

Am 9. Dezember hat die Kommission nach überaus langwierigen und sehr in Einzelheiten gehenden Verhandlungen die Beihilfen in Höhe von rd. 260 Mio. DM für das 1,2 Mrd. DM-Investitionsvorhaben der Adam Opel AG in Eisenach genehmigt und damit das im Dezember 1991 eröffnete Prüfverfahren nach Arti-

kel 93 Abs. 2 abgeschlossen. Das Verfahren gegen das Vorhaben der Volkswagen AG in Sachsen ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Das gleiche gilt für das Hauptprüfverfahren im Zusammenhang mit der Privatisierung von Carl Zeiss Jena und Jenoptik in Thüringen.

200. Regionalförderung in den alten Ländern

Im August 1992 genehmigte die Kommission den 21. Rahmenplan zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

XIV. Strukturpolitik

1. Europäischer Regionalfonds

201. Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten

Die Mittel aus dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) werden in den alten Ländern zur Unterstützung von Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung verwendet. Dabei beteiligt sich der EFRE im Rahmen von

- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2);
- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für strukturschwache ländliche Räume (Ziel 5b);
- sog. Gemeinschaftsinitiativen;
- nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Ziel-2-Förderung betrifft die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Nachdem in der ersten Programmperiode 1989 bis 1991 EG-Mittel in Höhe von rd. 180 Mio. ECU bereitgestellt wurden, stehen in der zweiten Planungsperiode 1992/93 insgesamt 223 Mio. ECU zur Verfügung. Die operationellen Programme für vier der betroffenen Länder wurden bereits im Mai 1992 genehmigt. Sechs Einzelvorhaben des Landes Niedersachsen werden nach einer Entscheidung der Kommission aus dem 2. Halbjahr 1992 mit insgesamt 4,73 Mio. ECU durch den EFRE unterstützt. Die Genehmigung von fünf Projekten des Landes Rheinland-Pfalz mit einer EFRE-Beteiligung von 4,25 Mio. ECU steht bislang noch aus. Die Umsetzung der neuen Ziel-2-Maßnahmen verläuft zufriedenstellend.

Mit der Genehmigung des Ziel-5b-Programms Saarland im Frühjahr 1992 liegen die Entscheidungen der Kommission für die Ziel-5b-Förderung in allen acht beteiligten westdeutschen Ländern vor. Für regionale Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im strukturschwachen ländlichen Raum stehen damit im Zeitraum 1991 bis 1993 insgesamt 156,4 Mio. ECU zur Verfügung. Die aufgetretenen Verzögerungen bei der Programmgenehmigung und die zum Teil schleppende Abwick-

lung der Maßnahmen lassen nicht in allen Fällen einen plangemäßen Abschluß erwarten.

202. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsprogramme RESIDER und RENAVAL für Stahl- und Schiffbaustandorte werden plangemäß abgewickelt. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RECHAR wird die Umstellung der Steinkohlenreviere in Nordrhein-Westfalen und im Saarland mit EFRE-Mitteln in Höhe von 58 Mio. ECU unterstützt. Maßnahmen zur Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials deutscher Ziel-2-Gebiete werden bei einer EFRE-Beteiligung von 4,5 Mio. ECU durch die Gemeinschaftsinitiative STRIDE unterstützt. Für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER 15,6 Mio. ECU bereit. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Binnen- und Außengrenzen der alten Länder wird mit 76 Mio. ECU im Rahmen der INTERREG-Initiative gefördert.

Mit RETEX hat die Kommission eine weitere Gemeinschaftsinitiative zur Diversifizierung stark von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängiger Regionen verabschiedet. Deutschland hat vier operationelle RETEX-Programme für die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern eingereicht. Eine EFRE-Beteiligung von insgesamt 10 Mio. ECU wurde für den Zeitraum 1993 bis 1997 beantragt.

2. Europäischer Sozialfonds

203. Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten in den neuen Ländern

Den neuen Ländern und Ost-Berlin stehen für das Jahr 1993 rd. 360 Mio. ECU an Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Diese kommen Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen über Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einschließlich der Berufsberatung und der Ausbildung des Lehrpersonals sowie der Gewährung von Einstellungs- und Existenzgründungshilfen zugute. Der wirtschaftliche Transformations- und Strukturadaptationsprozeß wird so arbeitsmarktpolitisch flankiert.

204. Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten in den alten Ländern

Am 5. Dezember 1992 hat die Kommission über die Festlegung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) als Beitrag des Europäischen Sozialfonds zur Erreichung der Ziele Nr. 3 (Langzeitarbeitslose) und Nr. 4 (Jugendliche mit Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt) der EG-Strukturfonds in Deutschland (altes Bundesgebiet) im Jahr 1993 entschieden. Die auf ein Jahr begrenzte Planungsperiode stellt im wesentlichen eine Fortsetzung der Förderperiode

1990 bis 1992 dar. Das Fördervolumen beläuft sich auf rd. 294 Mio. ECU.

Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen ist allgemein dadurch gekennzeichnet, daß sich hier objektive und häufig auch subjektive Hemmnisse bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt kumulieren. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß der verschärfte Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt, der nicht zuletzt mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und mit dem Zustrom von Zuwanderern und Ost-West-Pendlern zusammenhängt, ihre Eingliederungschancen eher weiter verschlechtert.

Um der außergewöhnlichen Situation der Zollagenten und -spediteure gerecht zu werden, deren Arbeitsplätze mit der Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 wegefallen, hat die Kommission diese Personengruppe den Langzeitarbeitslosen gleichgestellt. Die Förderung von Umschulung oder Einstellung für die Zollagenten und -spediteure kann unter allen Förderschwerpunkten erfolgen. Vor diesem Hintergrund werden vorwiegend berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten der Langzeitarbeitslosen gefördert.

Behinderte und Wanderarbeitnehmer werden den Leitlinien der Kommission entsprechend besonders unterstützt. Daneben müssen geeignete Maßnahmen der Berufsbildung auch vorrangig für solche Jugendliche durchgeführt werden, denen die für eine normale Berufsausbildung notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten fehlen oder die andere Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz im Regelsystem zu finden. Gerade bei dieser Gruppe besteht sonst das Risiko, daß der Kontakt zum Berufsbildungssystem und zur Arbeitswelt dauerhaft abbricht.

3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung

205. EAGFL, Abt. Ausrichtung

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abt. Ausrichtung, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5a) und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) (vgl. im einzelnen Ziffer 104).

4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Ost-Berlin

206. Strukturfonds in den neuen Ländern und Ost-Berlin

Für den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern stehen für 1992 und 1993 noch 3 Mrd. ECU aus den Strukturfonds zur Verfügung, davon 1,5 Mrd. ECU aus dem EFRE, 900 Mio. ECU aus dem ESF und der Abt. Ausrichtung, EAGFL, 600 Mio. ECU. Die starke Nachfrage nach den Mitteln hat sich im 2. Halb-

jahr 1992 fortgesetzt. Der Berichtigungshaushalt der EG mit Erhöhung der Zahlungsermächtigungen wurde inzwischen verabschiedet.

Im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes hat sich die Zusammenarbeit der einzelnen Fondsverwalter weiter verstärkt. Neben der erneuten Tagung des fonds- und länderübergreifenden Begleitausschusses sind hier die Koordinierungskreise auf Länderebene, Regionalgespräche der Landesregierungen mit einzelnen Landkreisen, aber auch Koordinierungsgespräche der zuständigen Bundesressorts mit den Fondsverwaltern der einzelnen Länder zu nennen.

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds haben die Gemeinschaftsmittel dazu beigetragen, den neuen Ländern die Entwicklung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen, die auf regionaler Ebene die Umgestaltung der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsstruktur sowie die Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit unterstützt. Gleichzeitig konnten innovative Maßnahmen sowie Modellvorhaben durchgeführt werden, mit denen neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik erkundet sowie die Übertragbarkeit im Westen Deutschlands bewährter Verfahren in die neuen Länder erprobt werden.

Die Kommission hat den neuen Ländern im Rahmen der Förderschwerpunkte zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und für Pilot- und Demonstrationsvorhaben Finanzmittel von insgesamt 3,3 Mio. ECU für den Zeitraum 1991 bis 1993, davon für 1992 2,2 Mio. ECU, bewilligt. Mit diesen Mitteln werden Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben gefördert, die den Umstellungsprozeß beim Übergang der Landwirtschaft in die freie Marktwirtschaft erleichtern und Pilotcharakter für die neuen Länder haben. Außerdem werden in jedem der neuen Länder zwei Mitarbeiter für die Durchführung, Begleitung und Bewertung der Operationellen Programme finanziert.

Der Europäische Rat hat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh beschlossen, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der Gemeinschaft mehr Mittel für Strukturmaßnahmen bereitzustellen. Das bedeutet, daß bei voller Anwendung der Ziel-1-Kriterien auf die neuen Länder und Ost-Berlin die Ausgaben für Strukturmaßnahmen zwischen 1994 und 1999 erheblich erhöht werden.

5. Europäische Infrastruktur

207. Transeuropäische Netze/Kohäsionsfonds

Artikel 130 d Abs. 2 EU-Vertrag sieht die Einrichtung eines Kohäsionsfonds vor dem 31. Dezember 1993 vor. Mittel aus dem Kohäsionsfonds sollen in den wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten Projekte in den Bereichen Umweltschutz und transeuropäische Verkehrsinfrastruktur mitfinanzieren. Dafür kommen solche Mitgliedstaaten in Betracht, deren Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt weniger als 90 % des EG-Durchschnitts beträgt. Gegenwärtig trifft das auf Spanien, Portugal, Griechenland und Irland zu. Als

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fondsmitteln müssen die genannten Mitgliedsstaaten ein Konvergenzprogramm vorweisen.

Der Europäische Rat in Edinburgh hat für den Kohäsionsfonds im Zeitraum 1993 — 1999 Mittel in Höhe von insgesamt 15,15 Mrd. ECU bereitgestellt. Die Kommission wurde aufgefordert, dem Europäischen Rat einen Vorschlag für ein Interimsinstrument vorzulegen, das es ermöglicht, den begünstigten Mitgliedstaaten noch vor Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union finanzielle Unterstützungen aus dem Kohäsionsfonds zu gewähren. Dieser Vorschlag soll bis zum 1. April 1993 angenommen werden.

Bereits im Juli 1992 hatte die Kommission den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung des Kohäsionsfonds vorgelegt. Der Entwurf enthält grundlegende Regeln über Finanzbestimmungen, Finanzkontrolle, Begleitung und Bewertung. Er wird seither in den Gremien des Rates erörtert.

208. Raumordnungspolitik

Die Kommission arbeitet zur Zeit an der Fortschreibung des Dokuments „Europa 2000 — Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft (Europa 2000 +)“. Die Bundesregierung hat sich auf den informellen Treffen der Minister für Raumordnung und Regionalpolitik für eine alsbaldige Fortschreibung des Dokuments — unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungstendenzen in Mittel- und Osteuropa — eingesetzt. Sie ist allerdings der Ansicht, daß das Dokument nicht zu einem Raumordnungsplan für das europäische Territorium weiterentwickelt werden darf. Vielmehr müssen konzeptionelle Überlegungen und Leitbilder der künftigen Raumentwicklung Europas in den Mitgliedstaaten erarbeitet und zwischen ihnen koordiniert und abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der innenpolitischen Diskussion über den Vertrag

über die Europäische Union hat der Beirat für Raumordnung am 11. November 1992 Empfehlungen zu einem Europäischen Raumentwicklungskonzept abgegeben. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27. November 1992 „Zum Vertrag über die Europäische Union und daraus abgeleitete Anforderungen aus der Sicht der Raumordnung“ für die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung ausgesprochen. Sie trage wesentlich zur Verwirklichung der Europäischen Union bei.

6. Europäische Investitionsbank

209. Europäische Investitionsbank, Ausweitung der Geschäftstätigkeit

Die Europäische Investitionsbank hat ihre Darlehens-tätigkeit im Jahre 1992 trotz eines durch Störungen belasteten wirtschaftlichen Umfelds erneut ausweiten können. Sie leistete damit einen Beitrag zur Entwicklung wirtschaftlich schwächerer Regionen in der Gemeinschaft entsprechend dem durch Artikel 130 EWG-Vertrag begründeten Auftrag. Der Gesamtbe-trag der 1992 in den Mitgliedstaaten und außerhalb der Gemeinschaft unterzeichneten Finanzierungs-verträge beläuft sich auf 17 Mrd. ECU gegenüber 15,3 Mrd. ECU im Jahre 1991 (+ 11 %). Die Mittelauf-nahme erreichte 13 Mrd. ECU gegenüber 13,7 Mrd. ECU 1991, wobei ein hoher Anteil auf Gemeinschafts-währungen entfiel. Für 1993 wird unter Berücksichti-gung der gedämpften Konjunktur einerseits und der für die Bank vom Europäischen Rat in Edinburgh festgelegten neuen Orientierungslinien andererseits ein moderater, gegebenenfalls nur geringer Anstieg des Darlehensvolumens erwartet.

210. Europäische Investitionsbank, Finanzierung in der Gemeinschaft

	1991	1992	Veränderung in %
	— in Mio. ECU —		
1. Finanzierungen gesamt (unterzeichnete Verträge)	15 339	17 033	+ 11,0
Aus eigenen Mitteln	15 165	16 904	+ 11,4
— in der Gemeinschaft	14 423	16 140	+ 11,9
— in Deutschland	1 300	1 664	+ 28,0
2. Finanzierungen nach gemeinschaftlichen Zielen			
Regionalentwicklung	8 491	11 792	+ 38,8
Infrastruktur von gemeinschaftlichem Interesse	3 802	4 533	+ 19,2
Umweltschutz	1 888	4 548	+140,8
energiepolitische Ziele	2 742	3 132	+ 14,2
Wettbewerbsfähigkeit der Industrie	3 331	2 622	- 21,3
darunter KMU	2 354	2 138	- 9,2
3. Finanzierung nach Wirtschaftsbereichen			
Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft	4 582,5	4 582,0	- 0
Infrastruktur	9 073,0	12 371,1	+ 36,3
Energie	3 101,7	2 871,7	- 7,5
Verkehr/Telekommunikation	4 515,2	6 542,7	+ 44,9
Umweltschutz und Sonstiges	1 456,1	2 956,7	+103,0
Summe	13 655,5	16 953,1	+ 24,1

1992 erreichte der Betrag der unterzeichneten Darlehen für Finanzierungen in der Gemeinschaft 16,1 Mrd. ECU. Die Zuwachsrate beläuft sich damit ebenso wie im Vorjahr auf 12 %, womit sich für die Entwicklung seit 1988 eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 14 % ergibt.

Bei den Auszahlungen in Höhe von 14,4 Mrd. ECU war nach dem starken Anstieg im Vorjahr eine gewisse Verlangsamung zu verzeichnen, die sich insbesondere im 2. Halbjahr 1992 aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der Zins- und Wechselkursentwicklung bemerkbar machte.

Mit ihren Darlehen unterstützte die Bank mehrere Ziele der Gemeinschaftspolitik, insbesondere die Regionalentwicklung, für die 11,8 Mrd. ECU bzw. 70 % des Gesamtbetrages eingesetzt wurden (1991 = 63 % und 61 % im Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1990). Sie betrafen zu 93 % die Einschaltgebiete der EG-Strukturfonds. Eine starke Wiederzunahme ist bei Darlehen für Vorhaben des Umweltschutzes zu verzeichnen. Auch die Finanzierungen für Infrastrukturen von gemeinsamem Interesse sind angestiegen.

Die Aufschlüsselung der Finanzierungen nach Wirtschaftsbereichen zeigt eine erneute und starke Zunahme im Verkehrs- und Fernmeldesektor, ein starkes Wiederansteigen der Finanzierungsbeiträge für Wasserversorgungs- und Abwasservorhaben sowie für die Müllbeseitigung und eine Verlangsamung im Energiebereich, nachdem dort 1991 eine Verdoppelung zu verzeichnen war. Die Finanzierungsbeiträge für die Industrie waren überwiegend für Standorte in den wirtschaftsschwachen Regionen bestimmt und betrafen kleine und mittlere Unternehmen. Auf den Infrastrukturbereich insgesamt entfielen 73 % der Finanzierungsbeiträge des Jahres 1992.

211. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern

In Deutschland haben sich die Darlehen der Europäischen Investitionsbank (unterzeichnete Verträge) von 857 Mio. ECU im Jahre 1989 auf 1 664 Mio. ECU 1992 erhöht. Diese Entwicklung wird vor allem vom starken Engagement der Bank in den neuen Ländern geprägt. Allein im Jahre 1992 hat die Europäische Investitions-

bank für Vorhaben in den neuen Ländern Darlehen in Höhe von insgesamt 1,435 Mrd. DM (ca. 700 Mio. ECU) ausgereicht. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte in Form von Einzeldarlehen für größere Vorhaben im Gesamtbetrag von 733,2 Mio. DM, darunter für Anlagen zur Herstellung von Zeitungspapier und eine Fleischverarbeitungsfabrik in Brandenburg, ein Automobilwerk in Thüringen sowie eine Fabrik zur Herstellung von Kfz-Motoren und ein kommunales Abwasserbeseitigungssystem in Sachsen. Gleichzeitig wurden 369 Projekte kleiner und mittlerer Unternehmen in Höhe von insgesamt 702,0 Mio. DM aus Globaldarlehen der Bank an zwischengeschaltete Institute finanziert. Mehr als die Hälfte der in diesem Rahmen bereitgestellten finanziellen Mittel betrifft Vorhaben in Sachsen und Thüringen. Der für Investitionen in den neuen Ländern und Ost-Berlin seit

der Wiedervereinigung insgesamt bereitgestellte Darlehensbetrag der Bank beläuft sich nunmehr auf 2,2 Mrd. DM (ca. 1,1 Mrd. ECU).

212. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft

1992 hat der Gesamtbetrag der Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft 893 Mio. ECU erreicht. Er lag damit geringfügig unter dem Wert von 1991. Dieses Ergebnis ist trotz der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten sowie wachsender politischer Unsicherheiten in der Mehrzahl der betroffenen Länder erzielt worden.

Aufteilung nach Regionen

— in Mio. ECU —

	AKP/ÜLG	Mittelmeerraum	mittel- und osteuropäische Länder	Gesamt
1991	389,5	241,5	285,0	916,0
1992	252,0	321,0	320,0	893,0
Veränderung in %	-35,3	+32,9	+12,2	-2,5

Die Finanzierungen in 30 AKP/ÜLG-Ländern betrafen Vorhaben in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen (60 %), Energie (22 %), Verkehrswesen/Telekommunikation sowie Wasserversorgungs- und Abwasservorhaben.

Ein bedeutender Teil der Darlehen für Projekte in Ländern des Mittelmeerraumes betrifft die Wasserwirtschaft (z. B. in Algerien, Ägypten, Syrien, Jordanien, Tunesien).

Seit mehr als zwei Jahren ist die Europäische Investitionsbank auch in den Ländern Mittel- und Osteuropas tätig. Ihre Finanzierungen erfolgen im Rahmen der Hilfe, die die Gemeinschaft diesen Staaten beim Aufbau einer pluralistischen Demokratie und Marktwirtschaft gewährt. 1992 wurden Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen sowie erstmalig in Bulgarien und der CSFR vergeben. Sie waren unter anderem für das ungarische Straßennetz, das Fernmeldewesen in Bulgarien, den Luftverkehr in Polen und Ungarn sowie für die Stärkung der Industrie in der CSFR bestimmt.

XV. Umweltpolitik

1. Umweltschutz

213. Umweltaktionsprogramm

Die Entschließung zu dem von der Kommission vorgelegten Fünften Umweltaktionsprogramm wurde

angenommen. Mit der Entschließung billigen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten „das allgemeine Konzept und die Strategie des Programms“.

214. Umweltrecht, Umsetzung und Anwendung

In seinen Schlußfolgerungen bekräftigte der Rat die Bedeutung der konsequenten und wirksamen Anwendung des Umweltrechts und begrüßte die Errichtung des informellen Netzwerkes der nationalen Vollzugsbehörden. Der Rat erklärte, daß er alljährlich eine Aussprache zur Frage der Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften führen wird.

215. Europäische Umweltagentur

Der Rat führte eine intensive Diskussion über das weitere Vorgehen. Nachdem der Europäische Rat in Edinburgh über die Standorte der Gemeinschaftsinstitutionen entschieden hat, wird eine baldige Entscheidung über den Standort für die Umweltagentur durch den Rat erwartet. Auf der Basis der vom Vorsitzenden gezogenen Schlußfolgerungen beabsichtigt die Kommission, Interims-Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitsfelder der künftigen Agentur in Gang zu setzen.

216. Umwelt-Audit-System

Der Verordnungsvorschlag, der auf die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes abzielt, war noch nicht entscheidungsreif, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch aussteht.

Elf Delegationen erzielten eine politische Einigung über den Verordnungstext. Die deutsche Delegation konnte das Verhandlungsergebnis nicht mittragen und hielt ihren Vorbehalt aufrecht. Sie begrüßte grundsätzlich die Initiative der Kommission zur Einführung des Öko-Audit, hielt aber an ihrer Forderung fest, den Verordnungsvorschlag weiterzuentwickeln.

2. Luftreinhaltepolitik**217. Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahrzeuge**

Der Rat nahm mit qualifizierter Mehrheit — gegen die Stimmen Deutschlands und der Niederlande — den Gemeinsamen Standpunkt zu diesem auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinienvorschlag an. Durch diese Richtlinie soll die geltende Richtlinie über Emissionen von Pkw, die für alle neuen Pkw am 1. Januar 1993 wirksam wird, um Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge, d. h. Transporter und andere vergleichbare Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, und für Gelände-Pkw ergänzt werden. Danach sollen die neuen Grenzwerte ab 1. Oktober 1993 (neue Typen) bzw. 1. Oktober 1994 (alle neuen Fahrzeuge) gelten.

Für leichte Nutzfahrzeuge bis zu einem Leergewicht von ca. 1 250 kg werden die Grenzwerte entsprechend den ab 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft verbindlich geltenden Pkw-Grenzwerten angepaßt (CO 2,72 g/km, HC + NO_x 0,97 g/km, Partikel 0,14 g/km bei der Typprüfung).

Für die schweren Klassen der leichten Nutzfahrzeuge wurden höhere Werte beschlossen, und zwar (für die Typprüfung)

- für Fahrzeuge mit einem Leergewicht von ca. 1 250 kg bis 1 700 kg für CO 5,17 g/km, HC + NO_x 1,4 g/km, Partikel 0,19 g/km;
- für Fahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als ca. 1 700 kg für CO 6,9 g/km, HC + NO_x 1,7 g/km, Partikel 0,25 g/km).

Für leichte Nutzfahrzeuge mit niedriger Leistung (bis 30 kw/t) wird ein auf 90 km/h reduzierter Testzyklus vorgesehen.

Deutschland konnte eine Verbesserung des Kommissionsvorschlages dahin gehend durchsetzen, daß sogenannte Geländefahrzeuge die gleichen Grenzwerte einhalten müssen, wie sie für alle übrigen Pkw gelten; d. h. die vorgesehene Ausnahmeregelung, wonach hierfür weniger strenge Grenzwerte gelten sollten, wurde gestrichen. Keine ausreichende Unterstützung fand die deutsche Delegation für ihre Forderung (die auch der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entspricht), die Grenzwerte entsprechend dem Stand der Technik gegenüber dem Kommissions-

vorschlag zu verschärfen und auch für die „schwach motorisierten“ Nutzfahrzeuge den Testzyklus bis 120 km/h vorzuschreiben. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates wird nunmehr dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet.

218. VOC-Emissionen

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (sogenannte „Stufe I“-Richtlinie) vorgelegt. Die Beratungen in den Ratsgremien wurden aufgenommen.

219. Kraftstoffqualität, Verbesserung

Die deutsche Delegation leitete dem Rat ein Memorandum über eine gemeinschaftsweite Verbesserung der Kraftstoffqualität zu, mit dem Ziel, daß auch dieses Potential zur Reduzierung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen voll ausgeschöpft wird. Die Kommission sagte zu, den Vorschlag aufzugreifen.

3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht**220. CO₂-Emissionen, Begrenzung**

Die Kommission hat einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer CO₂-/Energiesteuer vorgelegt. Die Beratungen zu diesem Vorschlag laufen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Steuer möglichst bald gemeinschaftsweit in Kraft zu setzen, damit sie ihren Lenkungseffekt frühzeitig und wirksam entfalten kann. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß andere wichtige Mitgliedstaaten der OECD vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen.

Der Rat beschloß einen Gemeinsamen Standpunkt zu einem Förderprogramm für erneuerbare Energieträger (ALTENER) mit einem Fördervolumen von 40 Mio. ECU in den Jahren 1994 bis 1997. Das Programm soll zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft durch eine Erhöhung des Marktanteils erneuerbarer Energien beitragen.

Der Rat befaßte sich außerdem mit dem Sachstand der Beratungen zum Energieeinsparprogramm SAVE als weiterem wichtigen Element der gemeinschaftlichen CO₂-Minderungsstrategie. Die Bundesregierung hat in der Diskussion die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen hervorgehoben und die Partner angesichts der globalen Bedrohung zur Eile gemahnt.

221. CO₂-Emissionen, Beobachtungssystem

Die Kommission hat einen Entscheidungsvorschlag über ein gemeinschaftsweites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen vorgelegt. Die Beratungen hierzu wurden aufgenommen.

222. FCKW, Reduzierung

Mit der vom Rat angenommenen Verordnung wird der Ausstieg aus Produktion und Verbrauch von FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) und Tetrachlorkohlenstoff auf den 1. Januar 1995 vorgezogen; für Griechenland, das nur eine sehr geringfügige Produktion hat, wurde diese Frist um ein Jahr verlängert. Mit dieser Regelung geht die Gemeinschaft über den in der Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls in Kopenhagen (23.-25. November 1992) beschlossenen weltweiten Ausstieg zum 1. Januar 1996 hinaus.

Für Halone sieht die Verordnung den Ausstieg für den 1. Januar 1994 vor, für 1,1,1-Trichlorethan den 1. Januar 1996. Die Verordnung wird in Kürze formell als A-Punkt verabschiedet. Die Kommission wird dem Rat spätestens Ende Februar 1993 Vorschläge für die Kontrolle von teilhalogenierten FCKW, HFBKW (teilhalogenierte Fluorbraunkohlenwasserstoffe) und Methylbromid, die in Kopenhagen zusätzlich in das Montrealer Protokoll aufgenommen wurden, vorlegen, um die Voraussetzungen für die Ratifizierung der Protokolländerungen durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bis spätestens Ende September 1993 zu schaffen.

4. Abfallwirtschaft**223. Abfälle, Verbringung in der, in die und aus der Gemeinschaft**

Nach intensiven Verhandlungen konnte der Rat Einvernehmen über die Verordnung erzielen. Sie enthält insbesondere folgende Elemente:

- Möglichkeit der Mitgliedstaaten, zur Durchführung des Prinzips der Nähe und der Entsorgungsaufklärung der Mitgliedstaaten den Import von Abfällen ganz oder teilweise zu verbieten; ferner kann der Entsendestaat Einwendungen gegen Abfallverbringungen erheben, insbesondere zur Durchführung des Autarkieprinzips;
- Verbot des Abfallexports zur Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft, mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien der Basler Konvention sind;
- Verbot des Abfallexports zur Wiederverwertung außerhalb der Gemeinschaft, mit Ausnahme von OECD-Staaten sowie von anderen Drittstaaten, wenn mit diesen nach Maßgabe der Basler Konvention Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, für die die Verordnung äußerst strenge Anforderungen an die Wiederverwertungsaktivität in

dem Drittstaat stellt; die Überprüfung dieser Regelung soll 1996 stattfinden — unter Einschaltung des Europäischen Parlaments — mit dem Ziel eines Verbots, wenn die Gewährleistung des Umweltschutzes sich als unzureichend erweist.

Mit Zustimmung der Kommission hat der Rat die Verordnung auf die Rechtsgrundlage des Artikels 130 s EWG-Vertrag gestützt. Im Hinblick auf diese Änderung der Rechtsgrundlage gegenüber dem Vorschlag der Kommission (Artikel 100 a, 113 EWG-Vertrag) ist die Verordnung erneut dem Europäischen Parlament vorzulegen; die endgültige Verabschiedung wird — nach Äußerung des Europäischen Parlaments — in Kürze erfolgen.

Mit dieser Verordnung wird eine wichtige Voraussetzung für die Ratifizierung der Basler Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten geschaffen.

224. Basler Übereinkommen, Ratifizierung

Der Rat erzielte Einigkeit über die auf Artikel 130 s EWG-Vertrag gestützte Entscheidung zur Ratifizierung des Übereinkommens durch die EWG.

In einer Erklärung des Rates

- wird die Notwendigkeit der förmlichen Annahme der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (über die der Rat Einigkeit erzielt hat und die derzeit wegen der vom Rat mit Artikel 130 s EWG-Vertrag gewählten Rechtsgrundlage dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorliegt) unterstrichen;
- wird vorgesehen, daß der Rat alsbald über den Zeitpunkt für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde seitens der Gemeinschaft entscheidet, wobei der Zeitpunkt, wenn möglich, spätestens drei Monate vor der zweiten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens im Frühjahr 1994 liegt.

In einer Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird zum Ausdruck gebracht, daß diese die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um die Hinterlegung ihrer Ratifizierungsurkunden soweit wie möglich spätestens zu dem vom Rat festgelegten Termin zu ermöglichen.

225. Titandioxid-Industrie

Die Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie wurde förmlich verabschiedet.

226. Verpackungen und Verpackungsabfälle

Der Rat führte einen Meinungsaustausch über den Richtlinienvorschlag über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

5. Naturschutz**227. Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten**

Der Rat nahm von dem Stand der Beratungen über den Verordnungsvorschlag zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten Kenntnis.

XVI. Verkehrspolitik**1. Verkehrsinfrastruktur****228. Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm**

Der Rat einigte sich auf das Aktionsprogramm für die Jahre 1993 und 1994. Die Einigung umfaßt im wesentlichen folgende Elemente:

- Verlängerung des 1990 aufgelegten und 1992 auslaufenden Aktionsprogramms;
- Richtbetrag für benötigte Finanzmittel 140 Mio. ECU jährlich;
- keine Ausweitung des Aktionsprogramms auf die Bereiche See- und Luftverkehr, um Aufsplitterung der begrenzten Mittel zu vermeiden.

Die förmliche Verabschiedung soll erst nach erneuter Konsultation des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erfolgen.

2. Straßenverkehr**229. Fiskalharmonisierung im Straßengüterverkehr**

Der neue Vorschlag der Kommission vom 30. September 1992 zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge enthält im wesentlichen folgende Elemente:

- niedrige Mindestsätze für die Kraftfahrzeugsteuer;
- Möglichkeit der Erhebung von strecken- oder zeitabhängigen Straßenbenutzungsgebühren von Lkw auf Autobahnen;
- Straßenbenutzungsgebühren dürfen nicht diskriminierend sein, müssen in allen Mitgliedstaaten entrichtet werden können und dürfen nicht zu Grenzaufhalten führen.

Eine Einigung hierüber scheiterte vor allem an dem Widerstand der Niederlande, Dänemarks und Irlands gegen die Möglichkeit der Einführung nationaler, zeitbezogener Straßenbenutzungsgebühren. Die dänische Präsidentschaft wird im 1. Halbjahr 1993 weiter nach Kompromißmöglichkeiten suchen.

230. Kabotage im Straßengüterverkehr

Wegen Ausbleibens der Fiskalharmonisierung konnte sich der Rat auf keine endgültige Regelung der Kabotage im Straßengüterverkehr einigen. Er stellte lediglich fest, daß die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Verschlechterungen des bestehenden Zustandes (Artikel 7 EWG-Vertrag) verpflichtet seien, am bisher erreichten Stand der Liberalisierung der Kabotage festzuhalten. Die Kommission wird dementsprechend weiterhin Kabotagegenehmigungen an die Mitgliedstaaten ausgeben.

3. Kombiniertes Verkehr**231. Kombiniertes Verkehr, Beförderungsregelungen**

Durch die bisherige Richtlinie 75/130/EWG ist in bestimmtem Rahmen der Straßenzu- und -ablauf im Kombinierten Verkehr Straße/Schiene und Straße/Binnenschifffahrt liberalisiert. In diese Regelung wird nunmehr der Zu- und Ablauf bis zu 150 km auf der Straße nach und von den Seehäfen einbezogen, sofern die Beförderungsweite auf See mindestens 100 km beträgt. Die Richtlinie muß bis zum 1. Juli 1993 in nationales Recht umgesetzt werden.

232. Kombiniertes Verkehr, Beihilfen

Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 sieht die Möglichkeit von Beihilfen im Kombinierten Verkehr

- für Investitionen in Anlagen des Kombinierten Verkehrs;
- beim Alpentransit auch für den Betrieb des Kombinierten Verkehrs

vor. Ihre Geltung wurde bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

4. Seeverkehr**233. Schiffe mit gefährlicher oder schädlicher Ladung, Meldepflicht**

Der Rat einigte sich auf eine Richtlinie über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern. Die Richtlinie dient insbesondere der Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt. Sie sieht Meldungen über gefährliche oder schädliche Ladung an den jeweiligen Hafenstaat vor und regelt dazu im einzelnen das Verfahren. Die Dringlichkeit einer Einigung über die Richtlinie wurde besonders offenkundig durch das Tankerunglück vor La Coruna.

234. Kabotage im Seeverkehr

Der Rat verabschiedete förmlich die Verordnung, auf deren Inhalt er sich am 23. Juni 1992 mit qualifizierter Mehrheit geeinigt hatte. Sie ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

5. Luftverkehr**235. Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen der Gemeinschaften**

Mit der Einigung des Rates hat eine von der gesamten Luftverkehrswirtschaft mit Spannung verfolgte Diskussion einen erfolgreichen Abschluß gefunden. Aus deutscher Sicht ist vor allem wichtig,

- daß die in Deutschland bereits seit 20 Jahren erfolgreich praktizierte Flughafenkoordinierung erhalten wurde;
- daß die für die Planung der Fluggesellschaften unerläßlichen sog. „Großvaterrechte“ nicht zugunsten von Neubewerbern entzogen werden dürfen;
- daß die Zahl der Neubewerber nicht künstlich vergrößert wird;
- daß Konflikte mit den einschlägigen Wettbewerbsbestimmungen der Gemeinschaft (Gruppenfreistellung für Slot-Verhandlung) vermieden werden.

Der Rat hat bis zum 1. Juli 1997 über eine Verlängerung oder Änderung der Verordnung zu entscheiden.

6. Verkehrsbeziehungen zu Drittländern**236. Österreich und Schweiz, Transitabkommen**

Die am 2. Mai 1992 unterzeichneten Abkommen über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße wurden mit Beschluß des Rates vom 27. November 1992 mit Österreich und mit Beschluß des Rates vom 30. November 1992 mit der Schweiz genehmigt.

237. Österreich, Verteilung der Transitrechte (Öko-Punkte)

Der Rat einigte sich über die gemeinschaftsinterne Verteilung der Öko-Punkte zum Transit durch Österreich. Die Gesamtzahl der der Gemeinschaft und Österreich zustehenden Öko-Punkte richtet sich nach Artikel 15 des Transitabkommens: Sie errechnet sich aus der Zahl der Transitsfahrten im Jahr 1991, multipliziert mit 15,8 g NO_x/KW/h im Jahr 1991. Die Kommission und der österreichische Verkehrsminister haben sich auf einen Ausgangswert von ca. 1,27 Mio. Transitsfahrten geeinigt. Die daraus resultierenden Öko-Punkte werden grundsätzlich auf die Mitgliedstaaten entsprechend deren geschätztem Anteil an den Tran-

sitsfahrten verteilt. Es wird jedoch eine Gemeinschaftsreserve von 4 % einbehalten, die von der Kommission entsprechend besonderen Gegebenheiten und zur Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse verteilt werden soll.

238. Slowenien, Verkehrsabkommen

Die Kommission hat aufgrund des ihr vom Rat am 26. Oktober 1992 erteilten Mandats mit Slowenien verhandelt. Die Verhandlungen haben zum Entwurf eines Verkehrsabkommens mit im wesentlichen folgenden Elementen geführt:

- freier Transit durch Slowenien;
- freier Transit durch die Gemeinschaft;
- Schutzklausel für Slowenien, falls Transit dort kritisches Ausmaß annimmt;
- Möglichkeit der gegenseitigen Befreiung von Steuern (nicht: Straßenbenutzungsgebühren);
- Finanzhilfen der Gemeinschaft für den Ausbau bestimmter Hauptstrecken.

Der Abkommensentwurf trägt den wichtigen deutschen Belangen Rechnung:

- freier Transit nur durch die Gemeinschaft, nicht aber durch einzelne Mitgliedstaaten in andere Mitgliedstaaten. Der freie Transit durch die Gemeinschaften betrifft Deutschland nur im Verkehr zwischen Slowenien und Skandinavien;
- die Möglichkeit der Einführung zeitabhängiger Straßenbenutzungsgebühren für Deutschland wurde offengehalten.

239. Polen und Donauländer, Binnenschiffahrtsabkommen

Der Rat erteilte der Kommission ein Mandat für Verhandlungen mit Polen und den Donauländern über den Abschluß eines multilateralen Binnenschiffahrtsabkommens. Die Verhandlungen sollen zu Vereinbarungen über den Wechselverkehr zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern führen. Gegenstand der Verhandlungen soll auch die Möglichkeit einer Anschlußkabotage zwischen zwei Häfen der Gemeinschaft oder zwei Häfen dritter Länder auf der Rückfahrt nach einem Wechselverkehr sein. Dabei sollen die Struktur des Binnenschiffsgewerbes in dritten Ländern und die Rechte aus bestehenden bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen berücksichtigt werden.

Das Abkommen soll Bestimmungen über Marktzugang und Beförderungsbedingungen enthalten. Angestrebt werden sollen die Herstellung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen, die kostendeckende Preise ermöglichen und eine angemessene Beteiligung von Verkehrsunternehmen beider Seiten gewährleisten. Die administrativen, technischen und wirtschaftlichen Bestimmungen für diese Beförde-

nungsgeschäfte sollen möglichst weitgehend harmonisiert und vereinfacht werden.

Das Abkommen soll zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen werden. Bis zu ihrer Ersetzung durch ein Abkommen der Gemeinschaft gelten weiterhin die bilateralen deutschen Binnenschiffsabkommen. Wann es zum Abschluß eines Abkommens der Gemeinschaft kommt, läßt sich noch nicht absehen.

XVII. Forschungs- und Technologiepolitik

240. Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte

Im 2. Halbjahr 1992 gab es neben den Themen

- Evaluierung des 2. Rahmenprogramms;
- Aufstockung des 3. Rahmenprogramms;
- erste Überlegungen zum 4. Rahmenprogramm

die nachfolgenden Schwerpunkte, die der Rat am 12. Oktober 1992 und am 9. Dezember 1992 erörtert hat:

Internationale Vereinigung für die Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten

Im Rahmen der Gemeinschaft wurde eine Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Wissenschaft in den GUS-Staaten generell zu unterstützen, um das dort vorhandene wissenschaftliche Potential zum Nutzen dieser Staaten zu erhalten und ein Abwandern qualifizierter Wissenschaftler, sei es in nicht-wissenschaftliche Tätigkeiten, sei es in das Ausland, zu verhindern.

Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Im 2. Halbjahr 1992 wurde mit einer 55 Mio. ECU-Aktion die Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten erheblich intensiviert. Mit den genannten Mitteln werden Stipendien für Postgraduierte, Netzwerke, Konferenzen und Seminare, gemeinsame Forschungsprojekte sowie die Teilnahme von Wissenschaftlern aus mittel- und osteuropäischen Staaten an Gemeinschaftsprogrammen und an COST-Aktionen finanziert. Auch für das Jahr 1993 ist wieder eine entsprechende Aktion vorgesehen.

241. Forschungsrahmenprogramm, zweites

Der Rat nahm den Bericht des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung über die Evaluierung des 2. Rahmenprogramms am 12. Oktober 1992 zustimmend zur Kenntnis. Die dort ausgesprochenen Empfehlungen werden bei der Festlegung der künftigen Prioritäten der Gemeinschaftsfor-

schung weitestmöglich Berücksichtigung finden. Einvernehmlich wurde auch das Erfordernis einer unabhängigen und zeitnahen Evaluierung aller künftigen FTE-Maßnahmen gesehen.

242. Forschungsrahmenprogramm, drittes

Nachdem im 1. Halbjahr 1992 die letzten spezifischen Programme des 3. Rahmenprogramms vom Rat verabschiedet worden waren, hat sich der Rat Ende Dezember 1992 darauf geeinigt, das 3. FuE-Rahmenprogramm um 900 Mio. ECU aufzustocken, wobei die einzelnen Forschungsbereiche linear um 13,3 % erhöht werden (Ausnahme der Bereich Energie, mit einer Erhöhung um 30,6 %, entsprechend 249 Mio. ECU).

243. Forschungsrahmenprogramm, drittes, Landwirtschaft

Das 3. Rahmenprogramm umfaßt ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und der Agrarindustrie einschließlich der Fischerei 1991 bis 1994. Die Schwerpunkte dieses für die Agrarforschung bedeutenden Programms (333 Mio. ECU) liegen in den Bereichen der Primärproduktion, der Vorleistungen, der Verarbeitung biologischer Rohstoffe sowie des Endverbrauchs und der Endprodukte aus den Sektoren Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Aquakultur.

Aus den zur 1. Ausschreibung eingereichten Vorschlägen (762) wurden 96 ausgewählt und in die gemeinschaftliche Förderung auf der Grundlage der Kostenteilung oder der konzertierten Aktion übernommen (95,5 Mio. ECU). Zusätzlich stehen für sieben Demonstrationsvorhaben im Bereich „Nachwachsende Rohstoffe“ weitere 45 Mio. ECU zur Verfügung.

Die 2. Ausschreibung weist mit über 1 000 Vorschlägen ebenfalls eine sehr hohe Beteiligung auf. Die Entscheidung über die endgültige Auswahl wird im März 1993 erwartet.

244. Forschungsrahmenprogramm, viertes

Eine Reihe von Überlegungen und Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht über das 2. Rahmenprogramm werden der Planung des 4. Rahmenprogramms (1994 bis 1998) zugrunde gelegt. Die Kommission hat hierzu Anfang Oktober 1992 ein erstes Arbeitsdokument vorgelegt, das am 9. Dezember 1992 Gegenstand einer ersten Orientierungsaussprache im Rat war. In folgenden Punkten bestand im wesentlichen Übereinstimmung:

- Es soll nicht mehr als 15 bis 20 Forschungsthemen geben;
- die bisherigen Prioritäten sollen im wesentlichen fortgelten;

- die Programminhalte sollen präziser formuliert werden, um die große Anzahl erfolgloser Anträge zu reduzieren;
- die Gemeinschaft soll ihre Beteiligung an EUREKA intensivieren;
- es muß im einzelnen dargelegt werden, warum Fördermaßnahmen von der Gemeinschaft und nicht von den Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die Kommission hat ihren Vorschlag für Mitte 1993 angekündigt.

245. COST

Mit COST, der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung, hat die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung in Europa im Jahre 1971 einen ersten allgemeinen institutionellen Rahmen erhalten. Heute sind an der COST-Zusammenarbeit 25 Länder beteiligt. In diesem Rahmen wird einzelstaatliche Forschung, vor allem Grundlagenforschung, Forschung auf vorwettbewerblicher Ebene oder Forschung von öffentlichem Interesse koordiniert.

Das Interesse an koordinierter Forschung in Europa zeigt sich in einer zunehmenden Anzahl von COST-Aktionen: Im 2. Halbjahr 1992 wurde Forschung in 67 laufenden Aktionen in einem breiten thematischen Spektrum durchgeführt: neu begonnen wurden umfangreiche Tätigkeiten im Bereich der Chemie.

Seit 1989 können sich wissenschaftliche Einrichtungen auch aus Nicht-COST-Ländern an bestehenden Aktionen unter der Voraussetzung gegenseitigen Interesses beteiligen. Mit der Aufnahme der CSFR, Ungarns und Polens im Jahr 1991 sowie Kroatiens und Sloweniens im 1. Halbjahr 1992 wirken erstmals mittel- und osteuropäische Staaten gleichberechtigt an einer europäischen Forschungszusammenarbeit in einem themenübergreifenden institutionalisierten Rahmen mit. Für die Teilnahme der mittel- und osteuropäischen Länder an COST-Aktionen wurden im 2. Halbjahr 1992 5 Mio. ECU von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Hiermit soll die Integration dieser Staaten in die europäische Forschung erleichtert werden.

246. IWTZ

Vertreter der Europäischen Gemeinschaft haben mit den USA, Rußland und Japan am 27. November 1992 in Moskau das Abkommen zur Gründung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (IWTZ) unterzeichnet. Das IWTZ, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht, wird Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, Anreize bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land für friedliche Zwecke einzusetzen. Damit soll der Gefahr der Verbreitung des Wissens über die Herstellung dieser Waffen durch „Nuklearsöldner“ entgegengetreten werden. Um die Projekte des IWTZ zu finanzie-

ren, hat die Gemeinschaft 20 Mio. ECU zur Verfügung gestellt.

XVIII. Bildungs- und Kulturpolitik

1. Bildungspolitik

247. Bildungswesen, Schlußfolgerungen des Rates

Auf ihrer Tagung am 27. November 1992 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen eine Reihe von Schlußfolgerungen:

Schlußfolgerungen betreffend Maßnahmen zum Ausbau der europäischen Dimension in der Hochschulbildung

Die Schlußfolgerungen zielen darauf ab, einige besonders wichtige Bereiche für den Ausbau der europäischen Dimension in der Hochschulbildung herauszustellen. Hauptanliegen ist es, sogenannte „ergänzende Maßnahmen“ zur Entwicklung der europäischen Dimension zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Hochschuleinrichtungen, die Mobilität des Lehrpersonals, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen in Fragen der Curricula sowie der Beitrag des Fernunterrichts.

Schlußfolgerungen zu den Kriterien für Maßnahmen betreffend den offenen Fernunterricht

Der Rat und die Minister für das Bildungswesen vertreten die Auffassung, daß Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiete des offenen Fernunterrichts auf die Förderung von Zusammenarbeit, Informationsvermittlung zu Methoden des Fernunterrichts sowie von Qualitätssicherung und Studentenberatung beschränkt bleiben sollen. Die Kommission wird ersucht, mit einer Gruppe nationaler Sachverständiger die bisherigen Ergebnisse auf dem Gebiet des offenen Fernunterrichts zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.

Schlußfolgerungen über die Zusammenarbeit EG/ Vereinigte Staaten auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Die Minister erklären sich bereit, die Kommission bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung von 1990 zu unterstützen. Jedoch müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den USA gegenüber der schon bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den USA einen zusätzlichen Gewinn bedeutet und dem Gebot der Gegenseitigkeit entspricht. Die deutsche Delegation hat sich besonders dafür eingesetzt, daß die Zusammenarbeit nicht als sogenannte „punktuelle Aktion“ auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 1992 zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen EG und USA auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, sondern auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der EG und den USA, das den in den

Schlußfolgerungen genannten Kriterien Rechnung zu tragen hat, eingeleitet wird.

Schlußfolgerungen zum Bildungsinformationsnetz der Gemeinschaft (EURYDICE)

Die Kommission wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der beabsichtigten zukünftigen Integration der EFTA-Länder in das EURYDICE-Netz sowie der Entwicklung von qualitativen und quantitativen Informationsbedürfnissen im Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bildung auf Gemeinschaftsebene die Arbeitsmethoden dieses Netzes zu überprüfen und ggf. einen Vorschlag für die weitere Ausgestaltung des EURYDICE-Netzwerks vorzulegen.

Schlußfolgerungen bezüglich der Gesundheitserziehung in Schulen

Die Kommission soll Ende 1995 erneut über die Maßnahmen zur Durchführung der Entschließung über die Gesundheitserziehung in Schulen von 1988 Bericht erstatten.

248. Berufliche Qualifikationen, Transparenz

Am 3. Dezember 1992 verabschiedete der Rat eine Entschließung zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen bei Zustimmung der deutschen Delegation ad referendum. Mit dieser Entschließung wird eine Neuorientierung der Arbeiten der Gemeinschaft in bezug auf die Transparenz von Qualifikationen angestrebt. In einer Entschließung vom Dezember 1990 hatte der Rat die Kommission aufgefordert, nach Vorlage einzelstaatlicher Evaluierungsberichte zu dem durch eine Entscheidung des Rates aus dem Jahre 1985 begründeten Verfahren zur Feststellung von Entsprechungen zwischen beruflichen Befähigungsnachweisen der Mitgliedstaaten Vorschläge darüber vorzulegen, ob und ggf. wie dieses Entsprechungsverfahren fortgeführt wird. Die nunmehr vorliegenden Berichte der Mitgliedstaaten lassen erhebliche Zweifel über die Effizienz des sehr arbeitsaufwendigen bisherigen Verfahrens aufkommen. Mit der nunmehr vorliegenden Entschließung wird die Kommission noch einmal aufgefordert, entsprechende Vorschläge vorzulegen. Dabei soll sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge insbesondere die Möglichkeit eines individuellen „Qualifikationsbuches“ für den Arbeitnehmer prüfen. Weiterhin sollen Durchführbarkeitsstudien in bezug auf eine EG-einheitliche Gestaltung von Fragebögen zur Erfassung beruflicher Qualifikationen sowie in bezug auf von den Mitgliedstaaten zu benennende Stellen für die Dokumentation und Weitergabe von Informationen über nationale Berufsbildungsabschlüsse und Berufe initiiert werden.

Da die Beratung im Bundesrat wegen der späten Vorlage des Entwurfes der Entschließung durch die Präsidentschaft nicht vor der Ratstagung abgeschlossen werden konnte, wurde die Entschließung von deutscher Seite zunächst nur unter Vorbehalt angenommen.

249. Bildungsmemoranden der Kommission

Ende 1991 hatte die Kommission drei Memoranden zur Hochschulbildung in der Gemeinschaft, zum offenen Fernunterricht sowie zur Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre verabschiedet und dem Rat zugeleitet. Im Zuge der sich hieran anschließenden nationalen Diskussionen über die Memoranden sind Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Memoranden erarbeitet worden. Im November bzw. Dezember 1992 wurden die deutschen Stellungnahmen zu den drei Memoranden an die Kommission und die zuständigen Minister in den übrigen Mitgliedstaaten versandt. Diese Memoranden wurden zwischen Bund und Ländern sowie für den Bereich der Berufsbildung mit den Sozialpartnern abgestimmt. Die Kommission wird bis zum Frühsommer 1993 die eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in Synthese-Berichten auswerten.

250. Tempus II

Am 1. Oktober 1992 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der 2. Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus II) vorgelegt. Der Text des Vorschlags für das Tempus II-Programm stimmt weitgehend mit dem bisherigen Tempus I-Programm überein und nimmt damit in vollem Umfang die mit dem Tempus I-Programm gewonnenen Erfahrungen auf. Wichtigste Neuerung ist der Vorschlag zur Erweiterung des Programms auf die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS). Die Kommission hält für die 2. Phase eine auf die Bedürfnisse der einzelnen Staaten zugeschnittene Strategie, die die strukturelle Entwicklung und Anpassung des Hochschulwesens fördern wird und zur Behebung der dort vorherrschenden spezifischen Qualifikationsdefizite beitragen soll, für erforderlich. Das neue Programm soll eine Laufzeit von vier Jahren, beginnend ab 1. Juli 1994, haben.

Die Bundesregierung bewertet die Vorschläge zum Tempus II-Programm insgesamt positiv. Sie begrüßt insbesondere den von der Kommission gewählten allgemeinen legislativen Rahmen für Tempus II, um eine differenzierte Zusammenarbeit zwischen den Partnern in den Mitgliedstaaten und den förderungsberechtigten Ländern zu erreichen. Auch der Bundesrat begrüßt den Kommissionsvorschlag.

251. Europäische Schulen, Satzung

Nach zweijährigen Verhandlungen einigte sich der Rat auf eine Änderung des Abkommens über die neun Europäischen Schulen, die für die Kinder der Bediensteten der Gemeinschaft in verschiedenen Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind (zwei in Deutschland). Die Satzungsänderung regelt z. T. die Verantwortlichkeiten neu und erlaubt der Kommission, die Hauptfinanzier der Schulen ist, dem Abkommen beizutreten.

252. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage

Die 1990 beschlossene Europäische Stiftung für Berufsbildung kann weiterhin ihre Tätigkeit zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas nicht aufnehmen, da keine Einigung über den Sitz der Stiftung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden konnte.

2. Kulturelle Zusammenarbeit**253. Kulturgut, Schutz**

Zum Schutz nationalen Kulturguts hatte die Kommission dem Rat Anfang 1992 einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden“ sowie einen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Ausfuhr von Kulturgütern“ vorgelegt.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist Artikel 36 EWG-Vertrag, der den Mitgliedstaaten auch nach dem 1. Januar 1993 das Recht einräumt, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der nationalen Kulturgüter sicherzustellen. Der Anwendungsbereich der Regelung soll auf Kunstgegenstände bezogen werden, die bestimmten Kategorien angehören und unterschiedlichen Wertgrenzen unterliegen. Für die Außengrenzen der Gemeinschaft legt die geplante Verordnung ein Genehmigungsverfahren fest, das sich auf einen identischen Kategorienkatalog stützt. Gegen die Vorschläge hat der Bundesrat erhebliche Bedenken erhoben, weil die Vorschläge nicht den Schutz wirklich bedeutender Kulturgüter zum Inhalt haben, sondern eine Fülle von Objekten sowohl wegen der Breite der erfaßten Kulturgüter als auch wegen der zeitlichen Staffelung und der zu geringen Wertgrenzen mit einem möglichen Rückforderungsrecht belegen. Es wird nicht unterschieden zwischen den normalen Rechtsgeschäften und Diebstahlsfällen; der Rechtsverkehr unter gesetzestreuen Bürgern wird erheblich beeinträchtigt.

Die deutsche Delegation konnte zwar eine Revisionsklausel durchsetzen, die den Rat verpflichtet, nach Ablauf von drei Jahren die Richtlinie und die Verordnung einer Überprüfung zu unterziehen; die qualifizierte Mehrheit für den Ratsbeschluß kam jedoch gegen das Votum Deutschlands zustande.

Die Richtlinie und die Verordnung, deren Inkrafttreten noch offen ist, wird im Februar 1993 vor dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung behandelt.

254. Kulturkonzept der Gemeinschaft

Die für Kulturfragen zuständigen Minister verabschiedeten zum neuen Kulturkonzept der Gemeinschaft Schlußfolgerungen, die vor allem die allgemeinen Grundvoraussetzungen für das Gemeinschafts-

handeln in Kulturfragen (Subsidiarität, europäischer „Mehrwert“) und die Notwendigkeit klarer Prioritäten für die Gemeinschaftsaktivitäten sowie eine enge Abstimmung mit dem Europarat betonen.

255. Kulturstädte Europas

Zum Verfahren der Auswahl der künftigen Kulturstädte Europas wurden Schlußfolgerungen verabschiedet, nach denen im 2. Halbjahr 1993 die Kulturstädte für 1998 und 1999 ausgewählt werden (zwei Jahre später soll über die Kandidaturen für 2000 und 2001 entschieden werden usw. Dabei soll möglichst abgewechselt werden zwischen Städten aus Mitglied- bzw. Nicht-Mitgliedstaaten der EG). Die deutsche Delegation hat die Kandidatur Weimars für 1999 angemeldet.

256. Buch und Lektüre

Die Minister nahmen davon Kenntnis, daß die Kampagne zur Sensibilisierung der Europäischen Öffentlichkeit für das Buch und die Lektüre im April 1993 beginnen und bis Herbst 1993 dauern soll. Neben einzelstaatlichen Veranstaltungen ist die Erstellung eines europäischen Veranstaltungskalenders und die Unterstützung von Fachtagungen vorgesehen.

XIX. Sozialpolitik**257. Sozialpolitik, Schwerpunkte**

Im Mittelpunkt der Ratsarbeit stand weiterhin die Arbeit an den Vorhaben zum Aktionsprogramm zur Anwendung der EG-Sozialcharta. Daneben wurde von der britischen Präsidentschaft eine Reihe von Entschließungsentwürfen vorgelegt. Eine wichtige Richtlinie im Sozialbereich, die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, konnte bereits im Oktober endgültig verabschiedet werden. Die Richtlinie erfüllt eine Forderung aus dem gemeinsamen 9-Punkte-Katalog von Bundesregierung, DGB, DAG und BDA. Ebenfalls bereits vor der Ratssitzung konnte eine andere Arbeitsschutz-Richtlinie, die Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden, verabschiedet werden. Es handelt sich um die 11. Einzelrichtlinie zur Rahmenrichtlinie für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

258. Mineralgewinnende Betriebe

Als weitere Richtlinie auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wurde die Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den mineralgewinnenden über- oder

untertägigen Betrieben verabschiedet. Diese Richtlinie ist die 12. Einzelrichtlinie zur Rahmenrichtlinie für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Der Richtlinie kommt große Bedeutung zu, weil sie Arbeitsschutzregelungen für Tätigkeiten enthält, bei denen die Arbeitnehmer überdurchschnittlich hohen Risiken an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Sie legt fest, daß den erforderlichen Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase entsprochen werden muß. Es handelt sich um Anforderungen an Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Aufsicht, Unterrichtung/Ausbildung/Qualifizierung der Arbeitnehmer, Anhörung/Beteiligung der Arbeitnehmer bei Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie bez. der Pflichten des Arbeitgebers. Deutschen Vorstellungen trägt sie in zufriedenstellender Weise Rechnung. Es wurde z. B. erreicht, daß auch für die Stilllegungsphase von Bergwerken oder Steinbrüchen der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Geregelt werden u. a. der Schutz gegen Explosionsgefahr, der Brandschutz und der Schutz gegen gesundheitsschädliche Atmosphäre.

259. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Auf Initiative der britischen Präsidentschaft konnte eine Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verabschiedet werden. Die Entschließung zeigt angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit — besonders Langzeitarbeitslosigkeit — in den Mitgliedstaaten wirtschaftliche Rahmenbedingungen und wichtige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf und appelliert an die Kommission und die in erster Linie zuständigen Mitgliedstaaten, diese in der politischen Diskussion und bei allen arbeitsmarktrelevanten Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

260. Sozialrecht, Umsetzung in nationales Recht

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen über die Anwendung und effektive Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im sozialen Bereich. Damit werden Leitlinien zur besseren Implementierung der Rechtsvorschriften durch verstärkte Konsultationen im Vorfeld von Kommissionsvorschlägen, durch eine regelmäßige Berichterstattung durch die Kommission über den Stand der Umsetzung und durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Experten der Mitgliedstaaten zwecks Intensivierung der Umsetzungsschritte gegeben. Der Rat wird jährlich über den Stand der Umsetzung beraten und somit erstmalig regelmäßig die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten selbst begleiten. Politisch ist es von großer Bedeutung, daß verabschiedetes Gemeinschaftsrecht auch überall in der Gemeinschaft tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird.

261. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Durch Kompromißvorschläge der portugiesischen und der britischen Präsidentschaft war Bewegung in die lange festgefahrenen Beratungen zu diesem Vorhaben gekommen. Ein schließlich in die Ratstagung eingebrachter Gesamtkompromiß der britischen Präsidentschaft zur Änderung von Richtlinien und Verordnungen verlangte von allen Seiten Zugeständnisse, könnte aber den Weg zu einer Lösung der strittigen Fragen aufzeigen. Er sieht vor allem — im Sinne von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat — eine Beibehaltung des jetzigen Kreises der nachzugsberechtigten Familienmitglieder des Arbeitnehmers vor (vor allem Ehegatten und Kinder). Die von der Kommission geforderte Öffnung für die verwandtschaftlichen Seitenlinien würde damit entfallen. Gleichzeitig soll ein Recht auf gleiche soziale Vergünstigungen, wie sie den Staatsangehörigen des Mitgliedstaates zustehen, lediglich auf Ehegatten und Kinder des Arbeitnehmers ausgedehnt werden. Dieser Vorschlag, der erheblich hinter den ursprünglichen Vorstellungen der Kommission zurückbleibt, hätte als Gesamtkompromiß von den meisten Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) akzeptiert werden können. Er dürfte eine gute Ausgangsbasis für die weiteren Beratungen des Vorhabens bilden. Eine Einigung im Rat kam noch nicht zustande.

262. Europäischer Betriebsrat

Bei dem modifizierten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vom 25. Januar 1991, dem die Bundesregierung große Bedeutung beimißt, um der zunehmenden Unternehmensverflechtung und -konzentration im europäischen Binnenmarkt mehr Transparenz unternehmerischer Entscheidungen entgegenzusetzen, hat es während der britischen Präsidentschaft leider keine Beratungsschritte gegeben. Inzwischen hat Dänemark Änderungsvorschläge unterbreitet. Durch einfachere und flexiblere Regelungen und durch Konzentration auf die wesentlichen Probleme sind die Beratungen nun auf eine Grundlage gestellt worden, die mehr Erfolg verspricht.

263. Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

In der Orientierungsdebatte zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen bestätigten zwar die Mehrheit der Minister ihr grundsätzliches Interesse an einem raschen Fortgang der Arbeiten. Es wurde jedoch deutlich, daß in den zentralen Problem-bereichen (Notwendigkeit einer Regelung überhaupt, Referenzlohn, Schwellenfrist) die Delegationen bei ihren sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen blieben.

264. Arbeitszeitgestaltung

Im Zuge der der Ratstagung vorhergehenden Beratungen ist es gelungen, über eine Reihe von streitigen Fragen, z. B. vier Wochen Mindesturlaub, Sonntag als grundsätzlicher Wochenruhetag, Prinzip der Höchst-arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche innerhalb eines Ausgleichszeitraums, eine Einigung zu erzielen. Die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des Ausgleichszeitraums für die wöchentliche Höchst-arbeitszeit sowie der Einbeziehung der Sozialpartner auf Betriebsebene in die Festlegung von Abweichungsmöglichkeiten von der wöchentlichen Höchst-arbeitszeit konnten jedoch auch auf dieser Ratstagung nicht ausgeräumt werden. Die Präsidentschaft bat deshalb darum, den Entwurf im Jahre 1993 weiterzuberaten.

265. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Über den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz führte der Rat eine Orientierungsdebatte. Mehrere Delegationen äußerten — wie die deutsche — die Auffassung, daß eine solche Agentur — oder ggf. auch eine andere Organisationsform — nützlich sein könne, sofern ihre Aufgaben präzise festgelegt werden. Die Notwendigkeit einer Agentur ist bislang noch nicht überzeugend dargelegt worden.

266. Systeme der betrieblichen Altersversorgung

Nicht verabschiedet werden konnte eine Entschlie-ßung über die Systeme der betrieblichen Altersversorgung. Im Zielkonflikt zwischen aktiver Freizügigkeitsförderung (unverfallbare Betriebsrentenansprüche ohne Mindestfristen) und Legitimierung des Wunsches, Betriebstreue honorieren zu wollen (unverfallbare Ansprüche erst nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit) wollten die Kommission und einige Mitgliedstaaten einer gemeinsamen klarstellenden Protokollerklärung nicht zustimmen, die Gefährdungen des deutschen Systems der betrieblichen Altersversorgung eindeutig ausgeschlossen hätte. So besteht die Gefahr, daß eine solche Entschlie-ßung politisch Weichen stellt, über die unser bewährtes System unterlaufen werden könnte. Im Ergebnis wäre die Existenz dieses Systems bedroht, weil die Arbeitgeber ihr Interesse an der betrieblichen Altersversorgung, die sie allein finanzieren, verlieren könnten.

267. EGKS-Wohnungsbauprogramm

Im Rahmen des 11. EGKS-Wohnungsbauprogramms wurden neben den für die alten Länder bereitgestellten 12,5 Mio. ECU (25,9 Mio. DM) in den Jahren 1991 und 1992 weitere 10 Mio. ECU (21,7 Mio. DM) in der 2. Hälfte des Jahres 1992 zur Unterstützung des Wohnungsbaus in den neuen Ländern zur Verfügung gestellt.

XX. Gesundheitspolitik**268. Gesundheitspolitik, Schwerpunkte**

Unter der engagierten britischen Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte bei der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung einer eigenständigen und subsidiären Gesundheitspolitik auf Gemeinschaftsebene erzielt. Diese Arbeit dient auch der Umsetzung der in Artikel 3 und 129 im Vertrag über die Europäische Union erstmals ausdrücklich geregelten EG-Zuständigkeit für Gesundheit.

269. Öffentliche Gesundheit, Rahmenprogramm

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen behandelten auf ihrer Tagung am 13. November 1992 das Kommissionsarbeitsdokument „Öffentliche Gesundheit“ als eine Grundlage für die weitere Arbeit. In diesem Dokument werden Vorschläge für ein verbessertes Vorgehen in der Zukunft gemacht und insbesondere die Festlegung von Prioritäten — mehr Transparenz, deutliche Außenwirkung, europäischer Mehrwert, die Beachtung der Subsidiarität und eine gegenseitige Ergänzung mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie Partnerschaft mit Fachleuten — gefordert. Als ein in Betracht kommendes Mittel wurde ein gesundheitspolitisches „Rahmenprogramm“ angeregt.

Der Rat begrüßte das Kommissionsdokument als gute Grundlage für die weitere Arbeit, die unter der nächsten Präsidentschaft mit Vorrang aufgegriffen werden wird. Es bestand Übereinstimmung über die Notwendigkeit von mehr Kontinuität und Transparenz. Inhaltlich wurden insbesondere für die zukünftige Arbeit folgende Schwerpunkte genannt:

- der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Sammlung und Aufbereitung von vergleichbaren Gesundheitsdaten;
- die aktive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung;
- die Beobachtung und Bewertung der gesundheitspolitischen und gesundheitlichen Auswirkungen des Binnenmarkts.

Diese Vorschläge entsprechen den deutschen Vorstellungen, wobei besonderer Wert darauf gelegt wurde, daß bei ihrer Ausfüllung nicht nur das Subsidiaritätsprinzip strikt beachtet, sondern auch die gegenwärtige Finanzsituation der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt wird. Es sollte daher nicht zu neuen vertikalen Programmen, sondern vorrangig zu übergreifenden horizontalen Maßnahmen kommen. Diese Grundsätze sind auch bei der Bewertung laufender Programme (wie z. B. „Europa gegen den Krebs“) zu beachten.

270. Europa gegen den Krebs

In der Ratstagung am 13. November 1992 wurde lediglich ein mündlicher Bericht der Kommission über die Bewertung dieses Programms zur Kenntnis genommen. Der ausführliche schriftliche Bericht soll von der Kommission in Kürze vorgelegt werden. Im Rahmen dieses Programms hat die Bekämpfung des Tabakkonsums eine hervorragende Bedeutung. Dazu hat der Rat

- ein Memorandum der Präsidentschaft diskutiert, in dem der Gesamtzusammenhang und die Bedeutung aller Maßnahmen zur Reduzierung des Tabakkonsums (Gesundheitserziehung, Tabakpreise, Werbung, Besteuerung, Subventionen, Rauchverbote) herausgestellt werden;
- den Gedankenaustausch hinsichtlich des geänderten Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie über eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse, die ein grundsätzliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vorsieht, ohne Ergebnis fortgesetzt (vgl. Nummer 114). Die Bundesregierung hat sich im Einklang mit ihrer bisherigen Haltung und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Bundesrates und des Deutschen Bundestags gegen den Richtlinienvorschlag ausgesprochen;
- einen Bericht der Kommission über das erfolgreiche gemeinsame Programm der Kommission, der WHO und des Europarates über „Gesundheitserziehung in Schulen“ zur Kenntnis genommen und die Kommission gebeten zu prüfen, ob die mit diesem Modell gemachten Erfahrungen auch in anderen Bereichen aufgegriffen werden können.

271. Europa gegen AIDS

Das Programm „Europa gegen AIDS“ wird fortgeführt, wobei sich die Bemühungen im 2. Halbjahr 1992 auf die Festlegung von Prioritäten innerhalb des Aktionsplans und die Auswahl von geeigneten Projekten konzentrierten. Die Kommission bereitet gegenwärtig einen umfassenden Bewertungsbericht über die bisherigen Maßnahmen vor. Er soll in Kürze vorgelegt werden.

Durch die Benennung eines Beauftragten der Länder als Mitglied der AIDS-Gruppe der Kommission ist eine Beteiligung und ständige Information der Länder sichergestellt.

272. Europa gegen Drogen

An der „Europäischen Woche zur Suchtprävention“, die vom 16. bis 22. November 1992 durchgeführt wurde, beteiligte sich Deutschland mit einer Vielzahl von Projekten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene; ferner war Deutschland auf der zentralen Veranstaltung in London vertreten.

Die Verabschiedung der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB)

und eines Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) steht wegen der noch nicht entschiedenen Sitzfrage weiterhin aus.

273. Übertragbare Krankheiten, Überwachung und Kontrolle

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und der damit gegebenen Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten hat der Rat die Kommission gebeten, die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten (einschließlich der durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten) zusammen mit den von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Organisationen vorgesehenen Regelungen zu prüfen und bis zum 31. Dezember 1993 einen kurzen Bericht dazu vorzulegen, ob und inwieweit eine Verbesserung der bestehenden Informationsnetze erforderlich sein könnte.

274. Suchtstoffe und psychotrope Stoffe

In die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt die Umsetzung der internationalen Abkommen und Vereinbarungen über die Kontrolle des Verkehrs von bestimmten Chemikalien, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Drogenchemikalien, Grundstoffe) abgezweigt werden. Am 17. Dezember 1992 hat der Rat die „Richtlinie über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden“ angenommen. Die Mitgliedstaaten müssen sie ab 1. Juli 1993 anwenden. Am 21. Dezember 1992 hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 verabschiedet, die ab 1. Januar 1993 in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Damit hat die Gemeinschaft die Umsetzung der internationalen Regelungen über die Kontrolle von Drogenchemikalien im Binnen- und Außenhandel vorerst abgeschlossen. Sie leistet dadurch einen wertvollen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Rauschgiftproduktion. Es ist nun Sache der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsvorschriften anzuwenden bzw. die noch fehlenden innerstaatlichen Vorschriften zu erlassen. In Deutschland wird der Außenhandel mit Grundstoffen seit dem 1. Januar 1993 entsprechend dem Gemeinschaftsrecht kontrolliert.

275. Gentechnik

Die anstehende Novellierung des Gentechnikrechts berücksichtigt auch die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (90/219/EWG) und die Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG). In dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. November 1992, der die

Bundesregierung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlages beauftragt, wird eine Anpassung des europäischen Gentechnikrechts an den Stand von Wissenschaft und Technik gefordert und die Bundesregierung beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

276. Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) und zum Europarat

Ein wesentliches Element der Gestaltung der Beziehungen zwischen der WHO, der Gemeinschaft und dem Europarat ist ein von der 42. WHO-Regionaltagung vorgeschlagenes gemeinsames Europäisches Forum. Aufgabe dieses Forums wird es sein, die Gesundheitsstrategien der WHO, der EG und des Europarates intensiver als bisher aufeinander abzustimmen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz der Arbeit zu steigern. In dem Forum sollen zukünftig die Programme der WHO, der EG und des Europarates schon bei ihrer Konzipierung dem Grunde nach und später auch bei ihrer Umsetzung aufeinander abgestimmt werden. Der Rat hat sich in seiner Tagung am 13. November 1992 mit dem Thema der Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaft und dem Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation befaßt. Die dänische Präsidentschaft wird die Vorschläge der 42. WHO-Regionaltagung aufgreifen und bemüht sein, eine gemeinsame Meinungsbildung zwischen WHO, Kommission und Rat zu erzielen.

XXI. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik

1. Frauenpolitik

277. Frauenpolitische Konferenzen auf EG-Ebene

Konferenz „Frauen in Entscheidungspositionen“ am 2./3. November 1992 in Athen

Rund 500 Teilnehmerinnen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung befaßten sich auf Einladung der Kommission mit der Frage, warum es in den Mitgliedstaaten noch nicht gelungen ist, Führungspositionen in ausgewogenem Maß an Frauen und Männer zu vergeben. Die weitestgehende Abwesenheit von Frauen in hohen politischen Ämtern wurde als eklatantes Demokratiedefizit bewertet; Ursachen und Möglichkeiten der Beseitigung dieses Defizites wurden ausführlich erörtert. In einer Deklaration, die führende Politikerinnen aus den Mitgliedstaaten von EG und EFTA in einer offiziellen Aktion unterzeichneten, wurden sowohl die Kommission als auch andere europäische und internationale Organisationen sowie die Mitgliedstaaten im einzelnen aufgefordert, durch eine aktive Gleichstellungspolitik zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in öffentlichen Ämtern und Führungsfunktionen beizutragen.

Konferenz „Chancengleichheit im Berufsleben“ vom 6. bis 8. Dezember 1992 in Birmingham

Auf Einladung des britischen Arbeitsministeriums fand im Rahmen der britischen Präsidentschaft eine gemeinschaftsweite Konferenz zum Thema „Chancengleichheit im Berufsleben“ statt. Ziel der Konferenz war es, praktische Möglichkeiten der Arbeitgeber zur Verwirklichung von Chancengleichheit am Arbeitsplatz aufzuzeigen. Im Vordergrund standen Maßnahmen zur Förderung von Frauen, aber auch besondere Hilfen zur Verbesserung der Situation ethnischer Minderheiten, älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Behinderter. Das britische Arbeitsministerium wird in der Folge der Konferenz ein Handbuch veröffentlichen, in dem gute, auf der Konferenz präsentierte Beispiele einzelner Unternehmen zur Förderung der genannten Gruppen dargestellt werden. Dieses Handbuch soll als Hilfestellung für Arbeitgeber von praktischem Nutzen sein.

278. Schwangerenschutz

Der Rat verabschiedete die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (10. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Die Richtlinie umfaßt sowohl die Leitlinien zur Feststellung von Gefahren für die betroffene Arbeitnehmerin als auch die Unterrichtung aller zuständigen und beteiligten Personen in einem Unternehmen oder an einem Arbeitsplatz sowie die Konsequenzen aus der Überprüfung des Arbeitsplatzes, wie z. B. die Umsetzung oder bezahlte Freistellung von der Arbeit. Ferner enthält die Richtlinie Regelungen zum Verbot der Nachtarbeit und zur Dauer des Mutterschaftsurlaubs sowie zur Freistellung von der Arbeit für Vorsorgeuntersuchungen. Insgesamt handelt es sich um Mindestvorschriften im Sinne von Artikel 118 a EWG-Vertrag, weitergehende nationale Regelungen bleiben bestehen. Die Richtlinie sieht einen ausgeprägten Kündigungsschutz vor und gibt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zu Mindeststandards bei Zahlungen im Falle der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, während der Freistellung von der Arbeit und während des Mutterschaftsurlaubs vor. Weitere arbeitsmedizinische Einzelheiten sind in den Anhängen zur Richtlinie geregelt.

Durch intensive Anstrengungen, an denen die Bundesregierung maßgeblichen Anteil hatte, ist eine Einigung erreicht und die Richtlinie verabschiedet worden. Dabei wurde für sinnvoller erachtet, auch geringere Fortschritte, die überall in der Gemeinschaft den Arbeitnehmerinnen zugute kommen würden, zu fördern, als an zu hohen Anforderungen zu scheitern. Mit der Richtlinie ist der Gemeinschaft somit der Einstieg in den Bereich des sozialen Arbeitsschutzes gelungen.

2. Jugendpolitik**279. Jugend, gemeinsame Aktivitäten**

Unter britischer Präsidentschaft wurden der von der Kommission vorgelegte Plan zur Information der jungen Europäer, die inzwischen vorliegenden Erfahrungen bei der Durchführung der vorrangigen Maßnahmen sowie die Zukunft des Aktionsprogramms „Jugend für Europa“ beraten.

Der Plan zur Jugendinformation, der mit 850 000 ECU ausgestattet ist, wird von der Kommission als „autonome Aktion“ durchgeführt. Dagegen haben sich die Länder in einer Reihe von Bundesratsausschüssen gewandt. Sie kritisieren insbesondere die ausschließliche Bezuschussung von bereits angelaufenen Projekten der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Informationsbereich.

Eine von der Kommission vorgelegte erste Auflistung der vorrangigen Maßnahmen zeigt eine rege Beteiligung von deutschen Trägern. Belgien will das neue Programm unter seiner Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1993 verabschieden.

3. Seniorenpolitik**280. Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen**

In Deutschland hat sich der gemäß Ratsbeschluß vom 26. Juni 1992 zur Durchführung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen einzuberufende nationale Koordinierungsausschuß konstituiert. Dieser Ausschuß hat ein Programm zur Durchführung des EG-Jahres auf nationaler Ebene entwickelt, das die Zielsetzungen des Ratsbeschlusses umsetzt.

281. Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Das „Mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen“ wurde um drei weitere Projekte aus den neuen Ländern erweitert. Entsprechende Verträge mit den Projektträgern sind im 2. Halbjahr 1992 von der Kommission geschlossen worden.

XXII. Sportpolitik**282. Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft**

Der von der Kommission am 30. Januar 1992 veröffentlichte „Aufruf zur Interessenbekundung für eine Studie über die Auswirkungen der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich des Sports“ hat zu Ausarbeitungen eines britischen Instituts geführt, die Gegenstand der 2. Sitzung des „Europäischen Sportforums“ am 24. November 1992 waren.

Weitere Gesprächsthemen waren: Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem zu Beginn des Jahres vom Rat verabschiedeten Anti-Doping-Verhaltenskodex im Sport, Glücksspiele und Lotterien, Harmonisierung von Diplomen, Harmonisierung von Steuern, Hilfen für mittel- und osteuropäische Staaten und Jugendschutz. Zwei Arbeitsgruppen sollen geschaffen werden, die sich mit der Auswahl schwerpunktmäßiger Vorhaben der Gemeinschaft im Bereich des Sports bzw. der Umsetzung der sich aus den britischen Untersuchungen ergebenden Ergebnissen befassen werden. In der deutschen Delegation wirkten ein vom Bundesrat benannter Ländervertreter und zwei Vertreter des deutschen Sports mit.

283. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Der Sport leistet als Integrationsfaktor einen besonderen Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“. Auch wenn die Gemeinschaft über keine originären Zuständigkeiten im Sport verfügt, berühren ihre Aktivitäten in zunehmendem Maße den Sport, hauptsächlich als Wirtschaftsfaktor.

Die Bundesregierung wird darauf achten, daß nationale und innerstaatliche Zuständigkeiten sowie die Autonomie des Sports gewahrt bleiben und Doppelarbeit, insbesondere mit dem Europarat, sowie eine Ausgrenzung von Drittstaaten vermieden werden.

XXIII. Tourismuspolitik**284. Tourismus, Aktionsplan**

Die Arbeiten zur Umsetzung des am 4. Juni 1992 beschlossenen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus für die Jahre 1993 bis 1995 wurden aufgenommen. Auf Einladung der Kommission trat im Dezember 1992 erstmals der mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzte Verwaltungsausschuß für den Aktionsplan zusammen. Der Ausschuß begann auf der Grundlage der unterbreiteten Kommissionsvorschläge mit den Beratungen über die Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen für das Jahr 1993.

285. Fremdenverkehrsstatistik

Bei der Verwirklichung des Zweijahresprogramms 1991 bis 1992 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik wurden die Analyse der Nutzerbedürfnisse, die Erschließung vorhandener Daten und die Analyse bestehender statistischer Systeme fristgerecht abgeschlossen. Die Bundesregierung begrüßt die vorliegenden Ergebnisse ausdrücklich. Die Arbeiten an dem letzten Abschnitt des vom Rat am 17. Dezember 1990 beschlossenen Programms, die Erarbeitung eines gemeinsamen methodologischen Rahmens zum Aufbau einer gemein-

schaftlichen Tourismusstatistik, schreiten zügig voran.

XXIV. Agrarpolitik

1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

286. Agrarreform, Durchführung

Nach eineinhalbjährigen Beratungen hatte der Rat am 21. Mai 1992 die wesentlichen Eckpunkte für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Auf seiner Sondertagung am 30. Juni/1. Juli 1992 verabschiedete der Rat auf der Grundlage dieser Eckpunkte rechtsförmlich die einzelnen Vorschläge der Kommission zur Agrarreform. Damit kann die Agrarreform ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in Kraft treten. Mit den Beschlüssen zur Reform der Agrarpolitik ist in wichtigen Bereichen der Markt- und Preispolitik eine dringend erforderliche Wende eingeleitet worden. Ziele der Reform sind vor allem die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Vor allem bei Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten werden die landwirtschaftlichen Einkommen künftig nicht mehr in dem bisherigen Maße durch staatliche Stützpreise bestimmt, sondern ergänzend durch direkte produktionsneutrale Preisausgleichszahlungen, sofern sich die Landwirte an Flächenstilllegungsmaßnahmen beteiligen. Gleichzeitig verliert die teure und unwirtschaftliche Intervention an Bedeutung.

Die Bundesregierung arbeitet mit den Ländern an einer praxisgerechten Umsetzung der Agrarreform. Ziel der Arbeit ist es, den Verwaltungs- und Kontrollaufwand möglichst zu beschränken. Gleichzeitig soll Mißbräuchen bei der Antragstellung vorgebeugt werden. Hierzu haben Bund und Länder am 2. Oktober 1992 eine hochrangige fachübergreifende Koordinierungsgruppe mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

- Vereinheitlichung und fachübergreifende Koordinierung des Verwaltungshandelns in Deutschland;
- Absprache gemeinsamer Verfahren der zweckmäßigen Durchführung, die dann vom Bund in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft eingebracht werden.

Der Rat hat am 17. November 1992 eine Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) gegen die Stimmen Deutschlands und Luxemburgs verabschiedet. Deutschland und Luxemburg wandten sich insbesondere gegen die von der Kommission vorgesehene Jahreserklärung, die als generellen Antragstermin den 31. März vorsah. Deutschland vertrat außerdem die Auffassung, daß die Verordnung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie der Subsidiarität nur unzureichend Rechnung trage. Immerhin konnte eine Modifizierung der ursprünglich vorgesehenen Jahreserklärung durchgesetzt werden. Für 1993 kann der Mitgliedstaat als Antragstermin den 15. Mai vorsehen. Deutschland wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nach

1993 kann die Kommission statt des generell vorgesehenen 31. März dann den 15. Mai zulassen, wenn der jeweilige Mitgliedstaat nachweisen kann, daß er die Maßnahmen und insbesondere die Kontrollen ordnungsgemäß durchführt.

Weiterhin konnte auf deutsche Initiative erreicht werden, daß

- wichtige Definitionen wie die des „Betriebes“ und „Betriebsinhabers“ durch den Rat und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch die Kommission festgelegt werden;
- die informatisierte Datenbank (System zur Identifizierung der Parzellen) in den einzelnen Mitgliedstaaten (in Deutschland die Länder) erst zum 1. Januar 1996 und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, zum 1. Januar 1993 anwendbar sein muß;
- die Identifizierung der Parzellen mittels Fernerkundung fakultativ ausgestaltet ist;
- die Ausweitung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) auf andere gemeinschaftliche Beihilferegulungen durch Entscheidung des Rates und nicht der Kommission erfolgt.

Die Beratungen über den Entwurf einer Durchführungsverordnung mit Kontroll- und Sanktionsvorschriften fanden bereits Ende November und Anfang Dezember 1992 statt, weil die InVeKoS-Ratsverordnung in wichtigen Punkten — wie z. B. den Kontrollen — bereits am 1. Februar 1993 in Kraft treten sollte. Dies ist auch erfolgt. Die Länder und die betroffenen Wirtschaftsverbände haben zum Verordnungsentwurf Stellung genommen und Einwände erhoben, die von der Bundesregierung voll und ganz geteilt wurden. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, daß

- nur das absolut Notwendige geregelt wird,
- Detailregelungen gestrichen werden und
- dem Grundsatz der Subsidiarität mehr Rechnung getragen wird.

Die Änderungswünsche der Bundesregierung fanden in entscheidenden Punkten — wie z. B. bei Kontrollen und Sanktionen — jedoch keine hinreichende Berücksichtigung. Deshalb stimmte die Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1992 als einziger Mitgliedstaat gegen die Kommissions-Durchführungsverordnung.

287. Agrarreform, pflanzliche Erzeugnisse

Die Umsetzung der Beschlüsse des Rates vom Mai 1992 und der darauf aufbauenden Kommissionsbeschlüsse fand, soweit die Kommissionsvorgaben vorlagen, ihren Niederschlag in einer „Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“, die am 12. Dezember 1992 in Kraft trat.

288. Agrarreform, flankierende Maßnahmen

Im Rahmen der GAP-Reform wurden „flankierende Maßnahmen“ in den Bereichen Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft, der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und des Vorruhestandes in der Landwirtschaft beschlossen. Die entsprechenden Verordnungstexte liegen vor. Bis auf die Vorruhestandsregelung sind die vorgesehenen Maßnahmen obligatorisch und bis spätestens 31. Juli 1993 von den Mitgliedstaaten der Kommission in Form von Programmen vorzulegen. Die Förderung der Erstaufforstung wird in Deutschland ab 1. Januar 1993 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt. Bund und Länder sind übereingekommen, auch die Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe umzusetzen. Die dazu erforderlichen Förderungsgrundsätze werden derzeit erarbeitet. Ziel ist es, ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 den Landwirten einen entsprechenden Maßnahmenkatalog anzubieten.

289. Agrarreform, tierische Erzeugnisse

Zur Umsetzung der Agrarreform im tierischen Bereich hat die Bundesregierung am 5. Februar 1993 die Rinder- und Schafprämienverordnung erlassen.

Erwähnenswert ist insbesondere, daß die Sonderprämie für männliche Rinder in Deutschland ab 1. Januar 1993 als Schlachtpremie und nicht wie bisher als Bestandprämie gewährt wird. Die bei der Sonderprämie für männliche Rinder erforderlichen Antragsformulare und die Beteiligungserklärung sind nunmehr erhältlich. Im Sektor Schaffleisch stehen die Arbeiten an den Antragsformularen unmittelbar vor dem Abschluß.

2. Agrarmarktpolitik**290. Wein, neue Länder**

Die Übergangsmaßnahmen und Anpassungen des Weinrechts in den neuen Ländern sind im wesentlichen abgeschlossen. Durch die Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1992 wurden die bestimmten Anbaugebiete Saale-Unstrut und Sachsen für die Erzeugung von Qualitätswein sowie die Landweinbezeichnungen Mitteldeutscher Landwein und Sächsischer Landwein in das Weingesetz aufgenommen. Die Weinwirtschaft in den neuen Ländern hat sich relativ schnell den neuen Verhältnissen angepaßt.

3. Pflanzenschutz**291. Pflanzenpaß**

Am 16./17. November 1992 beschloß der Rat die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die beim Handel im Binnenmarkt von einem Pflanzenpaß begleitet sein müssen. Der Pflanzenpaß gibt Auskunft über den Ursprung der Waren und bescheinigt die Pflanzengesundheit. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur neuen phytosanitären Strategie im Binnenmarkt vollzogen. Die neuen Regelungen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit der im Dezember 1991 verabschiedeten umfangreichen Änderung der bislang gültigen Pflanzenbeschaurichtlinie. Deutschland hat sich von Anfang an in den Diskussionen nachdrücklich für ein praktikables, effektives und kostengünstiges System eingesetzt.

Das Gesamtpaket der Regelungen ist erforderlich, um im Binnenmarkt eine Ein- und Verschleppung bestimmter Pflanzenkrankheiten und -schädlinge zu verhindern und gleichzeitig den freien Warenverkehr zu ermöglichen.

Für die noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen hat die Bundesregierung darauf gedrängt, so schnell wie möglich praktikable Lösungen zu finden, insbesondere, daß

- die Vorschläge auf das phytosanitär notwendige Maß begrenzt,
- zusätzliche, unnötige Bürden und Kosten vermieden werden und
- bei den künftigen Regelungen dem Grundsatz der Praktikabilität mit Blick auf die effektive Umsetzung dem Subsidiaritätsprinzip ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung hat in schwierigen Verhandlungen in vielen Bereichen durchgesetzt, daß der mit der Paßpflicht verbundene administrative Aufwand reduziert wird. Nachdem insbesondere Registrierungs- und Kontrollmaßnahmen auf ein phytosanitär notwendiges Maß begrenzt und weitgehend Erleichterungen im Bereich der Endverkaufware (wie z. B. Topfpflanzen, Speise- und Verarbeitungskartoffeln) vorgesehen wurden, hat Deutschland im Wege eines Gesamtkompromisses den neuen Regelungen zugestimmt.

Im Rahmen der umfassenden Änderungen der Vorschriften für die Pflanzenbeschau auf EG-Ebene wurden im September/Oktobre 1992 im Ständigen Ausschuß Pflanzenschutz die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur Ausgestaltung des Pflanzenpasses und der Registrierung von Betrieben und Händlern, die paßpflichtige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren oder handeln, verabschiedet.

Von deutscher Seite konnten Vorschläge zur Vereinfachung und praktikableren Verfahrensweise eingebracht werden, die weitgehend mit den Stellungnahmen der Länder und der berufsständischen Verbände der hauptsächlich betroffenen Wirtschaftskreise im Einklang stehen.

4. Tierschutz

292. Tiertransport

Mit der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt der Rahmen für die künftige gemeinschaftsweite Regelung des Tiertransportes vor. Die für eine ordnungsgemäße Anwendung der Transportrichtlinie erforderlichen Durchführungsbestimmungen, die die Kommission vor dem 1. Juli 1992 hätte vorlegen müssen, stehen derzeit aber noch aus. Daher wurde auf Initiative der Bundesregierung eine Übergangsregelung gefunden: Zunächst wird im Grundsatz an den bestehenden nationalen Regelungen des Tiertransportes festgehalten. Lediglich an den EG-Binnengrenzen finden keine systematischen Tierschutzkontrollen mehr statt. Der Wegfall dieser Kontrollen wird insbesondere kompensiert durch nichtdiskriminierende Kontrollen am Bestimmungsort, auf Märkten und Versandorten sowie durch Verdachtskontrollen.

Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit Bundestag und Bundesrat weiterhin mit großem Nachdruck für möglichst hohe tierschutzrechtliche Anforderungen und bei Schlachtiertransporten zusätzlich für eine wirksame Begrenzung der Gesamttransportzeit ein.

293. Haltung von Tieren

Der Rat hat im Dezember 1992 den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen. Mit diesem Beschluß wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das seit Februar 1992 zur Zeichnung durch die Vertragsparteien des Übereinkommens aufliegende Änderungsprotokoll auch von der Gemeinschaft übernommen werden kann. Das Änderungsprotokoll berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der Biotechnologie und erstreckt den Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf das Töten von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben. Da die Gemeinschaft hier nicht über die vollständige Außenvertretungskompetenz verfügt, haben der Rat und die Kommission sich in einer gemeinsamen Protokollerklärung verpflichtet, das Annahmedokument erst dann beim Europarat in Straßburg zu hinterlegen, wenn alle Mitgliedstaaten diesen Schritt getan haben.

5. Tierseuchen

294. Newcastle-Krankheit

Mit der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 werden die gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten der Newcastle-Krankheit in Geflügelzuchtbetrieben sowie bei Brieftauben und sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln geregelt. Die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügel-

pest) ist eine weltweit verbreitete, wirtschaftlich sehr bedeutsame und äußerst ansteckende Viruskrankheit vor allem der Hühnervogel.

295. Tiere, Kennzeichnung und Registrierung

Mit der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren werden Mindestanforderungen für eine Identifizierung von Nutztieren innerhalb der Gemeinschaft erlassen, um Tierbewegungen im Falle eines Seuchenausbruchs oder bereits bei Seuchenverdacht exakt nachzuvollziehen. Die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätze gelten auch für die Rinder-Prämienregelung.

296. Zoonosen

Mit der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über vorbeugende Maßnahmen gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen werden die innergemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen, insbesondere solcher, die lebensmittelbedingt sind und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, geregelt.

Zoonosen sind Krankheiten bzw. Infektionen, die unter natürlichen Bedingungen vom Tier auf den Menschen übertragbar sind; in der vorliegenden Richtlinie wird schwerpunktmäßig die Bekämpfung der Salmonellose in Geflügelzuchtbetrieben geregelt.

Die Maßnahmen zur Tilgung einiger Zoonosen, wie die Tollwut und die Rindertuberkulose, wurden bereits gesondert geregelt.

297. Tierseuchen, exotische

Die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen regelt die innergemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung beim Auftreten einer exotischen Tierseuche.

Zu den in dieser Richtlinie geregelten Tierseuchen gehören u. a. die Rinderpest, die Pest der kleinen Wiederkäuer und die Vesikuläre Schweinekrankheit. Insbesondere wegen des seuchenhaften Auftretens der Vesikulären Schweinekrankheit in den Niederlanden wurden in der Richtlinie weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tierseuche getroffen.

6. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

298. Handelsverkehr mit Tieren, Richtlinien des Rates

Mit der Richtlinie 92/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt und der Richtlinie 92/67/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt wurden Übergangsmaßnahmen im Bereich der veterinärrechtlichen Kontrollen des innergemeinschaftlichen Handels mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft vereinbart.

Mit der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, wurden einheitliche Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr aus Drittländern für lebende Tiere, die bisher keinen harmonisierten Bestimmungen unterliegen, festgelegt.

299. Handelsverkehr mit Tieren, Entscheidungen der Kommission

Mit der Entscheidung der Kommission 92/486/EWG vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten hat die Kommission weitere Einzelheiten über den EDV-Verbund der Veterinärbehörden der EG bestimmt.

Mit der Entscheidung der Kommission 92/525/EWG vom 3. November 1992 zur Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen für die Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, an denen die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen durchgeführt werden, wurden einheitliche Anforderungen für die Ausstattung von Veterinärgrenzkontrollstellen an den Außengrenzen der EG festgelegt.

7. Futtermittel

300. Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von acht Richtlinien und einer Entscheidung weitere Harmonisierungsschritte erzielt:

Mit der Entscheidung 92/508/EWG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG wurde das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist, u. a.

um die Position kommunale und unbehandelte Abfälle ergänzt. Die Bundesregierung hatte sowohl aus grundsätzlichen und fachlichen Überlegungen als auch aus rechtssystematischen und umweltpolitischen Gründen gegen die Entscheidung gestimmt.

Mit der Richtlinie 92/63/EWG der Kommission wurden im Anhang II der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier die Verkehrsbeschränkungen für Phosphate mit überhöhten Gehalten an Cadmium verschärft und der Arsengehalt in Phosphaten begrenzt.

Mit der Richtlinie 92/88/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung wurden zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie 74/63/EWG an die bisherigen Erfahrungen angepaßt.

Zusätzlich aufgenommen werden Regelungen,

- die eine Ausdehnung der Vorschriften auf die von Menschen gefütterten Wildtiere beinhalten;
- die jeden Wirtschaftsbeteiligten und jede Person zur Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichten, wenn sie Kenntnis von oder Kontakt mit Ausgangserzeugnissen oder Futtermitteln haben, die den Bestimmungen der Richtlinie nicht entsprechen;
- die eine Bindung von für Drittländer bestimmte Exportware an die EG-Normen auch in den Fällen vorsehen, in denen diese selbst Höchstgehalte festgesetzt haben.

Die Bundesregierung hat der Richtlinie 92/88/EWG insbesondere wegen grundsätzlicher rechtspolitischer (Verpflichtung zur Selbstanzeige) sowie handelspolitischer Bedenken (uneingeschränkte Bindung der Ausfuhr nach Drittländern an die EG-Normen) nicht zugestimmt.

Mit den Richtlinien 92/64/EWG, 92/99/EWG und 92/113/EWG der Kommission wurden die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/64/EWG betreffen vor allem die Neuzulassung eines Antibiotikums, eines Kokzidiostatikums und eines Bindemittels, die Erweiterung des Verwendungszweckes einiger Zusatzstoffe sowie die vorläufige Zulassung zweier Zusatzstoffe. Durch die Richtlinie 92/99/EWG wurde die Geltungsdauer einiger vorläufig zugelassener Zusatzstoffe verlängert. Mit der Richtlinie 92/113/EWG wurde der Konservierungstoff Methylpropionsäure gemeinschaftsweit zugelassen und der Höchstgehalt des Spurenelements Jod für Pferde herabgesetzt.

Mit der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission wurde im Interesse der Markttransparenz ein nicht abschließendes Verzeichnis der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere bestimmt sind, festgelegt.

Die Richtlinien 92/95/EWG und 92/89/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln verbessern die Methoden zur Bestimmung des Gehaltes an Aflatoxin B₁ und Rohfaser.

301. Agrarpolitik, Beziehungen zu den USA

Bei wichtigen strittigen Punkten konnte eine Einigung bzw. Annäherung zwischen den USA und der Gemeinschaft erreicht werden. Der Streit um die Zulassung von US-Schlachthöfen für den Export in die Gemeinschaft konnte rechtzeitig vor der Auslösung eines US-Retorsionsverfahrens beigelegt werden. Die Gemeinschaft schloß mit den USA ein Abkommen über den Handel mit frischem Rind- und Schweinefleisch mit bestimmten Übergangsregelungen. Deutschland hat in einer Protokollerklärung Bedingungen für die Erfüllung des Abkommens eingebracht. Das Hormonverbot bleibt von dem Abkommen unberührt. Weiter fanden EG und USA Ende November 1992 zu einem Kompromiß über die zollfreie Einfuhr von Maiskleberfutter in die Gemeinschaft.

XXV. Fischereipolitik

302. Fischerei-Grundverordnung

Ende Dezember 1992 verabschiedete der Rat eine neue Fischerei-Grundverordnung, die die alte Regelung aus dem Jahre 1983, mit der die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) eingeführt wurde, ersetzt. Durch die neue Fischerei-Grundverordnung werden alle Elemente der Gemeinsamen Fischereipolitik, wie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, Flottenstruktur, Kontrollen, in einem einzigen Rechtsrahmen zusammengefaßt. Die bewährten Grundsätze der GFP (relative Stabilität, Gesamtfangmengen- und Quotensystem) werden beibehalten, können aber durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere die Begrenzung des Fischereiaufwandes, ergänzt werden.

Durch diesen umfassenden Ansatz soll eine kohärente Politik mit dem Ziel eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen Ressourcen und Fischereiaufwand erleichtert werden.

Für Deutschland ist wichtig, daß

- die neue Verordnung nicht für die Binnen- und Sportfischerei gilt;
- das vorgesehene Gemeinschaftslizenzsystem auf eine Rahmenregelung beschränkt bleibt und erst zum 1. Januar 1995 in Kraft treten wird;
- der Grundsatz der relativen Stabilität erhalten bleibt;
- Begrenzungen des Fischereiaufwandes nur als ergänzende Maßnahme zu Gesamtfangmengen und Quoten in Frage kommen werden;
- am Vorrang einer dauerhaften Kapazitätsverringering bei den Flotten gegenüber einer zeitweiligen

Begrenzung des Fischereiaufwandes festgehalten wird.

303. Fischfangregelung für 1993

Der Rat verabschiedete ferner die Verordnungen über die Regelung der Fischerei, insbesondere der zulässigen Gesamtfangmengen und Quoten, im EG-Meer sowie im externen Bereich für das Jahr 1993. Dabei gelang es, die von der Kommission angestrebte Kabeljau-Box, in der im ersten und vierten Quartal des Jahres 1993 die Verwendung von Schleppnetzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 120 mm vorgeschrieben werden sollte und die die deutsche Kutterfischerei diskriminiert hätte, zu verhindern. Auch die in den beiden letzten Jahren vorgesehene obligatorische Stilliegepflicht für Kabeljau- und Schellfischfänger in der Nordsee und nordwestlich der Britischen Inseln sowie im Skagerrak und Kattegat, von der die deutschen Fahrzeuge wegen der permanenten Unter-nutzung ihrer Quoten hätten befreit werden müssen, wird es nicht geben.

Bei den für die deutsche Fischerei wichtigen Beständen mußten zum Teil Einbußen hingenommen werden, andererseits waren erfreuliche Verbesserungen zu verzeichnen. Die gravierendste Verschlechterung gab es beim Kabeljau-Bestand auf der Großen Neufundland-Bank im Bereich der Nordwest-Atlantischen Fischerei-Organisation, der vor allem infolge klimatischer Veränderungen (Absinken der Wassertemperatur) bis auf einen kleinen Restbestand verschwunden ist. Hier mußte das bereits im letzten Jahr verhängte Moratorium für 1993 verlängert werden. Die Situation vor Grönland ist kaum besser, auch wenn die Quoten hier gegenüber 1992 unverändert blieben.

Ebenfalls Sorge bereitet der Dorsch-Bestand in der Ostsee; die Fangmengen im EG-Meer und in der Schweden-Zone mußten um rund 60 % reduziert werden. Ursächlich hierfür sind der geringe Sauerstoff- und Salzgehalt der Ostsee, der seit einigen Jahren einen nennenswerten Nachwuchs verhindert. Infolge einer zu starken Befischung gingen die Seelachs-Bestände in der Nordsee und westlich der Britischen Inseln zurück, so daß Quotenkürzungen unvermeidlich wurden.

Eine erfreuliche Tendenz zum Besseren zeigen die Bestände beim Schellfisch in der Nordsee und vor Nordnorwegen, beim Ostsee-Hering, bei der westlichen Makrele, beim Kabeljau und Seelachs vor Nordnorwegen sowie beim Spitzbergen-Kabeljau. Hier waren deshalb zum Teil erhebliche Quotensteigerungen möglich. Unverändert gut sind die Bestände bei der Scholle und der Seezunge in der Nordsee. Bei der Seezunge war es möglich, den ursprünglichen Vorschlag der Kommission für eine Fangmenge von 29 000 t aufgrund wissenschaftlicher Berechnungen auf 32 000 t zu steigern. Dadurch steht den deutschen Seezungenfängern gegenüber 1992 eine zusätzliche Menge von 300 t dieser teuren und begehrten Fischart zur Verfügung.

304. Fischereistruktur

Nachdem wiederholt der Rat mit der Frage der Fischereistruktur befaßt worden war, hat die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren über die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der Fischereiflotten für die Jahre 1993 bis 1996 entschieden. In diesen Programmen werden die Obergrenzen der Flottenkapazität verbindlich festgelegt.

Die Programme schließen sich an das mehrjährige Ausrichtungsprogramm 1987 bis 1991 und das Übergangsprogramm für 1992 an. Um ein Gleichgewicht zwischen den rückläufigen Fangmöglichkeiten und den Fischereiaktivitäten zu erreichen, ist grundsätzlich eine Reduzierung um 20 % bei der Grundscheppnetzfisherei und um 15 % beim Plattfischfang vorgesehen. Der Fangaufwand bei der Fischerei auf pelagische Fischarten und mit stillen Geräten darf nicht erhöht werden. Anders als in früheren Programmen können die Kapazitätsziele nicht nur in Form eines Kapazitätsabbaus, sondern z. T. durch eine Verringerung des zeitlichen Fangaufwandes erreicht werden.

Die vorgeschriebene tatsächliche Flottenreduzierung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist abhängig von der Erreichung der bisherigen Kapazitätsziele und der Zusammensetzung ihrer Fischerei.

305. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Das der Kommission vorgelegte zweite operationelle Programm für die neuen Länder wurde als eigenständiges Programm zurückgezogen. Die Einzelmaßnahmen aus diesem Programm wurden in das bereits genehmigte erste operationelle Programm für die neuen Länder aufgenommen. Eine entsprechende Entscheidung wurde auf der zweiten Sitzung des Begleitenden Ausschusses „Fischerei“ der Bundesrepublik Deutschland am 27. Oktober 1992 getroffen. Die Entscheidung der Kommission zum vorgelegten zweiten operationellen Programm für die alten Länder wird für Februar 1993 erwartet.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik**I. Außenwirtschaftspolitik****1. Handelspolitik****306. Handelspolitisches Instrumentarium**

Zur Neuordnung der Gemeinsamen Handelspolitik im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes hat die Kommission dem Rat eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Es sind dies

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Harmonisierung und Rationalisierung der Entscheidungsverfahren für handelspolitische Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft;
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 betreffend die Gemeinsame Einfuhrregelung (sog. Westverordnung für GATT-Mitglieder);
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Gemeinsame Einfuhrregelung aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Ratsverordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (sog. Staatshandelsländer bzw. Nicht-GATT-Mitglieder);
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente.

Im Rat wurde insbesondere der Vorschlag zur Änderung des Entscheidungsverfahrens kontrovers diskutiert, ohne daß bisher eine Einigung erzielt werden konnte. Derzeit liegt die Entscheidungsbefugnis über handelspolitische Schutzmaßnahmen (wie endgültige

Antidumping- und Subventionsausgleichszölle, Maßnahmen nach dem Neuen handelspolitischen Instrument und mengenmäßige Beschränkungen nach den drei Einfuhrverordnungen) beim Rat. Entweder entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, oder eine qualifizierte Mehrheit des Rates muß bei Anrufung eine Entscheidung der Kommission bestätigen. Die Gemeinschaft hat nach diesen bewährten Entscheidungsverfahren verantwortlich über notwendige Schutzmaßnahmen entschieden. Eine Sperrminorität liberaler Mitgliedstaaten hat ungerechtfertigte Schutzmaßnahmen im Regelfall verhindern können.

Dieser geltende Entscheidungsmechanismus stößt bei der Kommission und einigen schutzorientierten Mitgliedstaaten schon seit längerem auf Kritik. Die Kommission nahm Überlegungen zur Ausweitung der Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz in Handelsfragen zum Anlaß, eine Änderung des Entscheidungsmechanismus vorzuschlagen. Danach will die Kommission in eigener Zuständigkeit die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen treffen, zum Teil nach Konsultation der Mitgliedstaaten. Der Rat wird nur auf Antrag eines Mitgliedstaates befaßt. Er kann dann die Entscheidung der Kommission innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit aufheben, d. h. eine Minderheit von Mitgliedstaaten kann die Aufhebung von Schutzmaßnahmen verhindern.

Für Deutschland ist die Beibehaltung der Entscheidungskompetenz des Rates von strategischer Bedeutung. Handelsbeschränkende Maßnahmen haben so weitreichende wirtschaftliche und auch politische Auswirkungen, daß hinter solchen Maßnahmen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat stehen muß. Die Bundesregierung hat sich deshalb mit

vier weiteren Mitgliedstaaten gegen eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Rat auf die Kommission ausgesprochen. Sie hat dabei auch die Unterstützung durch den Bundesrat erfahren, der die Bundesregierung gebeten hat, „den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung entschieden abzulehnen, da er den handelspolitischen wie den außenpolitischen Interessen des Bundes und der Länder entgegenläuft“.

Die Kommission hat ihre Vorschläge zur Änderung des Entscheidungsverfahrens verknüpft mit Vorschlägen zur Abschaffung noch bestehender Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Binnenmarkt und zur Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen für die Einfuhr bestimmter Produkte aus ostasiatischen Staatshandelsländern.

Während Deutschland praktisch keine nationalen Einfuhrbeschränkungen mehr kennt, haben andere Mitgliedstaaten noch zahlreiche Beschränkungen und weigern sich, diese abzuschaffen. Die Bundesregierung wäre bereit, übergangsweise die Fortführung einzelner Beschränkungen gegenüber Drittländern für begrenzte Zeit hinzunehmen, solange — wie 1992 schon geschehen — keine Schutzmaßnahmen im Binnenverkehr nach Artikel 115 EWG-Vertrag angewandt werden. Für die Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen verlangt die Bundesregierung den Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit, zumal solche Beschränkungen in jedem Fall zu Entliberalisierungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten, vor allem in Deutschland führen würden. Die Kommission hat bisher keine wirtschaftliche Begründung vorgelegt.

307. GATT, Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Auf dem Weltwirtschaftsgipfel in München (6. bis 9. Juli 1992) haben die Staats- und Regierungschefs einvernehmlich den Zusammenhang von Handel und Wachstum unterstrichen und einen Erfolg der Uruguay-Runde als wesentlichen Beitrag für die Zukunft der Weltwirtschaft hervorgehoben. Trotz der intensiven Erörterungen konnten die Erwartungen auf einen Durchbruch in den bilateralen Verhandlungen EG/USA zur Agrarproblematik nicht erfüllt werden. Die Staats- und Regierungschefs drückten jedoch ihre Erwartung aus, daß auf der Grundlage der erreichten Fortschritte ein Übereinkommen in naher Zukunft erreicht werden kann.

Nachdem auch die geänderte EG-Beihilferegelung für Ölsaaten in einem zweiten Panel als nicht GATT-konform bewertet wurde, spitzte sich der Ölsaatenstreit mit den USA durch die angekündigten US-Vergeltungsmaßnahmen zu.

In intensiven Verhandlungen zwischen der Kommission und den USA konnte am 20. November 1992 Einvernehmen über die Ölsaatenproblematik und die Agrarfragen der Uruguay-Runde erreicht werden. Durch das dabei erreichte Einvernehmen konnte der drohende Handelsstreit mit den USA vermieden und eine Basis für die Wiederaufnahme der multilateralen GATT-Verhandlungen in Genf gefunden werden.

Die in diesem Einvernehmen liegende Deblockierung der Uruguay-Runde wurde seitens der Gemeinschaft wesentlich durch die Einleitung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik möglich (vgl. Nummer 286). Ihr tragendes Konzept — Flächenstillegungen und Preissenkungen gegen direkten Einkommensausgleich — führt zur Extensivierung der Produktion und zu einem Abbau der die Weltmärkte belastenden Agrarexporte sowie der internen Stützung der EG. Die Bundesregierung geht wie die Kommission davon aus, daß das Einvernehmen der EG mit den USA in den Agrarfragen der Uruguay-Runde mit den Maßnahmen der GAP-Reform vereinbar ist.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Birmingham (16. Oktober 1992) und Edinburgh (11./12. Dezember 1992) die auf dem Münchener Gipfel eingegangene Verpflichtung, auf einen baldigen Abschluß der Uruguay-Runde hinzuwirken, bestätigt. Dementsprechend werden derzeit in Genf — auf der Basis des von GATT-Generaldirektor Dunkel am 20. Dezember 1991 vorgelegten Abschlußdokuments — in erster Linie die noch offenen Themen Marktzugang, multilaterale Handelsorganisationen, Streitbeilegungsverfahren, Dienstleistungen etc. mit dem Ziel eines zügigen Abschlusses der Uruguay-Runde verhandelt.

308. GATT, Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat unverändert ein elementares politisches und wirtschaftliches Interesse an einem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde. Die Fortentwicklung des multilateralen Handelssystems durch weitere Handelsliberalisierung und verstärkte Disziplin sollen die dringend notwendigen Impulse zur konjunkturellen Belebung der Weltwirtschaft geben und der wachsenden Gefahr einer Regionalisierung durch Abschottung in Handelsblöcke und von Rückgriffen auf unilaterale Maßnahmen entgegenwirken. Gleichzeitig will die Bundesregierung durch eine Liberalisierung der Märkte auch unserer Verantwortung gegenüber den jungen Demokratien in Osteuropa und den Neuen Unabhängigen Staaten sowie den Entwicklungsländern gerecht werden.

309. GATT, Verlängerung des Welttextilabkommens und der bilateralen Abkommen mit den Textillieferländern

Im Dezember 1992 wurde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) die Verlängerung des Welttextilabkommens beschlossen. Die erneute Verlängerung war notwendig geworden, weil die Verhandlungen der Uruguay-Runde des GATT andauern. Das Welttextilabkommen wird für eine weitere Periode vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft bleiben. Gleichzeitig wurden die bilateralen Textilabkommen der Gemeinschaft in Verhandlungen mit den Lieferländern um einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert, mit der Möglichkeit der unveränderten Fortführung um ein drittes Jahr.

2. Zollunion**310. Zollkodex**

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat der Rat die vor fast 25 Jahren begonnene und schrittweise fortgesetzte Harmonisierung des Zollrechts zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Der Zollkodex enthält in 253 Artikeln die Grundregeln für den Warenverkehr der Gemeinschaft mit Drittländern. Die Vorschriften über die Ausfuhr sind zusammen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, bereits am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Die Vorschriften über die Einfuhr werden zusammen mit einer noch ausstehenden Durchführungsverordnung am 1. Januar 1994 in Kraft treten.

311. Gemeinschaftliches Versandverfahren, Einheitspapier

Der Rat hat außerdem die Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung hierzu und die Verordnung (EWG) Nr. 717/91 vom 21. März 1991 über das Einheitspapier verabschiedet. Die Verordnungen tragen den für die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 vorgesehenen Gegebenheiten Rechnung. Sie sehen vor, daß Gemeinschaftswaren innerhalb der Gemeinschaft, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr in einem Zollverfahren befördert werden. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren wird grundsätzlich nur noch im Verkehr nach den EFTA-Ländern oder über diese und während der noch verbleibenden Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft der Zehn und Spanien und Portugal Anwendung finden. Das Einheitspapier ist nach der neuen Grundverordnung im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Gemeinschaftswaren ebenfalls grundsätzlich entfallen. Sowohl das Einheitspapier als auch das interne gemeinschaftliche Versandverfahren können durch Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden, wenn Gemeinschaftswaren aus besonderen Gründen überwacht werden müssen.

312. Zollrecht, Umsetzung und Durchführung

Mit dem Zollkodex der Gemeinschaft und den Verhältnissen nach Verwirklichung des Binnenmarktes wäre das deutsche Zollgesetz von 1961 nicht mehr vereinbar gewesen. Es wurde deshalb durch das in Artikel 1 des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 enthaltene Zollverwaltungsgesetz ersetzt. Insbesondere die Teile dieses Gesetzes, die die Kontrollrechte der Zollverwaltung regeln, sind

bereits am 1. Januar 1993 in Kraft getreten; die entsprechenden Vorschriften des Zollgesetzes wurden gleichzeitig aufgehoben. Im übrigen ist das Inkrafttreten des Zollverwaltungsgesetzes an die Anwendbarkeit des Zollkodex gekoppelt worden.

313. Zollrecht, Binnenmarkt

Mit dem 31. Dezember 1992 sind die Kontrollen und Förmlichkeiten (Zollverfahren) im grenzüberschreitenden Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft entfallen. Die steuerlichen und statistischen Belange werden jetzt durch direkte Meldungen an die Steuer- und Statistikbehörden sichergestellt. In den letzten Monaten des Jahres 1992 sind zur Umstellung der Verfahren diverse Richtlinien und Verordnungen von der Gemeinschaft erlassen worden. Die Richtlinien sind durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz und das Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes hatte für die deutsche Zollverwaltung auch organisatorische und personelle Auswirkungen. Weil Warenkontrollen und Förmlichkeiten an den Binnengrenzen nicht mehr erforderlich sind, wurden zum Jahresende 105 Grenzzollstellen geschlossen und 19 in Binnenzollstellen umgewandelt. Überwachungsdefizite in den Bereichen der Verbrauchsteuern und der noch nicht vollständig harmonisierten Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr sollen durch eine Verstärkung des Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienstes und eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen werden.

314. Zollpräferenzen

Der Rat hat am 21. Dezember 1992 das Schema für die Allgemeinen Zollpräferenzen für 1993 verabschiedet. Mit der Aufnahme der GUS-Republiken und Georgiens in den Kreis der begünstigten Länder ab 1. Januar 1993 hat die Gemeinschaft als erste Handelsmacht eine konkrete und umfassende Umsetzung der politischen Verpflichtungen des Weltwirtschaftsgipfels in München vom Juli 1992 („Maßnahmen für einen bevorzugten Zugang für Erzeugnisse aus den neuen Staaten“) vollzogen. Mit der Öffnung des EG-Marktes durch bevorzugten Zugang sollen die wirtschaftlichen Reformprozesse in den Nachfolgestaaten der UdSSR unterstützt und die Anbindung dieser Länder an den Westen gefördert werden. Die Einbeziehung der GUS-Republiken und Georgiens in den Kreis der begünstigten Länder ist ein wichtiger Erfolg deutscher Außenhandelspolitik.

Im übrigen wurde das Präferenzschema 1992 nahezu unverändert für 1993 fortgeschrieben. Die umfassende Revision soll im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden.

315. Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern

Die Ende 1990 von der Gemeinschaft verabschiedeten Rechtsakte zur Gewährung von Zollaussetzungen zugunsten der ehemaligen RGW-Länder für Waren, die in den neuen Ländern verbleiben, waren bis 31. Dezember 1992 befristet. Die inzwischen in Kraft getretenen Zollerleichterungen der Gemeinschaft im Handel mit diesen Ländern (Interimsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR; Allgemeine Zollpräferenzen für die GUS, Georgien und die übrigen osteuropäischen Staaten) entsprechen nicht vollständig den spezifischen Zollbefreiungen für Ostdeutschland. Die Bundesregierung hat daher bei der Kommission eine Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Länder um zwei Jahre erbeten. Diese hat die Vorlage eines Vorschlags für eine Ratsverordnung zugesagt.

3. Antidumping/Ausgleichszollverfahren**316. Antidumping, Ausgleichszollverfahren**

Im 2. Halbjahr 1992 wurde in 17 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei sieben Verfahren wurden vorläufige und bei sieben weiteren Verfahren endgültige Zölle verhängt. In zwei Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Drei Untersuchungen wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach Vorliegen neuer Umstände eingestellt. Sieben Verfahren sind im Rahmen der sogenannten „sunset clause“ nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

317. Neues Handelspolitisches Instrument

Nach diesem auf der Verordnung Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 beruhenden handelspolitischen Schutzinstrument sind gegenwärtig noch zwei Verfahren anhängig. Zum einen geht es um eine diskriminierende japanische Hafenabgabe, zum anderen um Urheberrechtsverletzungen bei Tonaufzeichnungen in Thailand. In beiden Fällen haben sich die jeweiligen Regierungen verpflichtet, den Beanstandungen abzuweichen. Die Kommission hat daraufhin die Verfahren ausgesetzt.

II. Beziehungen zu den USA und Japan**318. Vereinigte Staaten von Amerika**

Das Verhältnis zu den USA spielt eine zentrale Rolle in den Außenbeziehungen der EG. Dies ergibt sich zum einen aus der Bedeutung der USA als des wichtigsten bilateralen Handelspartners der Gemeinschaft, zum anderen aus der engen Zusammenarbeit und Verflechtung in zahlreichen weiteren Bereichen.

Auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung EG — USA vom November 1990, die die Vertiefung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der

EG und den USA zum Ziel hat, wurden mehrere hochrangige Treffen zur Erörterung insbesondere bilateraler Fragen durchgeführt; das halbjährliche Gipfeltreffen zwischen der Präsidentschaft (Premierminister Major) und der Kommission (Präsident Delors) einerseits und den USA (Präsident Bush) andererseits fand am 18. Dezember 1992 in Washington statt. Die Gespräche dieses Treffens konzentrierten sich im wirtschaftlichen Bereich weitgehend auf Fragen der Uruguay-Runde des GATT.

In den Handelsbeziehungen EG — USA zeigte sich 1992 durch steigende EG-Exporte eine tendenzielle Abschwächung des 1991 von den USA erzielten Überschusses (ca. 17 Mrd. \$). Der dennoch zu erwartende beträchtliche Überschuss der USA unterstreicht die handelspolitische Offenheit der EG.

Das handelspolitische Klima im Verhältnis zu den USA ist von unterschiedlichen Faktoren bestimmt: Es hat sich einerseits durch Streitigkeiten (Stahl) angespannt, andererseits wurde durch Verhandlungslösungen (staatliche Beihilfen im Flugzeugbau, EG-Importe von amerikanischem Fleisch) der konstruktive Ansatz verdeutlicht. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Vertiefung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen der Gemeinschaft und den USA sowie für die Fortsetzung des weltoffenen handelspolitischen Kurses der EG einsetzen.

319. Japan

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan haben mit Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung vom Juli 1991 und den Schlußfolgerungen des Rates vom Juni 1992 eine verfahrensmäßige und der deutschen Linie entsprechende inhaltliche Grundlage erfahren. Die vorgesehene Verstärkung der Zusammenarbeit fand ihren Niederschlag in einer Reihe von z. T. hochrangigen Gesprächen; das jährliche Gipfeltreffen fand im Juli 1992 in London statt (EG: Premierminister Major, Präsident Delors; Japan: Ministerpräsident Miyazawa).

Die Zusammenarbeit EG — Japan konnte in einigen Bereichen intensiviert werden (z. B. Forschung, Umwelt, Energie). Die Entwicklung des bilateralen Handels ist für die Gemeinschaft unbefriedigend und besorgniserregend; die starke Entwicklung der japanischen Exporte in die EG wird nicht annähernd durch eine entsprechende Entwicklung der EG-Exporte nach Japan ausgeglichen, was allerdings z. T. auch konjunkturell bedingt ist. Dennoch wird die Frage der Öffnung des japanischen Marktes, insbesondere durch den Abbau struktureller Hemmnisse, weiter intensiv mit der japanischen Seite erörtert werden müssen. Zur konjunkturellen Stützung ist die baldige Realisierung des von der japanischen Regierung vorgelegten Programms zur Stärkung der Binnennachfrage ebenfalls von Bedeutung.

Über die Behandlung der japanischen Kfz-Exporte in die Gemeinschaft ab 1993 gab es bei den ersten Gesprächen mit der japanischen Seite Meinungsunterschiede, insbesondere hinsichtlich der bisher noch geschützten Märkte in der EG; die Gespräche werden

fortgesetzt. Zur Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses beim Handel und bei der wirtschaftlichen Kooperation wird die Bundesregierung mit der Gemeinschaft weiterhin auf eine stärkere Öffnung der japanischen Märkte und auf eine Verbesserung der Möglichkeiten für Investoren aus der EG in Japan drängen.

III. Erweiterung der Gemeinschaft, Beziehungen zu den EFTA-Staaten

320. Erweiterung der Gemeinschaft

Im 2. Halbjahr 1992 hat Norwegen (25. November 1992) die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beantragt. Norwegen ist nach Österreich, der Schweiz, Finnland und Schweden das fünfte EFTA-Land, das den Beitritt beantragt hat. Die Bundesregierung begrüßte diesen Schritt. Der Rat beschloß, das in den Verträgen vorgesehene Verfahren für den Beitritt einzuleiten.

Die Kommission legte ihre Stellungnahmen zu den Anträgen Schwedens (31. Juli 1992) und Finnlands (4. November 1992) vor. Sie fielen grundsätzlich positiv aus (als Problembereiche werden Landwirtschaft, Regionalpolitik, Alkoholmonopol und teilweise die Neutralitätspolitik bezeichnet). Auf der Grundlage des Europäischen Rates Lissabon hat die Gemeinschaft unter aktiver Beteiligung der Bundesregierung den allgemeinen Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen vorbereitet. Trotz Verzögerungen bei der Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union setzte sich die Bundesregierung für den Beginn der Beitrittsverhandlungen Anfang 1993 ein.

Der Europäische Rat Edinburgh kam angesichts der Tatsache, daß über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft Einvernehmen erzielt wurde und der Vertrag über die Europäische Union wohl bald von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden dürfte, überein, die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Mit Norwegen sollten Beitrittsverhandlungen begonnen werden, sobald die Kommission ihre Stellungnahme abgegeben hat.

Der Europäische Rat unterstrich, daß die Verhandlungen auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union geführt werden. Sie können erst abgeschlossen werden, nachdem der Vertrag über die Europäische Union von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Bedingung für die Mitgliedschaft ist, daß die Beitrittskandidaten den Vertrag über die Europäische Union und den gemeinschaftlichen Besitzstand — vorbehaltlich eventueller in den Verhandlungen vereinbarter Übergangsmaßnahmen — vollständig akzeptieren.

Der Europäische Rat forderte außerdem die Kommission auf, in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsgesuch der Schweiz der Situation nach dem negativen Ausgang des Schweizer Referendums über das EWR-Abkommen Rechnung zu tragen.

321. Europäischer Wirtschaftsraum

Auf Bundesebene sind im 2. Halbjahr 1992 die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 2. Mai 1992 geschaffen worden. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 1992 in zweiter Lesung dem Vertragsgesetz und dem Ausführungsgesetz („Mantelgesetz“) zum EWR-Abkommen zugestimmt. Die Ratifizierungsurkunde kann hinterlegt werden, sobald sämtliche Länder gemäß Lindauer Abkommen ihre Zustimmung zum EWR-Abkommen erklärt haben (bisher liegt die Zustimmung von neun Ländern vor).

Das EWR-Abkommen kann allerdings in der vorliegenden Fassung nicht in Kraft treten, da sich die Schweiz aufgrund des negativen Ergebnisses der Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 (50,3 % Gegenstimmen) außerstande sieht, am EWR teilzunehmen. Da alle anderen Vertragsparteien erklärt haben, das Abkommen auch ohne die Schweiz schließen zu wollen, sind Verhandlungen über eine Anpassung des Abkommens zu führen. Das zu vereinbarendes Anpassungsprotokoll bedarf ebenfalls der Ratifizierung durch die Vertragsparteien. Der Rat hat am 21. Dezember 1992 die Kommission beauftragt, rasch mit den EFTA-Staaten die Art der Anpassung abzuklären und dem Rat ein Verhandlungsmandat vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hält — wie die Mehrheit der Vertragsparteien — lediglich technische Anpassungen für erforderlich; sie hat sich dafür ausgesprochen, den Inhalt des Abkommens, das auch ohne Teilnahme der Schweiz seinen hohen wirtschaftlichen und politischen Wert behält, möglichst unverändert zu erhalten. Die Beschränkung auf technische Anpassungen würde es ermöglichen, das Abkommen zu einem frühen Zeitpunkt im Jahre 1993 in Kraft zu setzen.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

322. Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsabkommen

Die am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Assoziierungsabkommen mit Polen und Ungarn, die als „Gemischte Abkommen“ der Ratifizierung durch die Parlamente aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bedürfen, wurden am 7. Oktober 1992 vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Ratifizierung durch den Bundesrat ist am 18. Dezember 1992 erfolgt; die Zustimmung des Deutschen Bundestages wird für das 1. Halbjahr 1993 erwartet. Da das Ratifizierungsverfahren in den anderen Mitgliedstaaten jedoch teilweise erst Mitte 1993 abgeschlossen sein wird, ist mit einem Inkrafttreten der Abkommen ohnehin erst zu diesem Zeitpunkt zu rechnen. Um im Verhältnis zu den Assoziierungspartnern keinen vertragslosen Zustand entstehen zu lassen, wurde inzwischen die Verlängerung der zum 31. Dezember 1992 auslaufenden Interimsabkommen in Form eines Briefwechsels vorgenommen.

Aufgrund der Auflösung der CSFR zum 1. Januar 1993 ist die Anpassung dieses Assoziierungsabkommens unumgänglich. Mit den Nachfolgestaaten sollen separate Europa-Abkommen abgeschlossen werden, die inhaltlich mit dem bereits ausgehandelten CSFR-Abkommen soweit wie möglich identisch sein sollen und die ebenfalls der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedürfen. Die Verhandlungen über diese Abkommen sollen Anfang 1993 aufgenommen werden. Sie werden durch die kürzlich getroffene Vereinbarung der beiden Staaten, eine Zollunion zu bilden, erleichtert werden. Bis zu ihrem Abschluß wird das laufende Interimsabkommen verlängert werden.

Die Visegrád-Partner haben ihre Vorstellungen hinsichtlich einer verstärkten und beschleunigten Integration in einem gemeinsamen Memorandum niedergelegt, das vor dem informellen Treffen der EG-Außenminister mit den Außenministern der Visegrád-Staaten in Luxemburg am 5. Oktober 1992 überreicht wurde. Wichtigste Punkte sind:

- Absicht der Visegrád-Staaten, spätestens zum Ende des Jahrhunderts volle Mitgliedschaft in der Gemeinschaft erworben zu haben;
- Forderung nach mehr Marktöffnung und Gewährung neuer Handelskonzessionen in für die Gemeinschaft sensiblen Bereichen.

Beauftragt vom Europäischen Rat Lissabon hat die Kommission dem Europäischen Rat Edinburgh einen Bericht über Möglichkeiten einer künftig noch engeren Zusammenarbeit mit den Assoziierungspartnern vorgelegt, der im wesentlichen folgende Vorschläge enthält:

- Anerkennung, nicht nur wie bisher Kenntnisnahme des Beitrittswunsches der mittel- und osteuropäischen Partner, jedoch ohne Festlegung auf einen konkreten Beitrittstermin;
- Intensivierung des politischen Dialogs durch partielle Einbeziehung in die Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit;
- weitere Zugeständnisse im Handelsbereich, der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und der finanziellen Zusammenarbeit.

Der Europäische Rat hat den Bericht begrüßt und den Ministerrat aufgefordert, die Empfehlungen der Kommission alsbald zu prüfen sowie eine umfassende Aussprache zu fördern, an der auch die Assoziierungspartner beteiligt werden sollen. Dem Europäischen Rat Kopenhagen sollen konkrete Vorschläge zur Umsetzung vorgelegt werden.

323. Polen, Ungarn und CSFR, Textilabkommen

Aufgrund der Assoziierungsabkommen mit Polen, der CSFR und Ungarn wurden neue Textilprotokolle abgeschlossen, die eine vollständige Liberalisierung der Einfuhr nach fünf Jahren Laufzeit vorsehen. Diese Abkommen entsprechen dem Assoziationsstatus der mittel- und osteuropäischen Länder; sie enthalten Liberalisierungen und deutliche Quotenaufstockungen sowie eine Flexibilisierung der Verwaltungsver-

fahren. Für Rumänien und Bulgarien sind entsprechende Abkommen vorgesehen, deren Verhandlung für das 1. Halbjahr 1993 in Aussicht genommen wurde.

324. Bulgarien und Rumänien, Assoziierungsverhandlungen

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Bulgarien und Rumänien basieren derzeit noch auf Handels- und Kooperationsabkommen. Am 17. November 1992 wurde in Brüssel ein Assoziierungsabkommen mit Rumänien, am 22. Dezember 1992 ein Assoziierungsabkommen mit Bulgarien paraphiert. Zusammen mit entsprechenden Interimsabkommen sollen beide Abkommen Anfang 1993 in Brüssel unterzeichnet werden.

Beide Länder sind in den Verhandlungen im wesentlichen gleichbehandelt worden. Ziel war es zudem, die Abkommen den Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR inhaltlich und formal möglichst weitgehend anzupassen.

Entsprechend dem Beschluß des Rates vom 11. Mai 1992 über die Gestaltung zukünftiger Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten wurde in die Abkommen eine Klausel aufgenommen, die eine sofortige Suspendierung des Abkommens zuläßt, wenn ein Partner gegen die dem Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien (Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechte) verstößt.

325. Baltische Staaten und Albanien

Am 11. Mai 1992 wurden mit Albanien und den drei baltischen Staaten Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet. Es handelt sich um nichtpräferentielle Abkommen. Dennoch wird der Handelsverkehr weitgehend präferentiell abgewickelt werden, da der Rat bereits 1991 die Einbeziehung der baltischen Staaten in das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft beschlossen hatte. Die Abkommen eröffnen in der Präambel die Perspektive auf Assoziierungsverhandlungen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß Assoziierungsverhandlungen so schnell wie möglich eingeleitet werden. Die Abkommen enthalten eine Suspendierungsklausel im Fall von Verletzungen wesentlicher Bestandteile des Abkommens.

326. Gruppe der 24, Koordinierung der Reformhilfe

Die Gruppe der 24 (G 24) wurde vom Pariser Wirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen. Teilnehmer sind die Mitglieder der OECD unter Koordinierung durch die Kommission. Die von der G 24 koordinierte Hilfe dient der Unterstützung der Reformen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, wobei der Gruppe hauptsächlich die Koordinierung der verschiedenen bilateralen Maßnahmen und die Abstimmung von Zahlungsbilanzhilfen, an denen sich die Gemeinschaft in der

Regel zu 50 % beteiligt, sowie von Soforthilfemaßnahmen obliegt.

Der Kreis der geförderten Länder umfaßt Albanien, Bulgarien, die CSFR, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn und Slowenien. Die koordinierte Hilfe für Jugoslawien war mit Beschluß der Außenminister der G 24 am 11. November 1991 ausgesetzt worden; Slowenien wurde im Oktober 1992 in die Aktion einbezogen. Auch Kroatien, Makedonien und Bosnien-Herzegowina sollen so bald wie möglich folgen. Schwerpunkte der Arbeit der G 24 im Jahre 1992 waren die Schließung von Zahlungsbilanzlücken für Bulgarien (rd. 240 Mio. US-Dollar), Rumänien (rd. 180 Mio. US-Dollar), Albanien (165 Mio. US-Dollar) und für die baltischen Staaten (zusammen rd. 600 Mio. US-Dollar).

Insgesamt belaufen sich die Hilfsleistungen der G 24 für die Jahre 1990 bis 1992 auf ca. 34,0 Mrd. ECU, davon etwa 13,9 Mrd. ECU als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die deutschen bilateralen Zusagen und Leistungen machen mit 7,5 Mrd. ECU, davon 2,7 Mrd. ECU Zuschüsse, 22 % bzw. knapp 20 % aus. Hinzu kommt der deutsche Anteil an den EG-Leistungen (28 % von 4,5 Mrd. ECU bzw. 2,3 Mrd. ECU).

327. PHARE-Programm

Das PHARE-Programm, das im September 1989 im Rahmen der Hilfsaktion der G 24 aufgelegt wurde, erstreckte sich zunächst auf Polen und Ungarn („Poland, Hungary — Action for the Reconstruction of the Economy“). Es wurde 1990 auf die CSFR, Bulgarien sowie Jugoslawien und 1991 auf Rumänien ausgedehnt. Jugoslawien ist durch Ratsbeschluß vom 9. November 1991 wieder von der Liste der im Rahmen des PHARE-Programms geförderten Staaten gestrichen worden. Seit 1. Januar 1992 gehören auch Estland, Litauen, Lettland und Albanien zu den Empfängerländern. Das PHARE-Programm bietet den Empfängerregierungen Finanzielle und Technische Hilfe bei der Umgestaltung zur Marktwirtschaft in Form nicht-zurückzahlbarer Zuschüsse. Im geringen Umfang ist auch humanitäre Hilfe möglich (max. 10 % der Mittel).

Die Haushaltsansätze betrugen 1990: 500 Mio. ECU, 1991: 785 Mio. ECU und 1992: 1 Mrd. ECU.

Die PHARE-Programme 1991/1992 waren fast ausschließlich auf die Gewährung Technischer Hilfe in Form von Beratungshilfe ausgerichtet. Die erheblich gestiegene Zahl der Empfängerländer mit immer unterschiedlicherem Entwicklungsgrad hat für die Zukunft eine flexiblere Ausgestaltung der Programme notwendig gemacht. Für die Jahre 1993-1997 hat daher der Rat in am 9. Dezember 1992 verabschiedeten Schlußfolgerungen verbindlich festgelegt:

- stärkere Berücksichtigung des Standes der Reformen in jedem Land;
- Mehrjahresansatz der Programme, um sinnvolles Arbeiten zu gewährleisten;
- in den fortgeschrittenen Reformländern (Visegrád 3) Schwerpunktverlagerung von Beratungs-

hilfe zu Investitionsförderprogrammen für den Privatsektor (dies entspricht insbesondere dem Wunsch der Visegrád 3). Hierbei sollen die Europäische Investitionsbank (EIB) und — eingeschränkt — die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in die Programmabwicklung einbezogen werden;

- der Schwerpunkt der Hilfsmaßnahmen soll verstärkt bei der Sicherung der Kernkraftwerke liegen. Hierzu soll eine verbesserte Koordination mit dem TACIS-Programm („Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States“) für die Neuen Unabhängigen Staaten erfolgen.

328. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

Der Rat nahm am 5. Oktober 1992 das Verhandlungsmandat für die Aushandlung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion an. Einer der zentralen Punkte in der zukünftigen Gestaltung der vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft mit den NUS ist der politische Dialog, durch den die Beziehungen der NUS mit der „Gemeinschaft demokratischer Nationen und vor allem der Europäischen Gemeinschaft“ gestärkt werden sollen. Die über das jeweilige Abkommen erzielte wirtschaftliche Annäherung soll

- zu intensiveren politischen Beziehungen führen;
- eine stärkere Konvergenz in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse bewirken und damit Sicherheit und Stabilität in Mittel-/Osteuropa erhöhen.

Ziel der in einer ersten Phase mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan, in einer zweiten Phase mit den übrigen NUS-Staaten abzuschließenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist die graduelle Integration der Wirtschaften der NUS in die internationale Arbeitsteilung. Hierdurch sollen die Reformen in den NUS in Richtung Marktwirtschaft gelenkt und die sie tragenden Kräfte politisch gestützt werden.

Die von der Gemeinschaft im Rahmen des TACIS-Programmes geleistete technische Hilfe erhält durch die mit den NUS abzuschließenden Verträge einen stärkeren vertraglichen Bezugspunkt. Damit sollen die komplizierten Wirtschaftsreformen in den Staaten der früheren Sowjetunion und ihr Übergang zur Marktwirtschaft in jenen Sektoren und Gebieten unterstützt werden, denen eine Schlüsselrolle im Reformprozeß zukommt. Im Rahmen von TACIS wird auch das in Moskau gegründete Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) gefördert (vgl. Nummer 246).

329. Gesamteuropäische Energiecharta

Die Beratungen über das rechtsverbindliche Basisabkommen, mit dem die Gesamteuropäische Energiecharta konkretisiert werden soll, wurden weitergeführt. Wegen der Komplexität der Querschnittsfragen im Basisabkommen, insbesondere in den Handels-

und Investitionsbereichen, zeigten sich die Verhandlungen schwierig. Fortschritte wurden jedoch erzielt, und es wird angestrebt, die Verhandlungen bis Ende Mai 1993 abzuschließen. Mit einem endgültigen Text des Basisabkommens könnten die Beratungen über die Protokolle zu den Bereichen Energieeffizienz und Umweltschutz, Kohlenwasserstoffe und Kernenergie einschließlich nukleare Sicherheit zu Ende geführt werden.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

330. Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Partnerländern wurde fortgeführt und intensiviert. Im Bereich der sogenannten horizontalen Kooperation (finanzielle Zusammenarbeit mit Drittländern im Mittelmeerraum zur Förderung regionaler Zusammenarbeit) wurden die ersten Projekte gebilligt.

331. Jugoslawien, ehemaliges

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat das Sanktionsregime gegenüber Serbien und Montenegro mit der Resolution 787 vom 16. November 1992 weiter verschärft. Kernelement ist das Verbot des Transits strategischer Güter durch Serbien/Montenegro, sofern keine besondere Genehmigung des VN-Sanktionsausschusses vorliegt. Die Europäische Gemeinschaft hat die Resolution 787 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 am 7. Dezember 1992 umgesetzt.

Auf der Grundlage gleichgerichteter Beschlüsse der EG und der KSZE im Anschluß an die Londoner Jugoslawien-Konferenz unterstützen seit Oktober 1992 sogenannte Sanktionsunterstützungsmissionen, die sich aus Zollbeamten von EG/KSZE-Mitgliedstaaten rekrutieren (Deutschland beteiligte sich bis Ende 1992 mit drei Beamten in Bulgarien), in den Nachbarstaaten von Serbien/Montenegro (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Makedonien; Ausweitung auf Albanien und Kroatien Anfang 1993 beschlossen) die nationalen Zollbehörden bei der Durchsetzung des Sanktionsregimes.

In der Absicht, eine bessere Kontrolle des Sanktionsregimes herbeizuführen, beschloß der Rat am 19. September 1992 die Einführung eines doppelten Lizenzverfahrens (vorherige Einfuhrlizenz vor Erteilung einer Ausfuhrlizenz und Ankunftsbestätigung) im Warenverkehr mit den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien. Da das aufwendige und schwerfällige Lizenzverfahren, das zeitweise zu einer Paralyse des Handels mit den betroffenen Republiken führte, die Erwartungen nicht erfüllte und die zwischenzeitlich eingerichteten Sanktionsunterstützungsmissionen eine effektivere Kontrolle des Sanktionsregimes gewährleisten sollen, einigten sich die Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission darauf, das Lizenzverfahren gegenüber Kroatien und

Makedonien ab 15. Januar 1993 aufzuheben. Für Bosnien-Herzegowina soll das Verfahren mit Beschränkung auf strategische Güter vorerst weiter angewandt werden, da dort keine Sanktionsunterstützungsmissionen im Einsatz sind.

Am 21. Dezember 1992 billigte der Rat die Fortschreibung der präferentiellen, autonomen Handelsregelungen für das Jahr 1993 für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte für die Republiken Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Makedonien.

Im Hinblick auf Makedonien stimmte der Europäische Rat in Edinburgh darin überein, daß die Gemeinschaft der ehemaligen jugoslawischen Republik eine substantielle wirtschaftliche Unterstützung gewähren sollte. Er begrüßte in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, 50 Mio. ECU für humanitäre und technische Hilfe bereitzustellen, und kam außerdem überein, daß die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Betrag aus ihren eigenen Mitteln finanzieren.

332. Slowenien

Das Handels- und Kooperationsabkommen EWG — Slowenien wurde von der Kommission und Slowenien am 5. November 1992 paraphiert. Das Abkommen enthält eine Evolutionsklausel, mit der die Perspektive für eine spätere Assoziierung eröffnet wird. Im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens wurden mit Slowenien auch ein Finanzprotokoll und ein Verkehrsabkommen ausgehandelt, die jedoch bis Jahresende noch nicht paraphiert waren. Das Finanzprotokoll sieht für Slowenien 150 Mio. ECU EIB-Darlehen zu zinsgünstigen Konditionen für einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

333. San Marino

Das 1991 unterzeichnete Abkommen über Zusammenarbeit und eine Zollunion ist in den Mitgliedstaaten noch nicht vollständig ratifiziert worden. Der Handelsteil dieses Abkommens wurde durch ein Interimsabkommen ab 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

334. Malta, Zypern

Der Europäische Rat Edinburgh hat seine Auffassung bekräftigt, daß die Beziehungen zu Zypern und Malta auf der Grundlage der Assoziationsabkommen und der Beitrittsanträge dieser Länder sowie durch Ausbau des politischen Dialogs weiterentwickelt und verstärkt werden. Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, weiterhin geeignete und spezifische Beziehungen zu diesen Ländern im Sinne dieser Leitlinien zu entwickeln.

Am 21. Dezember 1992 fand die 14. Tagung des Assoziationsrates EWG — Zypern statt. Zypern begrüßte den Vorschlag der Gemeinschaft, den poli-

tischen Dialog zwischen den Partnern aufzuwerten und unterbreitete Wünsche nach verbessertem Marktzugang für bestimmte Produkte und engerer Zusammenarbeit zur Vorbereitung des Beitritts.

335. Türkei

Die 33. Tagung des Assoziationsrates EWG — Türkei am 9. November 1992 verlieh den Beziehungen einen neuen Impuls. Es wurden Fragen erörtert, die in den Assoziationsbeziehungen in den verschiedenen vom Abkommen erfaßten Bereichen aufgetreten waren, und die Entwicklung seit der letzten Tagung im September 1991 geprüft. Außerdem wurden Einzelheiten zur Durchführung des politischen Dialogs, auch auf höchster Ebene, wie er auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni in Lissabon ins Auge gefaßt worden war, festgelegt.

Der Europäische Rat Edinburgh forderte den Rat auf, auf der Grundlage des Assoziationsabkommens geeignete und spezifische Beziehungen zur Türkei zu entwickeln.

336. Israel

Israel bekräftigte anlässlich des Besuchs von Premierminister Rabin in Bonn (14. September 1992) den Wunsch nach einer stärkeren wirtschaftlichen Verankerung Israels in dem Europäischen Wirtschaftsraum und nach einer Vertiefung seiner Beziehungen mit der Gemeinschaft.

Die Außenminister der Mitgliedstaaten erzielten zuvor bei ihrem informellen Treffen in Brocket Hall (12./13. September 1992) Übereinstimmung darin, eine Intensivierung der Beziehungen Israels mit der EG auf der Grundlage des bestehenden Kooperationsverhältnisses ins Auge zu fassen. Ein Vertreter der Kommission hat hierzu in Tel Aviv erste Gespräche geführt.

Die Bundesregierung setzte im EG-Kreis ihre Bemühungen fort, ein abgestimmtes Vorgehen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Frage des arabischen Israel-Boikotts herbeizuführen. Wegen des Fehlens einer gemeinschaftsweiten Regelung hatte die Bundesregierung im Juli 1992 die Einführung einer nationalen Antiboykottverordnung beschlossen, die nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Mai 1993 in Kraft treten soll.

337. Ägypten

Die 8. Tagung des Kooperationsrates EWG — Ägypten fand am 20. Juli 1992 statt. Der Schwerpunkt des Meinungsaustauschs lag bei der wirtschaftlichen Entwicklung Ägyptens; daneben nahm der Nahostfriedensprozeß einen breiten Raum ein. Ägypten befürwortet eine starke Beteiligung der Gemeinschaft am Friedensprozeß.

338. Marokko, Maghreb

Das Europäische Parlament hat im zweiten Anlauf das 4. Finanzprotokoll gebilligt. Es wurde am 16. November 1992 vom Rat endgültig beschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Europäischen Rates in Lissabon zum Maghreb hat die Kommission dem Rat am 21. Dezember 1992 einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat über ein Partnerschaftsabkommen (euro-maghrebinische Assoziation) mit Marokko vorgelegt. Das Abkommen soll im wesentlichen auf den Bereichen Politischer Dialog, wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit, Freihandelsabkommen und finanzielle Zusammenarbeit beruhen. Der Vorschlag wurde zur eingehenden Prüfung den zuständigen Ratsgremien überwiesen.

339. Syrien

Nachdem das Europäische Parlament im zweiten Anlauf das 3. Finanzprotokoll billigte, hat der Rat es endgültig am 16. November 1992 beschlossen. Das 4. Finanzprotokoll EWG — Syrien liegt dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vor.

VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens

340. Zweite EG-GCC-Konferenz für industrielle Zusammenarbeit

Vom 25. bis 27. Oktober 1992 fand in Doha, Hauptstadt von Katar, im Rahmen der Kooperation EG/Golfkooperationsrat (GCC) eine 2. Industriekonferenz statt. An der Veranstaltung nahmen ca. 480 Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik aus der Gemeinschaft und den GCC-Staaten teil. Von den Mitgliedstaaten war Deutschland mit der zweitgrößten Delegation (ca. 30 Personen) vertreten.

Die Konferenz war den drei Hauptthemen gewidmet: Investitionsklima in den GCC-Staaten, Handelsaustausch EG-GCC und verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen von joint-ventures in den GCC-Staaten auch zum Zwecke des Technologietransfers. Während von GCC-Seite der baldige Abschluß eines EG-GCC-Freihandelsabkommens unter Beachtung der Grundsätze von Ausgewogenheit und Gleichberechtigung sowie der Verzicht auf Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf den Handelsaustausch (evtl. beabsichtigte Einführung einer mit Umweltaspekten begründeten Energiesteuer in der EG) gefordert wurde, betonten Sprecher der Kommission, für den Abschluß eines Freihandelsabkommens sei es wichtig, daß auch GCC-interne Voraussetzungen (Realisierung einer Zollunion) geschaffen werden. Eine offizielle Reaktion der GCC-Seite auf das verbesserte Verhandlungsangebot der Gemeinschaft bezüglich eines Freihandelsabkommens steht immer noch aus.

Der Hauptzweck der Veranstaltung, Wirtschaftsrepräsentanten beider Seiten breitgefächerte Kontaktmöglichkeiten zu geben, wurde erreicht. Weitere

Treffen dieser Art sollen alle zwei Jahre, eventuell modifizierte Treffen in kürzerem Abstand, folgen.

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

341. ASEAN

Das Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen EG — ASEAN konnte nicht verabschiedet werden, nachdem Portugal unter Hinweis auf andauernde Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor nicht bereit war, seinen prinzipiellen Vorbehalt gegen den Abschluß eines neuen Kooperationsabkommens aufzugeben. Dennoch verlief das zehnte EG-ASEAN-Außenministertreffen am 29./30. Oktober 1992 in Manila erfolgreich. Die Gemeinsame Erklärung spiegelt im politischen Teil den intensivierten Dialog, auch zu Menschenrechtsfragen, wider. Im wirtschaftlichen Teil wird die Entwicklung des Verhältnisses zu einer echten Partnerschaft hin deutlich. Der Gemeinschaft ist der Ausbau ihrer Beziehungen mit der wirtschaftlich bedeutenden ASEAN-Region ein wichtiges Anliegen. Die Minister vereinbarten in Manila, ihre Zusammenarbeit unter Ausschöpfung der bereits mit dem Kooperationsabkommen von 1980 gegebenen Möglichkeiten zu vertiefen. Das Instrument des Gemeinsamen Kooperationsausschusses soll — u. a. durch Einsetzung spezialisierter Unterausschüsse — intensiv genutzt werden. Betont wurde die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich Industrie und Investitionen; europäische Unternehmen sollten verstärkt die Investitionschancen in Südostasien nutzen.

342. Indien, Sri Lanka

Die Verhandlungen mit Indien über ein neues Kooperationsabkommen konnten mit Paraphierung des Abkommenstextes am 11. Dezember 1992 abgeschlossen werden; die Verhandlungen mit Sri Lanka über ein neues Kooperationsabkommen haben begonnen. Bei beiden Abkommen handelt es sich um Abkommen des Typs Dritte Generation, d. h. die Zusammenarbeit erstreckt sich über die Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit auf Bereiche wie Umweltschutz, Energie, Wissenschaft und Technologie; eine Evolutivklausel gestattet die spätere Erschließung zusätzlicher, im Abkommen nicht ausdrücklich genannter Kooperationsbereiche. Die Abkommen der Dritte Generation enthalten in der Regel Bestimmungen, die die Wahrung der Menschenrechte und demokratischer Prinzipien zur Grundlage der Zusammenarbeit erklären.

343. Zentralamerika

Nach Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Rat begannen am 17. Dezember die Verhandlungen zwischen der Kommission und den zentralamerikanischen Staaten und Panama über ein neues Kooperationsabkommen. Das Abkommen von 1985 soll durch ein modernes und erweitertes Koope-

rationsrahmenabkommen vom Typ Dritte Generation ersetzt werden, das die spezifischen Belange und Gegebenheiten der zentralamerikanischen Staaten berücksichtigt. Nach Bekanntwerden des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 1992 zur künftigen Einfuhrregelung für Bananen, der eine Beeinträchtigung der Liefermöglichkeiten der lateinamerikanischen Erzeugerländer in Kauf nimmt, wurden die Verhandlungen über das neue Kooperationsabkommen auf Antrag der zentralamerikanischen Seite unterbrochen. Deutschland hatte sich im Interesse der lateinamerikanischen Erzeugerländer und der Verbraucher entschieden für eine liberale Einfuhrregelung eingesetzt.

344. Andenpaktstaaten

Die Befassung des Rates mit dem am 25. Juni 1992 paraphierten Kooperationsabkommen (Typ Dritte Generation) mit den Mitgliedstaaten des Andenpakts (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela) wurde zurückgestellt und abhängig gemacht von Fortschritten im Demokratisierungsprozeß in Peru und einer Normalisierung der Beziehungen EG — Peru.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

345. AKP-EWG-Botschafterausschuß

Der AKP-EWG-Botschafterausschuß befaßte sich auf seiner 38. Sitzung am 5. November 1992 mit Entwicklungen auf den verschiedenen Gebieten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den AKP-Staaten. Die Gemeinschaft unterrichtete u. a. über den Stand ihrer Arbeiten zu einer Neuregelung des EG-Bananenmarktes. Die AKP-Staaten nahmen eine Erklärung der Gemeinschaft zu Grundsätzen des Investitionsschutzes in den AKP-Staaten zur Kenntnis und sagten zu, sie zu berücksichtigen und Möglichkeiten ihrer Umsetzung zu prüfen. Um Hilfsmaßnahmen in Somalia aus den normalerweise vertraglich festzulegenden Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) durchführen zu können, beschloß der Botschafterausschuß, daß während der Dauer des Fehlens einer Regierung in Somalia der EEF-Anweisungsbefugte an die Stelle des somalischen nationalen Anweisungsbefugten treten soll. Von besonderer politischer Bedeutung war der Beschluß zur Verwendung von Restmitteln aus den Indikativprogrammen für Somalia unter Lomé II und III zur Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen der VN-Operation zur militärischen Sicherung humanitärer Hilfstransporte.

346. Lomé IV-Abkommen

Das 2. Halbjahr 1992 diente wie das vorhergehende der Ausfüllung und Konkretisierung der Bestimmungen des am 1. September 1991 in Kraft getretenen und von allen Vertragsparteien unterzeichneten Lomé IV-Abkommens. Einen Schwerpunkt bildete das Zen-

trum für Industrielle Entwicklung AKP-EWG (ZIE), eine durch die Konvention geschaffene Institution, welche durch Förderung von gemeinsamen Initiativen von Unternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten beitragen soll.

Aufgrund der unbefriedigenden Lage des industriellen Sektors in den AKP-Staaten maßen die Mitgliedstaaten der Prüfung der neuen Orientierungen des ZIE sowie seiner effektiven Führung große Bedeutung bei. Dies führte zu eingehenden Beratungen im Rat über die neue Politik des Zentrums, seinen Haushalt 1993 und die Beschäftigungsbedingungen des Personals, welche rechtzeitig vor Ende der britischen Präsidentschaft abgeschlossen wurden.

Im Bereich von Investitionsschutz und -förderung einigte sich die Gemeinschaft auf eine Reihe von Grundsätzen, welche als gemeinsame Leitlinien der Politik der AKP-Staaten und der Gemeinschaft für eine Verbesserung des Investitionsklimas in den AKP-Staaten sorgen sollen.

Auch innerhalb der Lomé-Zusammenarbeit bemühte sich die Gemeinschaft, zu einer Verbesserung der Lage im von Bürgerkrieg und Hungersnot erschütterten Somalia beizutragen. Zu diesem Zwecke wurden noch nicht verwendete Mittel aus den früheren Lomé-Abkommen für humanitäre Hilfe, vor allem für Nahrungsmittel- und Flüchtlingshilfe, sowie zur Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen eingesetzt.

347. STABEX-System

Im Anwendungsjahr 1991 überstiegen die Transferansprüche der AKP-Staaten die verfügbaren Mittel des Systems wiederum erheblich. Um zu verhindern, daß der Deckungsgrad des Systems weiter absinkt, beschloß der AKP-EWG-Botschafterausschuß, im Wege einer Sonderziehung auf die STABEX-Mittel der Jahre 1993 und 1994 zusätzlich insgesamt 75 Mio. ECU für das Anwendungsjahr 1991 bereitzustellen. Der Deckungsgrad wurde dadurch auf 40,9 % erhöht.

Der Rat beauftragte die Kommission, eine Studie über Unzulänglichkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten des STABEX-Systems sowie über Alternativen zur Sicherung angemessener Rohstoffpreise zugunsten der AKP-Staaten erarbeiten zu lassen.

348. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Die Programmierung der Mittel des 7. EEF ist bis auf einige Ausnahmen abgeschlossen. So sind inzwischen alle in der Konvention vorgesehenen Regionalen Indikativprogramme ausgehandelt; nationale Richtprogramme bestehen mittlerweile mit allen AKP-Staaten außer Haiti, Liberia, Somalia, Sudan, Suriname und Zaire.

Die rasche Umsetzung der Hilfe auf der Basis des Lomé IV-Abkommens wurde festgesetzt und erreichte

so — für das Jahr 1992 insgesamt gesehen — eine höhere Auszahlungsquote im Vergleich zu den vorangegangenen zwei Jahren. Hierunter befanden sich Hilfen für Strukturanpassungsprogramme folgender Länder: Tansania, Burundi, Togo, Guinea, Lesotho, Mosambik, Simbabwe, Sierra Leone und Dominica.

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Zaire bleibt weiterhin unterbrochen; aufgrund der innenpolitischen Lage wurde von der Durchführung neuer Projekte in Togo und Malawi abgesehen.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

349. Europäische Union, Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat verabschiedete am 18. November 1992 fünf Deklarationen, von denen drei mehr technischer Natur sind (Familienplanung, Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen sowie Energiefragen im Dienste der Entwicklung). Die Erklärung zu Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahre 2000 kann als erster Schritt zu einem umfassenden Konzept einer koordinierten und konzertierten Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten gewertet werden, dem weitere, auch operative, folgen müssen.

350. Nord-Süd-Dialog, UNCED

Wesentliche Weichen zur Umsetzung der Beschlüsse der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) hat die 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihren Beschlüssen vom 22. Dezember 1992 gestellt. Hervorzuheben sind die Resolutionen zu institutionellen Fragen, insbesondere die Einrichtung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), und zur Bildung eines Verhandlungskomitees, d. h. zur Einsetzung eines Verhandlungsausschusses. Die Europäische Gemeinschaft spielte bei diesen Entscheidungen, wie schon bei der UNCED selbst, eine wichtige Rolle. Es konnte erreicht werden, daß die EG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Arbeit der CSD voll teilnehmen kann; sie hat jedoch kein Stimmrecht.

Mit Folgemaßnahmen der UNCED hat sich der Rat im 2. Halbjahr 1992 mehrfach befaßt. Dabei ging es u. a. um die Umsetzung der auf der UNCED erfolgten Ankündigung, aus den Haushalten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten 3 Mrd. ECU zur raschen Unterstützung von Programmen der Entwicklungsländer in Schwerpunktbereichen der Agenda 21, wie Armutsbekämpfung, Technologietransfer und Stärkung einheimischer Kapazitäten, bereitzustellen.

351. Nahrungsmittelhilfe

Vor dem Hintergrund einer seit Februar 1992 anhaltenden Dürre im südlichen Afrika, die regional zu Ernteausfällen von bis zu 80 % des durchschnittlichen Ernteertrags geführt hat, und einer ohnehin weltweit

angespannten Ernährungslage haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ein Sonderprogramm für Nahrungsmittel-Nothilfe durchgeführt. Der Gemeinschaftsanteil beläuft sich auf 800 000 t Weizen-äquivalent; dies entspricht einem Wert von 220 Mio. ECU. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinschaftsaktion durch umfangreiche Zusatzprogramme, Deutschland in einer Größenordnung von 97 Mio. DM.

352. Entwicklungsländer

Der Rat konnte am 18. November 1992 fünf umfangreiche Grundsatzentscheidungen verabschieden, und zwar: eine Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zu Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahre 2000; eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Familienplanung im Rahmen von Bevölkerungsstrategien in Entwicklungsländern; Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Entschließung von 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung; Schlußfolgerungen des Rates zur Umsetzung seiner Entschließung vom 27. Mai 1991 über die Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungs-Organisationen; Schlußfolgerungen des Rates zu sauberen und effizienten Energien im Dienste der Entwicklung.

Die Erklärung zur Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahre 2000 darf als die langfristig bedeutsamste Entscheidung gewertet werden, beinhaltet sie doch einen gemeinsamen Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der neuen Kompetenzen im Vertrag über die Europäische Union. Sie kann jedoch nur als Etappe auf dem Weg zu einer künftig besser koordinierten und konzertierten Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten gesehen werden, welche unter der dänischen Präsidentschaft durch konkretere operative Akzente ergänzt werden muß. Die Minister befaßten sich mit dem Problem der Umsetzung der Zusage der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten anläßlich der UNCED in Rio, 3 Mrd. ECU einschließlich neuer und zusätzlicher Mittel so rasch wie möglich zur baldigen Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen. Die Minister beschlossen, bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1992 in einer Erklärung das gemeinsame 3 Mrd. ECU-Finanzpaket zu bestätigen und eine erste Jahrestrenche von 600 Mio. ECU anzukündigen.

353. Entwicklung, Menschenrechte und Demokratie

Mit den Schlußfolgerungen des Rates wird der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ein Katalog positiver und restriktiver Maßnahmen an die Hand gegeben, mit denen die entwicklungspolitische Zielsetzung der Europäischen Union, nämlich die Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen, praktisch umgesetzt werden sollen. Vorrangig sollen posi-

tive Tendenzen in Entwicklungsländern gefördert werden. Nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall können bei schwerwiegenden und andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen demokratische Grundsätze Sanktionen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ergriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß diese nicht zu Lasten der Bevölkerung gehen.

X. Grundstoffpolitik

354. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Wegen der sich weiter verschlechternden Lage der Entwicklungsländer, insbesondere Afrikas, die im wesentlichen von Rohstoffexporten abhängig sind, bleiben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rohstoffbereich weiterhin aktiv tätig. Im Bereich der Rohstoff-Abkommen ist man angesichts weltweit einschneidender Veränderungen bestrebt, alle handels-, umwelt- und entwicklungspolitischen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese Haltung kam auch im Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII), die im Februar 1992 stattfand, zum Ausdruck. Dabei trat die Gemeinschaft dafür ein, daß die UNCTAD auch weiterhin ein wichtiges Forum für den entwicklungsorientierten Nord-Süd-Dialog im Rohstoffbereich bleibt. Im Rahmen der in der UNCTAD und anderen internationalen Organisationen (OECD, FAO, Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe, UNCED) stattfindenden Diskussionen über die Herausforderungen und Möglichkeiten für eine neue Rohstoffpolitik der 90er Jahre setzen sich Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten für eine Intensivierung sowohl des Dialogs wie auch der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ein.

Als Themen werden weiterhin die Verbesserung der Handelschancen für Entwicklungsländer, eine Neuausrichtung auf Strukturanpassung (Wirtschaftsreform in den Entwicklungsländern, Übernahme von marktwirtschaftlichen Mechanismen), Umweltaspekte sowie eine weitgehende Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im Vordergrund stehen.

Bei den bereits angelaufenen Neuverhandlungen der Hauptrohstoff-Abkommen (Kaffee, Kakao, Kautschuk und Tropenholz) bemühen sich die Mitgliedstaaten um eine verstärkte Politik der Ausgewogenheit.

355. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Sowohl bei den Entwicklungsländern als auch den Industrieländern hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds in der ursprünglich beabsichtigten Form (Preisstabilisierung durch Ausgleichslager) kaum mehr zum Tragen kommen werde. Die Mitgliedstaaten diskutieren daher eingehend die Möglichkeiten, die beim 1. Schalter eingezahlten Beträge im Rahmen der Aufgaben des Gemeinsamen Fonds anderweitig zu verwenden.

Das Hauptaugenmerk der Einflußnahme der Mitgliedstaaten und Deutschlands auf die Arbeiten des Gemeinsamen Fonds richtet sich daher auch weiterhin auf den 2. Schalter. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten in diesem Jahr — dank der intensiven Mitarbeit seitens der meisten Mitgliedstaaten der EG, darunter Deutschland — Projekte im Wert von mehr als 5 Mio. US-Dollar verabschiedet werden. Die Bundesregierung und die anderen Mitgliedstaaten erhoffen sich von einer finanziellen Projektförderung einen wesentlichen Beitrag zur Produktivitätssteigerung, zur besseren Absatzförderung, zur Diversifizierung und damit zur schrittweisen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft. Sie sind der Auffassung, daß durch den Gemeinsamen Fonds die Situation der Entwicklungsländer nachhaltig verbessert werden kann. Darum ist ein gemeinsames Vorgehen bei der Verbesserung der Arbeitsweise des Gemeinsamen Fonds und bei der besseren Verwendung der Mittel des 2. Schalters wichtig. Im Hinblick auf die UNCTAD VIII-Konferenz, die im Februar 1992 stattfand, wird der Gemeinsame Fonds für die nahe Zukunft eine nicht unwesentliche Rolle spielen, wenn es um eine neue Rohstoffpolitik der 90er Jahre geht.

356. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die vom Internationalen Kaffeerat im April 1992 beauftragte Gruppe zur Aushandlung eines neuen Kaffee-Übereinkommens setzte die Verhandlungen im 2. Halbjahr 1992 fort. In mehreren Verhandlungsrunden gelang es trotz konstruktiver Vorschläge der Verbraucherseite, initiiert vor allem von EG und USA, nicht, substantielle Ergebnisse zu erreichen, die einen Abschluß der Verhandlungen vor Ende 1992 ermöglichen hätten.

Fortschritte wurden bei der Gestaltung eines neuen Kontrollsystems für eine universale Quote erreicht. Die weiteren Verhandlungen müssen sich u. a. auf die schwierigen Fragen der Quotenfestlegung, der Quotenanpassung und die Preisregeln konzentrieren. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin, zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten, für eine möglichst marktnahe Ausgestaltung eines neuen Kaffee-Übereinkommens ein. Der Internationale Kaffeerat hat das Mandat für die Verhandlungsgruppe bis zum 31. März 1993 verlängert.

357. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Dem im Rahmen der UNCTAD ausgehandelten Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 (Nachfolger des Übereinkommens von 1979) gehören mit 27 Staaten alle wichtigen Export- und Importländer von Naturkautschuk an, darunter die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten. Wesentliches Ziel des Übereinkommens ist die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Rahmen des langfristigen Markttrends mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität von 550 000 t bisher mit ca. einem Drittel in Anspruch genommen).

Das Übereinkommen läuft bis 28. Dezember 1993, kann aber um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Bis Ende März 1993 soll über die Frage von Neuverhandlungen entschieden werden. Die Gemeinschaft hat vorab klargestellt, daß sich auch ein neues Übereinkommen mit seinen Preis- und Interventionsregelungen an den Marktrealitäten orientieren müsse.

358. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) hat mit aktiver Beteiligung der Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Einführung einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung erfolgreich fortgesetzt. Auf der 13. Ratstagung der ITTO im November 1992 wurden neben Beschlüssen über die Straffung der Projektarbeit und der Berichterstattung über Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere die Richtlinien zur Erhaltung der Artenvielfalt in tropischen Nutzwäldern verabschiedet.

Vor und nach der Ratstagung fanden die ersten Vorbereitungsgespräche für ein neues Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) statt. Das bestehende ITTA läuft am 31. März 1994 aus. Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit ihren Partnern in den weiteren Verhandlungen dafür einsetzen, daß insbesondere ökologische Aspekte eine verstärkte Berücksichtigung in einem neuen ITTA finden.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

359. Jugoslawien, ehemaliges

Die Krise im ehemaligen Jugoslawien blieb das wichtigste Thema der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). In Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Lösung der Konflikte auf dem Verhandlungswege haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den politischen Druck auf die Streitparteien nochmals erhöht. Neben dem Einsatz der politischen und wirtschaftlichen Mittel der Gemeinschaft einerseits und ihrer Mitgliedstaaten andererseits handelte die Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien durch den Einsatz der EG-Beobachter-Mission und durch Sanktionsunterstützungsmissionen in den Nachbarstaaten Serbien/Montenegros.

Am 26. August 1992 wurde in London die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien unter dem Vorsitz von VN-Generalsekretär Boutros-Ghali und Premierminister Major einberufen. Sie bündelt die Bemühungen der Vereinten Nationen (VN) und der EG um eine Lösung des Konfliktes und setzt die Arbeit der von Lord Carrington geführten Jugoslawienkonferenz fort. Die Konferenz tagt unter den beiden Ko-Vorsitzenden ihres Lenkungsausschusses Vance (für die VN) und Lord Owen (für die EG) in Genf permanent weiter. Sie arbeitet in sechs Arbeitsgruppen, wobei die Arbeitsgruppe zu Minderheitenfragen weiterhin vom deutschen Botschafter Ahrens geleitet wird. Die Konferenz hat sich insbesondere um eine Beendigung der Feindseligkeiten in

Bosnien-Herzegowina bemüht und einen Verfassungsentwurf vorgelegt, der der ethnischen Zusammensetzung dieses Staates Rechnung trägt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben wiederholt ihre volle Unterstützung der Konferenz unterstrichen. Am 16. Dezember 1992 tagte der Lenkungsausschuß der Konferenz auf Ministerebene.

Im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien blieb trotz intensiver Vermittlungsbemühungen der Präsidentschaft das Problem, unter welchem Namen dieser Staat völkerrechtlich anerkannt werden könnte, weiterhin ungelöst. Griechenland erhielt seinen Widerspruch gegen jegliche Verwendung des Namens Makedonien aufrecht. Der Europäische Rat Edinburgh hat jedoch ein Paket von wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen vereinbart, das zur Stabilisierung des neuen Staates beitragen soll.

Der Auffassung der Schiedskommission der Jugoslawien-Konferenz entsprechend, daß die „Bundesrepublik Jugoslawien“ („BRJ“) als ein neuer Staat anzusehen ist, haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Anspruch der „BRJ“ auf den Sitz des ehemaligen Jugoslawien in den VN abgelehnt. Die VN-Generalversammlung hat entschieden, daß Serbien/Montenegro an den Arbeiten der Generalversammlung nicht teilnehmen könne. Die Zwölf haben ihre Auffassung in allen internationalen Gremien nachdrücklich vertreten.

Das 2. Halbjahr 1992 war durch eine Intensivierung des Konfliktes in Bosnien-Herzegowina gekennzeichnet. Die Verpflichtungen aller Seiten auf der Londoner Konferenz, an einer dauerhaften Beendigung der Feindseligkeiten mitzuwirken, blieben weitgehend unerfüllt. Die Hauptverantwortung der serbischen Führung für den Krieg und für die Greueltaten, die bei der Kriegführung und den damit verbundenen „ethnischen Säuberungen“ begangen wurden und deren Opfer insbesondere die moslemische Bevölkerung Bosniens war, wurde wiederholt unterstrichen. Die Menschenrechtsexzesse wurden auf das Schärfste verurteilt, und es wurde gefordert, daß die Verantwortlichen persönlich zur Verantwortung gezogen werden. In der Erklärung des Europäischen Rates Edinburgh wurde die serbische Führung vor die Alternative gestellt, entweder einen radikalen Wechsel der Politik zu vollziehen oder mit noch weitergehenden Maßnahmen der nationalen Gemeinschaft rechnen zu müssen.

Angesichts der systematischen und exzessiven Verletzungen elementarer Menschenrechte durch „ethnische Säuberungen“, einschließlich Vergewaltigungen, haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Tätigkeit des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission der VN, des früheren polnischen Ministerpräsidenten Mazowiecki, begrüßt und unterstützt. Auf Beschluß des Europäischen Rates Edinburgh wurde eine Mission unter Leitung von Dame Anne Warburton eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Berichte über Massenvergewaltigungen muslimischer Frauen und Mädchen im ehemaligen Jugoslawien zu überprüfen und geeignete Hilfsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen vorzuschlagen. Ferner haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Sicherheitsratsresolution 780, mit der eine Exper-

tenkommission für die Untersuchung von Verletzungen des humanitären Kriegsvölkerrechts eingesetzt worden ist, unterstützt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden mit den VN und den zuständigen Gremien bei der Verfolgung und Verurteilung der für Menschenrechtsverbrechen Verantwortlichen zusammenarbeiten.

Die Gemeinschaft hat für die notleidenden Menschen in Bosnien-Herzegowina ein umfangreiches Hilfsprogramm aufgelegt. Speziell für Sarajevo setzte sie mit Hilfe der VN und in Kooperation mit den G 24-Ländern eine umfangreiche humanitäre Hilfsaktion in Gang, an der sich Deutschland mit Hilfsflügen der Luftwaffe beteiligte (zur humanitären Hilfe vgl. Ziffer 361).

Die Gemeinschaft stellte sich uneingeschränkt hinter die Resolution 787 des VN-Sicherheitsrates, mit der die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Serbien und Montenegro verschärft wurden. In Zusammenwirken mit der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hat die Gemeinschaft die Unterstützung der Nachbarländer bei der Durchführung der Sanktionen koordiniert. Hierfür wurden Sanktionsunterstützungsmissionen nach Bulgarien, Rumänien und Ungarn entsandt; eine Ausweitung auf alle Nachbarländer Serbien/Montenegros ist vorgesehen.

Die Mission der EG-Beobachter blieb im Einsatz. Dank einer Vielzahl von Beobachtungs- und Vermittlungseinsätzen in den verschiedenen Konfliktgebieten wird sie weiterhin als ein Schlüsselement bei der friedlichen Beilegung der Krise angesehen. Um einem Übergreifen des Konflikts entgegenzuwirken, dehnte die Mission ihre Tätigkeit auf Ungarn und Bulgarien aus.

Die Gemeinschaft arbeitet mit den Vereinten Nationen zur Durchführung des VN-Friedensplans für Kroatien (Vance-Plan) zusammen. Zusammen mit UNPROFOR hat die EG-Monitor-Mission eine Überwachungsrolle in den sog. „Pink Zones“ aufgenommen. Die Wiederherstellung der kroatischen Autorität in diesen Zonen wird im Rahmen der durch die VN-Sicherheitsratsresolution 762 geschaffenen gemischten Kommission, in der die EG-Monitoren vertreten sind, vorbereitet. Im Oktober 1992 haben die EG-Monitoren zusammen mit UNPROFOR den Rückzug der „Jugoslawischen Volksarmee“ von der Prevlaka-Halbinsel beobachtet.

Die Gemeinschaft hat mit wachsender Sorge die zunehmenden Spannungen im Kosovo registriert. In der Erklärung des Europäischen Rates Edinburgh verlangte sie die Wiederherstellung der Autonomie des Kosovo und forderte die serbischen Behörden dringend auf, die Menschenrechte zu achten und die notwendige Zurückhaltung zu zeigen.

360. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

Die Mitgliedstaaten haben auch im 2. Halbjahr 1992 koordiniert den Aufbau vollwertiger Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion fortgesetzt. Sie haben darüber hinaus im Rahmen der EPZ die Entwicklungen in den Neuen Unabhängigen Staaten

aufmerksam verfolgt und ihre Haltung abgestimmt. Schwerpunkte waren hierbei die innere Entwicklung Rußlands und die verschiedenen Regionalkonflikte.

Die Beratungen zu Rußland mündeten in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Edinburgh, die die Entschlossenheit der Gemeinschaft zum Ausdruck bringen, den Reformprozeß und die demokratische Umgestaltung nach Kräften zu unterstützen.

Im 2. Halbjahr 1992 wurden die Verhandlungen der Gemeinschaft mit Rußland über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aufgenommen und weit vorangetrieben. Es sieht die Institutionalisierung eines umfassenden und intensiven politischen Dialogs Rußlands mit der Gemeinschaft vor. Dieser zielt darauf ab, die Bindungen Rußlands zur demokratischen Staatengemeinschaft und insbesondere zur Gemeinschaft zu stärken; zum anderen soll eine größere Konvergenz der Positionen zu internationalen Fragen beiderseitigen Interesses herbeigeführt werden. Verhandlungen mit der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan sollen sich anschließen.

Im Rahmen des bereits stattfindenden, jedoch noch nicht vertraglich festgelegten politischen Dialogs mit Rußland trafen die Außenminister der Gemeinschaft am Rande der VN-Generalversammlung am 23. September 1992 mit Außenminister Kosyrew zu einem ausführlichen Arbeitssessen zusammen. Die Außenminister der Troika führten am 14. Oktober 1992 in London ein Gespräch mit dem russischen Vize-Außenminister Tschurkin. Themen waren bei diesen Gesprächen neben einer Koordinierung der Außenpolitiken auch die sich im Vorfeld des VII. russischen Volksdeputiertenkongresses (1. bis 14. Dezember 1992) verschärfende politische Auseinandersetzung innerhalb Rußlands.

Schwerpunkt der Erklärungen der EPZ zu den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion waren die Nationalitätenauseinandersetzungen in und um Berg-Karabach und Georgien, die auch im Berichtszeitraum unvermindert fort dauerten.

Abgesehen von dem anhaltenden Konflikt um Abchasien hat sich die innenpolitische Lage in Georgien seit der Anerkennung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 23. März 1992 stabilisiert. Durch die Wahlen vom 11. Oktober 1992, die sowohl von Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des britischen Unterhauses beobachtet und für fair erkannt wurden, wurde die Regierung von Eduard Schewardnadse demokratisch legitimiert und sein Kurs, der auf den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates gerichtet ist, bestätigt. Die Zwölf haben die Abhaltung der Wahlen in einer Erklärung gewürdigt und ihre Bereitschaft geäußert, Georgien auf dem Weg zu Demokratie und Marktwirtschaft zu fördern. Gleichzeitig haben sie wiederholt dazu aufgerufen, den Nationalitätenkonflikt in Abchasien, das sich von Georgien lossagen will, friedlich und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der KSZE zu lösen.

Der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die Zukunft der armenischen Bevölkerung in

Berg-Karabach, dessen Autonomiestatus von Aserbaidschan nach Anschlußforderungen an Armenien aufgehoben worden war, dauert unvermindert an. Erst zum Ende des Jahres 1992 schienen beide Seiten bereit, ihre Maximalpositionen zu räumen, ohne daß dies allerdings mit einem Nachlassen der Kampfhandlungen einhergegangen ist. Der Konflikt führte zu einer Versorgungskrise in Armenien, nachdem Aserbaidschan sämtliche Transportverbindungen Armeniens blockierte und auch den Transit humanitärer Hilfsgüter aus der Gemeinschaft unterband. Die Zwölf haben in wiederholten Erklärungen die Konfliktparteien aufgefordert, die Kämpfe einzustellen und sich auf den im Rahmen der KSZE veranstalteten Konferenzrunden in Rom zur Lösung des Konfliktes konstruktiv zu verhalten und die Bedingungen zu schaffen, damit Waffenstillstandsbeobachter im umkämpften Gebiet stationiert werden können. Die Zwölf werden keine Lösung akzeptieren, die durch Gewalt zustande gekommen ist und die Rechte von Minderheiten nicht beachtet.

361. Humanitäre Hilfe

Bei der Sondertagung des Europäischen Rates Birmingham am 16. Oktober 1992 wurde auf Anregung der Bundesregierung die humanitäre Hilfe für das ehemalige Jugoslawien sowie für Somalia als eines der zentralen Themen behandelt.

Angesichts der katastrophalen Lage der vom Konflikt im ehemaligen Jugoslawien betroffenen Zivilbevölkerung beschloß der Europäische Rat eine Beschleunigung der EG-Hilfe, Aufstockung der Beiträge der Mitgliedstaaten sowie die Einsetzung einer EG-task force zur Unterstützung der von den Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien geleisteten humanitären Hilfe. Die daraufhin zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel ermöglichten die mit den ersten Kälteeinbrüchen notwendig gewordene Intensivierung der Hilfsmaßnahmen. Die EG-task force, zu der die Bundesregierung Personal und Transportkapazitäten beigesteuert hat, ist inzwischen in Zagreb etabliert.

Auf dem Gipfel in Edinburgh im Dezember 1992 bekräftigte der Europäische Rat die in Birmingham gegebenen Zusagen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden, so die Schlußerklärung, weiterhin großzügig auf die dringenden humanitären Erfordernisse reagieren.

Im Falle Somalias waren Informationsmissionen der Troika der Außen- und Entwicklungshilfeminister (Anfang bzw. Mitte September 1992) vorausgegangen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 13. September 1992 setzten die Außenminister ein deutliches Zeichen zu einem verstärkten Engagement der Gemeinschaft am Horn von Afrika. Das Europäische Parlament begrüßte diese Haltung in einer Entschliebung zu Somalia vom 16. September 1992.

In Birmingham rief der Europäische Rat zu einer Intensivierung der humanitären Hilfe für Somalia auf, wie auch zu einer beschleunigten Aufstellung des VN-Friedenskontingents. Der 100-Tage-Aktionsplan

der VN wurde ausdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung hat im September 1992 die humanitäre Hilfe für Somalia um 20 Mio. DM aufgestockt (Umsetzung über DRK, IKRK und andere deutsche Nichtregierungsorganisationen) und sich mit zwei Transall-Transportflugzeugen der Luftwaffe an der Luftbrücke von Kenia nach Somalia beteiligt.

Die humanitären Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wurden im Rahmen des Edinburgher Gipfels vom Europäischen Rat begrüßt. Die Resolution Nr. 794 des VN-Sicherheitsrats, mit der alle zur Sicherstellung der humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia notwendigen Maßnahmen sanktioniert werden, wird von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten uneingeschränkt unterstützt.

362. Menschenrechte

Der Europäische Rat Lissabon hat im Juni 1992 erneut deutlich gemacht, daß Achtung, Durchsetzung und Schutz der Menschenrechte entscheidende Faktoren der internationalen Beziehungen sind. Die Menschenrechtspolitik ist ein Eckstein des Verhältnisses der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu Drittstaaten. Spezifische Menschenrechtsverletzungen wurden sowohl in zahlreichen öffentlichen Erklärungen als auch in vertraulichen Demarchen verurteilt. Gemeinsame Berichte der Botschaften sind häufig die Grundlage für das Tätigwerden der Zwölf. Auch Resolutionen, parlamentarische Anfragen und Aktivitäten des Menschenrechtsunterausschusses des Europäischen Parlaments haben zur Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entscheidend beigetragen.

Der Rat hat im November 1992 die Erfahrungen diskutiert, die im ersten Jahr der Anwendung der Erklärung zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung vom November 1991 gemacht wurden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten konnten weltweit einen wachsenden politischen Konsens über den Zusammenhang zwischen pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Entwicklung konstatieren. Sie haben die Anstrengungen vieler Staaten auf dem Weg zu mehr Demokratie begrüßt. Es wurden praktische Maßnahmen vereinbart, die die Koordinierung der Entwicklungspolitiken auf diesem Gebiet erleichtern sollen.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen haben die Zwölf ihre Haltung in der Menschenrechtsfrage deutlich gemacht. So kam es während der 47. VN-Generalversammlung 1992 zu einer engen Abstimmung der Positionen und zu häufigen Stellungnahmen der britischen Präsidentschaft im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Dieses geschlossene Auftreten ermöglichte es, im Kontakt zu anderen Regionalgruppen meinungsbildend zu wirken. Das gleiche gilt für die Vorbereitung der Menschenrechtsweltkonferenz im Juni 1993 in Wien. Für die dritte Sitzung des Vorbereitungsausschusses im September 1992 wurden im Rahmen der Zwölf gemeinsame Positionen erarbeitet. Die weitere gemeinschaftsinterne Abstimmung vor der Konferenz

wird einen Schwerpunkt der Arbeit im Jahre 1993 bilden.

363. Vereinte Nationen

Im 2. Halbjahr 1992 stand bei der Abstimmung mit unseren europäischen Partnern die 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York im Mittelpunkt. Unter der Federführung der britischen Präsidentschaft gelang es den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erneut, bei den politischen Debatten im Plenum, den Einzelberatungen in den sechs Ausschüssen sowie bei der Vorbereitung und Abstimmung über wichtige Resolutionstexte deutliche gemeinsame Akzente zu setzen. Die Kohärenz innerhalb der Zwölf hat während der zurückliegenden Generalversammlung der Vereinten Nationen weiter zugenommen.

Hervorzuheben ist die auf eine Initiative der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zurückgehende Feststellung der Generalversammlung und des Sicherheitsrates, daß Serbien/Montenegro nicht alleiniger Rechtsnachfolger Jugoslawiens ist und daher an den Sitzungen der Generalversammlung nicht teilnehmen kann. In der wichtigen Debatte über die Fortentwicklung des Instrumentariums der Vereinten Nationen im Bereich der präventiven Diplomatie, der Friedenserhaltung und der Friedensschaffung auf der Grundlage des Berichts des VN-Generalsekretärs vom 17. Juni 1992 („An Agenda for Peace“) setzten die Zwölf durch einen substantiellen Beitrag wichtige Akzente. In der traditionellen Nahost-Debatte und bei der abschließenden Verabschiedung mehrerer Resolutionstexte zu diesem Thema waren sie erneut der Hauptakteur bei den erfolgreichen Bemühungen, zwischen den bilateralen und multilateralen Friedensverhandlungen einerseits und den Beschlüssen der Vereinten Nationen andererseits konstruktive Verbindungen herzustellen. Einen besonderen Erfolg stellt die von den Zwölf wesentlich mitgestaltete und im Konsens angenommene Resolution zur Unterstützung der Genfer Chemiewaffen-Konvention dar.

Auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse von Maastricht wurde die Abstimmung über die Positionen verbessert, die von den Mitgliedstaaten, die dem Sicherheitsrat angehören, in diesem Gremium vertreten werden. Wichtig ist für uns auch die regelmäßige Bezugnahme des Sicherheitsrates auf die Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Lösung der Krise im ehemaligen Jugoslawien, die die enge Verzahnung zwischen den Vereinten Nationen und den Zwölf bei der Suche nach einer friedlichen Konfliktlösung unterstreicht.

364. KSZE

Der Schwerpunkt der KSZE-Politik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im 2. Halbjahr 1992 lag weiterhin auf der Stärkung der KSZE als des einzigen, alle Staaten der Region umfassenden Orientierungs- und Handlungsrahmens. Es ging weiter darum, den in Paris 1990 eingeschlagenen Weg der „Institutionali-

sierung“ der KSZE entschieden weiter zu verfolgen und sie mit dem erforderlichen Instrumentarium für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu versehen. Wesentliche Anstöße in dieser Richtung beim 4. Folgetreffen der KSZE in Helsinki, das am 9./10. Juli 1992 mit einem Gipfeltreffen abgeschlossen wurde, und beim 3. Treffen des Rates der Außenminister in Stockholm am 14./15. Dezember 1992 gingen von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus. So konnten u. a. auf Initiative von Mitgliedstaaten

- der Posten eines Hochkommissars für Nationale Minderheiten beschlossen und mit dem ehemaligen niederländischen Außenminister van der Stoep besetzt werden;
- neue Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung beschlossen werden;
- die Schaffung des Amtes eines KSZE-Generalsekretärs erreicht werden. Die Bundesregierung hat als Kandidaten Botschafter Dr. Wilhelm Höynck vorgeschlagen und wird dabei von allen Partnern unterstützt.

Es war für die Zwölf nicht immer einfach, gemeinsame Positionen zu finden: Diese bildeten jedoch stets einen wichtigen Nukleus für einen Konsens innerhalb der KSZE-Staatengemeinschaft. Die Befassung der KSZE mit Regionalkonflikten und -problemen (ehemaliges Jugoslawien, Nagornyj Karabach, Georgien, Moldau, Baltikum) stellten diese vor neue Herausforderungen. Auch in diesem für die KSZE relativ neuen Feld spielten die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen und der Durchführung konkreter Maßnahmen eine tragende Rolle. Verstärkt sichtbar geworden ist eine Aufgabenteilung zwischen der KSZE (Konfliktprävention, Unterstützung der demokratischen Umgestaltung in den mittel- und osteuropäischen Staaten und Aufbau einer gesamteuropäischen Verantwortungsgemeinschaft) und EG, Europarat, NATO, der Westeuropäischen Union und den Vereinten Nationen.

365. Transatlantische Beziehungen

Auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung vom 23. November 1990 fand am 18. Dezember 1992 in Washington das 5. Treffen der Präsidentschaft und der Kommission mit dem Präsidenten der USA statt. Im Mittelpunkt der Gespräche über die drängendsten Fragen der Weltpolitik standen der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, der Nahostfriedensprozeß, die Lage in Somalia und die weitere Entwicklung in Rußland. Fragen der Weltpolitik, bei denen nur gemeinsames Handeln Erfolg verspricht, waren auch Gegenstand der Treffen der Außenminister Hurd und Baker im Juli 1992 und der zwölf EG-Außenminister mit ihrem amerikanischen Kollegen am Rande der VN-Vollversammlung im September 1992.

Fortgesetzt wurden die intensiven Kontakte auf Expertenebene, die einen beständigen Austausch über alle Fragen gemeinsamen Interesses gewährleisten und in vielen Fällen zu einer abgestimmten Haltung führen. Auch die gemeinsamen Treffen der US-Botschafter mit ihren europäischen Kollegen in

vielen Drittstaaten tragen dazu bei, daß der transatlantische Dialog weiter ausgebaut wird.

Die Themen ehemaliges Jugoslawien, Asylfragen, GATT, Verhältnis Kanada — EG waren Schwerpunkte des politischen Dialogs mit Kanada, der auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung vom November 1990 fortgeführt wurde. Beim Treffen von Kommissar Andriessen mit der kanadischen Außenministerin McDougall und Handelsminister Wilson am 20. September 1992 in Ottawa sowie beim Treffen der Präsidentschaft (Premierminister Major) und der Kommission (Präsident Delors) mit Premierminister Mulroney am 17. Dezember 1992 in Ottawa wurde festgestellt, daß sich die Beziehungen Kanadas zur Gemeinschaft seit Inkrafttreten der transatlantischen Deklaration intensiviert haben, nicht zuletzt aufgrund des Ausbaus der kanadisch-europäischen Handels- und Investitionsbeziehungen. Der regelmäßige Austausch über politische Fragen bleibt jedoch ein zentraler Bestandteil des Dialogs mit Kanada und soll im vereinbarten Rahmen fortgeführt werden.

366. Visegrád-Staaten

Der bereits in der Praxis bewährte politische Dialog der Gemeinschaft mit den drei Assoziierungsstaaten Polen, Ungarn und CSFR, die im Rahmen der „Visegrád-Kooperation“ auch untereinander Abstimmung zu wichtigen außen- und wirtschaftspolitischen Fragen suchen, wurde fortgeführt und verstärkt. Besonders hervorzuheben sind das Zusammentreffen der EG-Außenminister mit den Außenministern der drei Staaten in Luxemburg am 5. Oktober 1992 sowie der Londoner Gipfel vom 28. Oktober 1992, auf dem die Regierungschefs der Troika und der Präsident der Kommission mit den Regierungschefs der Visegrád-Staaten eine gemeinsame Erklärung über die Prinzipien der weiteren Zusammenarbeit verabschiedeten.

Die Erklärung sieht regelmäßige Konsultationen auf verschiedenen Ebenen sowie Ad-hoc-Treffen bei Bedarf vor. Damit wurde dem großen Interesse der drei Staaten an möglichst engem und regelmäßigem politischen Austausch mit der Gemeinschaft Rechnung getragen. Die Teilnahme der Regierungschefs der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik stellte sicher, daß die Vereinbarungen über den Tag der Auflösung der CSFR (31. Dezember 1992) hinaus Anwendung finden werden.

Der politische Dialog, ein Bestandteil der Europa-Abkommen mit den Visegrád-Staaten, wird auch künftig sowohl deren Verhältnis zur Gemeinschaft als auch wichtige internationale Fragen von gemeinsamem Interesse zum Inhalt haben. Am Rande des Londoner Gipfels wurde eine Initiative zur Schlichtung des ungarisch-slowakischen Streits über das Donaukraftwerk Gabčíkovo/Nagymoros unternommen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind weiterhin in dieser Frage engagiert und bemühen sich um Vermittlung in diesem Konflikt.

367. Mittel-, Ost- und Südosteuropa, übrige Staaten

Mit Slowenien wurde eine Erklärung über die Aufnahme eines politischen Dialogs vorbereitet, die anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens mit der Gemeinschaft verabschiedet werden soll. Entsprechende Vereinbarungen mit Rumänien und Bulgarien sollen anlässlich der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft in Kraft treten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Rumänien im September/Oktober 1992 als wichtigen weiteren Schritt bei der Demokratisierung des Landes gewürdigt. Angesichts des freien und fairen Verlaufs der Wahlen haben sie ihre Bereitschaft ausgedrückt, die Zusammenarbeit in der weiteren Förderung der Reformen zu vertiefen.

Der im 1. Halbjahr 1992 vereinbarte politische Dialog mit den baltischen Staaten wurde am 9. Juli 1992 durch ein Treffen zwischen der Präsidentschaft und den baltischen Staaten auf der Ebene der Außenminister eingeleitet. Im Mittelpunkt stand hierbei das baltisch-russische Verhältnis.

368. Türkei

Die mit der Türkei regelmäßig stattfindenden Treffen der Politischen Direktoren wurden mit einer Zusammenkunft im Troika-Format fortgesetzt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Lage im ehemaligen Jugoslawien und die Entwicklung in den zentralasiatischen Republiken sowie im Nahen und Mittleren Osten.

Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß die Rolle der Türkei in der gegenwärtigen politischen Situation in Europa von größter Bedeutung ist. Die Gemeinschaft hat daher den Assoziationsrat EG — Türkei am 9. November 1992 dazu genutzt, mit der Türkei einen politischen Dialog auf höchster Ebene zu vereinbaren. Vorgesehen sind halbjährliche Treffen auf Außenministerebene und — soweit erforderlich — Treffen auf Staats- und Regierungsebene.

369. Zypern

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beobachten weiterhin besorgt die Entwicklung in Zypern. Sie unterstützen die Bemühungen des VN-Generalsekretärs um eine gerechte Lösung, die die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Einheit des Landes in Übereinstimmung mit den einschlägigen VN-Resolutionen respektiert.

370. Naher Osten und israelisch-arabischer Konflikt

Auch im 2. Halbjahr 1992 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den durch die Nahost-Friedenskonferenz in Madrid 1991 eingeleiteten Verhandlungsprozeß, der eine Regelung des arabisch-

israelischen Konfliktes und der Palästinenser-Frage zum Ziel hat, entschlossen unterstützt. Ziel der Zwölf ist dabei vorrangig, auf der Grundlage der Entschlüsse 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu einer umfassenden, dauerhaften und gerechten Friedenslösung für den Nahen Osten beizutragen.

Am 17. Dezember 1992 ging die 8. Gesprächsrunde der direkten bilateralen Verhandlungen der Konfliktparteien in Washington zu Ende. Wie zuvor haben die Zwölf im 2. Halbjahr 1992 die Praxis verfolgt, durch eine Troika-Präsenz in Washington informell beteiligt zu sein. Die Partner unterstrichen ihre Bereitschaft, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn dies von den beteiligten Parteien selbst gewünscht wird.

Gemäß der Zusage des Europäischen Rates Maastricht beteiligten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiv an den multilateralen Verhandlungen zu den Themen Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt und Flüchtlingsfragen sowie darüber hinaus an der Bildung eines Lenkungsausschusses, der die multilateralen Verhandlungen koordinieren soll. Bei der Sitzung der multilateralen Arbeitsgruppe über regionale wirtschaftliche Entwicklung im Oktober 1992 in Paris stellte die Europäische Gemeinschaft (vertreten durch Präsidentschaft und Kommission) wieder den Vorsitz und unterstrich damit das große Interesse der Zwölf an einem fundierten Ergebnis der Verhandlungen.

Im Hinblick auf die Lage im Libanon haben die Zwölf in einer Erklärung vom 18. August 1992 ihre Befriedigung über die in Aussicht gestellten demokratischen Wahlen im Lande zum Ausdruck gebracht. In einer weiteren Erklärung vom 11. September 1992 wurden die geringe Wahlbeteiligung und die daraus folgende unvollständige Repräsentativität des Wahlergebnisses bedauert. Die Zwölf haben in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für den Taif-Prozeß unterstrichen. Am 18. Dezember 1992 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die israelische Entscheidung, mehr als 400 Palästinenser zu deportieren, nachdrücklich verurteilt und ihre Ansicht unterstrichen, daß der Friedensprozeß die einzige Möglichkeit ist, die Probleme der Region zu lösen.

371. Arabische Staaten

Der Disput zwischen Iran und den Vereinigten Arabischen Emiraten um die Insel Abu Musa wird von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten aufmerksam verfolgt. In einer Erklärung vom Oktober 1992 riefen sie die Konfliktparteien auf, zur Ausräumung dieser Meinungsverschiedenheiten auf der Grundlage des Völkerrechts und des friedlichen Miteinanders der Staaten zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der EPZ wurde weiterhin über die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten des Maghreb diskutiert. Ausgangspunkt war dabei die Erklärung des Europäischen Rates Lissabon vom Juni 1992, in der das besondere Interesse an einer verstärk-

ten Zusammenarbeit im Mittelmeerraum hervorgehoben worden war.

Die Krise in Algerien, die im Abbruch des Wahlprozesses im Januar 1992 sowie in der Ermordung von Präsident Boudiaf im Juni 1992 ihren Höhepunkt fand, wird von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten weiterhin beobachtet. Die Gemeinschaft appelliert dabei weiter an Algerien, einen politischen Dialog zwischen allen Parteien zu ermöglichen.

372. Südafrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre Politik gegenüber Südafrika, die die völlige Abschaffung der Apartheid zum Ziel hat, fort. Sie forderten die südafrikanische Regierung und die Vertreter der schwarzen Bevölkerungsmehrheit auf, die im Juni 1992 abgebrochenen multilateralen Verfassungsverhandlungen in der „Convention for a Democratic South Africa“ (CODESA) so bald wie möglich wiederaufzunehmen. Durch die Entsendung von 15 Beobachtern und sechs Experten für die Goldstone-Kommission nach Südafrika im Oktober 1992 leistete die Gemeinschaft einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der politischen Gewalt in Südafrika und damit zur Schaffung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Die EG-Mission, an der sich acht Mitgliedstaaten (darunter Deutschland mit zwei Beobachtern und einem Experten) beteiligten, war von der Troika bei ihrem Besuch in Südafrika Anfang September 1992 mit den wichtigsten südafrikanischen Parteien vereinbart worden.

In einer Erklärung vom 9. September 1992 verurteilten die Zwölf das Massaker von Bisho, bei dem mehr als 20 Demonstranten von den Sicherheitskräften des Homelands Ciskei erschossen worden waren und andere Gewalttaten. Sie begrüßten die Ankündigung der Goldstone-Kommission, die Vorgänge eingehend zu untersuchen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten ferner in einer Erklärung vom 30. November 1992 die verstärkten Bemühungen der südafrikanischen Parteien um die Wiederaufnahme der Mehrparteien-Gespräche. Der Europäische Rat Edinburgh forderte am 12. Dezember 1992 die südafrikanischen Parteien erneut auf, die Verhandlungen fortzusetzen, so bald wie möglich eine Übergangsregierung einzusetzen und demokratische Wahlen abzuhalten.

373. Mosambik, Angola

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Präsident Chissano und RENAMO-Führer Dhlakama am 4. Oktober 1992 in Rom als entscheidenden Schritt zur Beendigung des 16jährigen Bürgerkriegs in Mosambik. Sie appellierten in ihrer Erklärung vom 7. Oktober 1992 an die beiden Parteien, das Abkommen in Treu und Glauben zu erfüllen und die ungehinderte Verteilung der humanitären Hilfsgüter an die Opfer der Dürre in allen Teilen Mosambiks sicherzustellen. In einer Erklärung vom

12. August 1992 hatten die Zwölf das erste persönliche Zusammentreffen zwischen Präsident Chissano und Dhlakama am 7. August 1992 in Rom als Durchbruch in den Friedensverhandlungen begrüßt und dabei die Vermittlerrolle des simbabwischen Präsidenten Mugabe hervorgehoben.

Am 15./16. Dezember 1992 nahmen alle Mitgliedstaaten und die Kommission an der Geberkonferenz zur Mobilisierung von Mitteln für die Implementierung des mosambikanischen Friedensabkommens in Rom teil. Die Konferenz war von Italien einberufen worden, das als Vermittler in den Friedensverhandlungen zwischen der mosambikanischen Regierung und der RENAMO einen entscheidenden Beitrag zum Abschluß des Abkommens vom 4. Oktober 1992 geleistet hat. Die Kommission sagte auf der Konferenz 77 Mio. ECU für den Wiederaufbau Mosambiks zu.

Mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Großbritannien, Frankreich, Italien, Portugal, Deutschland) gehören der zentralen Überwachungs- und Kontrollkommission an, die nach dem Friedensabkommen die Implementierung der Vereinbarung überwachen soll.

Die ersten freien Wahlen in der Geschichte Angolas Ende September 1992 wurden von der Gemeinschaft mit 2 Mio. ECU unterstützt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in mehreren Erklärungen, zuletzt in einer Stellungnahme des Rates der Regierungschefs in Edinburgh vom 12. Dezember 1992 an die Parteien appelliert, das Wahlergebnis zu akzeptieren, eine gewaltsame Eskalation der innenpolitischen Spannungen nach den Wahlen zu vermeiden, die Demobilisierung ihrer Verbände wiederaufzunehmen und den Friedensprozeß fortzusetzen. Sie bekräftigten ihre Entschlossenheit, Hilfe beim Wiederaufbau des Landes zu leisten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

374. West- und Zentralafrika

In einer gemeinsamen Erklärung vom 3. November 1992 brachten die Zwölf ihre Besorgnis über den Aufschub der Wahlen in Togo und die zeitweilige Belagerung des Parlaments durch togoische Streitkräfte zum Ausdruck. Sie riefen alle beteiligten Parteien auf, sich für die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen und so die Voraussetzungen für weitere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Togo zu schaffen.

Am 4. November 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Durchführung der Mehrparteienwahlen vom 11. Oktober 1992 in Kamerun als bedeutsamen Schritt in Richtung Demokratie und forderten zugleich alle Beteiligten zum friedlichen Dialog und zum Verzicht auf Aktionen auf, die die Spannungen erhöhen könnten. An die Regierung Kameruns wurde appelliert, die fundamentalen Menschenrechte und politischen Freiheiten zu gewährleisten.

Die Zwölf bedauerten in einer Erklärung vom 24. November 1992 die Verschiebung der Präsidentschaftswahlen in Nigeria und betonten die Notwendigkeit für

eine rasche Übergabe der Macht an eine Zivilregierung.

In einer gemeinsamen Demarche am 15. September 1992 in Malabo/ Äquatorialguinea verurteilten sie die gewaltsame Verfolgung von Oppositionspolitikern durch das Obiang-Regime und forderten ihre unverzügliche Freilassung. Hierbei wiesen sie auch darauf hin, daß der Lomé-Vertrag die Empfänger von EG-Hilfe zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet.

In Niger brachten die Zwölf ihre Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte, insbesondere außergerichtliche Verhaftungen durch die Sicherheitskräfte, zum Ausdruck. Sie forderten die nigrische Regierung auf, die Verhafteten auf freien Fuß zu setzen, gleichzeitig appellierten sie an die Anführer der Tuareg-Rebellion, ihre Geiseln freizulassen.

Am 17. November 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Erklärung der internationalen Wahlbeobachter, daß die Präsidentschaftswahlen in Ghana weitgehend frei und fair verlaufen sind. Sie ermutigten alle Parteien dazu, den friedlichen Übergang zu einer verfassungsmäßigen demokratischen Regierungsform zum Abschluß zu bringen.

375. Ostafrika, Zaire

Am 20. Juli 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Unterzeichnung des Abkommens von Arusha über die Durchführung einer Waffenruhe in Ruanda. Am 27. August 1992 nahmen sie erste Erfolge der politischen Verhandlungen zum Anlaß, in einer Erklärung beide Parteien aufzufordern, den Weg zu einer Befriedung des Landes weiterzuverfolgen.

Zu der angespannten innenpolitischen Lage in Zaire haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 4. Dezember 1992 Stellung genommen. Sie betonten, daß der Vollendung des demokratischen Prozesses in Zaire, dessen Kernstück die souveräne Nationalkonferenz sei, größte Bedeutung zukommt. Sie verurteilten jede Initiative oder Gewalttat, die die konfliktfreie Entfaltung dieses Prozesses in irgendeiner Weise behindert.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützten in einer Erklärung vom 7. Dezember 1992 die am 3. Dezember vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 794 zu Somalia, die eine wichtige Entwicklung des Völkerrechts darstellt, da sie den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit bei der Bereitstellung einer multinationalen Truppe ermächtigt, um ein gesichertes Umfeld für die Durchführung von Sofortmaßnahmen und Hilfslieferungen zu schaffen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigten darin ihre volle Unterstützung für die laufenden Operationen der Vereinten Nationen und die Bemühungen von Botschafter Kittani um eine dauerhafte politische Lösung (zur humanitären Hilfe vgl. Nummer 361).

In Kenia fanden am 29. Dezember 1992 in Anwesenheit internationaler Beobachter die ersten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nach Einführung des Mehrparteiensystems im Dezember 1991 statt.

Nachdem Gewalttätigkeiten im Vorfeld der Wahlen Tote und Verletzte gefordert hatten, verlief der Wahlgang selbst relativ friedlich. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die umfangreiche Wahlhilfe geleistet haben, hatten zuvor wiederholt, zuletzt am 11. Dezember 1992 in einer Demarche bei Staatspräsident Moi, ihre Sorge über die Behinderung von Oppositionspolitikern zum Ausdruck gebracht und freie und faire Wahlen angemahnt.

Die Lage im Sudan gab weiterhin Anlaß zur Besorgnis. In einer Erklärung vom 14. Oktober 1992 riefen die Zwölf die Regierung dazu auf, den Tod eines sudanesischen Mitarbeiters der Kommission aufzuklären, der von den sudanesischen Behörden hingerichtet worden war. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mehrfach auf die systematische Mißachtung der Menschenrechte hingewiesen und die sudanesischen Regierung aufgefordert, Diplomaten Zugang zu Gebieten im Sudan zu ermöglichen, aus denen Berichte über Menschenrechtsverletzungen vorliegen.

376. Südostasien

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgen den Friedensprozeß in Kambodscha mit großem Interesse. Positiven Entwicklungen wie der planmäßigen Rückführung der Flüchtlinge und dem guten Verlauf der Registrierung der Wähler steht das bisherige Scheitern der militärischen Komponente gegenüber. Kantonisierung, Demobilisierung und Entwaffnung der Konfliktparteien kommen wegen der Verweigerungshaltung der Roten Khmer nicht voran, der Waffenstillstand wird immer öfter verletzt. In ihrer Erklärung vom 2. Dezember 1992 verurteilten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich Versuche der Roten Khmer, die Arbeit der UNTAC in Kambodscha zu untergraben, und riefen sie auf, ihren Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen nachzukommen. Deutschland beteiligt sich an der Friedensoperation der Vereinten Nationen mit 145 Bundeswehrangehörigen im medizinischen Bereich und 75 Angehörigen des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Zivilpolizeikomponente. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den von den Vereinten Nationen getragenen Friedensprozeß.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beobachteten weiterhin aufmerksam die Menschenrechtslage in Ost-Timor. Nachdem Verantwortliche für die Ereignisse in Dili vom 12. November 1991 in Indonesien vor Gericht gestellt und unterschiedlich verurteilt wurden — mildes Strafmaß für Militärs, strenges Strafmaß für zivile Demonstranten —, haben die Zwölf in Jakarta wesentliche Menschenrechtsforderungen erneut angemahnt: angemessene Bestrafung aller Verantwortlichen, faire Verfahren auch für zivile Demonstranten, Freilassung Unbeteiligter, Aufklärung des Schicksals Vermißter. Nach der Verhaftung des Fretilin-Führers Xanana Gusmao haben die Zwölf gegenüber der

indonesischen Regierung ihre Sorge über seine Haftbedingungen geäußert und regelmäßigen Zugang des Roten Kreuzes zu ihm gefordert.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Wiederaufnahme der seit 1991 unterbrochenen bilateralen portugiesisch-indonesischen Gespräche im September 1992 in New York auf Initiative und unter Ägide des VN-Generalsekretärs begrüßt und Indonesien und Portugal ermutigt, auf diesem Wege eine Verständigung zu suchen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nahmen den 3. Jahrestag der Festsetzung der birmanischen Oppositionspolitikerin und Friedensnobelpreisträgerin von 1991, Frau Aung San Suu Kyi, am 20. Juli 1992 zum Anlaß, das birmanische Militärregime zu ihrer unverzüglichen Freilassung aufzurufen, auch um ihr Gelegenheit zu geben, am politischen Prozeß teilzunehmen. Dies würde nach Ansicht der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten den Weg öffnen zu einer nationalen Versöhnung in Birma sowie zur raschen Bildung einer demokratisch gewählten zivilen Regierung, wie dies dem bei den Wahlen vom Mai 1990 zum Ausdruck gekommenen Wunsch des birmanischen Volkes entspricht.

Die Menschenrechts- und politische Situation in Myanmar ist auch nach einer Reihe von positiven Maßnahmen des neuen Staats- und Juntachefs weiterhin bedrückend. Die Zwölf haben deshalb gemeinsam die Resolution zur Menschenrechtslage in Birma miteingebracht, die am 2. Dezember 1992 im 3. Ausschuß der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens angenommen wurde.

Deutschland, das bereits 1991 eine entsprechende Resolution miteingebracht hatte, hatte auch in diesem Jahr wieder zur Gruppe ihrer aktiven Betreiber gehört.

Die Zwölf haben bei Gelegenheit des EG-ASEAN-Außenminister-Treffens in Manila im Oktober 1992 die ASEAN-Staaten zu konstruktiv-kritischem Engagement gegenüber Birma ermutigt. Birma wurde in die das Treffen abschließende Gemeinsame Erklärung aufgenommen.

377. ASEAN

Zentrales Ereignis in den Beziehungen zwischen EG und ASEAN war im 2. Halbjahr 1992 das EG-ASEAN-Außenminister-Treffen in Manila vom 29. bis 31. Oktober 1992. EG- wie ASEAN-Partner stellten auf der Tagung mit Befriedigung fest, daß sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Regionen ausgezeichnet entwickeln. Beide Seiten betonten ihr gestiegenes Interesse an einem substantiellen politischen Dialog, den sie beispielhaft schon auf diesem Treffen zu Menschenrechtsfragen, Umweltfragen zu Kambodscha und einer Reihe anderer europäischer und asiatischer Themen führten. Für die Zwölf bleibt ASEAN ein besonders wichtiger Dialogpartner in Asien und der älteste Partner eines Dialogs mit einer Staatengruppe.

378. Japan

Am 4. Juli 1992 fand in London das zweite europäisch-japanische Gipfeltreffen auf der Grundlage der gemeinsamen europäisch-japanischen Erklärung vom 18. Juli 1991 statt.

Die hochrangigen Gespräche bedeuten einen weiteren Fortschritt auf dem in Den Haag vereinbarten Weg zu einer besseren Verzahnung der Außen- und Wirtschaftspolitik beider Seiten. Das Treffen wurde auch zur Abstimmung der Positionen vor dem Weltwirtschaftsgipfel in München genutzt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen beide Seiten interessierende Fragen der Weltpolitik, so vor allem die Lage im ehemaligen Jugoslawien und in den Neuen Unabhängigen Staaten, die Entwicklung in Kambodscha und die Beziehungen zwischen ASEAN und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

379. Nord- und Südkorea, China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den Prozeß der Annäherung zwischen Nord- und Südkorea, der mehrfach ins Stocken geriet. Sie messen der Durchführung des auf der Grundlage des Nichtverbreitungsvertrages abgeschlossenen Sicherheitsabkommens Nordkoreas mit der IAEA (Internationale Atomenergieorganisation) große Bedeutung bei.

Die EPZ-Partner sind sich einig, daß die in der Entnuklearisierungs-Erklärung der beiden koreanischen Staaten vereinbarten bilateralen Inspektionen kerntechnischer Anlagen unverzüglich durchgeführt werden müssen.

Die Europäer haben seit dem Ratsbeschluß vom 22. Oktober 1990, der die Wiederaufnahme von Entwicklungsprojekten und politischen Kontakten vorsieht, ihre Beziehungen zu China intensiviert. Ziel ist die Unterstützung wirtschaftlicher Reformen, die Einbindung Chinas in die internationale Verantwortung und die Fortführung des Menschenrechtsdialogs.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben weiterhin ihrer Besorgnis über die Menschenrechtslage in China und auch in Tibet Ausdruck verliehen und sich in Einzelfällen für die Beachtung der Menschenrechte eingesetzt.

380. Indischer Subkontinent, Afghanistan

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterhalten enge Beziehungen zu Indien und Pakistan. Sie verfolgen mit Sorge die anhaltenden Spannungen im Verhältnis der beiden Staaten zueinander. Angesichts des Plans eines Massenmarsches an die Kontrolllinie zwischen Indien und Pakistan haben sie zur Besonnenheit aufgerufen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Besorgnis über die Zerstörung der Babri-Moschee in Ayodhya und die dadurch ausgelösten Verluste an Menschenleben geäußert. Sie haben in ihrer Erklärung vom 11. Dezember 1992 diejenigen verurteilt,

die für die Gewalt verantwortlich waren, und den Aufruf des indischen Premierministers zur Ruhe unterstützt.

Angesichts der verschärften Auseinandersetzungen zwischen den Widerstandsgruppen in Afghanistan, die erneut zahlreiche Menschenleben gefordert haben, haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit ihrer Erklärung vom 14. August 1992 die Beteiligten zur Beendigung der Kampfhandlungen und zum baldigen wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes aufgefordert. Zugleich haben sie an die Freunde Afghanistans appelliert, jede Einflußmöglichkeit zu nutzen, um zur Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten treten weiter für die Einheit und die territoriale Integrität des Landes ein, damit die innere Befriedung, der Wiederaufbau des Landes und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Angriff genommen werden können. Sie haben sich gegenüber der afghanischen Führung für die Kriegsgefangenen aus der ehemaligen Sowjetunion eingesetzt.

381. Zentralamerika, Karibik

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den Friedensprozeß in Zentralamerika. Sie beteiligten sich an der 4. Plenarsitzung der Initiative „Partnership for Democracy and Development in Central America“ (PDD), die am 15./16. Oktober 1992 in El Salvador stattfand. Dabei wurde deutlich gemacht, daß PDD als Koordinierungsmechanismus eine wichtige Aufgabe wahrnimmt, den „San-José-Prozeß“ aber nicht beeinträchtigen darf.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten würdigten die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes vom 11. September 1992 zur Lösung des seit über 100 Jahren zwischen Honduras und El Salvador schwelenden Grenzkonflikts. In einer Erklärung vom 12. November 1992 begrüßten sie die Anerkennung Belizes durch den guatemalteckischen Präsidenten Serrano sowie die Bestätigung dieser Entscheidung durch das Verfassungsgericht Guatemalas. Sie brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß eine endgültige und umfassende Lösung der bilateralen Konflikte bald erreicht wird.

Die Regierung von El Salvador und die Guerillaorganisation FMLN wurden von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch zwei Demarchen im Oktober und November 1992 mit Nachdruck dazu aufgefordert, die ihnen aus dem Friedensvertrag von Chapultepec obliegenden Verpflichtungen strikt und termingerecht zu erfüllen.

Die Bedeutung der erfolgreichen Beendigung der ersten Etappe des Friedensprozesses in El Salvador, die das Ende des bewaffneten Konfliktes und den Beginn des wirtschaftlichen Wiederaufbaus markiert, wurde durch den Europäischen Rat Edinburgh gewürdigt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin die Bemühungen um eine Lösung der

nach dem Putsch vom 30. September 1991 in Haiti entstandenen Krise. Ein Vertreter der Präsidentschaft nahm im August an der Mission des OAS-Generalsekretärs nach Haiti teil. In einer Erklärung vom 15. Dezember 1992 verurteilten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich die Welle schwerster Menschenrechtsverletzungen und forderten erneut die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben gegenüber Kuba mehrfach, sowohl in öffentlichen Erklärungen als auch vor den Vereinten Nationen und in Gesprächen, ihre Besorgnis über die wachsende Repression gegen friedliche Dissidenten zum Ausdruck gebracht, zuletzt in einer Erklärung vom Dezember 1992.

382. Südamerika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in einer Erklärung am 30. November 1992 den Putschversuch in Venezuela gegen Präsident Perez entschieden verurteilt und sich nachdrücklich für die Respektierung der demokratisch legitimierten Institutionen eingesetzt.

Sie haben darüber hinaus die Entwicklung nach dem Staatsstreich Fujimoris am 5. April 1992 im Blick auf die erwünschte zügige Redemokratisierung Perus aufmerksam beobachtet und diese wie auch andere im Verhältnis zu den Staaten der Rio-Gruppe vorrangigen Themen — u. a. Menschenrechte, Drogen, Terrorismus, Nichtverbreitung — in abgestimmter Haltung zur Geltung gebracht. Letztes Forum hierfür war insbesondere das Treffen der Außenminister von EG und Rio-Gruppe am Rande der 47. VN-Generalversammlung am 24. September 1992.

383. Waffenexportpolitik

Auf der Grundlage der Erklärungen der Europäischen Räte Luxemburg (Juni 1991) und Lissabon (Juni 1992) zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen wurde im Rahmen der EPZ weiter daran gearbeitet, größere Transparenz bei der Lieferung konventioneller Waffen und Militärtechnologie zu erreichen. Die von der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens verabschiedete Resolution zur Implementierung des 1991 beschlossenen VN-Registers zur Erfassung konventioneller Waffen wurde von allen zwölf Mitgliedstaaten miteingebracht.

Ziel der EPZ ist es, einen gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Politiken zu entwickeln. Die Einigung der Mitgliedstaaten auf eine Reihe gemeinsamer Kriterien, die dem Export von Waffen zugrunde liegen, war ein bedeutender Integrationsfortschritt. Die Gemeinschaft hat im 2. Halbjahr 1992 an dieser Harmonisierung weitergearbeitet. Sie schloß ihre Arbeiten an der technisch sehr komplizierten Harmonisierung einer für alle Mitgliedstaaten geltenden Waffenliste zum Jahresende erfolgreich ab. Außerdem erstellte sie einen Überblick über die nationalen Politiken und Vorschriften hinsichtlich Exportkontrollen dieser Waren. Schließlich erörterte

die EPZ, welche praktischen Maßnahmen nötig sind, damit die Regierungen — obwohl am 1. Januar 1993 die Kontrollen an den Binnengrenzen wegfallen — Kontrollen aufrechterhalten können, die für ihre Sicherheit und internationalen Verpflichtungen erforderlich sind.

384. Dual-use-Exportkontrolle

In engem Zusammenhang zur Waffenexportkontrollpolitik steht die Exportkontrolle bei dual-use-Gütern, da beiden Bereichen außen- und sicherheitspolitische Erwägungen zugrunde liegen.

Nach intensiven Beratungen in einer hochrangigen Arbeitsgruppe hat die Kommission ihren Entwurf einer Verordnung zur Harmonisierung der Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien mit zivilen und militärischen Verwendungszwecken (dual-use) vom 31. August 1992 in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt. Die Erörterungen zu dem Verordnungsentwurf sollen noch im 1. Quartal 1993 abgeschlossen werden. Die Bundesregierung setzt sich für ein harmonisiertes EG-Außenregime auf hohem Niveau als Basis für einen liberalisierten Warenverkehr im Binnenmarkt ein. Das Ziel, die restriktive deutsche Exportkontrollpolitik durchzusetzen, wird allerdings — insbesondere im konventionellen Rüstungssektor — nicht leicht zu erreichen sein. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten ist der Auffassung, daß auch die dual-use-Exportkontrolle wegen ihrer außen- und sicherheitspolitischen Bedeutung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (Artikel 223, 36 EWG-Vertrag). Zudem wird in einigen Mitgliedstaaten die potentielle Gefährlichkeit von dual-use-Exporten noch nicht als so kritisch erachtet wie in anderen. Im Hintergrund steht dabei die noch sehr unterschiedliche Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit strategischen dual-use-Gütern ist inzwischen weitgehend liberalisiert. Grenzkontrollen finden nicht mehr statt.

385. Nichtverbreitung nuklearer Waffen

Die bestehenden Proliferationsrisiken im Nuklearbereich sind Gegenstand regelmäßiger EPZ-Abstimmungen. Im Vorfeld des Vorbereitungsausschusses für die Verlängerungskonferenz für den Nichtverbreitungsvertrag (1995) haben sich die Partner frühzeitig auf eine gemeinsame Linie — nämlich Eintreten für unbefristete/unkonditionierte Weitergeltung des Vertrages — festgelegt. Diese Thematik fand steigende Beachtung in der Arbeitsgruppe Nukleare Nichtverbreitung, die sich in erster Linie mit der Implementierung von Nichtverbreitungspolitik befaßt. Auch die Arbeitsgruppe VN-Abrüstung hat diese Materie behandelt; im Namen der Zwölf hat die Präsidentschaft im 1. Ausschuß der Generalversammlung die Bedeutung unterstrichen, welche die Zwölf der unbefristeten Verlängerung über 1995 hinaus beimessen.

Die Durchsetzung deutscher nuklearer Nichtverbreitungspolitik im Rahmen der Internationalen Atom-

energieorganisation (IAEO), der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) und des Trägertechnologieregimes (MTCR) erfolgt in enger Abstimmung mit den Zwölf.

Wichtigstes Instrument zur Sicherstellung ausschließlich friedlicher Kernenergienutzung sind die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergieorganisation IAEO. Nach der Aktivierung der IAEO-Sonderinspektionen und der Verschärfung der Meldepflicht für Nuklearanlagen haben die Zwölf die Führungsrolle bei einem weiteren Reformschritt zur Verstärkung der Wirksamkeit dieses Systems übernommen: In einer gemeinsamen Note vom 28. November 1992 an den Generaldirektor der IAEO haben sich die Kommission und die Mitgliedstaaten freiwillig verpflichtet, der IAEO künftig zusätzlich Informationen über internationalen Transfer von Nuklearmaterial und über Exporte nuklearrelevanter Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die EPZ-Partner wirken weiter darauf hin, daß solche Meldepflichten für alle IAEO-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt werden, damit die IAEO zu einer möglichst fundierten Einschätzung der zivilen Kernenergieprogramme verschiedener Länder gelangen und rechtzeitig Anzeichen geheimer militärischer Nuklearprogramme erkennen kann.

Nachdem die NSG im 1. Halbjahr 1992 ihr bisheriges internationales Exportkontrollregime („Londoner Richtlinien“) durch die gemeinsame Kontrolle nuklearbezogener Mehrzweckgüter ergänzte und durch die Festlegung umfassender IAEO-Sicherungsmaßnahmen verschärfte, war das 2. Halbjahr 1992 eine Phase der Umsetzung dieser Beschlüsse. Die Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der jetzt zwei NSG-Exportkontrollregime nahm ihre Arbeit auf; ein erstes Konsultationstreffen des Regimes für nuklearbezogene Mehrzweckgüter fand im Dezember 1992 in Wien statt. Von der Möglichkeit EPZ-interner Vorabstimmung wurde jeweils intensiver Gebrauch gemacht.

Seit Frühjahr 1992 sind alle Zwölf Mitglied des MTCR. Damit gewann die EPZ-Abstimmung in diesem internationalen Exportkontrollregime im 2. Halbjahr 1992 an Bedeutung. Dabei standen Fragen der Erweiterung und der Vertiefung des Regimes im Vorfeld des nächsten MTCR-Plenartreffens Anfang März 1993 in Canberra im Vordergrund.

386. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Die Zwölf haben die Zusammenarbeit zur Koordinierung ihrer auf die Verhinderung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen gerichteten Maßnahmen fortgesetzt. Im Vordergrund stand dabei die gemeinsame Arbeit im Rahmen der auf das gleiche Ziel ausgerichteten „Australischen Gruppe“. Die Zusammenarbeit im 2. Halbjahr 1992 konzentrierte sich auf die Harmonisierung der Exportkontrollen vor allem im Bereich chemischer Anlagen und Anlagenteile sowie im Bereich biologischer Agenzien, Anlagen und Anlagenteile, die für die Entwicklung und Herstellung biologischer Waffen geeignet sind. Diese Arbeiten konnten — bis auf Verfeinerungen der

Anlagenliste — im wesentlichen abgeschlossen werden. Die weitere Zusammenarbeit wird sich auf die Harmonisierung der Verfahren bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen und beim Kontrollvollzug konzentrieren sowie auf die Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe.

387. Drogen

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre enge drogenpolitische Zusammenarbeit fort. Im Bestreben, den Dialog mit Drittländern über das sich weiter verschärfende Drogenproblem zu intensivieren, wurden in verschiedenen Ländern Demarchen durchgeführt. Dabei konnte insbesondere in Marokko eine größere Kooperationsbereitschaft der Regierung im Drogenkampf erzielt werden. Auch im Libanon wurde in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen zur Drogenkontrolle (UNDCP) eine Aufgeschlossenheit der Regierungsstellen geweckt, die es auszubauen gilt.

Bemühungen, insbesondere in Pakistan, Afghanistan und China, die dortigen Verantwortlichen auf besondere Erfordernisse der Drogenbekämpfung hinzuweisen, wurden fortgesetzt. Ebenso war die weiterhin eskalierende Drogensituation in den osteuropäischen Ländern Gegenstand von Besorgnis sowie dem gemeinsamen Bemühen, in Zusammenarbeit mit UNDCP Aktionsprogramme zu initiieren. Hierzu fand im September 1992 eine besondere Konferenz in Bonn statt.

Während der Beratungen der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York sprachen

die Zwölf in den Diskussionen im 3. Ausschuß mit einer Stimme und kooperierten bei der Erarbeitung der Resolutionen dieses Ausschusses. Der Europäische Ausschuß für Drogenbekämpfung (CELAD) wurde über die Arbeiten im EPZ-Rahmen regelmäßig unterrichtet.

388. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Die Verwaltungszusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten wurde weiter intensiviert. Dies betrifft vor allem die gemeinsame Planung für Krisenfälle und die Koordinierung der Gesundheitsvorsorge.

Ein erster sichtbarer Erfolg konnte auf dem Gebiet der gemeinsamen Unterbringung von Botschaften gefeiert werden. Am 28. Oktober wurde in Abuja das sogenannte „Europe House“ eröffnet, das zehn der in Nigeria vertretenen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission bis zum endgültigen Umzug der Kanzleien für ihre Außenstellen nutzen. Die Vorarbeiten für die Errichtung des endgültigen gemeinsamen Gebäudekomplexes wurden im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben.

Auch auf anderen Gebieten hat sich die Zusammenarbeit bewährt. So machen der weltweite Informationsaustausch der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und die gemeinsame Berichterstattung ein koordiniertes Handeln erst möglich. Im 2. Halbjahr fand ein zweites Fortbildungsseminar für Jungdiplomaten statt, in dem sie auf diese immer wichtiger werdende Zusammenarbeit in Drittstaaten im Rahmen der EPZ vorbereitet wurden.

Sachregister

Sachwort	Nummer	Sachwort	Nummer
Abfälle, Verbringung in der, in die und aus der Gemeinschaft	223.	Chemiefaserindustrie	196.
Ägypten	337.	CO ₂ -Emissionen, Begrenzung	220.
Agrarleitlinie	105.	CO ₂ -Emissionen, Beobachtungssystem	221.
Agrarpolitik	7.	COST	245.
Agrarpolitik, Beziehungen zu den USA	301.	Datenbanken, Rechtsschutz	163.
Agrarreform, Durchführung	286.	Datenschutzpolitik	77.
Agrarreform, flankierende Maßnahmen	288.	Delors-Paket II	100.
Agrarreform, pflanzliche Erzeugnisse	287.	Delors-Paket II, künftige Finanzierung der Gemeinschaft	6.
Agrarreform, tierische Erzeugnisse	289.	Deutsche Sprache, generelle Tendenzen	63.
AKP-EWG-Botschafterausschuß	345.	Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung	66.
Andenpaktstaaten	344.	Deutsche Sprache, Kommission	65.
Antidumping, Ausgleichszollverfahren	316.	Deutsche Sprache, Rat	64.
Arabische Staaten	371.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1992	70.
Arbeitslosigkeit	96.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, Fünfjahresüberprüfung	69.
Arbeitszeitgestaltung	264.	Dienstleistungshaftung	185.
Arzneimittel, künftiges System für einen freien Verkehr	121.	Direkte Steuern	108.
Arzneimittelschutzzertifikat	158.	Drogen	387.
ASEAN	341.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	87.
ASEAN	377.	Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP United Nations Drug Control Programme)	88.
Außenbeziehungen zu anderen Regionen	32.	Dual-use-Exportkontrolle	384.
Baltische Staaten und Albanien	325.	EAGFL, Abt. Ausrichtung	205.
Banken, Einlagensicherung	141.	EGKS-Wohnungsbauprogramm	267.
Banken, Großkredite	139.	EMV-Richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	154.
Banken, Kapitaladäquanz	140.	Energiebereich, Normung	133.
Basler Übereinkommen, Ratifizierung	224.	Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	263.
Baukoordinierungsrichtlinie, Kodifizierung	146.	Entwicklung, Menschenrechte und Demokratie	353.
Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	113.	Entwicklungsländer	352.
Beihilfen für den Schiffbau	195.	Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten	76.
Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern	199.	Erweiterung der Gemeinschaft	15.
Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt	198.	Erweiterung der Gemeinschaft	320.
Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten	194.	EuGH, Entscheidungen	48.
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	259.	EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Beihilfeentscheidung der Kommission	57.
Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung	281.	EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen des Rechnungsabschlusses für den EAGFL 1989	58.
Berufliche Qualifikationen, Transparenz	248.	EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Produktsicherheitsrichtlinie des Rates	56.
Betrugsbekämpfung, hochrangige Arbeitsgruppe	103.	EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland wegen Kennzeichnungspflichten bei Arzneimitteln	55.
Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) und zum Europarat	276.		
Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	18.		
Bildungsmemoranden der Kommission	249.		
Bildungswesen, Schlußfolgerungen des Rates	247.		
Binnenmarkt	5.		
Binnenmarkt, Abbau der Grenzkontrollen	75.		
Binnenmarkt für Strom und Gas	130.		
Binnenmarkt, Zieldatum 1. Januar 1993	110.		
Britische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1.		
Buch und Lektüre	256.		
Bulgarien und Rumänien, Assoziierungsverhandlungen	324.		

Sachwort	Nummer	Sachwort	Nummer
EuGH, Klagen der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung von Richtlinien	54.	Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	172.
EuGH, neue Verfahren	53.	Europäischer Wirtschaftsraum	16.
EuGH-Urteil über Sanktionsbefugnisse der Gemeinschaft	51.	Europäischer Wirtschaftsraum	321.
EuGH-Urteil zum Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer	49.	Europäisches Parlament	3.
EuGH-Urteil zum Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübergang	50.	Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	41.
EuGH-Urteil zur Mehrwertbesteuerung von Reisebüros	52.	Europäisches Parlament, Sitz	40.
Europa der Bürger	12.	Europäisches Parlament, Vertrag über die Europäische Union	42.
Europa gegen AIDS	271.	Europäisches Währungssystem (EWS)	99.
Europa gegen den Krebs	270.	Europol	86.
Europa gegen Drogen	272.	Euroschalter	175.
Europaministerkonferenz der Länder	62.	Euro-Telefon	111.
Europartenariat	176.	Extraktionslösungsmittel	117.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	265.	FCKW, Reduzierung	222.
Europäische Aktiengesellschaft	170.	Fernsehausstrahlungen über Satelliten (HD-/D 2-MAC)	148.
Europäische Investitionsbank, Ausweitung der Geschäftstätigkeit	209.	Filmförderung	197.
Europäische Investitionsbank, Finanzierung in der Gemeinschaft	210.	Finanzielle Vorausschau	101.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	212.	Fischerei-Grundverordnung	302.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern	211.	Fischereipolitik	8.
Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick	24.	Fischereistruktur	304.
Europäische Schulen, Satzung	251.	Fischfangregelung für 1993	303.
Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage	252.	Fiskalharmonisierung im Straßengüterverkehr	229.
Europäische Umweltagentur	215.	Fleisch, Einfuhruntersuchungen	120.
Europäische Union	2.	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	305.
Europäische Union, Bürgernähe, Subsidiaritätsprinzip und Transparenz	72.	Forschungsrahmenprogramm, drittes	242.
Europäische Union, Europa der Bürger	73.	Forschungsrahmenprogramm, drittes, Landwirtschaft	243.
Europäische Union, Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit	349.	Forschungsrahmenprogramm, viertes	244.
Europäische Union, Geschlossenheit der Zwölf	37.	Forschungsrahmenprogramm, zweites	241.
Europäische Union, Grundrechtsschutz	74.	Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte	240.
Europäische Union, Innen- und Justizpolitik	82.	Frauenpolitische Konferenzen auf EG-Ebene	277.
Europäische Union, künftige Mitwirkung des Deutschen Bundestages	38.	Freie Berufe, grenzüberschreitende Ausübung bestimmter reglementierter Tätigkeiten	173.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrages in Dänemark	36.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	261.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrages in Deutschland	34.	Fremdenverkehrsstatistik	285.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrages in den Mitgliedstaaten	35.	Frequenzbänder für europaweite Funkdienste	149.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	104.	Friedensordnung im Nahen Osten	31.
Europäischer Betriebsrat	262.	Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung	189.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	348.	Fusionskontrolle, Sachstand	188.
Europäischer Gerichtshof	46.	Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung	300.
Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten in den alten Ländern	204.	GATT, Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	308.
Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten in den neuen Ländern	203.	GATT, Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	307.
		GATT-Verhandlungen	14.
		GATT, Verlängerung des Welttextilabkommens und der bilateralen Abkommen mit den Textillieferländern	309.
		Geflügelfleisch	119.
		Geldwäsche	89.
		Gemeinschaftliches Versandverfahren, Einheitspapier	311.
		Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	166.
		Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung	167.

Sachwort	Nummer	Sachwort	Nummer
Gemeinschaftsmuster	157.	Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in	
Gemeinschaftspatent	156.	Drittstaaten	93.
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	25.	Kooperative Gemeinschaftsunternehmen	192.
Gemeinsame Forschungsstelle, Vorruhe-		Kraftstoffqualität, Verbesserung	219.
standsregelungen	71.	KSZE	364.
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	355.	Kulturgut, Schutz	253.
Gentechnik	275.	Kulturbegriff der Gemeinschaft	254.
Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zustän-		Kulturstädte Europas	255.
digkeitsbereichs	47.	Lateinamerika und Asien	23.
Gesamteuropäische Energiecharta	329.	Länder, Beteiligung gemäß Artikel 2 EEA-	
Gesellschaftsrechtliche Richtlinie, zweite	171.	Gesetz	59.
Gesundheitspolitik, Schwerpunkte	268.	Länder, neuer Artikel 23 GG	60.
Gruppe der 24, Koordinierung der Reform-		Lebensmittelprüfung, Amtshilfe	118.
hilfe	326.	Lebensmittelzusatzstoffe	115.
Grünbuch Post	155.	Lebensversicherungs-Richtlinie, dritte	143.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	354.	Lizenzrichtlinie zur Exploration von Kohlen-	
Haltung von Tieren	293.	wasserstoffen	132.
Handelspolitisches Instrumentarium	306.	Lomé IV-Abkommen	22.
Handelsverkehr mit Tieren, Entscheidungen		Lomé IV-Abkommen	346.
der Kommission	299.	Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahr-	
Handelsverkehr mit Tieren, Richtlinien des		zeuge	217.
Rates	298.	Malta, Zypern	334.
Handwerk	179.	Marokko, Maghreb	338.
Haushalt der Gemeinschaft	13.	Medizinprodukte	123.
Haushalt der Gemeinschaft	102.	Menschenrechte	29.
Homöopathische Arzneimittel	122.	Menschenrechte	362.
Humanitäre Hilfe	28.	Mineralgewinnende Betriebe	258.
Humanitäre Hilfe	361.	Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherver-	
Indien, Sri Lanka	342.	trägen	186.
Indischer Subkontinent, Afghanistan	380.	Mittelmeerländer, finanzielle und technische	
Inflation	95.	Zusammenarbeit	330.
Informationstechnik, Euromethod	137.	Mittel-, Ost- und Südosteuropa	27.
Informationstechnik, Europäisches Beschaf-		Mittel-, Ost- und Südosteuropa, übrige Staa-	
fungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)	138.	ten	367.
Informationstechnik, Normung	135.	Mittelstandspolitik, künftige Ausgestaltung	174.
Informationstechnik, Sicherheit	136.	Mosambik, Angola	373.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	356.	Naher Osten und israelisch-arabischer Kon-	
Internationales Naturkautschuk-Übereinkom-		flikt	370.
men	357.	Nahrungsmittelhilfe	351.
Internationales organisiertes Verbrechen	90.	Neues Handelspolitisches Instrument	317.
Internationales Tropenholz-Übereinkommen	358.	Neue Unabhängige Staaten (NUS)	328.
Israel	336.	Neue Unabhängige Staaten (NUS)	360.
Israel, Nah- und Mittelost, Maghreb	21.	Newcastle-Krankheit	294.
IWTZ	246.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer	
Japan	319.	Waffen	386.
Japan	378.	Nichtverbreitung nuklearer Waffen	385.
Jugend, gemeinsame Aktivitäten	279.	Nichtverbreitung und Waffenexportpolitik	33.
Jugoslawien, ehemaliges	19.	Nord-Süd-Dialog, UNCED	350.
Jugoslawien, ehemaliges	26.	Nord- und Südkorea, China	379.
Jugoslawien, ehemaliges	331.	Öffentliche Gesundheit, Rahmenprogramm	269.
Jugoslawien, ehemaliges	359.	Öldossiers	131.
Kabotage im Seeverkehr	234.	Österreich und Schweiz, Transitabkommen	236.
Kabotage im Straßengüterverkehr	230.	Österreich, Verteilung der Transitrechte (Öko-	
Kleine und mittlere Unternehmen, Verwal-		Punkte)	237.
tungsvereinfachung	178.	Offener Netzzugang	147.
Kleine und mittlere Unternehmen, Zuliefer-		Ostafrika, Zaire	375.
wesen	177.	Patentschutz für biotechnologische Erfindun-	
Kombinierter Verkehr, Beförderungsregelun-		gen	159.
gen	231.	Pflanzenpaß	291.
Kombinierter Verkehr, Beihilfen	232.	PHARE-Programm	327.
Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit	44.	Polen und Donauländer, Binnenschiffahrtsab-	
Kommission, Zuständigkeitsverteilung der		kommen	239.
neuen Mitglieder	45.	Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsab-	
		kommen	322.

Sachwort	Nummer	Sachwort	Nummer
Polen, Ungarn und CSFR, Textilabkommen	323.	Tempus II	250.
Produktsicherheit, rascher Informationsaus- tausch	184.	Terrorismusbekämpfung	84.
Rat, Wechsel des Vorsitzes	43.	Tiere, Kennzeichnung und Registrierung	295.
Raumordnungspolitik	208.	Tierseuchen, exotische	297.
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	92.	Tiertransport	292.
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	91.	Titandioxid-Industrie	225.
Regionalausschuß, Artikel 198 a — 198 c EU- Vertrag	61.	Tourismus, Aktionsplan	284.
Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel- 5b-Gebieten	201.	Transatlantische Beziehungen	365.
Regionalförderung in den alten Ländern	200.	Transatlantische Beziehungen und Beziehun- gen zu Japan	17.
San Marino	333.	Transeuropäische Netze/Kohäsionsfonds	207.
Schiffe mit gefährlicher oder schädlicher Ladung, Meldepflicht	233.	TREVI-Kooperation	85.
Schuhe, Materialkennzeichnung	187.	Türkei	335.
Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen	81.	Türkei	368.
Schutz von geographischen Angaben von Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeug- nisse und Lebensmittel	168.	Türkei, Malta, Zypern	20.
Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten	227.	Übertragbare Krankheiten, Überwachung und Kontrolle	273.
Schwangerenschutz	278.	Umsatzsteuerharmonisierung, Annäherung der Steuersätze	106.
Sektorendienstleistungsrichtlinie	145.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachung der Übergangsregelung	107.
Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen	280.	Umweltaktionsprogramm	213.
Sitz der Organe	39.	Umwelt-Audit-System	216.
Slowenien	332.	Umweltpolitik	11.
Slowenien, Verkehrsabkommen	238.	Umweltrecht, Umsetzung und Anwendung	214.
Sozialpolitik	9.	Urheberpersönlichkeitsrecht	165.
Sozialpolitik, Schwerpunkte	257.	Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen	161.
Sozialrecht, Umsetzung in nationales Recht	260.	Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutz- dauer	162.
Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	283.	Verbraucherschutz, Überblick	180.
Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft	282.	Verbraucherschutz, Zusammenarbeit	181.
STABEX-System	347.	Verbrauchsteuerharmonisierung	109.
Stahl, Handel mit den Republiken der Gemein- schaft Unabhängiger Staaten	127.	Vereinigte Staaten von Amerika	318.
Stahl, Handel mit den USA	128.	Vereinte Nationen	363.
Stahl, Handel mit der CSFR, Bulgarien und Rumänien	126.	Vereinte Nationen, KSZE	30.
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	125.	Vergabe- und Überwachungsrichtlinien, Um- setzung in deutsches Recht	144.
Stahlproduktion	124.	Vergleichende und irreführende Werbung, Beratungsstand und offen Fragen	169.
Stahlübereinkommen, multilaterales	129.	Verkehr	10.
Statut der Beamten der EG, kleine Statutsrevi- sion	67.	Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm	228.
Strukturfonds in den neuen Ländern und Ost- Berlin	206.	Vermietrecht und Verleihrecht sowie be- stimmte dem Urheberrecht verwandte Schutz- rechte	160.
Suchtstoffe und psychotrope Stoffe	274.	Verpackungen und Verpackungsabfälle	226.
Südafrika	372.	Versorgungsrecht für Bedienstete der Gemein- schaft, Übertragung von Versorgungsanwart- schaften	68.
Südamerika	382.	Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	183.
Südostasien	376.	Vervielfältigungen, private	164.
Süßungsmittel	116.	Visegrád-Staaten	366.
Syrien	339.	VOC-Emissionen	218.
Systeme der betrieblichen Altersversorgung	266.	Waffenexportpolitik	383.
Tabakerzeugnisse, Werbung	114.	Wein, neue Länder	290.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	112.	Wertpapierdienstleistungen	142.
Teilnutzungsrechte an Immobilien, Erwerber- schutz	182.	West- und Zentralafrika	374.
Telekommunikationsdienste	150.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	190.
Telekommunikationsdienste, Numerierung	151.	Wettbewerbsregeln im Versicherungsbereich	191.
Telekommunikationsgeräteindustrie	134.	Wirtschaftliche Entwicklung	4.
Telekommunikationsnetze, Datenschutz	152.	Wirtschaftliche Indikatoren 1992	97.
Telekommunikationsnormen, geistige Eigen- tumsrechte	153.	Wirtschaftslage	94.
		Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	98.

Sachwort	Nummer	Sachwort	Nummer
Zentralamerika	343.	Zollrecht, Umsetzung und Durchführung	312.
Zentralamerika, Karibik	381.	Zoonosen	296.
Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen der Gemeinschaften	235.	Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	202.
Zivil- und Katastrophenschutz	78.	Zusammenarbeit in Drittstaaten	388.
Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen	79.	Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags	193.
Zivil- und Katastrophenschutz, Zusammenarbeit mit Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas	80.	Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung	83.
Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern	315.	Zweite EG-GCC-Konferenz für industrielle Zusammenarbeit	340.
Zollkodex	310.	Zypern	369.
Zollpräferenzen	314.		
Zollrecht, Binnenmarkt	313.		

